This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 247 649

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST zu STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

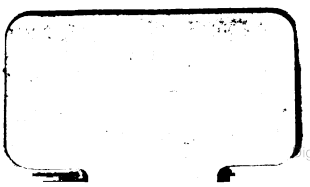

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Verfassung

des

Norddeutschen Bundes.

Nebst

Ergänzungen und Erläuterungen

von

E. Hiersemenzel.

Zweiter Theil.

Berlin, 1868.

Verlag von Gustav Hempel.

Digitized by Google

86
29.2

Das

Verfassungs- und Verwaltungs-Recht

des

Norddeutschen Bundes

und des

Deutschen Zoll- und Handels-Vereins.

Von

E. Hiersemenzel.

Erster Band.

Berlin 1868.

Verlag von Gustav Hempel.

Digitized by Google

FORTY
H

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

Vorwort.

Das Werk, dessen erster Band resp. zweiter Theil hier vorliegt, hat sich die Aufgabe gestellt,

> alle das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht des Norddeutschen Bundes sowie des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins bildenden Vorschriften (Verträge, Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Publikanda ꝛc.) kontinuirlich zu sammeln und — so weit dies schon hierbei geschehen kann — zu kodifiziren.

In dem Zoll- und Handels-Vereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 sind daher die Bestimmungen des Schluß-Protokolls, in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 die Paragraphen des Bundes-Gesetzes v. 12. Okt. 1867, in dem Bundes-Gesetze v. 23. Oktob. 1867 die Verordnung v. 2. Nov. 1867, in dem Bundes-Gesetze v. 25. Okt. 1867 die Verordnung vom nämlichen Tage gehörigen Ortes eingefügt worden.

Digitized by Google

Die Sammlung und Kodifikation wird sich allmälig auch auf alle diejenigen Vorschriften erstrecken, welche zwar älteren Ursprungs als der Norddeutsche Bund und der jetzige Deutsche Zoll- und Handels-Verein sind, jedoch als ergänzende Rechtsquelle für das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht dieser beiden Staaten-Vereine in Betracht kommen.

Es sind daher bereits aufgenommen: das (Preuß.) Gesetz über den Belagerungs-Zustand vom 4. Juni 1851 (Th. 1 S. 234 ff.), die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (Th. 2 S. 80 ff.), die Militair-Konventionen v. 4. u. 7. Febr., 7. April, 3. Mai und 6. Juni 1867 (Th. 2 S. 101 ff.), der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (Th. 2 S. 161), das (Preuß.) Gesetz, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln, v. 29. Juni 1865 (Th. 2. S. 200 ff.), sowie sämmtliche (20) Preuß. Militair-Gesetze, welche durch die Verordn. v. 7. Nov. 1867 im ganzen Bundes-Gebiete eingeführt worden sind.

Aber nicht bloß zu sammeln, zu ergänzen und zu kodifiziren, ist die Absicht dieses Werkes. Es soll auch das gesammte, für die Auslegung der Bundes- resp. Vereins-Gesetze und Verträge so wichtige Material,

welches in den „Motiven", den „Berichten" der Bundesraths-Ausschüsse und Reichstags-Kommissionen, sowie in den stenographirten

Digitized by Google

„Verhandlungen“ der legislativen Körperschaften fortwährend niedergelegt wird

und welches gar bald der Vergessenheit anheimfallen würde, da das Nachschlagen und Studium jener Vorarbeiten für die vielbeschäftigten Beamten in der Regel allzu umständlich und zeitraubend, für das exoterische Publikum aber geradezu unmöglich ist, — dies gesammte Material soll zur Förderung einer richtigen Auffassung und Anwendung der Gesetze praktisch nutzbar gemacht und verwerthet werden.

Und welche Fundgrube schon jetzt die Arbeiten des Bundesrathes und Reichstages darbieten, mag der Umstand beweisen, daß allein unter den **174** Noten, welche den im ersten und zweiten Abschnitte gesammelten 26 Gesetzen und Verträgen beigefügt sind, nicht weniger als **110** den Text erläuternde Anmerkungen auf den „Motiven“, „Ausschuß- und Kommissions-Berichten“, sowie den stenographirten „Reichstags-Verhandlungen“ fußen, resp. ihnen entnommen sind.

Noch ein anderes, nicht minder werthvolles Hilfsmittel wird volle Berücksichtigung finden:

die wissenschaftliche Literatur,

welche schon jetzt den Objekten und Produkten der Bundesgesetzgebung sich zuzuwenden beginnt.

Es sei in dieser Beziehung bereits auf die „Glossen“ zu den Artikeln 2, 3, 4, 17 und 62 der Bundes-Verfassung verwiesen.

Möge es dem gegenwärtigen Werke gelingen,

Digitized by Google

durch die Eigenschaften, deren Besitz es anstrebt: durch Vollständigkeit bei gedrängter Kürze, durch Zuverlässigkeit, Uebersichtlichkeit und wissenschaftliche Haltung, sich zahlreiche Freunde zu erwerben!

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Gesetze und Verträge des Norddeutschen Bundes, welche dessen Verfassung alteriren.

Seite

I. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und HandelsVereins betreffend, v. 8. Juli 1867 . 3—61
Nebst Schluß-Protokoll vom nämlichen Tage 16—61
und
Anlagen des Schluß-Protokolls . . . . . 61—77

II. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai 1867 . . . . . 78—94
Nebst Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 12. Oktob. 1867 . . . . . 81—94

III. Gesetz, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, v. 23. Oktbr. 1867 95—97
Nebst Verordnung vom 2. Nov. 1867 über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktob. d. J., betreff. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh ꝛc. 97

IV. Militair-Konventionen.
A. Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, resp. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-

Digitized by Google

Seite

burg-Sondershausen, Reuß ältere u. jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe, v. 4. Feb. 1867 . 101—106
Nebst Protokoll vom Febr. 1867 . . . . . 103—104
Protokoll vom 22. Febr. 1867 105
und
Besondere Verabredung vom 22. Februar 1867 106
B. Konvention zwischen Preußen und Lübeck v. 3. Mai 1867 . . . . . 106—107
C. Konvention zwischen Preußen und Koburg-Gotha vom 6. Juni 1867 . . . . . 108—110
Nebst Protokoll v. 6. Juni 1867 . . . . . 110—111
D. Konvention zwischen Preußen und Oldenburg v. 15. Juli 1867 . . . . . 111—112
E. Konvention zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 6. August 1867 . . . . . 112—121
Nebst Protokoll v. 6. Aug. 1867 . . . . . 119—120
und
Beilage zum Schluß-Prot. v. 6. Aug. 1867 . 120—121
F. Militair-Vertrag zwischen Preußen und (Kgr.) Sachsen vom 7. Febr. 1867 . . . . . 121—127
Nebst Protokoll v. 7. Febr. 1867 . . . . . 126—127
G. Militair-Konvention zwischen Preußen und dem Groß-Herzogthum Hessen v. 7. April 1867. . 128—135
V. Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Novemb. 1867 . . . . . 136—155
VI. Gesetz über die Freizügigkeit, v. 1. Nov. 1867 . . . 156—168

Zweiter Abschnitt.

Gesetze und Verträge des Norddeutschen Bundes, welche dessen Verfassung nicht alteriren.

I. Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, v. 14. Oktob. 1867 . . . . . 171—179
Nebst Protokoll vom 14. Oktob. 1867 . . . 179

Digitized by Google

Seite

II. Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge v. 25. Oktob 1867 . . . . . 180—188
Nebst Verordnung, betr. die Bundesflagge für Kauffahrtei-Schiffe, v. 25. Oktob. 1867 . . . 180
III. Gesetz, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, v. 8. Novemb. 1867 . . . . . 189—200
Nebst Preuß. Gesetz, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln, v. 29. Juni 1865 . . . . . 200—211
IV. Gesetz über das Paßwesen, v. 12. Oktob. 1867 . . 212—216
V. Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867 . . . . . 217—219
VI. Gesetz, betr. den Bundeshaushalt für das Jahr 1867, vom 4. Nov. 1867 220
VII. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. Oktober 1867 . . . . . 221—231
Nebst Erläuterungen . . . . . 232—239
VIII. Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 9. Novemb. 1867 . . . 240—243
IX. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, vom 2. Nov. 1867 . . . . . 244—269
X. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 4. Nov. 1867 . . . . . 270—276

Dritter Abschnitt.

Glossen zur Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Publikation der B.-Verfassung . . . . . 279—280
Publikandum v. 26. Juni 1867 . . . . . 279—280
Zu Art. 2 . . . . . 280—282
Verord., betr. die Einführug des B.-Ges.-Bl. ꝛc., v. 26. Juli 1867 . . . . . 280—281

Digitized by Google

Seite
Zu Art. 3 . . . . . 282—288
Zu Art. 4 . . . . . 288—290
Zu Art. 5, 6—10, 11—16 290
Zu Art. 12 u. 13 . . . . . 290—292
Thronrede vom 26. Okt. 1867 . . . . . 290—292
Zu Art. 15 292
Zu Art. 17 . . . . . 293—302
Zu Art. 18 . . . . . 302—305
Präs.-Erlaß, betr. die Errichtung des Bundes-Kanzler-Amtes, v. 12. Aug. 1867 . . . . . 302—303
Zu Art. 19, 20—32 305
Zu Art, 20 . . . . . 305—307
Zu Art. 23 . . . . . 307—309
Adresse des Reichstages v. 24. Sept. 1867 . . . . 307—309
Zu Art. 33 u. 38 . . . . . 309—314
Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Ministers, betr. die Aufnahme der Herzogthümer Schleswig-Holstein in den Gesammt-Zoll-Verein, v. 4. Nov. 1867 . . . . 312—314
Zu Art. 48—52, 54, 55, 56 314
Zu Art. 57—68 315
Zu Art. 61 . . . . . 315—318
Verord., betr. die Einführung der Preuß. Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiete, v. 7. Nov. 1867 . . . . 316—318
Zu Art. 62 . . . . . 318—319
Zu Art. 63 319
Reskr. des Preuß. Kriegs-Ministeriums, betr. die Kokarde, vom 5. Nov. 1867 319
Zu Art. 69 . . . . . 319—320
Zu Art. 73 320

Digitized by Google

Anhang.

Seite

I. Die auf Grund des Art. 61 der B.-Verfassung durch Verord. v. 7. Nov. 1867 (cf. S. 316 ff.) im ganzen Bundes-Gebiete eingeführten Militair-Gesetze.

1) Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 . . . . 323—355

Nebst

a) Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, §. 10 a und b. . . . 355

b) Kabinetsorder vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Natural-Quartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere . . . . . 355—356

c) Kabinets-Order vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. . 356

d) Allerh. Erlaß vom 7. Mai 1857 . . . . . 356—357

2) Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810 . . . . . 357—358

Nebst

a) Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816 . . . . . 358—359

b) Kabinetsorder vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen . . . 359

c) Kabinetsorder vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxus-Pferde 360

d) Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden . . . . . 360—361

3) Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810 361

Digitized by Google

Seite

Nebst
Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 §§. 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82, 164 . . . . 361—364

4) Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, v. 10. September 1828 . . . . . 364—376

5) Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850 . . . 376—379

6) Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, vom 11. Mai 1851 . . . . . 379—385

Nebst
a) Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834 . . . . . 385—389

b) Gesetz vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834 . . . . . 389—390

7) Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 6. Juli 1865 . . . . . 390—398

8) Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866 . . . . . 398—400

9) Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestim-

Digitized by Google

mungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867 . . . 400—402

II. Gesetz-Entwürfe.
A. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes . . . 403—407
B. Entw. eines Gesetzes über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern, sowie die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwerthung der Arbeitskräfte . 408—409
III. Geschäfts-Ordnung für den Reichstag des Norddeutschen Bundes . . . . . 410—430
IV. Preuß. Wahl-Reglement v. 1. Juli 1867 . . . . . 431—433
V. Bevollmächtigte zum Bundesrathe . . . . . 434—435
VI. Mitglieder des Reichstages während der ersten Legislatur-Periode . . . . . 436—448

1. Chronologisches Register . . . . . 449—453
2. Sachregister . . . . . 454 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gesetze und Verträge

des

Norddeutschen Bundes,

welche dessen Verfassung alteriren.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867.*)

[Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen.] „In der Geschichte des Zollvereins, so bemerkt der von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr unterm 24. August 1867 erstattete Bericht, bildet der am 8. Juli c. unterzeichnete und jetzt dem Bundesrathe vorgelegte Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen andererseits den bemerkenswerthesten Abschnitt: der Zollverein erhält damit zum ersten Male eine feste Organisation, und es ist jetzt mit Sicherheit vorauszusehen, daß er in Zukunft eine bleibende Institution für das gesammte in ihm vereinigte Deutschland sein wird.

Die früheren Stadien, welche der Zollverein durchlaufen hat, bezeichneten der Hauptsache nach nur eine Erweiterung seines Gebiets. Aus der Einigung Preußens und beider Hessen entstanden, konsolidirte er sich wesentlich zuerst im Jahre 1834 durch den Zutritt von Bayern und Württemberg, denen dann Sachsen, Thüringen und Baden folgten. Das Gebiet des Zollvereins enthielt am Ende des Jahres 1834 23½ Millionen Einwohner. Später folgten Nassau, Hessen-Homburg,

*) Die Verabredungen des „Schluß-Protokolls" vom nämlichen Tage sind bei den bezüglichen Artikeln des „Vertrages" eingeschaltet. Die „Anlagen" des Schluß-Protokolls befinden sich hinter dem „Vertrage."

Digitized by Google

Frankfurt und kleinere Braunschweigische und Hannoversche Gebietstheile, so daß das Gebiet des Zollvereins 26 Millionen Einwohner enthielt. Die folgende Periode inaugurirt alsdann der Vertrag über die Erneuerung des Zollvereins vom 8. Mai 1841, auf den noch in demselben Jahre der Anschluß des Herzogthums Braunschweig folgte. In dieser Periode waren die Grenzen des Zollvereins, insonderheit im Norden, schlecht arrondirt; es war also ein wesentlicher Fortschritt, als sich im Jahre 1851 der Beitritt des Steuervereins erreichen und der Zollverein an die Ufer der Nordsee ausdehnen ließ. Der Vertrag vom 4. April 1853 bezeichnet den Anfang eines neuen Abschnitts in der Geschichte des somit erweiterten Zollvereins. Gegen das Ende dieses Abschnittes wurde der Französische Handelsvertrag geschlossen, der zu einer Reform des bisherigen Tarifs führte: den Abschluß der dadurch herbeigeführten Schwierigkeiten bildete dann der letzte der unter den einzelnen Staaten zu Stande gekommenen allgemeinen Einigungsverträge, der Vertrag vom 16. Mai 1865.

Während des Krieges des vorigen Jahres haben die Zolleinigungs-Verträge thatsächlich fortbestanden. In den Friedensschlüssen hatte man dann die Fortdauer des Zollvereins von weiteren Verhandlungen abhängig gemacht, und eine sechsmonatliche Kündigungsfrist stipulirt.

Während so der Zollverein faktisch fortgesetzt wurde, gründete Preußen den Norddeutschen Bund. Die am 7. Februar d. J. unter den Regierungen der am Norddeutschen Bunde betheiligten Staaten festgestellte und am 16. April d. J. nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichstages angenommene Verfassung des Norddeutschen Bundes enthält in ihrem sechsten Abschnitte eine tiefe und durchgreifende Aenderung in den Verhältnissen des Zollvereins, die indeß mit dem bisherigen Zustande in keiner Weise definitiv gebrochen, sondern nur mit voller Entschiedenheit die Organisation durchgreifend gebessert und daneben den Punkt zur Anknüpfung für Herstellung des ganzen Zollvereins offen gelassen hat.

Der Norddeutsche Bund bildet danach Ein Zollgebiet, seine Mitglieder setzen den Zollverein unter sich auf Grund des materiellen Inhalts der Zolleinigungsverträge fort, die Gemeinschaft wird durch Hinzuziehung neuer Gebiete und Erstreckung auf innere Steuern erweitert; das Zoll- und Steuerwesen fällt aber unter die Kompetenz der Organe des Bundes. Der Zollverein ist im Norddeutschen Bunde danach bleibende Institution und beruht auf Gesetz und Verfassung: seine Entwickelung und seine Organisation ist aber durch Beseitigung des

Digitized by Google

Unanimitätsprinzips und die Einrichtung von Organen, die nach Majorität entscheiden, sicher gestellt.

Damit war denn allerdings die Auflösung des bisherigen Vereins mit den nicht zum Bunde gehörigen Staaten ausgesprochen Eine Erneuerung auf unveränderten Grundlagen war nicht denkbar, da der Norddeutsche Bund einen der wichtigsten Abschnitte seiner Verfassung, der eine längst erwünschte Verbesserung ins Leben rief, nicht schlechthin wieder aufgeben konnte. Eben so wenig war aber eine Wiederanknüpfung auf neuen Grundlagen ausgeschlossen — so wenig im Norden als im Süden war man gesonnen, die Wohlthaten der Zolleinigung von ganz Deutschland aufzugeben.

Schon am 4. Juni d. J. kam nach kurzer Verhandlung zwischen Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen eine Konvention zu Stande, welche die wesentlichsten Grundlagen des Anschlusses feststellte: der Zollverein sollte nach Maßgabe des Vertrages vom 16. Mai 1865 fortgesetzt und die Gemeinschaft auf die Besteuerung des Salzes und des Tabacks erstreckt werden, die Präzipuen sollten hinweg fallen und der erneuerte Zollverein sollte Organe erhalten, welche den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegebenen entsprachen.

Die weiteren Verhandlungen nahmen einen eben so raschen Verlauf. Die zur Feststellung des neuen Vertrages auf Grundlage der Konvention vom 4. Juni berufene Konferenz begann ihre Arbeiten am 28. Juni und schon am 8. Juli wurde der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, unterzeichnet.

1. Was die formelle Seite des Vertrages betrifft, so ist derselbe in Uebereinstimmung mit Artikel 11. und 79. der Verfassung des Norddeutschen Bundes von Preußen in Vertretung des Norddeutschen Bundes einerseits und den vier Süddeutschen Staaten andererseits geschlossen. Unter dem Ausdruck „vertragende Theile", der in den einzelnen Vertragsartikeln vorkommt, sind daher der Norddeutsche Bund und die vier Süddeutschen Staaten zu verstehen.

Unterzeichnet ist der Vertrag freilich auch von den Bevollmächtigten der übrigen Norddeutschen Staaten, welche direkte Mitglieder des Zollvereins waren. Dieses ist indeß nur deshalb geschehen, weil die Verhandlungen vor dem 1. Juli, also dem Tage, an welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes ins Leben trat, begonnen hatten, und nach der damaligen Sachlage also die Zuziehung jener Staaten nothwendig war. Es schien nicht angemessen, die Bevollmächtigten

Digitized by Google

derselben am 2. Juli aus den begonnenen Verhandlungen ausscheiden zu lassen, oder sie von der Unterzeichnung des Resultats der von ihnen mit gepflogenen Unterhandlungen auszuschließen. Die rechtliche Lage der Sache ist durch die Fassung des Eingangs des Vertrages und die Bestimmung des Schlußprotokolls: daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, vollständig gewahrt.

2. Ueber den materiellen Inhalt des Vertrags und zunächst

a. über die verabredete neue Organisation des Zollvereins ist Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen in Artikel 7, 8, 9, 19 und 20 des Vertrages stimmen im Allgemeinen mit der Konvention vom 4. Juni dieses Jahres und den bezüglichen Vorschriften der Verfassung des Norddeutschen Bundes überein. Die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird durch einen Bundesrath des Zollvereins und ein Zollparlament geübt. Das Präsidium im Bundesrathe steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Zoll-Verein beim Abschlusse von Handels- und Schifffahrtsverträgen vertritt, in welcher Hinsicht in Nr. 8 des Schlußprotokolls der von den Süddeutschen Staaten gewünschte und an sich zweckmäßige Zusatz gemacht ist, daß bei Verträgen mit der Schweiz und Oesterreich die angrenzenden Vereinsstaaten zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, daß aber der Mangel einer Uebereinstimmung mit denselben das Präsidium nicht weiter am Abschlusse hindert. Bezüglich der Zollverwaltung, welche den einzelnen Staaten bleibt, soweit sie ihnen zustand, übt das Präsidium ein Oberaufsichtsrecht und sorgt für die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Vereinsbeamte bei den Hauptämtern und Direktiv-Behörden.

Der Bundesrath des Zollvereins besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten; er enthält also thatsächlich den Bundesrath des Norddeutschen Bundes, welcher, sofern er als Bundesrath des Zollvereins fungirt, durch Vertreter der vier Süddeutschen Staaten im Ganzen auf 58 Stimmen erweitert wird, indem für Bayern 6 Stimmen, für Württemberg 4 Stimmen, für Baden 3 und für Hessen 2 Stimmen hinzukommen. Für Bayern sind, abweichend von der in Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegebenen Regel, 6 Stimmen zugelassen, weil es billig erschien, dem auf solche Vermehrung der Stimmenzahl gerichteten Wunsche Bayerns zu entsprechen. Der Vorsitz und

Digitized by Google

die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu (Art. 8, §. 10 vergl. mit Art. 15 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), die Kompetenz des Bundesrathes ist in Artikel 8, §. 12 ganz den Vorschriften in Artikel 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes entsprechend geregelt. Ebenso ist die Vorschrift über die Wahl der Ausschüsse der Verfassung des Norddeutschen Bundes konform.

Daß sich im Bundesrathe für Zollsachen auch Vertreter solcher Staaten befinden, welche nicht Theilnehmer am Zollverein sind, erklärt sich daraus, daß diese Staaten dem Norddeutschen Bunde angehören und im Bundesrathe ihre Vertretung haben.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und den nach gleichen Normen gewählten Abgeordneten der Süddeutschen Staaten. Die Wahlen dieser Letzteren finden auf drei Jahre statt: die Berufung des Zollparlaments findet aber nicht wie die des Reichtages alljährlich, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt (Art. 9, §. 5 des Vertrages vergl. mit Artikel 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes). Die Unterscheidung des Zollparlaments von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ist dann (vergl. Artikel 9, §. 9 des Vertrages mit Artikel 27 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) dadurch festgehalten, daß das Zollparlament eine eigene Geschäftsordnung für sich feststellt und Präsidenten, Vice-Präsidenten und Schriftführer wählt.

Die Vereins-Beamten endlich, durch welche die Oberaufsicht Seitens des Präsidii geübt wird (Art. 36 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Art. 20 des Vertrages vom 8. Juli und Nr. 15 des Schlußprotokolls), entsprechen den bisherigen Vereinsbevollmächtigten und Kontroleuren. Sie werden indeß nicht von den einzelnen Staaten, sondern vom Präsidium ernannt, und zwar nach Anhörung des Ausschusses des Bundesrathes. Daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Schlußprotokolls nicht blos Preußische Beamte, sondern auch Beamte anderer Staaten zu diesen Funktionen zu bestimmen sind, scheint im Grunde selbstverständlich zu sein. Die Kosten dieser Vereinskontroleure und Bevollmächtigten trägt künftig der Verein.

Der Fortschritt, welcher mit dieser Organisation gemacht wird, ist augenscheinlich. Bisher galt im Zollverein das Prinzip des freien Vertrages. Jede neue Maßregel in Gesetzgebung oder Verwaltung

Digitized by Google

setzte eine Einigung im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen voraus. Nur da, wo eine Entscheidung schlechthin gefunden werden mußte, wenn nicht eine unmittelbare Stockung die Folge sein sollte, also bei Differenzen über die Ausführung der Grundverträge und der übrigen Uebereinkünfte und gemeinschaftlichen Gesetze, sowie über die definitiven Abrechnungen, war eine Entscheidung durch einen mit Stimmeneinhelligkeit gewählten Schiedsrichter möglich (Art. 5 und 34 des Vertrages vom 16. Mai 1865).

Daß sich dieser Zustand aber jetzt ändert, daß an die Stelle des Vereinbarungsprinzips das der Majorität, also eine wirkliche Beschlußfähigkeit des Vereins tritt, ist jedenfalls ein wesentlicher, aber auch ein füglich nicht länger zu entbehrender Vortheil.

Es ist noch das Verhältniß etwas näher zu präzisiren, in welchem die neuen organischen Einrichtungen des Zollvereins zu den Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes stehen.

Es leuchtet sofort ein, daß die Organe des Zollvereins mit denen des Norddeutschen Bundes, ungeachtet der Gleichheit der Benennungen, der Vorschriften über Kompetenz und Wirksamkeit und selbst der theilweisen Identität der Personen, doch nicht schlechthin identisch sind. Präsidium, Bundesrath, Parlament und Aufsichtsbeamte sind nicht die gleichnamigen Institutionen des Norddeutschen Bundes.

Gleichwohl ist die Verschiedenheit keine absolute, wenigstens nicht nach beiden Seiten hin. Das Verhältniß ist ein anderes für die Süddeutschen Staaten, ein anderes für den Norddeutschen Bund.

Die Süddeutschen Staaten sind dem Norddeutschen Bunde nicht etwa bezüglich der Zölle und der Steuern von Rübenzucker, Salz und Tabak beigetreten und können sich nicht in tantum als Mitglieder dieses Bundes betrachten. Vielmehr sind für den zwischen dem Bunde und den vier Süddeutschen Staaten neu begründeten Zollverein neue Organe auf vertragsmäßigem Wege geschaffen. Die Süddeutschen Staaten stehen mit dem Norddeutschen Bunde nur durch den Vertrag als Mitkontrahenten im Zusammenhange: die neuen Organe begründen einen weitern Zusammenhang, eine Theilnahme am Bunde selbst noch nicht, sondern es ist nur ein faktischer Zusammenhang, oder wenn man will, der Schein eines solchen durch Gleichheit der Benennungen und theilweise Verwendung derselben Personen vorhanden. Für die Südstaaten ist das ganze Verhältniß keine bleibende Institution, sondern nur Konsequenz eines auf Zeit und Kündigung geschlossenen Vertrages; es steht auf dem völkerrechtlichen und nicht auf dem staatsrechtlichen Boden.

Digitized by Google

Für den Norddeutschen Bund ist zwar das Verhältniß zu den Südstaaten ebensowenig Theil seiner Verfassung, sondern beruht in gleicher Weise auf einem Vertrage. Mit diesem Vertrage sind dann aber die Bestimmungen seiner Verfassung keineswegs beseitigt. Sie bestehen neben dem Vertrage fort, mit der Maßgabe, daß seine Organe durch den Zutritt von Mitgliedern aus den Südstaaten vergrößert und die Aktion derselben auf die Südstaaten ausgedehnt wird — beides indeß nicht auf Grund von Gesetz und Verfassung, sondern zeitweise und in Folge eines Vertrages. Liegt in dieser für den Norddeutschen Bund zulässigen Auffassung eine Verschiedenheit von der für die Süddeutschen Staaten gegebenen, so folgt diese Verschiedenheit aus dem Umstande, daß für letztere Staaten nur ein Vertrag, für den Norddeutschen Bund aber außerdem eine Verfassung vorliegt, deren Bestimmungen durch einen auf Zeit und Kündigung geschlossenen Vertrag nicht aufgehoben, sondern nur in ihrer Anwendung erweitert werden sollten.

Die praktischen Folgen, an denen sich zugleich die Richtigkeit des Gesagten erweiset, sind dann darin zu erkennen, daß

aa. für diejenigen Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung, welche im Norddeutschen Bunde gemeinsam sind, die aber nicht in die Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten fallen, namentlich also für Bier und Branntwein (cfr. Artikel 3, §§. 1, 3, 4 und Artikel 10 des Vertrages vom 8. Juli c. mit Artikel 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), die Anwendung der Verfassung des Norddeutschen Bundes keine Aenderung erleidet. Hier hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes und dessen Ausschuß seine Funktionen zu üben, während für das Zollwesen und die übrigen gemeinschaftlichen Steuern künftig der Bundesrath des Zollvereins in Thätigkeit tritt. Nach Art. 8, §. 3 des Vertrages vom 8. Juli c. wird dieser Bundesrath auch neue Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen zu wählen haben. Es wird alsdann allerdings noch über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Beschränkung der Mitwirkung der Mitglieder für Fälle, in welchen nicht in die Gemeinschaft mit den Südstaaten fallende Gegenstände zu erörtern sind, eine Bestimmung zu treffen sein. Jetzt, im Gremium des Norddeutschen Bundes wird man eine solche freilich nicht treffen können, sondern es auf die Bestimmung des Bundesrathes des Zoll-Vereins ankommen lassen müssen.

bb. Ferner wird, nach einer doch wenigstens möglichen Kündigung des Vertrages vom 8. Juli c., die Norddeutsche Bundesverfassung

Digitized by Google

wieder zu unveränderter Anwendung kommen: die in ihr gegebenen Organe werden alsdann ihre Funktionen mit keiner anderen Modifikation als derjenigen, welche aus dem Ausscheiden der Südstaaten folgt, fortsetzen.

Weil aber durch den Vertrag vom 8. Juli c. die Verfassung des Norddeutschen Bundes keineswegs theilweise aufgehoben, sondern nur temporär in ihrer Anwendung modifizirt wird, bedarf es auch keiner besonderen Vorlage über Abänderung der Verfassung. Allerdings erstreckt sich jene Modifikation der Anwendung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wenn man deren einzelne Artikel mit dem Vertrage vom 8. Juli c. vergleicht, ziemlich weit.

In Bezug auf die nach Artikel 4 Nr. 2 der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterstellten Zölle und für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern wird die Thätigkeit des Bundesraths des Norddeutschen Bundes, also die unveränderte Anwendung der Art. 6—9 — soweit diese Zölle und Steuern mit den Süddeutschen Staaten gemeinschaftlich werden — suspendirt. Die Thätigkeit des Präsidii wird auf den neubegründeten Zollverein ausgedehnt. Der Reichstag verliert für die Gegenstände, welche den Inhalt des Vertrages vom 8. Juli c. ausmachen, seine Befugnisse zu Gunsten eines Zollparlaments, welches nicht periodisch, sondern nur nach Bedürfniß berufen wird, und damit ändert sich die Anwendung des Abschn. V. der Verfassung. Von dem VI. Abschnitte der Verfassung modifizirt sich der Art. 33, nach welchem der Norddeutsche Bund für sich ein Zoll- und Handelsgebiet bildet; Art. 35 modifizirt sich bezüglich der künftig in die Gemeinschaft mit den Südstaaten fallenden Gegenstände, Art. 36 und 37 modifiziren sich, insofern die Funktionen der Aufsichtsbeamten und des Bundes-Raths von den für den Zollverein ernannten Beamten und dem Bundesrathe des Zollvereins für den ganzen Verein wahrgenommen werden, und Art. 39 (vergl. mit Art. 17 des Vertrages vom 8. Juli c.) wird sich in der Anwendung so gestalten, daß der erweiterte Rechnungs-Ausschuß die Abrechnungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten, der engere Rechnungsausschuß aber die Einkassirungen für die Kasse des Norddeutschen Bundes besorgt.

Was alsdann

b) den anderweiten Inhalt des neuen Vertrages, abgesehen von den erwähnten organisatorischen Bestimmungen, betrifft, so wird hier die Erörterung eine einfachere sein können.

Bei dem Ablauf der letzten Zollvereinsperiode rekonstituirte sich der

Digitized by Google

Zollverein nur successiv. Am 11. Mai 1864 einigten sich Preußen und Sachsen über die Fortsetzung des Zollvereins, am 28. Juni 1864 schlossen sich Baden, Kurhessen, der Thüringische Verein und Frankfurt, am 11. Juli Hannover und Oldenburg und am 12. Oktober 1864 Bayern, Württemberg, das Großherzogthum Hessen und Nassau dieser Einigung an. Diese successive geschlossenen Verträge wurden dann in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, welcher eine neue vollständige Kodifikation der Grundbestimmungen des Zollvereins enthält, zusammengefaßt. Der Inhalt dieses Vertrages, der an dem bis dahin geltenden Rechte des Zollvereins eine Reihe von Abänderungen trifft, wird hier nicht weiter zu erörtern sein: es wird nur darauf ankommen, die Abänderungen bemerklich zu machen, welche durch den jetzt vorliegenden Vertrag herbeigeführt werden.

Vergleicht man die Einzelheiten, so entspricht Art. 1 des Vertrages vom 8. Juli c. dem Art. 1 des Vertrage vom 16. Mai 1865. Ueber Schleswig-Holstein (Nr. 1, 2 des Schlußprotokolls) ist zu bemerken, daß daselbst der Zollvereins-Tarif bereits angewendet wird und der völlige Anschluß in Aussicht steht, sobald der Plan der Organisation der Zollverwaltung für diese Gebietstheile festgestellt ist. Ueber die Modalitäten des Anschlusses wird alsdann eine weitere Vorlage erfolgen.

In Art. 2 ist die Aufzählung derjenigen Staaten und Gebietstheile, welche dem Zollsystem eines der Vereinsstaaten angeschlossen sind, die sich in den früheren Verträgen fand, hinweggelassen.

In Art. 3 (Art. 4 des Vertrages vom 16. Mai 1865) werden diejenigen Gegenstände aufgeführt, welche Gegenstand der Gemeinschaft sind, und die Grundgesetze und Verträge des Zollvereins, welche demgemäß eine allgemeine Geltung haben. Neu ist, daß auch die Steuern von Taback und Salz in die Gemeinschaft fallen.

Hinsichtlich des Tabacks wird die Gemeinschaft eintreten, sobald die in Aussicht genommene gleiche Gesetzgebung über dessen Besteuerung erreicht ist.

In Betreff des Salzes ist bereits unterm 8. Mai d. J. von sämmtlichen Vereinsstaaten eine Konvention geschlossen, nach welcher das in allen Staaten mit Ausnahme von Hannover und Oldenburg bestandene Salzmonopol beseitigt, das Salz einer gemeinsamen Produktionssteuer von 2 Rthlrn. vom Zentner unterworfen und der freie Verkehr mit Salz hergestellt wird. Hier genügt die Bemerkung, daß dieses Ziel schon längere Zeit im Zollverein verfolgt wurde, und daß durch seine

Digitized by Google

Erreichung eine Reihe sehr lästiger und den Verkehr hemmender Maßregeln beseitigt wird.

Zu Art. 3, §. 7 erwähnt das Schlußprotokoll sub Nr. 2 noch einer Zollbegünstigung, welche näher zu erläutern sein wird. In Rücksicht auf die ausnahmsweise Lage, in welcher sich die Oldenburgischen Eisengießereien und Walzwerke den Bremischen gleichartigen Unternehmungen gegenüber befanden, ist Oldenburg im Schlußprotokoll vom 11. Juli 1864 und sub 3 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 die Begünstigung des zollfreien Eingangs von Roheisen, welches zu auszuführenden Waaren verarbeitet oder zum Schiffbau verwendet wird, bis zur Höhe von 25,000 Centnern im Jahre zugestanden.

Diese Begünstigung ist durch Nr. 3 des Schlußprotokolls vom 8. Juli c. zu einer allgemeinen gemacht. Die Gründe, welche für Oldenburg gelten, treffen im Grunde allgemein zu, und es war kein Anlaß vorhanden, die gewünschte Ausdehnung des gewährten Benefizii zu versagen.

Im Art. 4 (Art. 7 des Vertrages vom 16. Mai 1865) ist die von dem freien Verkehre bezüglich der Staatsmonopole gemachte Ausnahme beseitigt: eine Maßregel, die schon bei den Verhandlungen vom Jahre 1865 angeregt war.

Für das Salz folgte die Beseitigung der Ausnahme aus der Konvention vom 16. Mai d. J. Es schien aber auch thunlich, das Monopol der Spielkarten zu beseitigen und unter Nr. 3 des Schlußprotokolls die Erhebung einer Stempelabgabe vorzubehalten, welche in keinem Vereinsstaate von fremden Spielkarten in einem höheren Betrage, als von den inländischen erhoben werden darf.

Die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften über Ausfuhrverbote, die unter besonderen Umständen erlassen werden können, sind die bereits jetzt geltenden.

Der Artikel 5 betrifft die inneren Steuern und entspricht dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Der Inhalt dieses Vertrages hatte gegen den bis dahin bestandenen Zustand eine wesentliche Abänderung erlitten:

a) dadurch, daß ausländische Erzeugnisse dann, wenn sie zollfrei oder mit einem Zollsatze von nicht mehr als 15 Sgr. eingegangen waren, den inländischen gleichgestellt wurden, so daß also nur bei höher verzollten Gegenständen die Erhebung einer inneren Steuer ausgeschlossen blieb. Diese Bestimmung war für nothwendig gehalten, weil Inkonvenienzen

Digitized by Google

entstanden, sobald in derartigen Fällen die innere Steuer höher war, als der Grenzzoll;

b) durch den Wegfall der Uebergangsabgabe von Wein;

c) durch die Zusage, daß die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen werden soll.

Die auf den Taback bezüglichen Bestimmungen sind, wie das Schlußprotokoll Nr. 4. erläutert, deshalb nicht mit aufgenommen, weil sie durch die Einführung der in Aussicht genommenen Tabacks-Steuer ihre Erledigung finden, einstweilen aber noch in Kraft bleiben werden.

Der Art. 6. (Art. 3. des Vertrages vom 16. Mai 1865) betrifft die Zoll-Ausschlüsse. Nach den Verhältnissen des Norddeutschen Bundes mußten als solche jetzt auch die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck aufgeführt werden.

Die Art. 7—9. betreffen die bereits besprochenen neuen organischen Einrichtungen des Zollvereins.

Die Art. 10. und 11. (Art. 21., 22. des Vertrages vom 16. Mai 1865) betreffen die gemeinschaftlichen Zoll- und Steuereinkünfte und deren Theilung.

Die wichtigste Aenderung gegen den bisherigen Zustand ist hier der Wegfall der Präzipuen.

Der Art. 11. entspricht dem Art. 22. des Vertrages vom 16. Mai 1865 und dem Art. 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Der Art. 12. entspricht dem 2. Alinea des Art. 14. des Vertrages vom 16. Mai 1865, und Nr. 10. des Schlußprotokolls der Nr. 14. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865.

Die Art. 13. bis 15. entsprechen den Art. 23. bis 25. des Vertrages vom 16. Mai 1865.

Die in Art. 13. enthaltene Bestimmung, daß für Maschinen und Maschinentheile keine Zollnachlässe auf privative Rechnung gewährt werden sollen, ist eine Konsequenz der Herabsetzung des allgemeinen Tarifs.

Die der Nr. 11. des Schlußprotokolls beigefügte Nachweisung der Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens vergütet werden (cfr. Anlage A. zu Nr. 12. 2. des Schlußprotokolls vom 4. April 1853), ist durch dieselbe Rücksicht nothwendig gemacht.

Die Bestimmung sub 12. des Schlußprotokolls (Nr. 12. des Schluß-

Digitized by Google

Protokolls vom 16. Mai 1865) ist gleichfalls eine Konsequenz der Herabsetzung des Zolltarifs, welche in Folge des Französischen Handels-Vertrages eintrat. Gewisse Waaren (grobe Eisen-, Kupfer-, Glas-, Lederwaaren ꝛc.) sollen kontofähig bleiben, obgleich die Zollsätze dafür unter den Minimalsatz der Kontofähigkeit von 4 Thl. herabgesetzt sind.

Der Art. 16. behandelt die Zollverwaltungskosten und reproduzirt den Inhalt des Art. 30. des Vertrages vom 16. Mai 1865. Nr. 13. des Schlußprot. entspricht der Nr. 15. des Schlußprot. v. 16. Mai 1865.

Der Art. 17. (Art. 29. des Vertrages vom 16. Mai 1865) betrifft die Theilung der gemeinschaftlichen Aufkünfte, und bezieht sich auch auf die im Art. 3. der Konvention vom 16. Mai 1865, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, enthaltene Abrede, sowie auf die Abgabe vom Salze. Die Abrechnungen erfolgen zwischen den kontrahirenden Theilen, d. i. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vier Süddeutschen Staaten. Die weitere Verrechnung der Antheile der einzelnen Mitglieder des Norddeutschen Bunde. wird ein Internum dieses Bundes bilden.

Der Art. 18. entspricht dem Art. 26. des Vertr. vom 16. Mai 1865.

Der Art. 19. entspricht den Art. 27. und 28. des Vertr. v. 16. Mai 1865 und dem Art. 36. Alinea 1. der Verf. des Norddeutschen Bundes.

Im Art. 20 wird das Verhältniß der Kontrol-Beamten, der bisherigen Vereins-Bevollmächtigten und Kontroleure nach Art. 36. der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unter Berücksichtigung der Art. 31. und 32. des Vertr. vom 16. Mai 1865 geordnet. Nr. 15. des Schlußprot. korrespondirt mit Nr. 16. des Schlußprot. v. 16. Mai 1865. Die Kosten dieser Beamten werden künftig von dem Verein getragen.

Der Art. 21. (Art. 8. des Vertrages vom 16. Mai 1865) betrifft die Erfindungs-Patente und Privilegien. Da dieser ganze Gegenstand einer neuen Regulirung bedarf, so ist im Zollverein schon längst gewünscht worden, die Uebereinkunft vom 21. September 1842 nicht unbedingt in Kraft zu lassen. Es ist also nur Fürsorge getroffen, daß aus einer Verschiedenheit der Gesetzgebung keine Beschränkung der Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereins folge.

Die Kompetenz des Norddeutschen Bundes bezüglich der Gesetzgebung über Erfindungs-Patente wird von der getroffenen Abrede nicht berührt.

Die Art. 22., 23., 24., 25. entsprechen den Art. 13., 15., 16., 17. des Vertrags vom 16. Mai 1865.

In Art. 26. (Art. 18. des Vertrages vom 16. Mai 1865) finden

Digitized by Google

sich Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, durch welche die früher geltenden Bestimmungen erweitert werden. Gleiche Abreden finden sich in dem Handelsvertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865 Art. 18.

Die Erleichterung des früheren Zustandes liegt im Alinea 3. Während früher den Handelsreisenden von ihrer Heimathsbehörde Legitimationen ertheilt wurden, auf deren Grund sie in dem Staate, in welchem sie Geschäfte machen wollten, neue Legitimationen erhielten, ist eine auf der fünfzehnten General-Konferenz getroffene Abrede, nach welcher Legitimationskarten der Heimathsbehörde schlechthin genügen, in die neuen Verträge aufgenommen. Dabei wird (Schlußprotokoll Nr. 17.) den Reisenden gestattet, die aufgekauften Waaren mit sich zu führen, und eben so ist die in einzelnen Staaten noch vorhanden gewesene Beschränkung, daß die Reisenden dann nicht steuerfrei blieben, wenn sie für mehr als ein Handlungshaus Geschäfte besorgten, jetzt beseitigt. Im dritten Alinea sind daher in dem jetzt vorliegenden Vertrage aus dem Satze: „wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich u. s. w." die Worte: „blos für dieses Geschäft" weggelassen.

Die Art. 27. und 28. entsprechen endlich Bestimmungen, welche sich in Art. 14. und 19. des ältern Vertrags finden.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich nun, daß sich die Aenderungen, welche der Vertrag vom 8. Juli c. — abgesehen von den organisatorischen Bestimmungen und abgesehen von blos redaktionellen Modifikationen — an dem Vertrage vom 16. Mai 1865 enthält, auf wenige Punkte reduziren; es sind dieses:

1) die Erstreckung der Gemeinschaft auf die Besteuerung des Salzes und des Tabacks;
2) die Beseitigung der hinsichtlich des Salzes und der Spielkarten bestandenen Hinderungen des freien Verkehrs;
3) der Wegfall der Präzipuen;
4) die Generalisirung einer den Oldenburgischen Eisengießereien und Walzwerken zustehenden Zollbegünstigung und
5) eine Erleichterung des Verkehrs der Handelsreisenden." (A.-St. Nr. 12.)

Der Vertrag vom 8. Juli 1867 hat, wie die Uebersendungs-Botschaft des Bundes-Kanzlers v. 17. Sept. 1867 bezeugt, die Zustimmung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes mit der in Art. 78 der Bundes-Verfassung vorgeschriebenen Mehrheit erhalten. Demnächst hat ihm auch der Reichstag in seiner Sitzung vom 26. Oct. 1867 die „verfassungsmäßige Genehmigung" ertheilt, und

Digitized by Google

zwar „1. in Beziehung auf jeden einzelnen der drei Staaten Bayern, Württemberg, Baden nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrages von ihm nicht in Frage gestellt werde und 2., mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der Süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8. §. 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungs-Periode einzuholenden Genehmigung des Reichstages." (St. B. S. 681.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt ꝛc. (folgen die Namen der Bevollmächtigten), von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Schluß-Protokoll vom 8. Juli 1867. Eingangsformel: Die Unterzeichneten (sc. jene Bevollmächtigten) vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Komnittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

Digitized by Google

Artikel 1.

Die vertragenden Theile*) setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. Novbr. 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Art. 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Schluß-Prot. Nr. 1: 1) Die Verabredung, welche im Art. 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2) Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

*) Unter „vertragenden Theile" sind der Norddeutsche Bund und die vier Süddeutschen Staaten zu verstehen. Cf. Geschichtliche Vorbemerkung ꝛc. S. 5.

Digitized by Google

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Art. 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag

Digitized by Google

vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete*) Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

---

*) Die Worte „oder zubereitete" sollen nach der Erklärung des B.-K.-A.-Präs. Delbrück lediglich die Bedeutung haben, daß die Frage: ob die höhere Besteuerung des Tabaks im Wege der Fabrikationssteuer zu erreichen sei, der Erwägung unterliegen kann, dieser Frage aber in keiner Weise präjudiziren. (Sitzung v. 8. Oktbr. 1867. St. B. S. 316.)

Digitized by Google

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rüben-Zuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Schluß-Prot. Nr. 2: Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten

Digitized by Google

Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die

Digitized by Google

Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den innern Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Schluß-Prot. Nr. 3: Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Art. 4., indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereins-Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten

Digitized by Google

Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage

Digitized by Google

der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleich-

Digitized by Google

namige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Wein-Berge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

Schluß-Protok. Nr. 4: Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2., 3., 4., 5. und 7. enthaltenen, auf die innere

Digitized by Google

Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungs-Sätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

Digitized by Google

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

Digitized by Google

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuer-Zahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Digitized by Google

Wo die Uebergangs-Abgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maßstab der Erhebung.

Schluß-Prot. Nr. 5: Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen

Digitized by Google

oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brenn-Materialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Brannt-Wein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche

Digitized by Google

beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern eben daselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staats-Steuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die in §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die

Digitized by Google

Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten, vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3., 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme einer von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit

Digitized by Google

Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Schluß-Prot. Nr. 6: In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.*)

*) Cf. B.-Verf. Art. 5 nebst Erläut.

Digitized by Google

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.*)

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen . . : . . .	17	Stimmen,
Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin .	2	"
Sachsen-Weimar . . .	1	"
Mecklenburg-Strelitz . .	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen . .	1	"
Sachsen-Altenburg . . .	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha .	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt .	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie . . .	1	"
Reuß jüngere Linie . .	1	"

*) Cf. B.-Verf. Art. 17 nebst Erläut.

Digitized by Google

Schaumburg-Lippe . . .	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.*)

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.**)

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundes-Rathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.***)

*) Cf. B.-Verf. Art. 6 nebst Erläut.
**) Cf. B.-Verf. Art. 7 nebst Erläut.
***) Cf. B.-Verf. Art. 8 nebst Erläut.

Digitized by Google

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebi
der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst gelte
Formen.*)

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des
desrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern
glieder des Norddeutschen Bundes und der S
Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen	17 Stim
Bayern	6
Sachsen	4
Württemberg	4
Baden	3
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin .	2
Sachsen-Weimar . . .	1
Mecklenburg-Strelitz . .	
Oldenburg	
Braunschweig	
Sachsen-Meiningen . .	
Sachsen-A burg . .	
Sachsen- g-Gotha	
Anhalt . . .	
Schwar dolstadt	
Schwa dersh	
Walde	
Reuß	

Digitized by Google

Preußen wird, unbeschä-
Berechtigung, im Namen
Schifffahrts-Verträge mit
bei Verträgen mit Oesterreich
enzenden Vereinsstaaten zur
Abschluß vorangehenden Ver-
Im Falle eine Uebereinstim-
wird es dessenungeachtet bei
6. sein Bewenden behalten.

7.

zu, den Bundesrath zu be-
en und zu schließen.[1])

§. 8.

desrathes findet alljährlich statt.
nicht ohne den Bundesrath be-

§. 9.

Bundesrathes muß erfolgen, sobald
der Stimmenzahl verlangt wird.[3])

§. 10.

Bundesrathe und die Leitung der Ge-
zu designirten Vertreter Preußens zu.
sich in Leitung der Geschäfte durch jedes
des Bundesrathes vermöge schriftlicher
leten lassen.[4])

§. 11.

n hat die erforderlichen Vorlagen nach
schlüsse des Bundesrathes an das Zoll-

Art. 12 nebst Erläut.
Art. 13 nebst Erläut.
Art. 14.
Art. 15 nebst Erläut.

Digitized by Google

Schluß-Prot. Nr. 7: Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die, in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Artikel 10. des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.*)

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.**)

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundes-Rathes un dzu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zoll-Parlaments erforderlich.***)

*) Cf. B.-Verf. Art. 9 nebst Erläut.
**) Cf. B.-Verf. Art. 10 nebst Erläut.
***) Cf. B.-Verf. Art. 11 und Art. 37 nebst Erläut.

Digitized by Google

Schluß-Prot. Nr. 8: Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6. sein Bewenden behalten.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.[1])

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.[2])

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.[3])

§. 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.[4])

§. 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zoll-

[1]) Cf. B.-Verf. Art. 12 nebst Erläut.
[2]) Cf. B.-Verf. Art. 13 nebst Erläut.
[3]) Cf. B.-Verf. Art. 14.
[4]) Cf. B.-Verf. Art. 15 nebst Erläut.

Digitized by Google

Parlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.*)

§. 12.

Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.**)

Schluß-Prot. Nr. 9: 1. Die Funktionen, welche durch die, im §. 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen

*) Cf. B.-Verf. Art. 16 nebst Erläut.
**) Cf. B.-Verf. Art. 37 nebst Erläut.

Digitized by Google

der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zoll-Parlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.*)

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine

*) Cf. B.-Verf. Art. 20 nebst Erläut.

Digitized by Google

Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.[1])

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[2])

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.[3])

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.[4])

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.[5])

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.[6])

---

[1]) Cf. B.-Verf. Art. 21 nebst Erläut.
[2]) Cf. B.-Verf. Art. 22 nebst Erläut.
[3]) Cf. B.-Verf. Art. 23 nebst Erläut.
[4]) Cf. B.-Verf. Art. 12 nebst Erläut.
[5]) Cf. B.-Verf. Art. 13.
[6]) Cf. B.-Verf. Art. 24.

Digitized by Google

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.[1]) Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.[2])

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.[3])

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.[4])

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.[5])

---

[1]) Cf. B.-Verf. Art. 24 nebst Erläut.
[2]) Cf. B.-Verf. Art. 25 nebst Erläut.
[3]) Cf. B.-Verf. Art. 26 nebst Erläut.
[4]) Cf. B.-Verf. Art. 27 nebst Erläut.
[5]) Cf. B.-Verf. Art. 28 nebst Erläut.

Digitized by Google

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.[1])

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.[2])

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Straf-Verfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.[3])

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.[4])

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben,

[1]) Cf. B.-Verf. Art. 29 nebst Erläut.
[2]) Cf. B.-Verf. Art. 30 nebst Erläut.
[3]) Cf. B.-Verf. Art. 31 nebst Erläut.
[4]) Cf. B.-Verf. Art. 32 nebst Erläut.

Digitized by Google

der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung in §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereins-Staaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

Digitized by Google

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),
   c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.*)

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ent-

*) Cf. B.-Verf. Art. 38 nebst Erläut.

Digitized by Google

sprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Schluß-Prot. Nr. 10: Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zoll-Hebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß:

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereins-Thalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereins-Staates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze

Digitized by Google

Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Schluß-Prot. Nr. 11: Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meß-Plätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Schluß-Prot. Nr. 12: Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g.. Nr. 19. a. und

Digitized by Google

b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zoll-Sätzen belegt sind, als dem im §. 3. der Leipziger Meß-Ordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Frei-Registern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für

Digitized by Google

die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Digitized by Google

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuer-Aemter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereins-Staate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zoll-Vereins oll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Porto-Freiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Schluß-Prot. Nr. 13. Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pausch-Summe, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

Digitized by Google

Artikel 17.

Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktiv-Behörden nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8. §. 3.) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Haupt-Uebersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis zum letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Digitized by Google

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahres-Abrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten

Digitized by Google

Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landes-Regierung ernannt.*)

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen, der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zoll-Gesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zoll-Vereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Schluß-Prot. Nr. 14: Auf Grund der Ver-

*) Cf. B.-Verf. Art. 36. nebst Erläut.

Digitized by Google

abredung unter Nr. 13. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktiv-Behörde errichtet worden.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktiv-Behörden Vereinsbeamte bei. *)

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuer-Erhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information

*) Cf. B.-Verf. Art. 36. nebst Erläut.

Digitized by Google

hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Schluß-Prot. Nr. 15: 1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet,

Digitized by Google

daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundes-Rath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisions-Dienstes auf der Zollinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuer-Erhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuer-Erhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinne-

Digitized by Google

rungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrath zur Anzeige zu bringen.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den

Digitized by Google

gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeld-Sätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Schluß-Prot. Nr. 16: In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener

Digitized by Google

Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasser-Wegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von 1/4 Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereins-Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen An-

Digitized by Google

gehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Schluß-Prot. Nr. 17: Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26.

Digitized by Google

bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter D. beigefügt.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maß-System und, soweit nöthig, für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-Plätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

Digitized by Google

Schluß-Prot. a. E.: Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Anlagen zum Schluß-Protokoll vom 8. Juli 1867.

Anlage A. zu Nr. 2 (cf. Art. 3. §. 7. des Vertrages.)

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roh-Eisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

   Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.
3. Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Digitized by Google

Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.

5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlage-Konto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zoll-Verwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

   Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den, mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

   Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Haupt-Amtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäfts-Bücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.
9. Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu

Digitized by Google

allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10. Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11. Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktiv-Behörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Rthlrn. in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den, im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage B. zu Nr. 5 (cf. Art. 5. §. 5. des Vertrages.)

Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden

Digitized by Google

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereins-Staaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben,	Zollzentner	.	20	.	1	10	*In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten nicht erhoben.

Digitized by Google

	d) Anhalt,						
	e) das Fürstenthum Lippe,						
	f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönebers,						
	g) von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode,						
	h) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld,						
	i) Waldeck und Pyrmont,						
	k) Schaumburg-Lippe,						
	l) Bremische Gebietstheile.	Zollzentner	.	20	.	1	10
2.	Sachsen						
	Thüringischer Verein						
	Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:						
3.	a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Altstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,						

Digitized by Google

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Gulden-fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereins-Staaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode, e) die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft, f) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft, g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	Zollzentner	.	20	.	1	10	

Digitized by Google

4.	Braunschweig	Zollzentner	.	20	.	1	10	
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	II. Von Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	.	7	6	.	26¼	ad 1a. Bei der Ausfuhr von 6 Ztr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.

Digitized by Google

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereins-Staaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
1b.	Hohenzollernsche Lande . . .	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						
		a. braunes Bier	1	4	$3^3/_7$	2	.	ad 1b. Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a) braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr., b) braunen Winter-Biers 1 Fl. 12 Kr. und c) für Weißbier 54 Kr. rückvergütet.
		b. weißes Bier	.	22	$10^2/_7$	1	20	

Digitized by Google

2.	Sachsen	Zollzentner	.	7	6	.	26¼	ad 2. Wie zu 1 a. ad 3. In den dem Thüringischen Verein zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1 a. Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kommunal-Zwecken bestimmten Theile der Staats-Abgabe rückvergütet. ad 4. Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.							

Digitized by Google

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30 Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Gulenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereins-Staaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers; b) das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	.	17	1⅝	1	.	ad 7. Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						ad 8. Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	5⅛	3	.	
		b. weißes Bier	1	4	3⅜	2	.	

Digitized by Google

9.	Baden	Ohm (Badiſch) =1,091673 Ohm Preußiſch	.	22	$3^3/_7$	1	18	ad 9. Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badiſche Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.
10	Heſſen	Ohm (Großherz. Heſſiſche) = 1,164451 Ohm Preußiſch	.	28	$6^6/_7$	1	40	ad 10. Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuer-Vergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Heſſiſche Ohm gewährt.
	III. Von Branntwein.							
1a	Preußen* (ausſchließlich der Hohenzollernſchen Lande).	Ohm (Preußiſch (bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	.	.	10	30	ad 1a. Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	Außerdem die bei Preußen vorſtehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine ſtehen.	.						
	* In dem ehemaligen Kurfürſtenthume Heſſen (mit Ausſchluß des Kreiſes Schmalkalden und der Grafſchaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	.	.	7	.	ad * Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfennige für 1 Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles.

Digitized by Google

Nummer	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereins-Staaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
1b	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten . . .	Eimer (Württembergisch)	1	12	$10^{3}/_{7}$	2	30	
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	6	.	.	10	30	ad 2—6. Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							

Digitized by Google

7.	Bayern, rechts des Rheines . Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten	Eimer (Bayerisch)	1	.	.	1	45	
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	2	8	$6^{6}/_{7}$	4	.	
9.	Baden	Ohm (Badisch)						ad 9. Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
		a. Branntwein	.	28	$6^{6}/_{7}$	1	40	
		b. Weingeist	1	21	$5^{1}/_{7}$	3	.	
10.	Hessen	Ohm (Großherz. Hessische) bei 40 pCt. Alkohol nach Tralles	5	4	$3^{3}/_{7}$	9	.	ad 10. Bei der Ausfuhr von 20 Maß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.

Digitized by Google

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereins-Staaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheines . . Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Schfl. Preußisch	.	14	3 3/7	.	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Schfl. Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz .	.	6	3 3/7	.	22	
		b. gequetschtes Grünmalz .	.	2	6 6/7	.	9	

Digitized by Google

Anlage C. zu Nr. 11 (cf. Art. 13. des Vertrages).

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligende Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	—	$^{30}/_{25}$
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	$^{30}/_{25}$
= = = = 100 =	1	7	8	$^{18}/_{25}$
= = = = 125 =	1	6	2	$^{17}/_{25}$
= = = = 150 =	1	4	9	$^{5}/_{25}$
= = = = 175 =	1	4	4	$^{5}/_{25}$
= = = = 200 =	1	3	11	$^{5}/_{25}$
= = = = 225 =	1	3	6	$^{5}/_{25}$
= = = = 250 =	1	3	1	$^{5}/_{25}$
= = = = 275 =	1	2	8	$^{5}/_{25}$
= = = = 300 =	1	2	3	$^{5}/_{25}$
= = = = 325 =	1	1	10	$^{5}/_{25}$
= = = = 350 =	1	1	5	$^{5}/_{25}$
= = = = 375 =	1	1	—	$^{5}/_{25}$
= = = = 400 =	1	—	7	$^{5}/_{25}$
= = = = 425 =	1	—	2	$^{5}/_{25}$
= = = = 450 =	—	29	9	$^{5}/_{25}$
= = = = 475 =	—	29	4	$^{4}/_{25}$
= = = = 500 =	—	29	—	$^{4}/_{25}$
= = = = 525 =	—	28	8	$^{4}/_{25}$
= = = = 550 =	—	28	4	$^{4}/_{25}$

Digitized by Google

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für ein Schiff von 575 Lasten	—	28	—	
= = = = 600 =	—	27	8	4/25
= = = = 625 =	—	27	4	4/25
= = = = 650 =	—	27	—	4/25
= = = = 675 =	—	26	8	4/25
= = = = 700 =	—	26	4	4/25
= = = = 725 =	—	26	—	4/25
= = = = 750 =	—	25	8	4/25
= = = = 775 =	—	25	4	4/25
= = = = 800 =	—	25	—	4/25
= = = = 825 =	—	24	8	4/25
= = = = 850 =	—	24	4	4/25

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^{17}/_{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times {}^{17}/_{25}$ Pf. $= 5$ Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $^1/_2$ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falls aber außer Ansatz zu lassen.

Digitized by Google

Anlage D. zu Nr. 17 (cf. Art. 26. des Vertrages).

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 achtundsechzig.
№ . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts-hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts hauses/häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift der Reisenden.

Digitized by Google

II.

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

[Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen.] „Bereits seit längeren Jahren", bemerkt der von dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen unterm 10. Sept. 1867 erstattete Bericht, „ist im Zollverein die Belästigung, welche durch das in den meisten Staaten bestehende Salzmonopol dem freien Verkehr bereitet wurde, empfunden und der Plan, dasselbe zu beseitigen und durch eine Salzsteuer zu ersetzen, ist keineswegs ein neuer. Zuletzt war der Gegenstand im Jahre 1865 bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins von Seiten Sachsens angeregt, und im vorigen Jahre sah sich Preußen veranlaßt, die Initiative zu einer durchgreifenden Regelung der Sache zu ergreifen.

Die Zustimmung der Zollvereinsstaaten zu der beabsichtigten Neuerung ließ sich ohne erhebliche Schwierigkeiten erlangen. Um die Beseitigung des Monopols auf den 1. Januar 1868 zu sichern, erwirkte die Preußische Regierung eine Ermächtigung des Landtages, und im Monat März d. J. trat eine Konferenz der Bevollmächtigten der einzelnen Staaten zusammen, welche die Aufgabe hatte, die neu zu treffenden Einrichtungen in ihren Einzelnheiten festzustellen.

Das Resultat war die Uebereinkunft vom 8. Mai c., betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz."

„Ueber die formelle Lage der Angelegenheit" — so fährt jener Bericht fort — „ist zu bemerken, daß die Uebereinkunft am 8. Mai c., also vor dem Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes, geschlossen und vor diesem Zeitpunkte von allen dabei betheiligten Staaten ratifizirt ist.

Digitized by Google

Der bei dem Abschlusse der Uebereinkunft gleichfalls vereinbarte Gesetz-Entwurf hätte nun in den einzelnen Ländern bis zum 1. Juli d. J. durch Einigung mit den einzelnen Landesvertretungen und Publikation in den einzelnen Staaten zum gemeingültigen Gesetz erhoben werden können. Es ist dieses indeß nicht geschehen. In Preußen hatte sich der Landtag in §§. 4. und 8. des schon zu Anfang des Jahres mit ihm vereinbarten und unterm 9. August c. publizirten Gesetzes, welches sonach mit dem unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Gesetze nicht gleichlautend ist und das Detail der nöthigen gemeinsamen Bestimmungen nicht enthält, die Genehmigung eines wichtigen Theils dieser noch zu treffenden Bestimmungen vorbehalten.

Das auf der späteren Konferenz mit den Zollvereins-Staaten im Entwurfe vereinbarte Gesetz hatte daher unterm 9. August d. J. nur als Verordnung publizirt werden können, welcher jetzt, um als Gesetz zu gelten und Gültigkeit zu behalten, noch der nachträgliche Konsens der Landesvertretung fehlt.

In anderen Staaten hatte das entworfene Gesetz in der Zeit vom 8. Mai bis 1. Juli d. J. ebenfalls das nöthige legislative Stadium der Vereinbarung mit den Landesvertretungen nicht durchgemacht. Diese Staaten befinden sich in einer ähnlichen Lage wie Preußen. Es bedarf daher jetzt, nachdem die einzelnen Landesvertretungen zu einer Mitwirkung bei dieser verfassungsmäßig dem Bunde angehörigen Angelegenheit nicht mehr kompetent sind, ganz unzweifelhaft eines Thätigwerdens der Bundesgesetzgebung, um die Ausführung der Uebereinkunft vom 8. Mai c. zum 1. Januar 1868 möglich zu machen."

Es wurde nun mittelst Botschaft des Bundes-Kanzlers v. 17. Sept. 1867 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein von dem Bundesrathe beschlossener Gesetz-Entwurf, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme übermittelt.

Dieser Gesetz-Entwurf entsprach im Wesentlichen dem von den Zoll-Vereinsstaaten bei der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 vereinbarten Entwurfe. Die Zollvereinsstaaten hatten sich nämlich verbindlich gemacht, den zwischen ihnen vereinbarten Entwurf nur mit wenigen, durch die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten gebotenen Modifikationen, sowie vorbehaltlich landesüblicher Geschäftsformen und Bezeichnung der Behörden, zu verkünden.

Diese „kleinen, mehr äußerlichen und die Bezeichnungen der Be-

Digitized by Google

hörden, sowie die Hinweisung auf die Zoll-Strafgesetzgebung betreffenden Modifikationen waren in dem vom Bundesrathe beschlossenen Entwurfe vorgenommen worden.

Der Reichstag nahm in seiner Sitzung v. 30. Septemb. 1867 den vom Bundesrathe beschlossenen Entwurf in unveränderter Fassung an und genehmigte dadurch implicite die „Uebereinkunft v. 8. Mai 1867", auf welche der Gesetz-Entwurf im Eingange hinweist.

Die „Uebereinkunft" ist als ein integrirender Bestandtheil des „Zoll- und Handels-Vereins-Vertrages v. 8. Juli 1867" zu betrachten (wie aus Art. 3. §. 7., Art. 10., Art. 11. lit. b. dieses Vertrages sich ergiebt) und daher der Kündigungs-Klausel des Art. 29. dieses Vertrages mitunterworfen. (Vergl. die Aeußerungen der Abg. v. Kirchmann, Michaelis, Waldeck, Hänel in der Sitz. v. 30. Sept. 67. St. B. S. 159, 160. 162, 171.)

Anders verhält es sich mit dem Bundes-Gesetze, die Abgabe von Salz betreffend, da dasselbe, wenngleich eine Folge der Uebereinkunft, doch in allen seinen Bestimmungen durchaus das Gepräge eines selbstständigen, von jener Uebereinkunft unabhängigen gesetzgeberischen Actes besitzt, eine ausdrückliche Fristbestimmung aber keine Aufnahme gefunden hat. (Vergl. Anmerk. 1. zum §. 2. des Bundes-Ges.)

Die Paragraphen des am 12. Okt. 1867 von dem Bundes-Präsidium vollzogenen „Gesetzes" sind bei den bezüglichen Artikeln der „Uebereinkunft" eingeschaltet.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Digitized by Google

Artikel 1.

Der Artikel 10. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Gesetz vom 12. Okt. 1867. Wir Wilhem ꝛc., verordnen in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:

§. 1. (Aufhebung des Salzmonopols.) Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von Zwei Thalern (Drei Gulden Dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Gesetz v. 12. Okt. 1867. §. 2. (Einführung einer Salzabgabe.) Das zum inländischen Verbrauche

Digitized by Google

bestimmte Salz unterliegt[1]) einer Abgabe von Zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanz-Behörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe[2]) von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich[3]). Derselbe wird nach Abzug[4]) derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

---

[1]) Ein Amendement des Abg. Frhr. v. Hoverbeck wollte hier die Worte eingeschaltet wissen: „bis längstens zum 31. Dezember 1877." Dasselbe ward jedoch vom Reichstage abgelehnt. (Sitz. v. 30. Sept. 67. St. B. S. 174.)

[2]) Es handelt sich dabei um die in Bergwerken vorkommenden s. g. Abraumsalze, deren Gehalt an Chlornatrium sehr verschieden ist, um Düngesalze und um Salzsoole, deren abgabenfreie Verabfolgung zu Bädern statthaft ist. (Bericht des Bundesraths-Ausschs. v. 10. Sept. 67 A.-St. S. 39.)

[3]) Vergl. Zoll- und Handels-Vereins-Vertrag vom 8. Juli 1867. Art. 10 u. folg.

[4]) Vergl. Bundes-Verfassung Art. 38.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Gesetz vom 12. Okt. 1867. §. 3. (I. **Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.** 1. Anmeldung.) Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salz-Raffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Haupt-Amte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der ge-

Digitized by Google

dachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen[4]).

§. 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens Zwölftausend Zentner beträgt.

§. 6. (2. Kontrole.). Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salz-Steueramt geübt. Die im §. 3. Absatz 2. erwähnten

---

[4]) Bezüglich der Einrichtung und Einfriedigung von Salzwerken, so wie der Verpflichtung der Salzwerksbesitzer, Abfertigungs- und Wohnungsräume zu gewähren, ist im §. 4. am Schlusse und im §. 7. unter Nr. 8. und 9. zwischen bestehenden und neuen Salzwerken unterschieden. Bei letzteren soll die Einrichtung und Einfriedigung den Anforderungen der Kontrole vollständig entsprechen, bei bestehenden Salz-Werken dagegen der Besitzer nur die Hälfte der Einfriedigungskosten tragen, was nicht unbillig ist, da für den Besitzer eine bessere Umfriedigung ebenfalls ihren Werth hat. Ferner sollen die Besitzer neuer Werke Abfertigungs- und Wohnungsräume für die Beamten hergeben, wobei ihnen nach dem Ermessen der Verwaltung die etwa stattfindenden Miethsabzüge, welche die Beamten erleiden, zu Gute kommen können, während die Besitzer bestehender Werke volle Entschädigung erhalten. (Bericht a. a. O.)

Digitized by Google

Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7. Durch die im §. 6. gedachte Anweisung kann [5]) jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuer-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salz-Werke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die

[5]) „kann", aber nicht „muß". Die Verpflichtungen des §. 7. dürfen insoweit erlassen werden, als es nach der Oertlichkeit zulässig erscheint, oder bei Staatssalzwerken der Stellung landesherrlicher Verwaltungen entspricht. (Bericht a. a. O.)

Digitized by Google

Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;

8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungs-Behörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten[6]);

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4. hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Neben-Produkt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salz-Bergwerks oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Berg-Polizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8. Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von

[6]) Vergl. Anmerk. zu §. 4.

Digitized by Google

dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10. Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§. 83., 84., 87., 91., 96., 106., 107. und 113. der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung

Digitized by Google

nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

§. 11. (3. Strafbestimmungen.) Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber Zehn Thaler — Fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit Zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3.), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20. erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12. Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11. außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maßgebend.

§. 13. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;

Digitized by Google

2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3. am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3. am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7) wenn Personen, welche sich nach §. 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht

Digitized by Google

habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15. statt.

§. 14. Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7. gedachten Verbots.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maßgebend.

§. 15. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrole-Gebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern — Einem bis Fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geld-Summe von Zwanzig bis Zweitausend Thalern — Dreißig bis Dreitausend Fünfhundert Gulden — zu erkennen.

§. 17. Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die

Digitized by Google

mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstraf-Gesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

§. 19. **(II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.)** Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zoll-Gesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungs-Maaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung
   1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
   2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
   3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,

Digitized by Google

4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken[7]), jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:
   1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
   2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
   3) zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

---

[7]) Das zu Eiskellern verwendete Salz kann abgabenfrei verabfolgt werden, eine Befreiung, die auch den Konditoren zu Gute kommen wird, da sich eine Unterscheidung zwischen dem in Eiskellern und dem zur Bereitung eßbaren Eises verwendeten Salze nicht festhalten läßt. (Bericht des Bundesraths-Ausschusses v. 10. Sept. 1867. A.-St. S. 39.)

Digitized by Google

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, so wie des zur Natron-Sulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes[8]) — eine Kontrolegebühr von höchstens Zwei Silbergroschen (Sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Gesetz. v. 12. Okt. 1867. §. 20. (**III. Befreiungen von der Salzabgabe.**) Befreit von der Salzabgabe (§. 2.) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz;
2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrole-Maaßregeln.

---

[8]) Diese Ausnahme ist in Preußen auch auf Glasfabriken ausgedehnt, da diese das Salz schon bisher für die Produktionskosten bezogen. (Bericht a. a. O.)

Digitized by Google

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2., 3. und 4. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. (B.-Ges.-Bl. S. 49.)

Gesetz v. 12. Okt. 1867. §. 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Urkundlich ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 41.)

Digitized by Google

III.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, vom 23. Okt. 1867.*)

[Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen.] Den „Motiven", welche dem Entwurfe des Bundesrathes unterm 12. Oct. 1867 beigefügt worden (A.-St. Nr. 91), ist Folgendes zu entnehmen: Der Art. 1. des Vertrages vom 8. Juli d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, enthält die Bestimmung, daß mit den daselbst bezeichneten Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Art. 6. die Bestimmungen der bisherigen Zollvereinigungsverträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung finden, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehören. Zu denjenigen Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes, auf welche nach dem Art. 6. die in den Art. 3., 4., 5., 10—20. und 22. des Vertrages enthaltenen Bestimmungen nicht Anwendung finden, und welche somit von der Zoll-Grenze ausgeschlossen bleiben, gehören die Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht, und es müssen dieselben, da der Vertrag vom 8. Juli d. J. mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit treten soll, alsdann also auch dem Zollvereine angeschlossen sein.

Zu diesem Behufe sind seit längerer Zeit schon die erforderlichen Einleitungen getroffen. Der Zollvereinstarif ist bereits im Laufe des Monats April d. J. in Kraft gesetzt, sodann ist vom 1. Juli d. J. ab

*) Das Ges. wird wegen des Zusammenhanges, in welchem es mit dem Zoll- und Handelsvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 steht, an dieser Stelle mitgetheilt.

Digitized by Google

die Besteuerung des Branntweins, des Biers und des Tabaks in derselben Weise eingeführt, wie sie in den übrigen Staaten des Steuer-Vereins besteht, ferner ist, obgleich Rübenzuckerfabriken zur Zeit in Schleswig-Holstein nicht bestehen, daselbst das Gesetz vom 7. August 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers bereits in Kraft gesetzt; vom 15. September d. J. ist sodann das Zollgesetz und die Zollordnung des Zollvereins, sowie das Zollstrafgesetz Preußens eingeführt; endlich sind gesetzliche Anordnungen zur Ausführung der Uebereinkunft vom 8. Mai d. J. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz ergangen. Ebenso ist die Zoll- und Steuerverwaltung in Schleswig-Holstein im Anschluß an die unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen und nach den im Zollvereine bestehenden Einrichtungen geordnet und auch die diesen Verabredungen und Einrichtungen entsprechenden Regulative und Dienstanweisungen in Wirksamkeit gesetzt worden. Es sind somit alle Vorbereitungen gegenwärtig soweit gediehen, daß die Einbeziehung von Schleswig-Holstein noch vor dem in dem Vertrage vom 8. Juli d. J. festgesetzten Zeitpunkte und zwar schon von jetzt ab würde erfolgen können.

Bei dem Anschluß der Herzogthümer an den Zollverein wird es sich aber zu thunlichster Schonung der dort hergebrachten Einrichtungen nöthig machen, für die Einfuhr von Rindvieh und Hammeln eine Erleichterung auf der Grenzlinie zwischen Burg auf Fehmarn nordwestlich bis Hörbro eintreten zu lassen.

Vor der Einführung des Zollvereinstarifs in Schleswig-Holstein bestand nämlich in Bezug auf die Zollpflichtigkeit des Viehes insofern eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen jenes Tarifs, als durch eine provisorische Verordnung vom 13. April 1865 der Einfuhr-Zoll von Hornvieh, Schafen, Lämmern und Schweinen aufgehoben war. Diese Zollfreiheit besteht gegenwärtig nicht mehr in gleichem Umfange, sondern ist bei Einführung des Vereins-Zolltarifs einstweilen nur für die Grenzstrecke gegen Jütland aufrecht erhalten. Es walten aber bezüglich der Ochsen und Zuchtstiere, der Kühe, des Jungviehes und der Hammel genügende Umstände ob, um für die ebengedachten Viehgattungen beim Eingang über die Zollgrenze der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf denjenigen Strecken, über welche dieser Verkehr bisher hauptsächlich stattfand, nämlich auf der ganzen östlichen Seegrenze von Burg auf Fehmarn ab nordwestwärts und auf der Landgrenze gegen Jütland die Zollfreiheit zu gewähren und beziehungsweise auch ferner fortbestehen zu lassen. Eine solche Maßregel bedingt aber eine

Digitized by Google

Aenderung des Zollvereinstarifs und es wird hierzu die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Die Gewährung der Zollfreiheit ist für den Zeitpunkt des Anschlusses der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein in Aussicht genommen und von drei der Süddeutschen Regierungen ebenfalls bereits genehmigt.

Da sich dieser Zeitpunkt noch nicht genau bestimmen ließ, so war in dem Gesetze hierauf Rücksicht zu nehmen. Inzwischen ist der Anschluß der Herzogthümer an den Zollverein erfolgt. (Cf. Glossen 2 zu Art. 33. u 38. der B.-Verf.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Rindvieh und Hammel (Nr. 39. b. und d. des Vereinszolltarifs) werden auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn nordwestlich bis Hörbro in Schleswig von dem durch das Bundes-Präsidium zu bestimmenden Zeitpunkte ab zollfrei eingelassen.

Urkundlich ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 53.)

Gegeben ꝛc.

Verordnung v. 2. Nov. 1867: Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Ges. v. 23. v. Mts., betr. ꝛc., im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Das Gesetz vom 23. v. Mts., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenz-Linie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, tritt mit dem 15. d. Mts. in Wirksamkeit. Urkundlich ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 54.)

Digitized by Google

IV.

Militair-Konventionen.

[Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen.] Die ad A.—E. nachfolgenden Militair-Konventionen, welche unter Beifügung einer „erläuternden Denkschrift" (A.-St. Nr. 93) im Namen des Bundes-Präsidiums von dem Bundes-Kanzler mittelst Anschreibens v. 12. Oct. 1867 dem Reichstage,

> „nachdem der Bundesrath den darin enthaltenen Verabredungen über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer seine Zustimmung ertheilt habe",

„zur verfassungsmäßigen Zustimmung zu diesen Verabredungen" übersandt worden, kamen bereits vor dieser Uebersendung bei der Etat-Berathung zur Erörterung (Sitz. v. 4. Oct. 1867). Es wurden in Bezug auf sie folgende Anträge gestellt:

1. von dem Abg. v. Bennigsen:

   „Auf Grund der mit verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen und zur Kenntniß des Reichstages gebrachten Verträge, welche, soweit sie für eine Reihe von Jahren eine Ermäßigung der Beiträge zum Militair-Haushalt enthalten, die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung des Reichstages erhalten, stimmt der Reichstag den für die einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes im Haushalts-Etat für 1868 ausgeworfenen Matrikular-Beiträgen zu." (A.-St. Nr. 56.)

2. von den Abg. Lasker und Planck:

   „Den Bundeskanzler aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militair-Verwaltung unter der Rubrik „Einnahme" in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundes-

Digitized by Google

Staaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normal-Beiträgen zu den Kosten der Militair-Verwaltung, dem Reichstage, soweit sie in dessen Kompetenz fallen, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen." (A.-St. Nr. 56.)

3. von dem Abg. Waldeck:

„In dem Kap. 5 des Ausgabe-Etats in dem Satze: „„Für sämmtliche Bedürfnisse der Militair-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr, unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, 66,417,573 Thlr."" das Wort „„„vertragsmäßig"" zu streichen." (A.-St. Nr. 55.)

4. von den Abg. Grafen v. Baudissin u. Gen.:

„In Erwägung,

daß die in Nr. 21. der Druckfachen mitgetheilten Verträge dem Reichstage zur Beschlußfassung nicht vorgelegt worden, gleichwohl aber die durch diese Verträge verursachten Ausfälle mittels Einstellung in das Budget für das bevorstehende Finanzjahr nach Lage der Sache vom Reichstage zu genehmigen sind,

ist unter Kap. 5 der Einnahme anstatt der jetzt daselbst aufgeführten Posten (Matrikular-Beiträge der einzelnen Bundesstaaten) die in der Anlage X. aufgestellte Berechnung (der Matrikular-Beiträge der einzelnen Bundesstaaten) unter Weglassung der ersten Rubrik (Zahl der Bevölkerung) in das Budget aufzunehmen." (A.-St. Nr. 54.)

Die Anträge Lasker] (ad 2)] und Graf v. Baudissin (ad 4) wurden abgelehnt, der Antrag Waldeck (ad 3) angenommen und hierdurch der Antrag v. Bennigsen (ad 1) für erledigt erachtet. (St. B. S. 261 fl.) Ueber die Genehmigung der Militair-Konventionen war somit Nichts entschieden worden.

In der Reichstags-Sitzung v. 22. Octob. 1867 (St. B. S. 576, 577) wurde nun diese Genehmigung „in Betreff der darin enthaltenen Verabredungen über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer" ertheilt.

Da Rechtssätze, welche zur Begünstigung Jemandes eingeführt sind, niemals so ausgelegt werden dürfen, daß sie Den, der begünstigt werden soll, benachtheiligen: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn nach dem Jahre 1871 die Friedenspräsenzstärke des Heeres

Digitized by Google

durch ein Bundes-Gesetz vermindert oder durch eine Verfassungs-Aenderung der Militairkosten-Beitrag von 225 Thlr. pro Kopf auf eine geringere Summe herabgesetzt werden sollte, die dadurch herbeigeführte allgemeine Ermäßigung der Matrikular-Umlagen auch jenen Staaten, welche mit Preußen die Militair-Konventionen abgeschlossen haben, zu Gute kommen würde. Die Vertragsverpflichtung, vom Jahre 1874 an die volle Summe von 225 Thlr. zu zahlen, ist mit der conditio tacita behaftet, daß im J. 1874 die allgemeine Quote auch wirklich 225 Thlr. beträgt.

Noch weniger zweifelhaft ist es, daß die durch die Konventionen einzelnen Bundesstaaten gewährte Vergünstigung die Bundes-Gewalten nicht zu hindern vermag, die Militairkosten-Beiträge für die Gesammtheit der Staaten zu ermäßigen.

Richtig ist ferner die Bemerkung des Abg. Stavenhagen: „Wenn aber über die Summe von 225 Thlr. hinaus ein Bedürfniß für das Bundesheer erforderlich wäre, so ist dann in dieser Beziehung durchaus nichts den Staaten, mit denen diese Konventionen geschlossen sind, verschrieben worden, sondern sie werden ganz pari passu mit den übrigen gehen." (St. B. S. 570.) Wird die Quote im J. 1874 allgemein auf 230 Thlr. erhöht, so trifft die Erhöhung auch jene Staaten; da unter der „vollen Summe" offenbar auch die mehr, als 225 Thlr. betragende Quote mitinbegriffen ist.

Nicht vorgelegt wurden dem Reichstage die ihrer Zeit von öffentlichen Blättern mitgetheilten Militair-Verträge mit dem Königreich Sachsen v. 7. Febr. 1867 und mit dem Großherz. Hessen v. 7. April 1867, welche die Beitragsquote nicht herabsetzen.

Digitized by Google

A.

Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach vom 4. Febr. 1867,

welcher Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe beigetreten sind.*)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, gleichmäßig beseelt von dem Wunsche, den Staaten, welche nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen und keine Specialwaffen zu unterhalten hatten, den Uebergang in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes erleichtert zu sehen, haben behufs Feststellung entsprechender Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und gut und richtig befunden, folgende Konvention abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Reorganisation der Bundes-Kontingente, wie sie im Abschnitt XI. des am 15. Dezember v. J. von der Krone Preußen den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfes zur Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) bei denjenigen Staaten, deren Kontingente auch der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division gebildet

*) Laut Erklärung des Bundes-Kanzlers v. 12. Okt. 1867. (A.-St. Nr. 93.)

Digitized by Google

haben, in der Weise vollzogen, daß diese Staaten unter Anerkennung der in der Verfassung für den Norddeutschen Bund festzusetzenden Quote von 225 Thalern im ersten Jahre der Reorganisation (1867) nur Einhundert Zwei und Sechszig Thaler und, unter successiver Steigerung ihrer jährlichen Beiträge um je Neun Thaler pro Kopf, erst von dem Jahre 1874 an die volle Summe einzuzahlen haben.

Die Bildung der Specialwaffen wird statthaben, sobald die im Vorstehenden bezeichnete Steigerung der Beiträge es gestattet.

Artikel 2.

Die in der Quote von 225 Thalern nicht begriffenen Kosten der ersten Einrichtung werden von dieser Konvention nicht berührt.

Artikel 3.

Die hohen kontrahirenden Theile werden die übrigen zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Bundes-Staaten einladen, dieser Konvention beizutreten, wollen aber in Betreff der militairischen Leistungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an dieselben gebunden sein, auch wenn dieser Beitritt nicht oder nicht von allen eingeladenen Regierungen erfolgen sollte.

Artikel 4.

Die Ratifikationen dieser Konvention sollen innerhalb zehn Tagen von heute ab oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Februar Eintausend achthundert sieben und sechszig.

Digitized by Google

a. Protokoll vom Febr. 1867.

Um der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) in Ausführung der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach unterm 4. Februar 1867 zu Berlin abgeschlossenen Konvention, die Reorganisation derjenigen Kontingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, zu ermöglichen, insbesondere die Formation der Cadres zu gestatten und die im Artikel 60. des Bundesverfassungs-Entwurfes vorgeschriebene Einheit in der Qualifikation der Offiziere herstellen zu können, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

über nachfolgende besondere Bestimmungen übereingekommen:

1) Preußen übernimmt bei der Reorganisation derjenigen Kontingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, auch die Organisation der Landwehr und die Aushebungsgeschäfte.

2) Bis zum Jahre 1874 werden alle Offiziere der vorgedachten Kontingente als zur Preußischen Armee gehörig betrachtet.

   Dem entsprechend werden alle Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen sowohl innerhalb der Kontingente als auch aus denselben heraus in die ganze Bundes-Armee und umgekehrt, sowie alle Verabschiedungen von dem Bundesfeldherrn direkt verfügt.

   Vor dem Erlaß dieser Verfügungen sollen dieselben zur Kenntniß des betreffenden Kontingents-Herrn gebracht und Höchstdessen Wünsche thunlichst berücksichtigt werden.

3) Alle Offiziere leisten Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Fahneneid; diejenigen, welche in den Kontingenten der vormaligen Bundes-Reserve-Infanterie-Division eintreten, werden mittelst Handgelöbnisses oder auszustellenden Reverses verpflichtet:

Digitized by Google

„das Wohl und Beste des Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheile aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden."

4) Zur Erleichterung der für nöthig erachteten Versetzungen sollen die Grundfarben, der Schnitt und die Gradabzeichen der Preußischen Uniformen für die Bekleidung aller Truppen maßgebend sein; auch tragen die Offiziere Preußische Feldzeichen und Preußische Schärpen.

Den betreffenden Kontingentsherren bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

5) Dem Kontingentsherrn steht die Disziplinarstraf-Gewalt eines kommandirenden Generals zu; im Uebrigen wird die Disziplinarstraf-Befugniß von denjenigen Truppen-Kommandeuren ꝛc. ausgeübt, welchen das Kontingent in dienstlicher Beziehung unterstellt ist.

Die Bestätigung und Milderung kriegsrechtlicher und ehrengerichtlicher Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der König von Preußen aus; etwaige Wünsche der Kontingentsherren in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

6) In den Etat der betreffenden Kontingente wird eine Adjutantur der Kontingentsherren aufgenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen zu dem Vertrage vom 4. Februar 1867, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am . . ten Februar 1867 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Digitized by Google

b. Protokoll vom 22. Februar 1867.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des von ihnen als Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach unterm 4. d. M. abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Reorganisation des Sachsen-Weimar'schen Kontingents, zu bewirken.

Die Unterzeichneten sind darüber einverstanden, daß, falls wider Erwarten die Verfassung des Norddeutschen Bundes erst später als 1867 ins Leben treten sollte, der im Artikel 1. des vorgedachten Vertrages vereinbarte siebenjährige Zeitraum, innerhalb dessen die Beitragsleistung der Großherzoglich Sächsischen Regierung für Bundesmilitairzwecke allmählig von 162 Rthlrn. bis zu 225 Rthlrn. jährlich sich steigert, gleichfalls erst mit diesem späteren Zeitpunkte beginnt und dem entsprechend um eben so viel später abläuft.

Ferner theilen die Unterzeichneten die Auffassung, daß die in der oben angeführten Konvention geordnete, successiv ansteigende Beitragsleistung Nichts an dem in dem Verfassungs-Entwurfe des Norddeutschen Bundes normirten Maßstabe der Vertheilung der gemeinsamen Bundeseinnahmen ändert, dergestalt also, daß Sachsen-Weimar bei dieser Vertheilung von Anfang an eben so participirt, als wenn es die vollen 225 Rthlr. jährlich pro Kopf sofort beitrüge.

Nachdem hierauf die beiden Ratifikations-Urkunden geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden, sind die Unterzeichneten in üblicher Weise zur Auswechselung der gedachten Urkunden geschritten.

Geschehen wie oben.

(gez.) v. Savigny. (gez.) v. Watzdorf.

Digitized by Google

c. Besondere Verabredung bei Abschluß der Konvention vom 22. Februar 1867 zwischen Preußen und Sachsen-Weimar.

1) Dem Kontingentsherrn steht das Recht zu, nach seiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, welche außeretatsmäßig geführt und eventuell von dem Kontingentsherrn besoldet werden.
2) Der Kontingentsherr bezeichnet diejenigen Offiziere, welche Höchstderselbe als Flügel-Adjutanten zu erhalten wünscht; es wird solchem Vorschlage Folge gegeben werden, wenn keine dienstlichen Rücksichten entgegenstehen.
3) Dem Erbprinzen wird ein Offizier als Ordonnanz-Offizier zukommandirt, dessen Auswahl resp. Vorschlag in gleicher Weise wie bei den Flügel-Adjutanten durch den Kontingentsherrn erfolgt.
4) Falls der Kontingentsherr es wünschen sollte, tragen die Offiziere während ihres Kommandos zu dem Kontingent die Schärpen desselben.

(gez.) v. Savigny. (gez.) v. Watzdorf.

B.

Konvention zwischen Preußen und Lübeck vom 3. Mai 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, der freien und Hansestadt Lübeck, welche nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes von der Gestellung von Kavallerie befreit war, den Uebergang in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes zu erleichtern, haben behufs Feststellung entsprechender Modalitäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

Digitized by Google

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Konvention abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Reorganisation der Bundes-Kontingente, wie sie im Abschnitte XI. der in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 16. April 1867 angenommenen Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) hinsichtlich Lübecks in der Weise vollzogen, daß die freie und Hansestadt Lübeck unter Anerkennung der in der Bundesverfassung festgesetzten Quote von 225 Rthlrn. im ersten Jahre der Reorganisation (1867) nur Einhundert und Zwei und Sechszig Thaler und, unter successiver Steigerung der jährlichen Beiträge um je Neun Thaler pro Kopf, erst von dem Jahre 1874 an die volle Summe einzuzahlen hat.

Artikel 2.

Durch vorstehend geordnete successive Beitragsleistung wird an dem in der Bundesverfassung normirten Maßstabe der Vertheilung der gemeinsamen Bundeseinnahmen nichts geändert, vielmehr participirt Lübeck bei dieser Vertheilung von Anfang an ebenso, als wenn es die vollen 225 Rthlr. jährlich pro Kopf sofort beitrüge.

Artikel 3.

Die Ratifikationen dieser Konvention sollen innerhalb Vierzehn Tagen von heute ab, oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 3. Mai 1867.

Digitized by Google

C.

Konvention zwiſchen Preußen und Koburg-Gotha vom 6. Juni 1867.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, von dem Wunſche geleitet, den Uebergang Koburg-Gotha's in das Kriegsweſen des Norddeutſchen Bundes erleichtert zu ſehen, haben behufs Feſtſtellung entſprechender Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche vorbehaltlich der Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation folgende Konvention abgeſchloſſen haben.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen als Bundes-Feldherr übernimmt die Reorganiſation des Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Bundes-Kontingents, wie ſie nach Abſchnitt XI. der in der Sitzung des Norddeutſchen Reichstages vom 16. April 1867 angenommenen Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes zu erfolgen hat.

Artikel 2.

Dieſe Reorganiſation wird in der Weiſe vollzogen, daß Koburg-Gotha, unter Anerkennung der in der Verfaſſung für den Norddeutſchen Bund feſtgeſetzten Verpflichtung zur jährlichen Zahlung von 225 Thalern pro Kopf der Friedens-Soll-Stärke (Artikel 60. der Verfaſſung), für die Hälfte der letzteren im erſten Jahre der Reorganiſation (vergl. Artikel 62. der Verfaſſung) nur Ein Hundert Zwei und Sechszig Thaler und, unter ſucceſſiver Steigerung der jährlichen Beiträge um je 9 Thaler pro Kopf, erſt nach Ablauf des ſiebenten Jahres die volle Summe einzuzahlen hat. Bezüglich der anderen Hälfte des Herzoglich Sachſen-

Digitized by Google

Koburg-Gothaischen Kontingents bewendet es bis zum 1. Juli 1872 bei der im Artikel 1. der Konvention vom 1. Juni 1861 und im Separat-Artikel 1. zu der gedachten Konvention festgesetzten Aversional-Summe. Nach dem 1. Juli 1872 zahlt Koburg für den Kopf des gesammten Kontingents die gleiche Quote. Für den Fall einer vor dem 1. Juli 1872 eintretenden Mobilmachung hat die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung für die Hälfte des Kontingents die unter b. und c. des Separat-Artikels 1. zu der Konvention vom 1. Juni 1861 festgesetzten Summen zu entrichten. Die Bildung der Spezial-Waffen wird statthaben, sobald die im Vorstehenden bezeichnete Steigerung der Beiträge es gestattet.

Artikel 3.

Die in der Quote von 225 Thalern nicht begriffenen Kosten der ersten Einrichtung des Koburg-Gothaischen Kontingents werden von dieser Konvention nicht berührt.

Die vorhandenen im Gebrauch des gegenwärtigen Sachsen-Koburg-Gothaischen Kontingents befindlichen Militair-Effekten gehen in das Eigenthum der Herzoglichen Regierung über, ohne daß die im Artikel 31. der Konvention vom 1. Juni 1861 vorgesehene Abschätzung resp. Vergütung eines etwaigen Mehr- oder Minderwerths stattfindet.

Artikel 4.

Durch vorstehend geordnete successive Beitragsleistung wird an dem in der Bundesverfassung normirten Maßstabe der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen nichts geändert, vielmehr participirt Koburg-Gotha bei dieser Vertheilung von Anfang an ebenso, als wenn es die vollen 225 Thaler jährlich pro Kopf sofort beiträge.

Artikel 5.

Die weitere Feststellung der militairischen Einzelheiten

Digitized by Google

bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten, welche zwischen Preußen und denjenigen Staaten, denen nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Stellung der Reserve-Infanterie-Division oblag, abgeschlossen werden wird.

Artikel 6.

Beide kontrahirende Theile sind darüber einverstanden, daß in Folge der Verfassung des Norddeutschen Bundes die am 1. Juni 1861 abgeschlossene Konvention, so weit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten worden, aufgehoben ist.

Artikel 7.

Die Ratifikationen dieser Konvention sollen innerhalb 4 Wochen oder wo möglich früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Juni 1867.

Protokoll vom 6. Juni 1867.

Zu der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha heute abgeschlossenen Konvention haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Verabredungen getroffen:

1) In Betreff der Adjutantur Seiner Hoheit des Herzogs behält es bei den Bestimmungen des §. 3. im Protokolle vom 1. Juni 1861 sein Bewenden.
2) Die bisher von Koburg-Gotha über die Konventional-Summe von 80,000 Thlrn. für Militair-Pensions-, sowie für Festungs-Bau-Zwecke aufgewendeten Beträge werden bis zum 1. Juli 1872 zur Hälfte an Preußen gezahlt.

Digitized by Google

Vorstehende Verabredungen sollen als durch die Ratifikation der Konvention mit ratifizirt angesehen werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtiges Protokoll unterschrieben.

(gez.) König. v. Hartmann. v. Seebach.

D.

Konvention zwischen Preußen und Oldenburg vom 15. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, den Uebergang Oldenburgs in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes zu erleichtern, haben behufs Feststellung entsprechender Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation, folgende Konvention abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Reorganisation der Bundes-Kontingente, wie sie im Abschnitt XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (dem Bundes-Feldherrn) hinsichtlich Oldenburgs in der Weise vollzogen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, unter Anerkennung der in der Bundes-Verfassung festgesetzten Quote von 225 Thlrn., im ersten Jahre der Reorganisation (1867/68) nur Einhundert und Fünf und Sechszig Thaler und, unter successiver Steigerung der jährlichen Beiträge um je Zwölf Thaler pro Kopf, erst vom 1. Juli 1872 an die volle Summe einzuzahlen hat.

Digitized by Google

Artikel 2.

Durch vorstehend geordnete, successive Beitragsleistung wird an dem in der Bundes-Verfassung normirten Maßstabe der Vertheilung der gemeinsamen Bundes-Einnahmen Nichts geändert, vielmehr participirt Oldenburg bei dieser Vertheilung von Anfang an ebenso, als wenn es die vollen 225 Thlr. jährlich pro Kopf sofort beitrüge.

Artikel 3.

Die Ratifikationen dieser Konvention sollen innerhalb Vierzehn Tagen von heute ab oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 15. Juli 1867.

E.

Konvention zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 6. August 1867.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben Seine Majestät der König von Preußen einerseits und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont behufs Feststellung näherer Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende Konvention abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Da unter den eingetretenen veränderten Verhältnissen weder die bisherige Formation des Fürstlichen Kontingents

Digitized by Google

beibehalten werden, noch auch die bisherige selbstständige Verwaltung des Fürstlichen Militairwesens fortdauern kann, so wird Fürstlicherseits darin gewilligt, daß die Waldeck'schen Wehrpflichtigen in Preußische Truppentheile eingereihet werden.

Die hiernach ihrer Militairpflicht genügenden Waldeck'schen Unterthanen leisten in Gemäßheit des Artikels 64. der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde.

Artikel 2.

Um den Waldeck'schen Wehrpflichtigen, soweit sie zum Infanteriedienst tauglich sind, die Ableistung ihrer Dienst-Pflicht zu erleichtern, wird auf den Wunsch Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ein Königlich Preußisches Bataillon nach Arolsen verlegt, welches die bezüglichen Wehrpflichtigen in sich aufnehmen wird.

Unter Voraussetzung einer befriedigenden Unterkunft (Einrichtung von Kasernements ꝛc.) wollen Seine Majestät der König von Preußen in Arolsen dauernd Garnison belassen, und von dem Allerhöchstihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen,*) auch beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Die für Spezialwaffen ausgehobenen Waldeck'schen Unterthanen genügen ihrer Militairpflicht in wo möglich

*) Vergl. Bundes-Verf. Art. 63. Alinea 4.

Digitized by Google

der Heimath nahe gelegenen Königlich Preußischen Truppen-Theilen der betreffenden Waffe.

Artikel 3.

Die Eintheilung des Fürstenthums in Aushebungs-Bezirke und deren Zutheilung zu Landwehr-Bataillons-Bezirken, sowie die Aushebung selbst wird Preußischerseits unter Mitwirkung der konkurrirenden Fürstlichen Civil-Behörden, welche in bürgerlicher Beziehung das Nöthige zu beachten haben, in Ausführung gebracht. Die durch die Bundesverfassung eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht kommen erst mit der nächsten Aushebung zur Anwendung und haben keinerlei rückwirkende Kraft.*)

Die bisherigen Wehrpflichtigen, welche in den Beurlaubtenstand eingetreten sind, bleiben nach den in Waldeck geltenden gesetzlichen Bestimmungen theils in der Kriegs-Reserve, theils in der Landwehr mit Anrechnung der seitherigen Dienstzeit dienstpflichtig.

Die Landwehr wird nach den Preußischen Bestimmungen formirt.

Artikel 4.

Durch das Einverleiben des bisherigen Fürstlichen Kontingents in die Königlich Preußische Armee und durch die Belegung der Stadt Arolsen mit einer Preußischen Garnison werden die Festsetzungen des Artikels 66. der Bundes-Verfassung, sowie der Konvention vom 4. und 22. Februar c. in Betreff der Ehrenrechte des Kontingentsherrn in keiner Weise alterirt, vielmehr steht Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont zu den sämmtlichen in Höchst-seinen Landen dislozirten Bundestruppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt als solcher neben

*) Vergl. Bundes-Verf. Art. 59.

Digitized by Google

den bezüglichen Ehrenrechten eine entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus; ebenso steht Höchstihm die freie Verfügung über die im Fürstenthum dislozirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu,*) auch verbleibt es äußerlich in Wappen und Farben an den betreffenden, von der Garnison benutzten Lokalitäten (Wachen, Schilderhäusern 2c.) bei den bisherigen Hoheitszeichen.

Den Requisitionen der betreffenden Civilbehörden zu polizeilichen Zwecken ist nach den darüber bestehenden Preußischen Vorschriften Seitens des Garnisonbefehlshabers unweigerlich Folge zu geben.

Artikel 5.

Die Offiziere, Mannschaften und Militair-Beamten der in dem Fürstenthum garnisonirenden Bundestruppen sind, insoweit nicht die Preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention anders bestimmen, den im Fürstenthum eingeführten Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den Fürstlichen Behörden und Gerichten unterworfen.

In den Fällen, wo in den Preußischen Militairgesetzen auf das Preußische Civil-Strafgesetzbuch Bezug genommen wird, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches für diejenigen Angehörigen der Bundestruppen, welche Fürstliche Unterthanen sind, die in Waldeck giltigen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit;**) für die in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852. Die Militair-Gerichtsbarkeit wird von den Militairgerichtsherren ausgeübt. — Die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen In-

*) Vergl. Bundes-Verf. Art. 66 Alinea 2.

**) Vergl. Bundes-Verf. Art. 61.

Digitized by Google

stanzenwege, und steht das Begnadigungsrecht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu; Allerhöchstdieselben werden jedoch etwaigen Wünschen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont betreffs Höchstseiner Unterthanen in dieser Beziehung thunlichste Berücksichtigung schenken.

Die persönlichen Verhältnisse der bei den im Fürstenthum dislozirten Bundestruppen dienenden Preußischen Unterthanen werden durch die Verlegung des Domizils nach Arolsen nicht verändert. Dieselben genießen innerhalb des Fürstenthums Befreiung von jeder Personalsteuer, insbesondere von Klassen- und Einkommensteuer, insoweit letztere nicht Einkommen aus dort liegendem Grundbesitz betrifft; dieselbe Befreiung tritt hinsichtlich der Kommunalabgaben ein.

Artikel 6.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt. Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Seiner Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, welche sich innerhalb des Fürstenthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-,

Digitized by Google

Militairgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 7.

Die bisher dem Fürstlichen Kontingent angehörigen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamten im Unteroffizierrange werden, insofern sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, auf Wunsch in das nach Arolsen zu verlegende Königlich Preußische Bataillon mit ihrem Dienstalter und Diensteinkommen eingereihet, andernfalls werden sie nach den dem Schlußprotokoll beigefügten Pensionsbestimmungen pensionirt, resp. nach den durch die Bundesverfassung auch im Fürstenthum Waldeck zur Einführung kommenden Königlich Preußischen Anstellungs- und Versorgungsvorschriften im Fürstlichen Staats- oder Kommunaldienst angestellt und versorgt. Letztere Bestimmungen finden auch Anwendung auf die jetzt in Preußischen Dienst übertretenden, später aber wieder ausscheidenden Unter-Offiziere ꝛc., welche Fürstliche Unterthanen sind.

Die jetzt im Fürstlichen Kontingent ihrer Präsenzpflicht genügenden Mannschaften des Gemeinenstandes treten zur Vollendung ihrer Dienstpflicht (Artikel 3.) ebenfalls in das betreffende Königlich Preußische Bataillon über.

Artikel 8.

Fürstlicherseits werden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts sämmtliche Garnisoneinrichtungen, soweit sie bis jetzt vorhanden, resp. nach Artikel 2. neu zu beschaffen oder zu vervollständigen sind, der Garnison gegen die nach Preußischen Sätzen zu gewährende Entschädigung zur Benutzung überwiesen. Die näheren hierauf bezüglichen Modalitäten bleiben weiterer Verabredung vorbehalten.

Die bisher Fürstlicherseits gezahlten, sowie die aus Anlaß der gegenwärtigen Konvention noch erwachsenden

Digitized by Google

Militairpensionen werden aus Bundesmitteln bestritten. Die Kosten für die Unterhaltung des Fürstlichen Kontingents, sowie die für Waldeck zur Bundes-Militairkasse einzuzahlenden sonstigen Geldbeträge werden in Gemäßheit des am 18. Juli c. abgeschlossenen, die Uebertragung der inneren Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betreffenden Vertrages vom 1. Januar 1868 ab von Preußen bestritten.

Artikel 9.

Die vorstehende Konvention soll, unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vom 18. Juli c. die beiderseitige Ratifikation erhalten hat, mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben treten und ist zunächst auf die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 1. Oktober 1877, abgeschlossen.

Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. Oktober 1876 Beschluß zu fassen.

Die unter dem 23. Februar 1862 abgeschlossene Militairkonvention tritt vom 1. Oktober d. J. an außer Kraft.

Die darin enthaltenen, für den Fall einer Auflösung des Konventionsverhältnisses getroffenen Bestimmungen bleiben indessen, soweit sie der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht widersprechen, auch für den Fall bestehen, daß gegenwärtige Konvention nach Verlauf von zehn Jahren aufgelöset wird.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober c. bis zum 1. Januar n. J. zahlt Waldeck für die Unterhaltung des Kontingents in seiner bisherigen Kopfstärke (372 Köpfe incl. Offiziere ꝛc.) die durch Konvention vom 23. Februar 1862 festgesetzte jährliche Pauschsumme von 45,000 Thlrn. pro rata temporis; für die zur Erreichung des verfassungsmäßigen einen Prozents der Bevölkerung über diese Kopfstärke hinaus präsent zu haltende Mannschaft zahlt Waldeck

Digitized by Google

einen jährlichen Kopfbeitrag von 162 Thlrn., ebenfalls pro rata temporis.

Artikel 10.

Die abgeschlossene Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 6. August 1867.

---

a. Protokoll vom 6. August 1867.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Militair-Konvention zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont verständigten sich die beiden Bevollmächtigten über folgende Punkte:

1) Die transitorischen Erleichterungen, welche in Betreff der Ableistung der Wehrpflicht in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 dem Preußischen Staatsverbande einverleibten Provinzen eingeführt sind, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Waldeckschen Wehrpflichtigen. Auf Befragen wurde Preußischerseits als selbstverständlich erklärt, daß Waldeckſche Freiwillige ihre ein- resp. dreijährige Dienstzeit nach Wahl bei allen Preußischen Truppentheilen abzuleisten berechtigt seien; auch werden diejenigen Fürstlichen Wehrpflichtigen, denen nach den bisher dort gültigen Bestimmungen die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestanden ist oder bis zum 1. Oktober c. noch zugestanden werden wird, ohne Weiteres zur Ableistung des Dienstes auf ein Jahr zugelassen werden.
2) Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen oder zum Dienst auf Beförderung angemeldeten Fürstlichen Wehrpflichtigen sollen die höheren Waldeckschen Lehr-Anstalten, welche bei näherer Feststellung den Nach-

Digitized by Google

weis führen, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

3) Die Seiner Durchlaucht dem Fürsten eingeräumte Befugniß, über die im Fürstenthum dislozirten Bundestruppen zum Zwecke des inneren Dienstes zu verfügen, enthält auch das Recht, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmungen zu treffen.

4) Finden die jetzt übernommenen Unteroffiziere des Fürstlichen Kontingents jetzt oder künftig Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, so tritt, wenn die Anstellung nur widerruflich erfolgt und das Diensteinkommen die Höhe der Pension nicht erreicht, eine Kürzung der letzteren nicht ein.

5) Fürstlich Waldeckscher Seits wird die Einholung der ständischen Zustimmung zu dem Vertrage vorbehalten.

Da nicht Weiteres zu bemerken war, so wurde dieses Protokoll im Anschluß an die Konvention und im Sinne einer erläuternden Ausführungsfestsetzung genehmigt und unterschrieben.

---

b. Beilage zum Schluß-Protokoll vom 6. August 1867.

Die verheiratheten Waldeckschen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamten im Unteroffizierrange, welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, werden bis dahin, daß sie etwa im Waldeckschen Staats- oder Kommunaldienst eine Civilanstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme erlangt haben, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit zwei Drittheilen desselben, und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dieses bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung

Digitized by Google

nicht eingerechnet. Für eine bald mögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Kommunaldienst wird Waldeckscherseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unter-Offiziere ꝛc., welche mindestens 20 Jahre gedient haben, werden den verheiratheten Unteroffizieren Unteroffizieren ꝛc. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten, nicht verwendbaren Unteroffiziere ꝛc. werden entlossen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienst angestellten Unteroffiziere ꝛc. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. Oktober c. aus demselben wieder ausscheidenden Waldeckschen Unterthanen obiger Kategorien haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzliche zugesicherte Anstellung und Versorgung ꝛc. in Preußen.

F.

Militair-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 7. Febr. 1867.*)

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, ist zwischen Sachsen und Preußen eine besondere Verabredung getroffen worden, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeekorps, das in den 4 Waffen, Trains

*) Diese Konvention ist dem Reichstage nicht vorgelegt worden. Der Abdruck erfolgt aus Nr. 82 der Berl. „Nat.-Z." resp. dem „Dresd. Journ." de 1867.

Digitized by Google

und Administration nach den Verhältnissen eines Preußischen Armeekorps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungs-Truppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die Königl. Sächsischen Truppen das 12. Armeekorps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armeekorps, abgesehen von der Numerirung im Königlich Sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfes für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Kgl. Sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden.

2) Die Königl. Sächsische Regierung wird die Preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königl. Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. Oktober, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königl. Sächs. Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militair-Ausschuß, in welchem

Digitized by Google

die Königl. Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

3) Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Armeekorps eingreifen wollen, so bleibt doch der in Artikel 59 ꝛc. enthaltenen Bestimmung gemäß die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeekorps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen ꝛc. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundes-Kriegskasse abzuführen. Die Königl. Sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend partizipirt aber auch das Königl. Sächsische Armeekorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militair-Verwaltung, der höheren Militair-Bildungs-Anstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militairwissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehr-Bataillon, der Militair-Reitschule, der Schießschule, der Central-Turn-Anstalt und dem großen Generalstab, in welchem das Königlich Sächsische Armee-Korps verhältnißmäßig vertreten sein wird; die für die Königl. Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die Königl. Preußische Regierung zu liefern erbötig.

4) Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königl. Sächsische Offiziere auf 1—2 Jahre in die Königl. Preußische und Kgl. Preußische Offiziere in die Königl. Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundes-Feldherr, welchem nach Art. 60 ꝛc. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königl. Sächsischen Truppen all-

Digitized by Google

jährlich mindestens ein Mal entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundes-Feldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundes-Feldherrn Anzeige machen läßt.

5) Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn nach Art. 60 ꝛc. das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege, wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die nächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des gegenwärtiger Konvention beigefügten Separat-Protokolls die Besetznng der in letzterem benannten Plätze im Königreiche Sachsen vor.

6) Die Verpflichtung der Königl. Sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundes-Feldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bun-

Digitized by Google

des-Feldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe!"

7) Die Ernennung der Kommando's führenden Generale der Königl. Sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armeekorps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundes-Feldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes. — Die erstgenannten Generale der Königl. Sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden ꝛc. — Dem Art. 61 des Bundesverfassungs-Entwurfes entsprechend, wird Se. Majestät der König von Preußen die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den Königl. Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten ꝛc. ꝛc.*)

8) Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neu-Anlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundesverfassungs-Entwur-

*) Die von sämmtlich vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Kommando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.

Digitized by Google

fes dem Bundes-Feldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird und daß dieselben gleich allen anderen im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souverainitätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig, wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundes-Gesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9) Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundes-Feldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse; jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Protokoll vom 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 5., der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1) Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des Norddeutschen Bundes angenommen und publizirt, und die Reorganisation des Königlich Sächsischen Armeekorps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Fortstellung und Durchführung mit Zuversicht entgegensehen zu können, will Seine Majestät der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Konvention vom heutigen Tage Allerhöchst Ihm zustehenden Rechte, bis zu dem ge-

Digitized by Google

nannten Tage die Königlich Preußischen Truppen aus dem Königreiche Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Seine Majestät der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl Sächsischer Truppen in Preußen, in der Sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislozirt werden.

2) Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislokation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den Preußischen Bestimmungen für den Etat liquidirt sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3) Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen und wird letztere, so lange Seine Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4) Im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt, wollen Seine Majestät der König von Preußen die Residenz-Stadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Seine Majestät den König von Sachsen dem 12. Armee-Korps, von dem sub 1. bezeichneten Termine ab, überlassen.

5) Mit dem 1. April d. J. treten die Königlich Sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

Digitized by Google

G.

Militair-Konvention zwischen Preußen und dem Großh. Hessen vom 7. April 1867.*)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Se. Majestät der König von Preußen haben beschlossen, über den Anschluß der Großherzoglich Hessischen Truppen an das Preußische Heer Verabredungen zu treffen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die gesammten Großherzoglich Hessischen Truppen treten für Krieg und Frieden als eine geschlossene Division in den Verband eines der Armeekorps des Königlich Preußischen Heeres und damit unter den Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Artikel 2.

Zu diesem Zwecke findet eine entsprechende Umformation der Großherzoglich Hessischen Division nach Preußischem Organisationsmodus für Krieg und Frieden statt (cf. Anlage), welche in den Hauptpunkten mit dem 1. Oktober d. J. vollendet sein wird. Es kommt für das Großherzogthum Hessen diejenige Wehrverfassung zur Einführung, welche für die Königlich Preußische Armee durch die Artikel 53., 55. und 56. des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes festgesetzt ist, resp. durch spätere Bundesgesetze festgesetzt werden wird.

Artikel 3.

Um jedoch den Uebergang in die neue Heeresverfassung

*) Diese Konvention ist dem Reichstage nicht vorgelegt worden. Der Abdruck erfolgt aus Nr. 118 der „Darmstädter Zeitung" de 1867.

Digitized by Google

zu erleichtern, wird ausnahmsweise und unbeschadet der im Artikel 53. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmten Wehrpflichtigkeit für die nächsten 5 Jahre noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Artikel 4.

Großherzogliche Unterthanen, denen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße, auch in der Königlichen Armee genügen; dasselbe findet vice versa statt.

Artikel 5.

In dem Großherzogthum Hessen ist mit Ausschluß der Militair-Kirchenordnung die gesammte Preußische Militair-Gesetzgebung bis zum 1. Oktober d. J. einzuführen und zwar sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Straf-Gerichtsordnung vom gleichen Tage, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden ergangenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, über Mobilmachung ꝛc., sowie auch über Organisation, Gliederung, Ausbildung, über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen. Sämmtliche nach den Preußischen Militair-Strafbestimmungen über die Kompetenz der Divisions-Kommandeure hinausgehenden gerichtsherrlichen Befugnisse, sowie das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht

Digitized by Google

bei Erkenntnissen gegen Angehörige der Großherzoglichen Division werden für Friedenszeiten von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, beziehungsweise von den Großherzoglichen Militairbehörden ausgeübt. Die durch die vorstehenden Verabredungen bedingte Umformung der Großherzoglichen Militair-Administration wird, soweit irgend möglich, bis zum 1. Oktober c. durchgeführt sein; wo die Innehaltung dieses Termins in einzelnen Zweigen der Verwaltung nicht angängig gewesen ist, wird Großherzoglich Hessischer Seits die äußerste Beschleunigung zugesichert. Auch die in Zukunft ergehenden Modifikationen und Abänderungen vorstehender Bestimmungen, sowie neue hierauf bezügliche Gesetze und Verordnungen werden für die Großherzogliche Division zur Einführung gebracht.

Artikel 6.

Zum Behufe der Einführung im Großherzogthum wird Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchstselbst die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu treffenden derartigen Festsetzungen ꝛc. Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Se. Königliche Hoheit der Großherzog gleichzeitig mit dem Erlaß an die Großherzogliche Division ein Exemplar aller dieselbe betreffenden organisatorischen Bestimmungen Sr. Majestät dem Könige mittheilen. Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, sowie dem Generalkommando des in Artikel 1. aufgeführten Armeekorps einerseits und dem Großherzoglich Hessischen Kriegsministerium, beziehungsweise dem Großherzoglichen Divisionskommando andererseits statt.

Artikel 7.

Wiewohl Sr. Majestät dem Könige als Bundesfeld-

Digitized by Google

herrn (nach Artikel 59. der Bundesverfassung) das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Stärkeverhältnisse in den einzelnen Kontingenten im Kriege und im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse bezüglich der zum Norddeutschen Bundesheere gehörigen Quote der Großherzoglichen Division von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät Sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Seine Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in Vernehmen setzen.

Artikel 8.

Die Benutzung Großherzoglichen Gebietes in der Umgegend von Mainz zu militairischen Uebungen steht der Königlich Preußischen Garnison in derselben Weise und event. gegen dieselben Entschädigungen zu, wie den Truppen der Großherzoglichen Division. Machen kriegerische Verhältnisse eine die Belegungsfähigkeit der Mainzer Kaserne und Baracken übersteigende Verstärkung der dortigen Garnison oder eine Zusammenziehung von Norddeutschen Bundes-Truppen bei Mainz nothwendig, so werden die Truppen nach vorgängigem Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung in den Mainz nächstgelegenen Großherzoglichen Ortschaften vorübergehend ebenso untergebracht, wie dies mit Großherzoglichen Truppen geschehen würde. Von Anordnungen, wie solche im gegenwärtigen Artikel in Aussicht genommen sind, machen die betreffenden Königlich Preußischen Kommandobehörden dem Großherzoglichen Territorial-Kommissar zu Mainz Mittheilung und berathen mit demselben die Mittel und Wege, wie die militairischen Zwecke mit möglichster Berücksichtigung der Interessen des Landes

Digitized by Google

und der Einwohner zu erreichen sind. Bis zur vollständigen Einführung der im Artikel 5. spezifizirten Bestimmungen über Uebungen, Einquartierung, Flurentschädigung ꝛc. behält es in dieser Hinsicht bei dem bisher in Bezug auf die Felddienstübungen ꝛc. der Mainzer Garnison üblichen Verfahren sein Bewenden.

Artikel 9.

Se. Majestät der König von Preußen wird die Großherzogliche Division alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen, zu welchen die Großherzoglichen Truppen auf diesfällige Anordnung auch von außerhalb des Großherzogthums herangezogen werden können, inspiziren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird Seine Majestät der König Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet, und von dem Geschehenen dann Sr. Majestät dem Könige Anzeige machen läßt.

Artikel 10.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung der Offizierkorps partizipiren die Großherzoglich Hessischen Offiziere und Offizier-Aspiranten an den betreffenden Einrichtungen des Preußischen Heeres, als da sind: die höheren Militair-Bildungsanstalten, incl. der Kriegsschulen, die Examinations-Kommissionen, die militair-wissenschaftlichen und technischen Institute, ferner das Lehrbataillon, die Militairreitschule, Militairschießschule, die Centralturnanstalt, der große Generalstab ꝛc. Um dieselbe Gleichmäßigkeit auch hinsichtlich der Ausbildung und des inneren Dienstes

Digitized by Google

der Truppen zu fördern, können nach gegenseitiger Verabredung einige Großherzoglich Hessische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die Königlich Preußische, und Königlich Preußische Offiziere für einen gleichen Zeitraum in die Großherzoglich Hessische Armee zur Dienstleistung kommandirt werden.

Artikel 11.

Die Ernennung des Höchstkommandirenden der Großherzoglichen Division wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstderselbe die Ernennung von dem Einverständniß Sr. Majestät des Königs von Preußen abhängig macht. In Gemäßheit des Artikel 60. des Bundes-Verfassungs-Entwurfes bleibt Sr. Majestät dem Könige von Preußen das Recht vorbehalten, aus der Zahl der Großherzoglich Hessischen Offiziere denjenigen höheren Offizier zu ernennen, welcher als Höchstkommandirender der zum Norddeutschen Bunde gehörenden Quote der Großherzoglich Hessischen Division zu betrachten ist. — Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über Offiziere der Großherzoglich Hessischen Division vom Stabsoffizier an aufwärts jährlich Personal- und Qualifikationsberichte, nach Preußischem Schema von dem Divisions-Kommandeur aufgestellt, an Se. Majestät den König von Preußen eingesendet. Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Großherzoglich Hessischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 12.

Die Unterstellung der Großherzoglichen Division unter den Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen und die Ausübung der dem Letzteren zustehenden Rechte beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Zu diesem Termine wird auch

Digitized by Google

die Verpflichtung der Großherzoglichen Truppen zum Gehorsam gegen Se. Majestät den König von Preußen, unter dessen Befehl die Großherzogliche Division gestellt ist, in geeigneter Weise durch die Einschaltung einer entsprechenden Formel in den Fahneneid stattfinden.

Artikel 13.

Durch militairische oder politische Verhältnisse gebotene Verstärkungen der Großherzoglichen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen Sr. Majestät des Königs von Preußen ab, und wird den diesfälligen Bestimmungen jederzeit im ganzen Umfange Folge gegeben werden. Die Kosten derselben, soweit sie nicht nach Artikel 14., als der Provinz Ober-Hessen zufallend, vom Norddeutschen Bunde gemeinschaftlich getragen werden, fallen der Großherzoglichen Regierung zur Last.

Artikel 14.

Der Aufwand für die Unterhaltung der Großherzoglichen Truppen wird in selbstständiger Verwaltung von der Großherzoglichen Regierung bestritten; jedoch ist dieselbe verpflichtet, als Beitrag zu den Generalkosten (Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Artikel 10. genannten Institute ꝛc.) denjenigen Geldbetrag pro Kopf der Friedens-Präsenzstärke in die Kasse des Norddeutschen Bundes zu zahlen, welcher in der Gesammtsumme von je 225 Thaler pro Kopf für derartige Ausgabepositionen enthalten ist. Der betreffenden speziellen Berechnung dieser Quote wird das Preußische Militairbudget zum Grunde gelegt. Von den an dem Ausgabe-Etat der Großherzoglich Hessischen Division gemachten jährlichen Ersparnissen wird derjenige Theil an die Bundeskasse abgeführt, welcher einem

Digitized by Google

Prozent der Bevölkerung der Provinz Oberhessen pro 1867 entspricht. In demselben Verhältniß partizipirt auch die Großherzogliche Regierung an den Matrikular-Umlagen, welche zu extraordinären Militairbedürfnissen, Mobilisirungen, Neubauten ꝛc. auf die einzelnen verbündeten Staaten sollten ausgeschrieben werden. Die für die Großherzoglich Hessischen Truppen etwa nothwendig werdenden Waffen, Munition, Ausrüstungsstücke ꝛc. ist die Königlich Preußische Regierung gegen besondere Abrechnung auf Wunsch zu liefern erbötig. Die nach Vorstehendem einzugehenden Verpflichtungen beiderseits beginnen mit dem 1. Oktober d. J.

Artikel 15.

Vorstehende Großherzoglich Hessischer Seits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikation in vierzehn Tagen zu Berlin ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Anlage. Friedensformation der Großherzoglichen Division. 1 Divisions-Kommando, 2 Infanterie-Brigade-Kommando's, 1 Kavallerie-Brigade-Kommando, 4 Infanterie-Regimenter à 2 Bataillone, 2 Jäger-Bataillone, 2 Kavallerie-Regimenter à 5 Eskadrons, 1 Artillerie-Abtheilung mit 1 reitenden 4pfündigen Batterie à 4 bespannten Geschützen, 2—6pfündigen Fuß-Batterien à 4 bespannten Geschützen, 3—4pfündigen Fuß-Batterien à 4 bespannten Geschützen, 1 Pionier-Kompagnie, 1 Train-Abtheilung. Kriegsformation. 1) Feldtruppen: Stäbe wie vorstehend. Infanterie wie vorstehend, Jäger wie vorstehend, Kavallerie, die 2 Regimenter à 4 Eskadrons, Artillerie, die Batterien à 6 Geschützen, dazu 3 Munitionskolonnen, 1 leichter Feldbrücken-Train, 1 Proviant-Amt, 1 Feldbäckerei, 1 Proviant-Kolonne, 2 Feld-Lazarethe, 1 Feld-Post, 1 Pferde-Depot. 2) Ersatztruppen: 1 Infanterie-Depot-Regiment à 4 Bataillone, 2 Jäger-Depot-Kompagnien, 2 Ersatz-Eskadrons, 2 Ersatz-Batterien, 1 Pionier- und 1 Train-Depot-Abtheilung. Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedensformation nach Königlich Preußischen Etatsstärken.

Digitized by Google

V.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechts-Titel zusteht.[1])

---

[1]) Der Regierungs-Entwurf enthielt als dritte Ausnahme folgende Bestimmung:

„c) die Mitglieder derjenigen Mennoniten- und Quäker-Familien, welche durch bestehende Gesetze oder Privilegien, mit der Verpflichtung zu anderweiten Gegenleistungen, von der Wehrpflicht befreit sind.

Denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Gesetze und Pri-

Digitized by Google

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

---

vilegien zur Zeit nicht bestehen, bleibt die gesetzliche Regelung der Kriegsdienstpflicht der Mennoniten und Quäker nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen vorbehalten, welche in Preußen durch die Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 (Preußische Gesetz-Sammlung von 1830, S. 82) getroffen sind."

Diese Ausnahme wurde vom Reichstage in dessen Sitzung vom 18. Oktober 1867 (St. B. S. 474) gestrichen.

Nach dem Berichte der zur Vorberathung des Ges.-Entw. eingesetzten Kommission v. 12. Okt. 1867 (A.-St. Nr. 96) nahm diese Kommission an, daß der Ges.-Entw. in allen drei Ausnahmen kein neues Recht schaffe, sondern nur das bestehende Recht aufrecht erhalte; denn der Art. 57 der B.-Verf. habe weder die Exemtion der „mediatisirten Häuser," noch die der Mennoniten und Quäker aufgehoben. Er habe dies nicht gethan, weil

a) „ein allgemeines Gesetz nicht unbedingt alle Spezialgesetze aufhebe,

b) die Verfassung neben dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausdrücklich auf die bestehende Preußische Militair-Gesetzgebung verweise," welche „unzweifelhaft die gemachten Ausnahmen enthalte."

Diese Behauptungen wurden in der Reichstagssitzung selbst namentlich von den Abgg. Twesten und Weber aufgestellt. Ersterer meinte, „daß der Preußischen Militair-Gesetzgebung alle diejenigen Bestimmungen mit angehören und mit ihr durch die Norddeutsche Bundes-Verf. sanktionirt sind, welche sich irgendwie auf die Verpflichtung zum Militairdienste beziehen" (St. B. S. 471), und der Abg. Weber äußerte: „wenn ein allgemeiner Satz, welcher ausgesprochen sei, gleich hinterher modifizirt werde durch die Ausnahmen, welche gleichzeitig mit aufgenommen seien, so gelte hier die Regel: exceptio firmat regulam" (St. B. S. 469).

Es ist ad a zu erwidern: Die Bestimmung des Verfassungs-Art. 57:

„Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig,"

spricht ihrem klaren Wortlaute nach indirekt die Aufhebung nicht bloß

Digitized by Google

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

---

der in Preußen sondern auch der in den anderen Bundesstaaten auf den verschiedensten Rechtstiteln beruhenden Exemtionen von der Wehr-Pflicht aus. Warum soll diese indirekte Aufhebungsweise nicht für sich allein genügen, sondern noch eine direkte Aufhebung (etwa durch die Worte: „alle auf älteren Spezialgesetzen beruhenden Ausnahmen werden aufgehoben" oder „folgende die Befreiung der Mediatisirten ꝛc. von der Militairpflicht betreffende Bestimmungen ꝛc. werden aufgehoben") erforderlich sein? Auch der §. 1. obigen Gesetzes begnügt sich ja damit, indirekt (durch die Worte „Ausgenommen sind nur" und die Weglassung der Mennoniten ꝛc. unter den Ausnahmen) die von der Exemtion der Mennoniten und Quäker handelnden, sowie die in diesem oder jenem Bundesstaate vielleicht ergangenen, einzelne andere Gesellschaftsklassen (z. B. die Geistlichen) eximirenden Spezialgesetze (welche nach Ansicht der Kommission durch Verf.-Art. 57 nicht beseitigt sind) für aufgehoben zu erklären, und fügt keineswegs die Worte hinzu: „alle anderen Ausnahmen werden abgeschafft". Wenn es ferner, um die Exemtion der Mennoniten ꝛc. zu beseitigen, keiner besonderen „Ausführungs-Bestimmung" bedurft hat, so war eine solche gewiß auch nicht zur Abschaffung der den Mediatisirten gewährten Exemtion erforderlich.

Was den Grund ad b betrifft, so ist Folgendes zu entgegnen.

Daß die Bundes-Verfassung „neben dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausdrücklich auf die bestehende Militair-Gesetzgebung verweist," ist nicht zu bestreiten; wohl aber ist es durchaus nicht „unzweifelhaft," daß gerade die Preußische Militair-Gesetzgebung auch die in Betreff der Mediatisirten gemachte Ausnahme enthält. Dieser Meinung kann man nur dann sein, wenn man mit dem Abg. Twesten alle „irgendwie" auf die Verpflichtung zum Militairdienste sich beziehenden Vorschriften, sie mögen ihre Stelle haben, wo sie wollen, also auch z. B. die Art. 11., 34., 35., 36., 37. der Preußischen Verf.-Urk., die §§. 110—113., 311. des Preußischen Civil-Straf-Gesetz-Buches, als einen intregrirenden Bestandtheil der Preußischen „Militair-Gesetzgebung" betrachtet. An einen so weit sich ausdehnenden Umfang derselben hat man aber sicherlich bei Emanation des Art. 61. der Bundes-Verf. nicht gedacht. Angenommen indeß, die Exemtion der Mediatisirten gehöre ebenso gut, wie die der Mennoniten und Quäker zu der Preußischen

Digitized by Google

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:
1) das stehende Heer, 2) die Landwehr;

„Militair-Gesetzgebung", so kann die Bejahung der Frage: ob durch die Rezeption dieser Gesetzgebung auch der Bundes-Verfassung widerstreitende Bestimmungen rezipirt, also aufrecht erhalten seien, doch nicht, wie Seitens des Abg. Twesten geschehen, einfach als Axiom hingestellt oder mit der Behauptung des Abg. Weber vertheidigt werden: jene widerstreitenden Bestimmungen seien als „Ausnahmen von der Regel" zur Bestätigung der Regel nach dem Satze „exceptio firmat regulam" für rezipirt zu achten. Bei der vorliegenden Frage handelt es sich gar nicht um Bestätigung der Regel (Letztere ist im Art. 57 auf das Deutlichste ausgesprochen), sondern um den Nachweis der Ausnahme, und die Herbeiziehung des Satzes „exceptio firmat regulam", der gerade das Feststehen der Ausnahme und eine Ungewißheit der Regel voraussetzt, ist daher vollkommen widersinnig.

Sollte der unbedingten Fassung des Art. 57. gegenüber die Rezeption der Preußischen Militair-Gesetze und Militair-Reskripte in Art. 61. dazu dienen, nicht bloß die Ausführung des Art. 57. zu ermöglichen, sondern auch denselben durch Ausnahmen zu modifiziren (also theilweise abzuändern), so mußte Letzteres unzweideutig ausgesprochen werden. Dies ist nicht geschehen. Nicht den, welcher die Aufrechterhaltung der Ausnahmen durch Art. 61. bestreitet, sondern den, welcher sie behauptet, trifft daher die Last des Beweises. Dieser Beweis ist nicht zu erbringen; er ist am wenigsten zu erbringen durch die Entstehungsgeschichte des Art. 57. und Art. 61., welche von dem Abg. Twesten als „Berichterstatter" fälschlich so vorgetragen ward:

> „Ich möchte Sie daran erinnern, daß im konstituirenden Reichstage, als die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wurde, daß alle Norddeutschen wehrpflichtig sind, ausdrücklich an diese Ausnahme erinnert worden ist. Von einer Seite wurde beantragt, eine Bestimmung zu Gunsten der bisher Eximirten in die Verfassung aufzunehmen; das Amendement wurde abgelehnt; aber es wurde ausdrücklich auch von denen, welche dem Amendement widersprachen, anerkannt, daß solche einzelne Privilegien durch die allgemeine Bestimmung nicht berührt werden." (St. B. S. 471.)

Es ist nicht richtig, daß zu Art. 67. (Art. 53. des Entw.) ein die

Digitized by Google

die Marine in:
1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Aufrechterhaltung der Exemtionen aussprechendes Amendement gestellt worden. Ein solches Amendement ward überhaupt nicht eingebracht. Es ist also auch unrichtig, daß ein desfallsiger Antrag abgelehnt und daß von Seiten der Widersprechenden irgend etwas anerkannt worden. Der wirkliche Hergang war lediglich der, daß der Abg. Zachariä in der Sitzung vom 5. April 1867 (St. B. S. 556.) den Wunsch äußerte, daß in Bezug auf die Exemtion der vormaligen Reichsstände eine „beruhigende Erklärung von Seiten der Bundes-Kommissare" abgegeben werde (da bei der „allgemeinen Fassung" des Art. 53 des Reg.-Entw. „ja kaum zu leugnen sei, daß damit auch diese Privilegien oder Vorrechte aufgehoben sein würden"), in der Sitzung vom 6. April 1867 jedoch diesen Wunsch nicht mehr hegte, weil er, wie er konstatiren wolle, „von dem Herrn Kriegs-Minister darauf aufmerksam gemacht sei, daß in der im Art. 57. (des Entwurfs) hingestellten Militair-Gesetzgebung diese Freiheit mit ausgesprochen sei." (St. B. S. 581.) Eine einseitige gesprächsweise erfolgte Belehrung und ein unterdrückter Wunsch können unmöglich über den Sinn der Art. 57. und 61. entscheiden!

Der Abg. Twesten hat aber auch schwerlich selber an die von ihm behauptete Fortdauer der Exemtionen nach der Bundes-Verfassung recht festen Glauben gehabt. Während er nämlich für den Ges.-Entw. die Beibehaltung der Ausnahme c. (in Betreff der Mennoniten und Quäker) als bestehendes Recht vertheidigte, befürwortete er die Streichung des auf die Kab.-Ord. vom 6. Mai 1830 bezüglichen, mit den Worten: „Diejenigen Bundesstaaten" beginnenden Passus. Was wollte er durch diese Streichung erreichen?

Nach seinen Deduktionen waren die Preuß. Kab.-Ord. vom 16. Mai 1830 und §. 22. des Westpreußischen Provinzialrechts, betreffend die Exemtion der Mennoniten und Quäker, durch Art. 57. der Verfassung nicht beseitigt; ja, durch die in Art. 61. geschehene Rezeption der Preußischen Militair-Gesetzgebung war mindestens die Kab.-Ord. vom 16. Mai 1830 bereits Bundesrecht geworden. Sie blieb als solches bestehen, wenn auch jener Passus gestrichen wurde. Was also wollte er durch die Streichung bezwecken, wenn er wirklich von der Rezeption jener Befreiungen, jener Vorschriften vollkommen überzeugt war?

Digitized by Google

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.[2])

---

[2]) Der Kommissionsbericht des Reichstages (A.-St. Nr. 96) bemerkt: „Hinsichtlich der verschiedenen Fassung der Alinea 2. und 4. erläuterten die Bundes-Kommissarien, daß die Landwehrmannschaften der Kavallerie erst im wirklichen Kriegsfall eingezogen zu werden brauchten, um in den Festungen oder zur Erhaltung der Kommunikationen und Beunruhigung des Feindes verwendet zu werden, und daß dabei der Ausdruck „besondere Truppenkörper" statt „Landwehr-Kavallerie" gebraucht sei, um auszudrücken, daß hinfort nicht mehr die Pferde der Landwehr-Kavallerie vom Lande gestellt werden sollten.

Auf die Bemerkung, daß die Bestimmung des Alinea 4 der Verwendung von Landwehr-Kavalleristen im Train entgegenstehen werde, erklärten die Bundes-Kommissarien, daß für den Train die ausreichende Zahl von Reservisten der Kavallerie vorhanden sei, so daß dazu keine Landwehrmannschaften gebraucht würden."

Digitized by Google

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehr-Mannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.[3])

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.[4])

[3]) Der Kommissionsbericht bemerkt: „Während im §. 9. des Gesetzes vom 3. September 1814 das vollendete 20. Jahr zum Beginn des Kriegsdienstes bestimmt war, beginnt nach dem Gesetz-Entwurf, den jetzigen Preußischen Aushebungs-Vorschriften entsprechend, die Dienst-Pflicht in der Regel mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Die Mehrheit der Kommission fand hierin keinen Widerspruch gegen den im Artikel 59 der Bundesverfassung auf das vollendete 20. Lebensjahr bestimmten Anfangstermin, weil die Verfassung diesen Termin nur als Regel bezeichnet, und diese bestehen bleibt, da der Jahrgang derer, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 20. Jahr vollenden, erst nach dem 1. Oktober eingestellt wird. Die Bundes-Kommissarien erläuterten die Worte „in der Regel" damit, daß in einigen Provinzen, Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover, die Dienstpflicht erst mit dem 21. Lebensjahre beginne, was einstweilen nicht wohl zu ändern sei. Vorschläge, den Beginn der Dienstpflicht allgemein auf das Jahr festzusetzen, in welchem die Wehrpflichtigen das 21. Lebensjahr vollenden, wurden zurückgezogen, da anerkannt ward, daß die spätere Zeit der körperlichen Ausbildung wegen vielleicht militairisch vorzuziehen sei, aber wirthschaftlich hemmender wirke. Ein Antrag, die Worte „und zwar in der Regel" zu streichen, damit die Militairverwaltung nicht befugt erscheine, ohne Ermächtigung durch Gesetz jüngere Jahrgänge antizipirend auszuheben, wurde abgelehnt."

[4]) Der Kommissionsbericht bemerkt: „Zum Alinea 2., in welchem

Digitized by Google

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.[5])

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Ent-

---

die verfassungsmäßige Verpflichtung zum dreijährigen aktiven Dienst ausgesprochen ist, wurde die Frage aufgeworfen, wie lange diejenigen verpflichtet bleiben, welche einstweilen zurückgestellt werden. Es wurde erläutert: nach der Ersatz-Instruktion sei jeder, der nach ärztlichem Ausspruch oder wegen persönlicher Verhältnisse einstweilen zurückgestellt werde, verpflichtet, sich dreimal zu melden; werde er dann nicht eingestellt, so sei er definitiv frei, oder werde zur Ersatz-Reserve entlassen, auf welche allerdings im Falle des Krieges zurückgegriffen werden könne. Die Bundes-Kommissarien erklärten, daß dies beibehalten werde, daß unter besonderen Verhältnissen Wehrpflichtige sogar Aufschub bis zum 26. Lebensjahre erhalten könnten."

[5]) Der Kommissionsbericht sagt: „Im Alinea 3. wurde die Ermäßigung der Dienstzeit für diejenigen Mannschaften anerkannt, welche entweder nach dem Ermessen der Militairverwaltung, oder als Ersatz für eingetretenen Abgang in der Zeit zwischen dem 2. Oktober und 31. März eingestellt werden, und dann als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten sollen.

Nach dem Alinea 3. enthielt der Regierungs-Entwurf noch folgende Bestimmung:

„Muß in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden, so gelten die, während dieses Zeitraums eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. Oktober eingestellt."

Die Kommission empfahl die Streichung dieser Bestimmung, weil die Verlängerung der aktiven Dienstzeit über 3 Jahre hinaus für verfassungswidrig erachtet und als eine unzulässige Erschwerung gerade für diejenigen, welche im Kriege, also unter schwereren Umständen ihrer Dienstpflicht genügt, angesehen wurde.

Der Reichstag hat denn auch jene Bestimmung in der Sitzung vom 18. Oktober 1867 (St. B. S. 487) verworfen.

Digitized by Google

lassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen[6]) oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

---

[6]) Die Worte „nothwendige Verstärkungen" riefen in der Kommission wie im Reichstage die lebhafte Befürchtung hervor, daß aus ihnen eine unbeschränkte Dispositionsbefugniß der Militairverwaltung über die Mannschaften der Reserve hergeleitet werden könnte. Es wurde von dem Abgeordneten Frhrn. v. Moltke indeß geltend gemacht, es handele sich hier nicht um Einziehung von Individuen, sondern um die von Kategorien. Es sei daher nicht nöthig, die einzelnen Leute gegen eine gewisse Willkür der Militairbehörde sicher zu stellen. (Sitzung vom 18. Otob. 1867. St. B. S. 478.) B.-K. Graf v. Bismarck hob den Schutz hervor, den §. 8. dadurch gewähre, daß die Einberufung von Reservisten auf Befehl des Bundesfeldherrn erfolge. (St. B. S. 486.) Vergl. auch Anm. 11.

Digitized by Google

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundes-Feldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundes-Feldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

Digitized by Google

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.[7] Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer

---

[7] Auch für die hier gedachte Kategorie dauert die Gesammt-Dienst-Zeit 12 Jahre. Cf. Komm.-Ber. A.-St. Nr. 96. Die „Motive" bemerken: „Auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1814 traten bisher in Preußen die jungen Leute, welche als einjährig Freiwillige gedient hatten, bereits nach Ablauf von drei Dienstjahren, davon das erste im aktiven Dienste, die beiden anderen in der Reserve, zur Landwehr über, um möglichst früh bei dieser zu Offizieren befördert zu werden. Nach Maaßgabe der nunmehr in Aussicht genommenen Organisation müssen aber die jüngeren Offiziere des Beurlaubtenstandes, wie die Mannschaften, im Kriegsfalle zur Kompletirung des stehenden Heeres herangezogen werden. Hiernach liegt fortan keine Veranlassung vor, die ehemaligen einjährig Freiwilligen vor Ablauf der durch Artikel 59. der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf sieben Jahre festgesetzten Dienstzeit im stehenden Heere zur Landwehr übertreten zu lassen." (A.-St. Nr. 18.)

Digitized by Google

des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b. die von der aktiven Marine beurlaubten See-Leute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marine-Truppen (See-Bataillon und See-Artillerie).

Digitized by Google

3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deck-Offizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militair-Dienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffs-

Digitized by Google

Bauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marine-Reserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marine-Dienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebens-Jahre.

8) Für die vorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienst-Pflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffs-Artillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel[8]) zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

---

[8]) Statt der Worte „in der Regel" sollte nach einem Amendement des Abg. Frh. v. Hoverbeck gesagt werden: „höchstens". Das Amendement ward jedoch abgelehnt. (Sitzung vom 18. Oktober 1867. St. B. S. 494.)

Digitized by Google

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.[9])

---

[9]) Der Regierungs-Entwurf enthielt hinter: „bürgerlichen Verhältnisse" die Worte: „sowie bei Reisen". Diese Worte wurden vom Reichstage gestrichen (Sitzung v. 18. Oktober 1867. St. B. S. 495) und zwar auf Antrag der Kommission, welche in ihrem Berichte Folgendes bemerkte:

„Die Bundes-Kommissarien erklärten, daß mit der Aufhebung der bisherigen Beschränkungen für die Beurlaubten, namentlich der Verpflichtung, zu Reisen die Genehmigung der Militairbehörden einzuholen, keineswegs die Pflicht wegfalle, sich auf erfolgte Einberufung sofort zu Uebungen und bei Mobilmachungen zu gestellen, dazu also jedenfalls zurückzukehren. Um einen desfalls möglichen Irrthum zu vermeiden, wurde beschlossen, im Alinea 2 die Worte „sowie bei Reisen" zu streichen.

Die Bundes-Kommissarien übergaben eine Abschrift des Königlichen Erlasses vom 21. Mai d. J., nach welchem unter den angegebenen Bedingungen Dienstpflichtige, welche sich in außereuropäischen Ländern aufhalten, von der Gestellung zu Uebungen und bei Mobilmachungen dispensirt werden sollen, und erklärten, daß dieser Erlaß in Kraft bleibe, auch in die Verordnung vom 5. September d. J. über die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aufgenommen sei."

Der Erlaß vom 21. Mai 1867 lautet:

„Ich bestimme hierdurch:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern,

Digitized by Google

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundes-Feldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige

---

zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung beurlaubt werden.

2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2. aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militairverhältniß verlängert werden.

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht Europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres, erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

Sie haben hiernach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen."

Digitized by Google

Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.[10])

---

[10]) Zu §. 17. bemerken die „Motive" (A.-St. Nr. 18.):

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind die nothwendige Konsequenz des nach Artikel 3. der Verfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebietes bestehenden gemeinsamen Indigenats in Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht.

Praktische Bedenken dürften gegen die Festsetzungen des §. 17. nicht geltend zu machen sein. Dergleichen Bedenken haben sich in Preußen, woselbst dienstpflichtige Mannschaften, welche ihren Wohnort in andere Bezirke verlegen, in die militairische Kontrole ꝛc. der letzteren übertreten, nicht geltend gemacht.

Die für Fälle der in Rede stehenden Art zur Zeit gültigen Preußischen Bestimmungen, namentlich die Festsetzungen des §. 21. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, werden für den ganzen Umfang des Bundesgebietes in Kraft zu treten haben. Aus solchen ergeben sich die Erläuterungen für den im §. 17. gebrauchten Ausdruck „Wohnsitz".

Der §. 21. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 lautet:

„Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil (Heimath) hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen.

In dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen,

Digitized by Google

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen

und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4) Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domizil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburts-Ort haben.

5) Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domizil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

6) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.

7) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.

Digitized by Google

bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammt-Dienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundes-Feldherrn erlassen. [11])

---

8) Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domizils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42."

In die Kategorie ad 2. fallen auch:

Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerks-Burschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende. conf. §. 57.

11) Der §. 18. lautete in dem Regierungs-Entwurfe: „Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene aktive oder Gesammt-Dienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen."

Hierzu bemerkte der Kommissions-Bericht: „Die Bestimmung über die allmälig herbeizuführende Herabsetzung der Gesammtdienstzeit in Heer und Landwehr auf 12 Jahre entspricht dem Art. 59 der Bundes-Verfassung. Dagegen geht die Erwähnung der aktiven Dienstzeit von der Ansicht aus, als ob nach der Publikation der Verfassung noch in irgend einem Bundesstaate eine längere als die dreijährige aktive Dienst-Zeit bestehen könnte. Die Mehrheit der Kommission erachtete es für unzweifelhaft, daß durch die Verfassung jede Verlängerung der aktiven Dienstzeit über drei Jahre hinaus ausgeschlossen ist, und daß daher die Worte „aktive oder" gestrichen werden müssen.

Die Bundes-Kommissarien wendeten ein, daß die einstweilige Beibehaltung einer längeren Dienstzeit für einzelne Bundes-Kontingente behufs der Ueberführung in die neue Organisation nöthig sei, daß namentlich bei der Sächsischen Kavallerie, wo die Dienstzeit früher 6 Jahre betragen und erst kürzlich auf 4 Jahre herabgesetzt worden, die sofortige Einführung der dreijährigen Dienstzeit und Entlassung der älteren Mannschaften nicht ausführbar sei, und einzelne Mitglieder fügten hinzu, man solle den Bundesgenossen nicht die Organisation erschweren, nicht zu Umgehungen des Gesetzes nöthigen; praktisch werde man sich allerdings helfen können, wenn man Mannschaften entließe und sofort als Reserven zu nothwendiger Verstärkung wieder einberiefe.

Digitized by Google

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 152.)

Dabei wurde anerkannt, daß eine Benutzung des §. 6., um unter dem Vorwande zeitweiliger Verstärkungen in Wirklichkeit eine Verlängerung der Dienstzeit einzuführen, völlig unzulässig sein würde, daß aber eine vorübergehende Einziehung von Reserven zur Ueberleitung in die nothwendige neue Organisation nur gerechtfertigt wäre. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß auch die abwechselnde Einberufung von Reservisten auf je 8 Wochen hinreichen werde, um eine augenblickliche Verlegenheit zu überwinden.

Die Mehrheit der Kommission hält jede andere Auslegung oder Abweichung von der verfassungsmäßigen aktiven Dienstzeit für unzulässig und beantragt die Annahme des §. 18. nur mit Weglassung der Worte „„aktive oder"". (A.-St. Nr. 96.)

Der Reichstag nahm die beantragte Streichung jener Worte ohne Debatte vor. (Sitzung vom 18. Oktober 1867. St. B. S. 495.)

Digitized by Google

VI.

Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. Novemb. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige[1]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller

---

[1]) Die „Bundesangehörigkeit ist, wie der B.-K.-A.-Präs. Delbrück bemerkte, unzweifelhaft bedingt lediglich durch die Staatsangehörigkeit in dem einzelnen Bundesstaate. (Sitz. v. 21. Okt. 67. St. B. S. 535.) Ob unter den „Bundesangehörigen" auch juristische Personen zu verstehen, darüber vergl. die Glossen zu Art. 3. der B.-Verf.

Digitized by Google

Art zu betreiben, unter den für Einheimische[2]) geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundes-Angehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubens-Bekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.[3])

---

[2]) Der Ausdruck „Einheimische" umfaßt sowohl die Staats- als auch die Gemeinde-Angehörigkeit. Vergl. die Auseinandersetzung des Abg. Lasker in der Sitz. v. 21. Okt. 1867. (St. B. S. 553.)

[3]) Der letzte Absatz des §. 1. veranlaßte in der Reichstagssitzung vom 25. Oktober 1867 eine längere Debatte, welche zugleich über die Bedeutung der Sätze unter Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen Licht zu verbreiten geeignet ist.

Der B.-K.-A.-Präs. Delbrück bezeichnete nämlich das letzte Alinea: „Keinem Bundesangehörigen" ꝛc. (welches, von der Kommission vorgeschlagen, ursprünglich lautete: „Insbesondere darf keinem Bundesangehörigen" ꝛc.) um deshalb als überflüssig, weil es lediglich aus den Vordersätzen einige Konsequenzen ziehe. (St. B. S. 535.)

Der Berichterstatter Abg. Braun bestritt dies. Er hielt durch die Nr. 1. und 2., wie er sich ausdrückte, nur die „interterritorialen", nicht aber die „interkonfessionellen" und „interkommunalen" Beschränkungen für aufgehoben; also z. B. nicht beseitigt die Territorial-Gesetze, wonach in gewissen Städten Juden nicht wohnen dürfen, Grundstücke nur von Gemeindeangehörigen und Wohnhäuser nur von Voll-Bürgern erworben werden können. (St. B. S. 548.)

Der B.-K.-A.-Präs. Delbrück entgegnete: „Ich kann das erste Alinea in der That nicht dahin verstehen, daß es sich bloß auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander beziehen soll, sondern daß es sich auch ganz unbedingt bezieht auf die Verhältnisse jeder einzelnen

Digitized by Google

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nach-

---

Kommune in jedem einzelnen Bundesstaate, mit andern Worten, daß in keinem Bundesstaate es schon auf Grund des ersten Alinea irgend Jemand versagt werden darf, sich niederzulassen oder ein Grundstück zu erwerben oder ein Gewerbe zu betreiben, deshalb, weil er nicht Heimaths- oder nicht Landesangehöriger ist. Ich bin ferner der Meinung, daß, was die interkonfessionelle Freizügigkeit anlangt, die Nr. 1. und 2. des ersten Alinea vollkommen klar sind, daß also auf Grund des ersten und zweiten Alinea (soll heißen: der Nr. 1. und 2.) ein jeder Bundesangehörige, mag er einem Glaubensbekenntnisse angehören, welchem er will, an jedem Orte ohne Unterschied sich niederlassen darf und Grundeigenthum erwerben darf, die Landes-Gesetzgebung mag lauten, wie sie will. Dagegen gebe ich dem Herrn Referenten zu, daß das eben Bemerkte nicht trifft für die dritte Nummer, daß also, wenn das letzte Alinea des Paragraphen gestrichen wird, alsdann in einem Lande, wo beispielsweise den Juden der Betrieb eines Gewerbes untersagt ist, auch es dabei bewende." (St. B. S. 550.)

Es erklärte ferner der Hessische B.-K. Hofmann: „Ich will nur kurz konstatiren, daß alle verbündeten Regierungen mit derjenigen Auslegung der Ziffern 1. und 2. des §. 1., wie sie der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes Ihnen vorher dargelegt hat, vollständig einverstanden sind, mit andern Worten: daß, wenn der §. 1. so angenommen wird, wie ihn die Kommission vorschlägt, für die Befugnisse, die unter Ziffer 1 und 2 bezeichnet sind, der Beweis der Gemeinde-Angehörigkeit nicht verlangt werden kann, sondern daß der Beweis der Bundesangehörigkeit genügen muß. Eben so wenig kann der Beweis eines bestimmten Glaubens-Bekenntnisses verlangt werden." (St. B. S. 554.)

Es kann, diesen offiziellen Interpretationen, wie auch schon der Fassung des §. 1. gegenüber keinem Zweifel unterliegen,

daß durch Nr. 1. und Nr. 2. in jedem einzelnen Bundesstaate alle daselbst etwa noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Wahl des Aufenthaltes und der Niederlassung (mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 3. bis 5. statuirten) sowie des Grundeigenthums-Erwerbes für die Einheimischen wie für die anderen Bundes-Angehörigen aufgehoben werden; daß dagegen rücksichtlich des Ge-

Digitized by Google

weis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Land-Streicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landes-Polizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.[4])

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht

---

werbebetriebes nur die im letzten Absatze des §. 1. bezeichneten Schranken überall wegfallen.

Durch die Nr. 1. und 2. und den Schlußpassus sind mithin die in Art. 3. der B.-Verf. normirten Wirkungen des „Indigenats" wesentlich alterirt.

[4]) Das letzte Alinea beruht auf einem Amendement des Abg. v. Kirchmann und hat diejenigen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne, welche das Recht zur Ausweisung bestrafter Personen für einzelne Orte (z. B. Berlin) über die sonstigen Grenzen hinaus ausdehnen. Vergl. die Erklärung des Abg. v. Kirchmann in der Sitz. v. 21. Okt. 1867. (St. B. S. 557.)

Digitized by Google

arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.[5])

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen[6]) einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung

---

[5]) Die gesetzliche Vorschrift im Königr. Sachsen, wonach der Mangel an Arbeitskraft oder Vermögen dann keinen Grund zur Abweisung eines Neuanziehenden bildet, wenn derselbe nur über seine Heimath und sein Verhalten in der letzten Zeit sich gehörig ausweist, ist also nicht aufgehoben. (Motive, A.-St. Nr. 50; Kom.-Ber. A.-St. Nr. 109.)

[6]) Statt der Worte „aus anderen Gründen, als wegen" hieß es im Reg.-Entw.: „nicht blos wegen." Die schon von der Kommission beschlossene „Redaktions-Veränderung" ist nicht motivirt worden. (Kom.-Bericht A.-St. Nr. 109.)

Digitized by Google

der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851,[7])

[7]) Der Vertrag vom 15. Juli 1851 wurde geschlossen zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen ä. u. j. L., Waldeck und Lippe. Nachträglich traten ihm bei: Nassau, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Braunschweig (Ges.-S. 1851 S. 716, 759), Hannover, Bremen, Schaumburg-Lippe (1852 S. 87, 92, 114), Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Württemberg, Frankfurt a. M., Hamburg (1853 S. 56, 80, 440, 932), Baden, Hessen-Homburg (1854 S. 95, 136) und Luxemburg (1855 S. 36).

Der Vertrag lautet:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Ehe-Schließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Digitized by Google

sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person

Digitized by Google

ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armen-Pflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck

entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren Deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohn-Ortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in

Digitized by Google

verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verab-

welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungs-Verschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten Deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden Deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derj. Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche ꝛc. noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen

Digitized by Google

redungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.[8])

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armen-

---

der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen Deutschen Bundesstaaten ꝛc. steht der Beitritt ꝛc. offen ꝛc. (Ges.-S. S. 711.)

[8]) Der Komm.-Bericht des Reichstages v. 17. Okt. 1867 bemerkt: „Die Kommission war der Meinung, daß die Verpflichtung dann „ex tunc“ zurück datirt, d. h. daß, sobald einmal der Zeitraum von 3 Monaten überschritten sei, die Abgabefreiheit gänzlich wegfalle und die Leistungen noch nachträglich auch für die bereits abgelaufenen 3 Monate anzusprechen seien. Diese Meinung der Kommission wurde von den Vertretern der Bundesgewalt getheilt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, wo die gegenwärtige Territorialgesetzgebung auch für den Fall der Verlängerung des Aufenthaltes über die Zwischenperiode hinaus die Zeit der letzteren für steuerfrei erklärt, dieses durch Publikation des gegenwärtigen Entwurfes dahin abgeändert werde, daß der Zugezogene, wenn er länger als 3 Monate dableibt, auch für die abgelaufenen 3 Monate gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranzuziehen sei. Man war jedoch der Meinung, daß diese Auffassung sich schon aus den Worten des Entwurfs mit solcher Klarheit ergebe, daß eine ausdrückliche Vorschrift oder eine Aenderung der Redaktion des Paragraphen nicht erforderlich sei.“ (A.-St. Nr. 109.)

Digitized by Google

Pflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sonanderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Guts-Herrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet.[9])

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizei-Strafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.[10])

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet.

[9]) Was die Heranziehung zu den von der Person und deren Einkommen zu entrichtenden Staatssteuern betrifft, so hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1867 (St. B. S. 566) beschlossen:

„dem Herrn Bundes-Kanzler zur Erwägung anheimzustellen, wie der Uebelstand der doppelten Personalbesteuerung solcher Bundes-Angehörigen beseitigt werde, welche in einem anderen Bundes-Lande wohnen, als dem, worin sie staatsangehörig sind."

[10]) Zu §. 10. bemerkt der Kommissions-Bericht: „Hier wurde die Frage angeregt, ob nicht außer der Vorschrift des Entwurfs noch ein ausdrückliches Verbot der Erhebung von Gebühren für den Aufenthalt unter dem Namen einer Aufenthaltskarte, eines Einwohnerscheines oder welch einen Namen sonst eine solche Taxe führe, aufzunehmen sei. Hiergegen wurde jedoch die von den Vertretern der Bundesgewalt getheilte Ansicht geltend gemacht, daß eine solche außerordentliche Taxe schon durch das in dem §. 1. des Entwurfs enthaltene Verbot der Auferlegung „lästiger Bedingungen" ausgeschlossen sei, und daß außerdem ein solcher Zusatz schon um deswillen überflüssig erscheine, weil das mit dem Reichstag verabschiedete und demnächst zur Publikation gelangende Paßgesetz die Aufenthaltskarten ganz abschaffe."

Digitized by Google

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.[11])

[11]) In der Reichstags-Sitzung vom 21. Oktober 1867 erachtete der Abg. Miquel es für zweifelhaft, ob die Anwendung des §. 5. der Preußischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853,

> wonach jeder selbstständige „Preuße" unter gewissen Voraussetzungen schon nach einjähriger Dauer der Niederlassung ohne Weiteres das Gemeinde-Bürgerrecht erwirbt,

auf die in Preußen wohnhaften Angehörigen anderer Bundesstaaten mit dem §. 1. des Freizügigkeits-Gesetzes verträglich sei, und ob nicht überall, wo die Gesetze nach einer gewissen Dauer der Niederlassung die Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechts durch einen ausdrücklichen Willensakt vorschreiben, der fremde Bundesangehörige unter Berufung auf jenen §. 1. die Uebernahme der Lasten und Rechte eines Gemeinde-Bürgers ablehnen könne. (St. B. S. 543.)

Der B.-K.-A.-Präs. Delbrück erwiderte: „Wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder nach der Lokalverfassung zu der Befugniß, sich aufzuhalten oder niederzulassen, die vorgängige Erwerbung des Bürger-Rechts oder der Gemeinde-Angehörigkeit gehört, da tritt allerdings durch dieses Gesetz eine Aenderung ein; von der vorgängigen Erwerbung der Gemeinde-Angehörigkeit oder des Bürgerrechts kann der Aufenthalt oder die Niederlassung in Zukunft nicht mehr abhängig gemacht werden. Aber ganz verschieden davon ist der andere Fall, wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder der Lokalverfassung aus der Niederlassung, aus dem Erwerb des Grundeigenthums, aus einem längeren oder kürzeren Aufenthalte die Verpflichtung folgt, Bürger, Gemeinde-Angehöriger zu werden. Nach dieser Seite ändert das Gesetz in den bestehenden Bestimmungen gar nichts. Es ist völlig zweifellos, daß, wo die bestehenden Verhältnisse — es wünschenswerth erscheinen lassen, die Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Bürgerwerden zu ändern, also — den Erwerb des Bürgerrechts, der Gemeinde-Angehörigkeit nicht mehr abhängig sein zu lassen von einem ausdrücklichen Antrag, sondern sie zur gesetzlichen Konsequenz der Erwerbung des Grnndeigenthums oder längeren oder kürzeren Aufenthalts zu machen — wo, sage ich, die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, alle solche Verände-

Digitized by Google

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 55.)

---

rungen zu treffen, da ist die Territorialgesetzgebung völlig unbeschränkt." (St. B. S. 545.)

Die von dem Abg. Miquel geäußerten Bedenken und auch die von dem B.-K.-A.-Präs. Delbrück gemachten Gegenausführungen könnten zu der Ansicht verleiten, daß fortan auch die nichtpreußischen Bundesangehörigen gleich den Preußen auf die in §. 5. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichnete Weise in den sechs östlichen Preußischen Provinzen das Gemeinde-Bürgerrecht erwürben. Eine solche Ansicht wäre jedoch irrig. §. 11. Alinea 2. des Freizügigkeits-Gesetzes erhält jenen (nur auf Preußische Staatsangehörige sich beziehenden) §. 5. der Städte-Ordnung aufrecht, dehnt ihn aber keineswegs auf nichtpreußische Bundesangehörige aus. Daß er ihn nicht ausdehnt, lehrt das Alinea 1 des §. 11., welches dem Art. 3. Alinea 3. der B.-Verf. entspricht. — Nur da, wo die Territorialgesetzgebung auch für fremde Bundesangehörige (und nicht, wie die Preußische Städte-Ordnung, bloß für einheimische) an eine gewisse Dauer der Niederlassung die Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechts knüpft, kommt es überhaupt in Frage, ob der Fremde das Bürgerrecht ablehnen kann, und ist die Entscheidung dieser Frage, gemäß der Vorschrift des §. 11. Alinea 2., im Sinne des B.-K.-A.-Präsidenten zu treffen.

Wo die Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband überhaupt durch die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes bedingt ist, hat es hierbei nach Art. 3. Alinea 3. der B.-Verf. und §. 11. Alinea 1. des Freizügigkeits-Gesetzes sein Bewenden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Gesetze und Verträge

des

Norddeutschen Bundes,

welche dessen Verfassung nicht alteriren.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, vom 14. Oktober 1867.

(Genehmigt von Bundesrath und Reichstag während der ersten Sess.-Periode der ersten Legislatur-Periode).

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Schifffahrts- und Handelsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen der Bevollmächtigten), welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder

Digitized by Google

höhere Tonnen-, Lotsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe daselbst unterliegen.

Artikel II.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des Anderen zukäme, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel III.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren, oder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die Hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last und umgekehrt sich

Digitized by Google

verständigen und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Artikel IV.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des andern Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr deklarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel V.

Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keinen anderen Förmlichkeiten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfinde.

Artikel VI.

Waaren jeder Art, welche aus den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils, nach welchem Bestimmungsort es auch sein möge, ausgeführt

Digitized by Google

werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf National-Schiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schifffahrt bewilligt werden.

Artikel VII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schifffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig machten, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Digitized by Google

Artikel IX.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel X.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren Amtssitz haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein, oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift, oder Auszug aus den genannten Papieren, den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Digitized by Google

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten selbst in den Landes-Gefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurück befördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurück befördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute, oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefun-

Digitized by Google

den hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XI.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landes-Gesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiff oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von den Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XII.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Zukunft kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechtswegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Artikel XIII.

Das Recht des Beitritts zum gegenwärtigen Vertrage bleibt

Digitized by Google

einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Italien bewirkt werden.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Er soll dieselbe Dauer haben wie der Handelsvertrag, welcher am 31. December 1865 zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist*).

Er soll ratificirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder, womöglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

---

*) Letzterer Vertrag bestimmt:

Art. VII. — — „Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat." (Preuß. Ges.-S. 1866. S. 89.)

Digitized by Google

Protokoll vom 14. Oktober 1867.

Bei der Unterzeichnung des Schifffahrts-Vertrages, welcher unter dem heutigen Tage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossen worden ist, erklären die beiderseitigen Bevollmächtigten auf Grund giltiger Ermächtigung von Seiten ihrer Regierungen:

1) Daß so lange noch Landes-Konsuln der Staaten des Norddeutschen Bundes vorhanden sind, die Bestimmungen des Artikels IX. und folgende des oben erwähnten Schifffahrt-Vertrages über die Zuständigkeiten, Befreiungen und Vorrechte der Konsuln und Konsular-Agenten auf jene Konsuln gleichfalls Anwendung finden sollen.

2) Daß die sämmtlichen Bestimmungen des Handels-Vertrages, welcher unter dem 31. December 1865 zwischen Italien und dem Zollverein abgeschlossen worden ist, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Schifffahrts-Vertrages an auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes Anwendung finden sollen; mögen dieselben zum Zollverein gehören oder nicht.

3) Daß folgeweise von demselben Zeitpunkte an die sämmtlichen Handels- und Schifffahrts-Verträge und Uebereinkünfte außer Kraft treten sollen, welche früher zwischen einigen der erwähnten Staaten und der Italienischen Regierung oder einiger der ehemaligen, jetzt zum Königreich Italien gehörigen Staaten abgeschlossen worden sind.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches dieselbe bindende Kraft haben soll wie der Schifffahrts-Vertrag, von dem es einen Theil bildet, unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Florenz am 14. Oktbr. 1867.

(gez.) Usedom. (gez.) U. Rattazzi.

Digitized by Google

II.

Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als National-Flagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen [1]) [Art. 54. und 55. der Bundesverfassung].

Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches

---

[1]) Es steht, wie der B.-K. Pape in der R.-Sitz. v. 12. Oct. 1867 (St. B. S. 375) erklärte, den Kauffahrteischiffen nicht frei, sofern sie auf den Bundesschutz verzichten wollen, fortan noch unter den alten Landesflaggen als Nationalflaggen zu fahren.

Digitized by Google

Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hintern Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegs-Marine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrtei-Schiffen nicht gestattet.

Urkundlich ꝛc. B.-Ges.-Bl.) S. 39.)

§. 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Art. 3. der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiet errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben[2]) und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

---

[2]) Nach dem Bundesraths-Entw. war für Aktiengesellschaften auch noch die Bedingung aufgestellt, daß allen Mitgliedern des Vorstandes das Bundes-Indigenat zustehe. Diese Bedingung wurde von der R.-Kommission dahin ermäßigt, daß der Mehrheit der Vorstands-Mitglieder das Indigenat zustehen müsse, und vom Reichstage gänzlich gestrichen.

Digitized by Google

§. 3.[3])

Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrtei-Schiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffs-Register zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben[4]).

§. 4.[5])

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen)[6]).

§. 6.[7])

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;

---

[3]) Die §§. 3 und 4 sind eine Reproduktion des Art. 432 des Allg. Deutsch. Handels-Gesetz-Buches.

[4]) Doch sind zur Führung der Schiffsregister nur die Behörden der Küstenstaaten berufen. (Motive. A.-St. Nr. 19.)

[5]) cf. Anmerk. 3.

[6]) Aus dem §. 5 folgt von selbst, daß, wenn ein Schiff in das Register des einen Bundesstaates eingetragen ist, seine Aufnahme in das Register eines anderen Bundesstaates die vorherige Austragung in dem ersten Register voraussetzt. (Motive. A.-St. Nr. 19.)

Vergl. auch Allg. D. H.-G.-B. Art. 435, 448, 455, 495 fl. und §. 3 Art. 53 des Preuß. Ges. v. 24. Juni 1861.

[7]) Der §. 6 giebt den Art. 435. A. D. H.-G.-B. mit einigen nothwendigen Ergänzungen wieder, bei denen der §. 4. Art. 53 des Preuß. Ges. v. 24. Juni 1861 zum Vorbilde gedient hat.

Digitized by Google

3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter*) einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungs-Nummer eingetragen.

§. 7.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf

*) Statt „aller die ꝛc. bildenden Gesellschafter" hieß es in dem Bundesraths-Entwurf: „aller Gesellschafter." Die veränderte Fassung wurde von der Kommission vorgeschlagen, um klar auszudrücken, daß die Verpflichtung zur Eintragung in Bezug auf die stillen Gesellschafter nicht bestehe. (C.-Ber. A.-St. Nr. 64.)

Digitized by Google

erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind [9]).

§. 8. [10])

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7. erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei [11]).

§. 9.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundes-Flagge zu führen, nachgewiesen [12]).

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§. 10.

Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11. [13])

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

---

[9]) cf. Art. 433. A. D. H.-G.-B.

[10]) cf. Art. 435. A. D. H.-G.-B.

[11]) Es ist nicht erforderlich, daß das Certifikat die ganze Geschichte des Schiffes ergiebt. (K.-Ber. A.-St. Nr. 64.)

[12]) Durch den §. 9 wird jeder Zweifel beseitigt, daß das Register-Certifikat das Haupt-Schiffs-Dokument ist, welches regelmäßig zum Nachweise der Nationalität ausreichen muß. (Motive. A.-St. Nr. 19.)

[13]) Im §. 11 findet sich der Art. 436. A. D. H.-G.-B. wieder.

Digitized by Google

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundes-Flagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12. [14])

Die Thatsachen, welche gemäß §. 11. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11. anzuzeigen und glaubhaft [15]) nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mit-Rheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13.

Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2. zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

---

[14]) Vergl. Art. 437. A. D. H.-G.-B. und §. 8. Art. 53 des Preuß. Ges. v. 24. Juni 1861.

[15]) Ein strikter juristischer Beweis wird nicht verlangt. (K.-Ber. A.-St. Nr. 64.)

Digitized by Google

§. 14.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10. sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist[16]), unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15.[17])

Die im §. 14. angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12. ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß[18]) rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16.[19])

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes

---

[16]) D. i. wegen formeller, nicht materieller Hindernisse. (Mot. A.-St. Nr. 19.)

[17]) cf. Art. 437. A. D. H.-G.-B. und §. 9. Art. 53 des Preuß. Ges. v. 24. Juni 1861.

[18]) In denjenigen Staaten, wo solche Strafen durch die betreffenden Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden, ist das Resolut dieser Behörden dem hier gedachten „Erkenntnisse" gleich zu achten. (K.-Ber. A.-St. Nr. 64.)

[19]) cf. Art. 434. A. D. H.-G.-B. Art. 53. §. 7. des Preuß. Ges. v. 24. Juni 1861; §. 16. des Hamburger Ges. v. 22. Dez. 1865 und §§. 15, 16 des Bremer Ges. v. 11. Juli 1859.

Digitized by Google

Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffs-Register und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Atteſt, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Atteſtes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden[20]). So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Atteſtes auch der Konsul des Bundes-Staates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art 56. der Bundes-Verfassung).

§. 17.[21])

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

§. 18.

Die in Gemäßheit des §. 2. zur Führung der Bundes-Flagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Art. 432. und folg. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen,

---

[20]) Diese Bestimmung kommt auch den in §. 2. Alinea 2 bezeichneten Gesellschaften zu Gute. (K.-Ber. A.-St. Nr. 64.)

[21]) Der §. 17. hat den Art. 438. A. D. H.-G.-B. in einer anderen und deutlicheren Fassung aufgenommen. (Motive. A.-St. Nr. 19.)

Digitized by Google

von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden[22]).

§. 19.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister[23]) finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2. über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 35.)

---

[22]) Sie können, nach der Erklärung des B.-K. Pape in der R.-Sitz. v. 12. Okt. 1867 (St. B. S. 382), auf ihre Gefahr schon vor dem 1. April 1868 (§. 20) die Bundesflagge führen.

[23]) Einschließlich der bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die zur Führung der Register berufenen Behörden. (Motive. A.-St. Nr. 19.)

Digitized by Google

III.

Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1.

Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staats-Verträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amts-Bezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats zu verstehen.

§. 3.

Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre

Digitized by Google

Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privat-Person angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4.

Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maaßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5.

Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden[1]), noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6.

Bundeskonsuln[2]), welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten[3]), werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.[4])

---

[1]) Der Ausdruck „bekleiden" ist auf eine interimistische Verwaltung nicht zu beziehen (Erklärung der Bundes-Kommissarien im Kommiss.-Bericht v. 21. October 1867. A.-St. Nr. 149.)

[2]) Berufs- sowie Wahl-Konsuln. (Erkl. der B.-Komm. im K.-Ber.)

[3]) Unter „entfernt halten" ist eine über die Gebühr verlängerte Abwesenheit zu verstehen. (Motive. A.-St. Nr. 79 u. Komm.-Ber.)

[4]) Ueber die „Stellvertretung" erklärten die Bundes-Kommissarien: „In Bezug auf Berufskonsuln sei die Stellvertretung durch die

Digitized by Google

§. 7.

Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung[5]) bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8.

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten[6]), sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn Letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Regierung ein für alle Mal geordnet. Wahlkonsuln blieben für ihre Stellvertreter, auch wenn sie von der Regierung bestätigt worden, verantwortlich." (Komm.-Ber.)

[5]) Das juristische Doktor-Examen oder eine Staatsprüfung. (Motive.)

[6]) Unter den Reisekosten sind auch Diäten begriffen. (Erkl. der B.-Kommissarien im Komm.-Ber.)

Digitized by Google

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9.

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10.

Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben[7]) können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11.

Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu[8]).

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe

---

[7]) Dahin gehören auch die Kosten des Exequatur. (Erkl. der Bundes-Komm. im Komm.-Ber.)

[8]) Sie können auch nicht im Auftrage des Konsuls (vigore commissionis) die im Abschn. II. bezeichneten theilweise obrigkeitlichen Befugnisse ausüben. (Erklärung der Bundes-Komm. im Komm.-Ber.)

Digitized by Google

des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12.

Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundes-Angehörigen eine Matrikel zu führen [9]).

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13.

Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14.

Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen [10]) Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen [11]) unter ihrem Siegel und

[9]) Eine Anmeldepflicht für die Bundesangehörigen besteht nicht. (Exkl. der B.-Komm. im Komm.-Ber.)

[10]) „Oeffentlichen" (Komm.-Ber.)

[11]) Die Thatsachen dürfen dem Konsul nicht vom bloßen Hörensagen bekannt sein. (Komm.-Ber.)

Digitized by Google

ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16.

Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind [12]).

§. 17.

Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundes-Konsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist [13]).

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der

---

[12]) „Noch weiter zu gehen und die Befugniß bis auf gerichtliche Urkunden auszudehnen, erklärten die Bundes-Kommissarien, habe als bedenklich gegolten. Die Abweichungen im Norddeutschen Notariats-Recht müßten gehoben, die Beschränkungen beseitigt werden." (Komm.-Bericht.)

[13]) „Der Konsul als Notar ist bei Aufnahme der Notariats-Akte weder an die heimische, noch an die Notariats-Ordnung seines Amtssitzes gebunden. Die §§. 16. und 17. sind seine Notariats-Ordnung." (Erkl. der B.-Komm. im Komm.-Ber.)

Digitized by Google

vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18.

Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19.

Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken[14]). Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu ver-

---

[14]) Nicht bloß an Nationale, sondern an jeden Bewohner ihres Konsulats-Bezirkes dürfen die Konsuln Insinuationen vornehmen. (Erkl. der Bundes-Komm. im Komm.-Ber.)

Digitized by Google

mitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen[15]), wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22.

Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maaßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 681) ausgeübt[16]). Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage ge-

---

[15]) Auch die schiedsmännische Vermittelung des Konsuls hat nicht auf einseitigen, sondern auf Antrag beider Parteien zu erfolgen. (Erkl. der B.-Komm. im Komm.-Ber.)

[16]) Das Preuß. Ges. ist dem Bundes-Ges. angehängt.

Digitized by Google

rechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25.

Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26.

Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amts-Instruktion zu gewähren[17]).

§. 27.

Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundeskriegs-Marine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28.

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29.

Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen[18]).

---

[17]) Auch für die Beerdigung armer Bundesangehörigen haben sie zu sorgen. (Komm.-Ber.)

[18]) Es hat hier „nur von Benutzung der Kriegsschiffe zum Rücktransport hülfsbedürftiger Angehöriger die Rede sein können,

Digitized by Google

§. 30.

Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31.

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen [19]) und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32.

Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33.

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34.

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35.

Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

---

weil die für einige Bundesstaaten geltende Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zu solchem Transport noch nicht für alle Bundesstaaten gilt." (Motive.)

[19]) Die Meldung kann vom Konsul nicht erzwungen werden. (Komm.-Ber.) Sie ist indeß „als eine allgemeine Verpflichtung aller Kapitaine der Bundesstaaten anzusehen, auch wo sie noch nicht speciell vorgeschrieben sein sollte; hierbei aber ist selbstverständlich, daß dem Konsul bei der Meldung nur das Schiffs-Certifikat und die Musterrolle vorzulegen sind; die Vorlegung von Ladungspapieren könnte den Betheiligten zur Belästigung gereichen." (Motive.)

Digitized by Google

§. 36.

Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen[20]), und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaaßregeln einzuleiten[21]) und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen[22]).

§. 37.

In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffs durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maaßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffs-Certifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktbr. 1867.

§. 38.

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem

---

[20]) Die Verklarung erfolgt nach Art. 492—494. Allg. D. Hand.-Ges.-Buchs eidlich. Zur Aufnahme derselben ist auch der zu eidlichen Verhören nicht ermächtigte Konsul (§. 20.) befugt. (Erkl. der Bund.-Komm. im Komm.-Ber.)

[21]) Die Einleitung der Bergungs- und Rettungsmaaßregeln kann auch ex officio erfolgen. (Komm.-Ber.)

[22]) „Es wird sich empfehlen, so bemerkt der Komm.-Ber., wenn die Schiffskapitaine nur da, wo es an vereideten Dispacheuren fehlt, sich an die Konsuln wegen Aufmachung der Dispache wenden, um nicht den Versicherungs-Gesellschaften gegenüber Weiterungen zu haben. Den Konsuln das Recht zur Aufmachung der Dispache zu entziehen, fand die Kommission keinen hinreichenden Grund."

Digitized by Google

von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 137.)

Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staats-Verträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und Preußischen Schutzgenossen unterworfen.

§. 2. Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staats-Verträge entgegenstehen, umfaßt die Gerichtsbarkeit der Konsuln sowohl die Civil- als die Straf-Gerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadtgerichten) in denjenigen Landestheilen der Monarchie zustehen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.

§. 3. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines General-Konsulats, Konsulats oder Vice-Konsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

Digitized by Google

§. 5. An dem Orte, wo eine Königliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§. 4.), wird die Konsular-Gerichtsbarkeit (§§. 1. und 2.) in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6. In Bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsular-Beamten und Gesandtschaftskanzler bestehenden Vorschriften.

§. 7. Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8. Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsulargericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§. 9. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§. 10. Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11. Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 12. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 13. Ist es nicht möglich, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsulargerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§. 14. Die Konsuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der

Digitized by Google

Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maaße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justiz-Ministers.

§. 15. Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichniß dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslokale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniß abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniß angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichts-Behörde (§. 14.) statt.

§. 16. Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen Preußischen Allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten[1]). In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 17. Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben. Die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landes-Regierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staats-Verträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

---

[1]) In der Reichstags-Kommission ward in Betreff dieser Bestimmung geltend gemacht, daß alle im Konsularbezirk nicht wohnhaften Personen in Bezug auf ihre Status-, Familien- und erbrechtlichen Verhältnisse eben auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nach dem Recht ihres eigenen Vaterlandes, der Bremer nach Bremischem, der Mecklenburger nach Mecklenburgischem Recht beurtheilt würden, im Fall strafbarer Handlungen aber das Recht haben würden, zu verlangen, daß sie zur Hauptuntersuchung und Entscheidung vor ihren Landesrichter gestellt würden. (A.-St. Nr. 149.)

Digitized by Google

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktionsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen, und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Konsuls außer Kraft zu setzen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulatsbezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslokal des Konsuls.

§. 18. Neue Gesetze erlangen in den Konsulatsbezirken Gesetzes-Kraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulats-Bezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§. 19. Die von den Konsuln für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren- und Kostengesetze zulassen, welche für die im §. 2. bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

§. 20. Bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und thatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

Digitized by Google

§. 21. Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Konsular-Gerichts (§. 9.) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Civilprozeßsachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§. 22. Bei Prozessen, in welchen eine der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei betheiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniß der Kommission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntniß nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die, von dem Konsul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23. Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Civil-Sachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Civilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24. Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechts-Mittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25. Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 291) einzuführen und zu rechtfertigen.

Digitized by Google

§. 26. Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift beschließt der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 34. der Verordnung vom 21. Juli 1846 statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erläßt er die Aufforderung an den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§. 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846).

§. 27. Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28. Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 29. Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslokal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30. Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§. 31. Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechts-Mittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

Digitized by Google

1) um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
2) um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
3) um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32. Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozeßpraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftslokale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33. Ist der gegen ein Erkenntniß des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8. des Gesetzes vom 20. März 1854, Gesetz-Sammlung S. 115), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht statt.

§. 34. In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 35. Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, so weit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

§. 36. Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805, insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen, bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§. 37. Der verhaftete Angeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Vertheidigers aus der Zahl der im §. 15. erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Vertheidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

§. 38. Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Personen ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Betheiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39. Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35. erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40. Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Konsulargericht (§. 9.) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41. Hält das Konsulargericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung

Digitized by Google

vor dem Konsulargericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42. Ist der Angeschuldigte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§. 39. und 40., sofern der Angeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39. bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43. Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen und geeigneten Falls die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44. Wenn der Angeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39., 40., 43.) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§. 45. In Bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetze vom 25. April 1853 (Ges.-Samml. S. 162).

§. 46. Gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 47. In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Konsuls oder des Konsulargerichts das Rechts-Mittel der Appellation zu.

§. 48. Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Förmlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den

Digitized by Google

§§. 126. bis 129. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 37).

§. 49. Wenn der Konsul die, von den Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens so weit zu bewirken, als dieselbe im Konsulats-Bezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50. Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlußverfahren stattgefunden hat.

§. 51. Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Vertheidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52. Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Schluß-Verfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Vertheidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung der Angeklagten mittelst Aushanges im Geschäftslokal des Gerichts.

§. 53. Bei dem mündlichen Schlußverfahren giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Digitized by Google

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54. Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209.) zu genügen. Hält es eine Beweis-Aufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49.). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlußverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlußtermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. maaßgebend.

§. 55. Insoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landes-Theilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§. 56. Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechts-Mittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbaren Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Straf-Sachen bestehen.

§. 57. Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Digitized by Google

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 58. Die Bestimmungen über die Militairgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59. Das Gesetz tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Januar 1866 in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc. (Preuß. Ges.-S. de 1865 S. 681 fl.)

Digitized by Google

IV.

Gesetz über das Paßwesen v. 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hinderniffe nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. [1])

---

[1]) Zu §. 3 waren folgende Amendements gestellt worden.

1. von dem Abg. Lesse:

folgende Fassung zu wählen:

„Die Befugniß der Sicherheits-Behörden und Beamten, von Bundes-Angehörigen wie von Ausländern einen genügenden Ausweis über ihre Person zu verlangen, wenn

Digitized by Google

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere[2]) Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;

---

hierzu ein, außerhalb der Bestimmungen über das Paßwesen liegender, gesetzlicher Grund vorhanden ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt." (A.-St. Nr. 31.)

2. von den Abg. Krieger und Gen:

statt der Worte: „auf amtliches Erfordern" zu setzen: auf gesetzliches Erfordern der zuständigen Behörden." (A.-St. Nr. 26.)

Diese Amendements wurden zwar abgelehnt; man war jedoch in der betreffenden Debatte allseitig dahin einverstanden, daß der §. 3 keine neue Befugniß der Sicherheitsbehörden constituiren, sondern nur der Meinung entgegentreten solle, durch Aufhebung des Paß-Zwanges werde die seither gesetzlich bestehende Legitimationspflicht überhaupt beseitigt. „Der Sinn des Paragraphen ist — so bemerkte der B.-K. Graf zu Eulenburg — die Gleichstellung der Reisenden mit allen andern Staatsbürgern." (Sitz. v. 30. Sept. 1867. St.-B. S. 180—185.)

[2]) Z. B. Wanderbücher, Dienstbücher, wie die „Motive" bemerken. (A.-St. Nr. 6.)

Digitized by Google

3) so lange solche noch vorhanden sind (Artikel 56. der Bundes-Verfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reise-Papieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundes wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.[3])

§. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen

---

[3]) Nach der Erklärung des B.-K. Grafen zu Eulenburg fallen unter den Begriff der „Auslands-Pässe" auch Pässe, welche im Auslande Inländern für Reisen im Auslande gegeben werden, und ist die Gesetzgebung eines einzelnen Bundesstaates z. B. befugt, den auswärtigen Konsuln desselben das Recht zu ertheilen, Angehörigen ihres Staates im Auslande Pässe zur Reise im Auslande zu geben. (Sitz. v. 30. Sept. 1867. St.-B. S. 185.) Ferner wird nach den „Motiven" durch §. 6 die Bestimmung des §. 7 des Paß-Vertrages v. 7. Juli 1865 nicht berührt, wonach von den Behörden eines Vereins-Staates auch Nichtangehörigen desselben eine Reise-Legitimation ausgestellt werden kann. (A.-St. Nr. 6.)

Digitized by Google

Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse[4]) bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangs-Pässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.[5])

---

[4]) Z. B. durch Epidemien. (Sitz. v. 30. Sept. 1867. St.-B. S. 185.)

[5]) Ebenso wenig sind durch das Gesetz die polizeilichen Ausweisungen beseitigt, welche auf anderweiten Gesetzen beruhen, sofern nur der Ausweisungsgrund nicht lediglich in dem Mangel der Legitimationspapiere besteht. Eine vom Abg. v. Kirchmann vorgeschlagene Zusatz-Bestimmung dahin:

„Polizeiliche Ausweisungen und Untersagungen des Aufenthalts an irgend einem Orte des Norddeutschen Bundes sind gegen Angehörige desselben nur zulässig auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, welche dazu ermächtigen, oder, wenn der Betreffende die öffentliche Armen-Unterstützung in Anspruch nimmt, nach näherer Bestimmung der Gesetze über die Armenpflege.

Alle dem entgegenstehenden Privilegien einzelner Ortschaften werden hiermit aufgehoben;" (A.-St. Nr. 35.)

wurde abgelehnt. (Sitz. v. 30. Sept. 1867. St.-B. S. 188.)

Ferner werden durch das Gesetz nicht berührt die in verschiedenen Staaten bestehenden Vorschriften, welche für gewisse Klassen des Erwerbes den regelmäßigen Besitz solcher Papiere nothwendig machen, die zwar allerdings auch als Legitimations-Dokumente dienen, damit aber einen andern, mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhang stehenden Zweck verbinden, wie namentlich den des Zeugnisses über

Digitized by Google

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden. [6])

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 33.)

---

bisherige Dienstverhältnisse. Hierher gehören insbesondere die Dienst-Bücher oder Dienstkarten, ferner die Seefahrtsbücher der Matrosen, die Bücher der Dienstmannschaft auf Flußschiffen u. s. w., welche zu beseitigen nicht die Absicht des vorliegenden Gesetzes ist. In gewisser Hinsicht lassen sich auch die Wanderbücher der Handwerksgesellen hierher rechnen, insofern nämlich an einigen Orten, namentlich wo das Zunftwesen noch besteht, die selbstständige Niederlassung eines Handwerkers an den Nachweis einer mehrjährigen Wanderung geknüpft ist, welcher durch die Vorlegung des regelmäßig visirten Wanderbuches beizubringen ist." („Motive." A.-St. Nr. 6.)

Vergl. übrigens Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. §§. 3, 4, 5 und 12 (oben Seite 159 fl.), wonach die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, nicht mehr zulässig ist.

[6]) Die „Motive" machen darauf aufmerksam, daß die Beibehaltung solcher Legitimations-Urkunden, welche nicht sowohl zum Aufenthalte an einem Orte, als vielmehr zur Betreibung eines gewissen Erwerbes in demselben erforderlich sind, auch wenn sie in dem betreffenden Gesetz (wie z. B. die Dienstkarten in der Hamburgischen Dienstboten-Ordnung von 1865) als „Aufenthaltskarten" bezeichnet sind, durch die obige Bestimmung des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist. (A.-St. Nr. 6.)

Digitized by Google

V.

Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung [1]) eines Darlehns oder einer sonst [2]) kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder

---

[1]) Statt „unterlassene Zahlung" war in dem ursprünglichen, vom Abg. Lasker eingebrachten Gesetz-Entwurfe zu lesen: „verspätete Rückzahlung". Die Aenderung wurde von dem Antragsteller selbst vorgenommen, weil „nicht blos bei Rückzahlungen, ein Ausdruck, welcher auf Darlehen hinweise, sondern auch bei anderen Zahlungen, die man nicht als Rückzahlungen bezeichnen könne, dasselbe Gesetz Platz greifen müsse." (Sitz. v. 10. Okt. 1867. St. B. S. 348.)

[2]) Statt des unrichtig gewählten Wortes „sonst" sollte „anderen" stehen.

Digitized by Google

zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert,[3]) so bleibt auch für die Zögerungs-Zinsen der bedungene Zinssatz maaßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen[4]) und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

---

[3]) Der Abg. Endemann hatte in einem von ihm eingebrachten Amendement folgenden neuen Paragraphen vorgeschlagen: „Die Höhe der gesetzlichen oder Verzugszinsen beträgt sechs Prozent" (für welchen Zeitraum?). (A.-St. Nr. 59.)

[4]) Sie lassen sich aber fortan auf das Leichteste umgehen. cf. Preuß. Ger.-Zeit. de 1860 Nr. 4 S. 16, woselbst in einer Kritik des Preuß. Gesetz-Entw. (welchem der obige §. 4. unter Veränderung der Fassung entnommen ist) zugleich ausgeführt wird, daß die (konservirten) Gesetze über die vertragsmäßigen Zinseszinsen nur dann einen wirklichen Sinn haben, wenn gesetzliche Einschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes bestehen.

Digitized by Google

§. 5.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen; daß die im §. 2. dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maaßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 159.)

Digitized by Google

VI.

Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867, vom 4. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundes-Präsidium wird für das Jahr 1867 zu den Ausgaben

für das Bundeskanzler-Amt, den Bundesrath und die Bundes-Ausschüsse bis zur Höhe von . . . . . 35,275 Thlr.

für den Reichstag bis zur Höhe von . . . 54,488 „

zusammen 89,763 Thlr.

ermächtigt.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3.

Ueber die Verwendung derselben ist von dem Bundes-Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastuug Rechnung zu legen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 59.)

Digitized by Google

VII.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1868 wird

in Ausgabe

auf 72,158,243 Thlr., nämlich

auf 69,001,184 Thlr. an fortdauernden, und

auf 3,157,059 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme

auf 72,158,243 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

*) Dies vom Reichstage wie Bundesrathe (cf. Gloſſen zu Art. 12 u. 13 der B.-Verf.) beschlossene Gesetz war am 20. Novbr. 1867 beim Schlusse dieses Bandes noch nicht publizirt.

Digitized by Google

Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**Bundes-Kanzleramt.**		
	1.	Besoldungen	—	35,550
	2.	Andere persönliche Ausgaben . .	—	5,000
	3.	Sächliche Ausgaben	—	20,000
	4.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	—	10,000
		Summe Kap. 1. . .	—	70,550
2.		**Bundesrath und Bundes-Ausschüsse.** Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3.		**Reichstag.**		
	1.	Büreaukosten	—	16,740
	2.	Stenographie	—	3,318
	3.	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	—	400
		Summe Kap. 3. . .	—	20,458
4.		**Bundes-Konsulate.**		
	1.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen	—	77,000
	2.	Amtliche Ausgaben	—	25,000
	3.	Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate	—	50,000
		Summe Kap. 4. . .	—	152,000
5.		**Militair-Verwaltung.** Für sämmtliche Bedürfnisse der Militair-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten gewährt sind . . . Diese Summe wird nach dem Resultate der im Dezbr. 1867 stattfindenden Volkszählung anderweit festgestellt.	—	66,417,573
		Summe Kap. 5. für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
6.		**Marine-Verwaltung.**		
		Central-Verwaltung.		
	1.	Besoldungen	—	54,750
	2.	Andere persönliche Ausgaben . .	—	7,800
	3.	Sächliche Ausgaben	—	7,300
		Verwaltungsbehörden.		
	4.	Persönliche Ausgaben der Intendantur	—	20,200
	5.	Sächliche Ausgaben derselben .	—	3,200
	6.	Persönliche Ausgaben der Lokal-Verwaltung	—	18,250
		Militairpersonal.		
	7.	Kommandobehörden	—	23,510
	8.	Sonstiges Militairpersonal . .	—	769,228
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
	9.	Persönliche Ausgaben	—	40,000
	10.	Sächliche Ausgaben	—	492,500
		Tit. 9. und 10. sind in sich und von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.		
		Krankenpflege.		
	11.	Persönliche Ausgaben	—	28,060
	12.	Sächliche Ausgaben	—	20,996
	13.	**Servis-kosten**	—	17,560
	14.	**Reisekosten**	—	36,500
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
	15.	Persönliche Ausgaben	—	8,400
	16.	Sächliche Ausgaben	—	5,190
		Material.		
	17.	Persönliche Ausgaben	—	91,171
	18.	Kosten des Werft- und des Depot-Betriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars	—	550,000
	19.	Unterhaltung der Gebäude und Quais	—	30,000
		Latus . .	—	2,224,615

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . .	—	2,224,615
	20.	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials und Inventars . . Tit. 18., 19. und 20. sind übertragungsfähig von einem Jahre in das andere.	—	80,000
		Invalidenwesen.		
	21.	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	—	17,038
		Insgemein.		
	22.	Sächliche Ausgaben	—	18,950
		Summe Kap. 6. . .	—	2,340,603
		Dazu „ „ 5. . .	—	66,417,573
		„ „ 4. . .	—	152,000
		„ „ 3. . .	—	20,458
		„ „ 2. . .	—	—
		„ „ 1. . .	—	70,550
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	69,001,184
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		**Bundes-Konsulate.**		
	1.	Zum Bau eines General-Konsulat-Gebäudes in Alexandrien . .	—	35,000
	2.	Zum Ankauf eines Konsulat-Gebäudes in Japan und zum Umbau desselben	—	20,000
		Summe Kap. 1. . .	—	55,000
2.		**Post- und Zeitungs-Verwaltung.**		
	1.	Zuschuß zu Erweiterungs- und Neubauten	—	100,000
	2.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für die Ober-Post-Direktion in Hannover und zu baulichen Einrichtungen in demselben .	—	50,000 150,000
		Latus . .	—	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . .	—	150,000
	3.	Dispositionsfonds des Bundespräsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hanseſtädten, und zwar:		
		für Lübeck	7,918	
		„ Bremen	13,145	
		„ Hamburg	27,620	48,683
		Summe Kap. 2. . .	—	198,683
3.		**Telegraphen-Verwaltung.**		
	1.	Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen	—	250,000
	2.	Zur Erwerbung eines Dienſtgebäudes in Köln, zweite Rate .	—	20,000
	3.	Desgl. in Görlitz, zweite Rate .	—	5,000
		Summe Kap. 3. . .	—	275,000
4.		**Marine-Verwaltung.**		
	1.	Zur Fortſetzung der Hafenbauten an der Jade	—	918,376
	2.	Zur Vollendung des Panzerſchiffs Wilhelm I., einſchließlich der Artillerie-Ausrüſtung und der Ueberführungskoſten	—	1,610,000
	3.	Zum Fortbau des ſchwimmenden eiſernen Docks	—	100,000
		Summe Kap. 4. . .	—	2,628,376
		Dazu „ „ 3. . .	—	275,000
		„ „ 2. . .	—	198,683
		„ „ 1. . .	—	55,000
		Summe II. Extraordinaire Ausgaben . .	—	3,157,059
		Dazu Summe I. Fortdauernde Ausgaben . .	—	69,001,184
		Summe der Ausgabe . .	—	72,158,243

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
1.		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		a. **Von dem Zollvereine.**		
	1.	Ein- und Ausgangs-Abgaben .	—	19,004,410
	2.	Rübenzuckersteuer	—	7,665,680
	3.	Salzsteuer	—	7,856,700
	4.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	—	9,492,010
	5.	a) Braumalzsteuer . .	2,867,790	
		und b) Uebergangs-Abgabe von Bier	96,020	2,963,810
	6.	a) Tabakssteuer . . .	97,490	
		und b) Uebergangs-Abgabe von Tabaks-Blättern und Fabrikaten	112,010	209,500
		b. **Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollvereine angehören.**		
	7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von		
		a) Preußen	—	37,100
		b) Lauenburg	—	86,500
		c) Mecklenburg-Schwerin .	—	956,000
		d) Mecklenburg-Strelitz .	—	168,080
		e) Oldenburg	—	4,180
		f) Lübeck	—	85,950
		g) Bremen	—	248,600
		h) Hamburg	—	710,160
		Summe Kap. 1. .	—	49,488,680
2.		**Post- und Zeitungs-Verwaltung.**		
		a. **Einnahme.**		
	1.	Porto	17,617,120	
	2.	Personengeld	3,118,900	
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte . .	571,350	
		Latus . .	21,307,370	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.	
		Transport . .	21,307,370		
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	821,870		
	5.	Sonstige Gebühren	46,180		
	6.	Vermischte Einnahmen . .	154,390		
	7.	Zuschuß aus d. Telegraphenkasse	35,000		
	8.	Beiträge zum Pensionsfonds .	54,960		
	9.	Postdampfschiffs-Verbindungen	47,000		
	10.	Debit der Zeitungen und des Postamtsblatts	498,790		
		Summe der Einnahme .	22,965,560		
		b. Ausgabe.			
		Betriebs-Ausgaben.			
	1.	Besoldungen und Remunerationen	6,633,162		
	2.	Besoldungen und Remunerationen für Land-Briefträger	1,217,719		
	3.	Andere persönliche Ausgaben	879,953		
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,137,370		
	5.	Post-Fuhrkosten	6,080,945		
	6.	Vergütungen an Eisenbahn-Gesellschaften	311,060		
	7.	Vermischte Ausgaben . . .	70,220		
	8.	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	249,105		
		Verwaltungs-Ausgaben.			
	9.	General-Postamt, Besoldungen	113,400		
	10.	Dasselbe, Dispositionsfonds .	7,200		
	11.	Ober-Post-Direktionen, Besoldungen	558,915		
	12.	Dieselben, Dispositionsfonds .	69,060		
	13.	Andere persönliche Ausgaben .	576,487		
	14.	Sächliche Ausgaben . . .	1,937,322		
	15.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	244,032		
		Latus . .	20,085,950		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
1.		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		a. Von dem Zollvereine.		
	1.	Ein- und Ausgangs-Abgaben .	—	19,004,410
	2.	Rübenzuckersteuer	—	7,665,680
	3.	Salzsteuer	—	7,856,700
	4.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	—	9,492,010
	5.	a) Braumalzsteuer . .	2,867,790	
		und b) Uebergangs-Abgabe von Bier	96,020	2,963,810
	6.	a) Tabakssteuer . . .	97,490	
		und b) Uebergangs-Abgabe von Tabaks-Blättern und Fabrikaten	112,010	209,500
		b. Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von		
		a) Preußen	—	37,100
		b) Lauenburg	—	86,500
		c) Mecklenburg-Schwerin .	—	956,000
		d) Mecklenburg-Strelitz .	—	168,080
		e) Oldenburg	—	4,180
		f) Lübeck	—	85,950
		g) Bremen	—	248,600
		h) Hamburg	—	710,160
		Summe Kap. 1. .	—	49,488,680
2.		**Post- und Zeitungs-Verwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto	17,617,120	
	2.	Personengeld	3,118,900	
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte . .	571,350	
		Latus . .	21,307,370	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . .	21,307,370	
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	821,870	
	5.	Sonstige Gebühren	46,180	
	6.	Vermischte Einnahmen . .	154,390	
	7.	Zuschuß aus d. Telegraphenkasse	35,000	
	8.	Beiträge zum Pensionsfonds .	54,960	
	9.	Postdampfschiffs-Verbindungen	47,000	
	10.	Debit der Zeitungen und des Postamtsblatts	498,790	
		Summe der Einnahme .	22,965,560	
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen	6,633,162	
	2.	Besoldungen und Remunerationen für Land-Briefträger	1,217,719	
	3.	Andere persönliche Ausgaben	879,953	
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,137,370	
	5.	Post-Fuhrkosten	6,080,945	
	6.	Vergütungen an Eisenbahn-Gesellschaften	311,060	
	7.	Vermischte Ausgaben . . .	70,220	
	8.	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	249,105	
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	9.	General-Postamt, Besoldungen	113,400	
	10.	Dasselbe, Dispositionsfonds .	7,200	
	11.	Ober-Post-Direktionen, Besoldungen	558,915	
	12.	Dieselben, Dispositionsfonds .	69,060	
	13.	Andere persönliche Ausgaben .	576,487	
	14.	Sächliche Ausgaben . . .	1,937,322	
	15.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	244,032	
		Latus . .	20,085,950	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.		Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . .		20,085,950	
	16.	Vergütungen an auswärtige Post-Behörden		34,647	
	17.	Restitutionen aus der Einnahme		236,865	
	18.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen		25,990	
	19.	Kosten der Dampfschiffs-Verbindungen		91,100	
		Zeitungsdebits-Komtoir.			
	20.	Besoldungen		35,350	
	21.	Andere persönliche Ausgaben .		1,290	
	22.	Sächliche und vermischte Ausgaben		30,475	
		Summe der Ausgabe .		20,541,677	
		Die Einnahme beträgt .		22,965,560	
		Mithin ist Ueberschuß .		2,423,893	2,423,893
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 2. Nr. 1. u. 2. der Ausgabe) erforderlich .		150,000	
		Bleiben zur Vertheilung disponibel .		2,273,893	
		Davon entfallen auf:	Procent.		
		1. Preußen . . .	75,6897	1,706,322	
		2. Lauenburg . . .	0,1911	4,345	
		3. Sachsen . . .	14,3721	326,806	
		4. Hessen	0,1225	2,786	
		5. Mecklenburg-Schwerin . . .	2,8632	65,834	
		6. Sachsen-Weimar .	0,2783	6,328	
		7. Mecklenburg-Strelitz . . .	0,1571	3,572	
		8. Oldenburg . . .	0,3515	7,993	
		9. Braunschweig . .	1,7773	40,414	
		10. Sachsen-Meiningen	0,0309	703	
		11. Sachsen-Altenburg	0,1624	3,693	
		Latus . .	—	2,168,796	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Procent.	Thlr.	Betrag. Thlr.	Anmerk.
		Transport . .	—	2,168,796	2,423,893	
		12. Sachsen-Koburg-Gotha	0,093	2,131	2,131	welche, soweit die Matrikular-Beiträge Sachsen-Koburg-Gothas den Betrag des Nachlasses an den Militairkosten nicht übersteigen, an diesen Staat baar gezahlt werden.
		13. Anhalt	0,0812	1,846		
		14. Schwarzburg-Rudolstadt . . .	—	—		
		15. Schwarzburg-Sondershausen .	0,0191	434		
		16. Waldeck . . .	—	—		
		17. Reuß ältere Linie	—	—		
		18. Reuß jüngere Linie	0,0812	1,846		
		19. Schaumburg-Lippe	0,0648	1,474		
		20. Lippe	—	—		
		21. Lübeck a) als eigenen Antheil .	0,0864	7,917		
		b) zur Disposition des Bundes-Präsidiums .		7,918		
		22. Bremen a) als eigenen Antheil .	1,1562	13,146		
		b) zur Disposition des Bundes-Präsidiums .		13,145		
		23. Hamburg a) als eigenen Antheil .	2,4228	27,620		
		b) zur Disposition des Bundes-Präsidiums .		27,620		
		Summe wie oben .	—	2,273,893		
				Bleiben	2,421,762	
3.		**Telegraphen-Verwaltung.**				
		a. Einnahme.				
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen .		2,246,880		
	2.	Beiträge zum Pensionsfonds .		15,830		
	3.	Vermischte Einnahmen . .		18,237		
		Summe .		2,280,947		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Besoldungen	820,430	
	2.	Andere persönliche Ausgaben .	157,960	
	3.	Stations-Einrichtungen . .	38,375	
	4.	Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben	380,480	
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	5.	Central-Verwaltung, Besoldungen	44,500	
	6.	Dieselbe, Dispositionsfonds .	4,620	
	7.	Provinzial-Verwaltung, Besoldungen	94,011	
	8.	Dieselbe, Dispositionsfonds .	15,300	
	9.	Andere persönliche Ausgaben .	36,760	
	10.	Sächliche Ausgaben . . .	347,121	
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	7,505	
	12.	Vermischte Ausgaben . . .	58,885	
		Summe .	2,005,947	
		Die Einnahme beträgt .	2,280,947	
		Mithin ist Ueberschuß .	275,000	275,000
		welcher zu den gemeinsamen extraordinairen Ausgaben (Abschnitt II. Kap. 3.) von gleicher Höhe erforderlich ist.		
4.		**Verschiedene Einnahmen**	—	135,234
		Summe Kap. 4. für sich.		
5.		**Matrikular-Beiträge.**		
	1.	Preußen	—	16,873,305
	2.	Lauenburg	—	34,698
	3.	Sachsen	—	1,541,490
	4.	Hessen	—	200,982
	5.	Mecklenburg-Schwerin . . .	—	366,312
	6.	Sachsen-Weimar	—	47,046
	7.	Mecklenburg-Strelitz . . .	—	72,285
	8.	Oldenburg	—	73,091
	9.	Braunschweig	—	190,044
	10.	Sachsen-Meiningen	—	29,593
		Latus . .	—	19,428,846

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Betrag. Thlr.
		Transport . .	—	19,428,846
	11.	Sachsen-Altenburg	—	23,523
	12.	Sachsen-Koburg-Gotha . .	—	—
	13.	Anhalt	—	35,133
	14.	Schwarzburg-Rudolstadt . .	—	14,058
	15.	Schwarzburg-Sondershausen .	—	11,778
	16.	Waldeck	—	11,357
	17.	Reuß ältere Linie	—	8,120
	18.	Reuß jüngere Linie . . .	—	14,598
	19.	Schaumburg-Lippe	—	4,457
	20.	Lippe	—	21,350
	21.	Lübeck	—	681
	22.	Bremen	—	67,741
	23.	Hamburg	—	195,925
		Summe Kap. 5. .	—	19,837,567
		Die Repartition dieser Summe wird seiner Zeit nach Maaßgabe der noch zu ermittelnden wirklichen Bevölkerungs-Zahl der einzelnen Bundes-Staaten berichtigt.		
		Dazu: Kap. 4. .	—	135,234
		„ 3. .	—	275,000
		„ 2. .	—	2,421,762
		„ 1. .	—	49,488,680
		Summe der Einnahmen .	—	72,158,243
		Die Ausgaben betragen .	—	72,158,243
		Balancirt.		

Digitized by Google

Erläuterungen

zum

Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes

für das Jahr 1868.

Für die Form dieses Etats sind die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes insofern als maaßgebend anzusehen, als danach der Betrag der Ausgaben für die Höhe der Einnahmen entscheidend ist und bei den Betriebs-Verwaltungen — Post und Telegraphie — nur die an die Bundeskasse fließenden Ueberschüsse in Betracht zu ziehen sind. Demgemäß sind in dem Etat zuerst die Ausgaben und sodann die Einnahmen nachgewiesen, die Brutto-Einnahmen und Ausgaben der Betriebs-Verwaltungen aber nur der besseren Uebersicht wegen vor der Linie aufgeführt worden.

Die Gesammt-Ausgabe ist zu

72,158,243 Thlr. veranschlagt worden, wovon
69,001,184 = in fortdauernden und
3,157,059 = in einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bestehen.

Von den fortdauernden Ausgaben sind bestimmt:

1.	für die Militair-Verwaltung	66,417,573 Thlr.
2.	für die Marine-Verwaltung	2,340,603 =
3.	für das Bundes-Kanzleramt, den Bundesrath und die Bundes-Ausschüsse . . .	70,550 =
4.	für den Reichstag	20,458 =
5.	für die Bundes-Konsulate	152,000 =
	sind wie vor . .	69,001,184 Thlr.

Digitized by Google

Die extraordinairen und einmaligen Ausgaben vertheilen sich auf:

die Bundes-Konsulate mit	55,000	Thlr.
die Post-Verwaltung mit	198,683	=
die Telegraphen-Verwaltung mit . . .	275,000	=
die Marine-Verwaltung mit	2,628,376	=
wie oben . .	3,157,059	Thlr.

Die Einnahmen des Bundes bestehen in den Ueberschüssen an Zöllen und Verbrauchssteuern und den Aversis, welche von den zur Zeit nicht zum Zollvereine gehörigen Bundesstaaten an Stelle jener Steuern zu entrichten sind. (Artikel 35. und 38. der Bundes-Verfassung.) Sie sind veranschlagt zu . . . . . 49,488,680 Thlr.

Ferner in den Ueberschüssen der Post- und Telegraphen-Verwaltung (Artikel 49. der Bundes-Verfassung), veranschlagt nach Abzug der an Sachsen-Koburg-Gotha baar herauszuzahlenden 2,131 Thlr. zu 2,421,762 =

und . . 275,000 =

endlich in den verschiedenen Einnahmen, welche sich bei den einzelnen Ausgabe-Verwaltungen ergeben, veranschlagt zu . . . . . 135,234 =

sind zusammen . . 52,320,676 Thlr.

Der weitere Bedarf zur Deckung der Gesammt-Ausgabe von . . . . . 72,158,243 =

ist mit . . . . . 19,837,567 Thlr.

durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen. (Artikel 70. der Bundes-Verfassung.)

Zu den einzelnen Etats ist Folgendes zu bemerken:

A. Ausgabe.

Kapitel 1 und 2. Bundes-Kanzleramt, Bundesrath und Bundes-Ausschüsse.

Die mit 70,550 Thlr. für das Bundes-Kanzleramt berechneten Ausgaben bestehen in:

35,550	Thlr.	zu Besoldungen,
5,000	=	zu anderen persönlichen Ausgaben,
20,000	=	zu sächlichen Ausgaben, und
10,000	=	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben.

Ein bestimmter Anhalt für die Normirung dieser Ausgabebeträge

Digitized by Google

ist nicht vorhanden, weil der Umfang der Geschäfte, welcher allein den Maaßstab für den Bedarf bildet, für jetzt noch nicht zu übersehen ist. Aus diesem Grunde ist es auch für zweckmäßig erachtet, die Geschäftsbedürfnisse des Bundesraths und der Bundes-Ausschüsse aus den obigen Fonds zu entnehmen. Die Verwendung derselben und die Besetzung der Beamtenstellen wird successive nach eintretendem Bedarf erfolgen. Der Dispositionsfonds von 10,000 Thlr. ist zu allen in dem Etat nicht vorgesehenen Ausgaben bestimmt und wird nach der Bestimmung des Bundes-Kanzlers verwendet.

Kapitel 3. Reichstag.

Diese Ausgaben im Betrage von 20,458 Thlr. sind nach den Erfahrungen, welche die Verwendungen für den ersten Reichstag an die Hand gegeben, ermittelt, bei der Annahme, daß die Sitzungen des Reichstages etwa zwei Monate dauern und die Beamten, welche für die Häuser des Preußischen Landtages angestellt sind, im Stande sein werden, die Geschäfte mit zu übernehmen.

Kapitel 4. Bundes-Konsulate.

Von der Gesammt-Ausgabe von 152,000 Thlr. sind bestimmt:

zu Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen	77,000 Thlr.
zu amtlichen Ausgaben	25,000 Thlr.
und zur Errichtung neuer Konsulate	50,000 Thlr.

Die ersten beiden Posten bilden die Ausgaben solcher Konsulate, welche für Handelszwecke bereits bestehen und bisher aus Preußischen Staatsfonds unterhalten sind. Der Fonds von 50,000 Thlr. soll successive nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr (Artikel 56. der Bundes-Verfassung) zur Errichtung neuer Konsulate verwendet werden. Zur Beschaffung von Konsulats-Gebäuden in Alexandrien und Japan sind unter den extraordinairen Ausgaben 55,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Kapitel 5. Militair-Verwaltung.

Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres ist nach Artikel 60. der Bundes-Verfassung auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867

Digitized by Google

normirt, und es ist dafür ein Betrag von 225 Thlr. pro Kopf jährlich zur Verfügung zu stellen. Da die Volkszählung erst im Dezember d. J. bevorsteht, so hat die Zahl der Bevölkerung nicht zuverlässig ermittelt werden können, zumal die letzte Zählung in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten und nach verschiedenen Grundsätzen stattgefunden hat. Es muß daher vorbehalten werden, die Dotation der Militair-Verwaltung nach dem Ergebnisse der bevorstehenden Volks-Zählung anderweit festzustellen, zu welchem Zwecke eine entsprechende Bemerkung in den Etat aufgenommen worden ist.

Dem Etats-Ansatze liegt die Annahme zu Grunde, daß die Bevölkerung im Gebiete des Norddeutschen Bundes zur Zeit 30 Millionen Köpfe beträgt. Danach würden für 300,000 Mann à 225 Thlr. . . . . 67,500,000 Thlr.
zu gewähren sein, es sind jedoch nur . . . . . 66,417,573 =
angesetzt. Die Differenz von . . . . . 1,082,427 Thlr.
besteht in den Nachlässen, welche einzelnen Bundesstaaten an dem Normalbetrage von 225 Thlr. pro Kopf durch besondere Verträge zugestanden worden sind. Die einzelnen Beträge dieser Nachlässe, die ebenfalls der näheren Feststellung nach der bevorstehenden Volkszählung unterliegen, sind in der Anlage X. für die einzelnen Bundes-Staaten speziell nachgewiesen.

Aus der im Etat angesetzten Summe sollen für das nächste Jahr sowohl die fortdauernden als auch die außerordentlichen Ausgaben bestritten werden.

Kapitel 6. Marine-Verwaltung.

Die Ausgaben dieser Verwaltung sind in dem Etat nach den einzelnen Titeln speziell aufgeführt. Sie betragen im Ganzen 2,340,603 Thlr. und sind nach dem vorhandenen Bedürfnisse ermittelt und festgestellt worden. Gegen den Etat für 1867 ist diese Summe um 534,628 Thlr. höher, wie die Erläuterungen in den Spezial-Etats näher ergeben.

Für extraordinaire Bedürfnisse sind in Ansatz gebracht:

zu Hafenbauten an der Jade	918,376 Thlr.
zum Bau eines Panzerschiffes . . .	1,610,000 =
zum Bau eines schwimmenden Docke .	100,000 =
zusammen . .	2,628,376 Thlr.

Digitized by Google

B. Einnahme.

Kapitel 1. Zölle und Verbrauchssteuern.

Diese Einnahmen sind, insoweit als sie von dem Zollvereine gewährt werden, in der Anlage VI. zum Etat speziell nachgewiesen und in den beigefügten speziellen Berechnungen begründet worden.

Es ist danach, und zwar auf Grund dreijähriger Fraktion, soweit nicht Abweichungen davon durch besondere Verhältnisse geboten waren, veranschlagt der Ueberschuß:

a) an Zöllen zu	19,004,410	Thlr.
b) an Rübenzuckersteuer zu	7,665,680	"
c) an Salzsteuer zu	7,856,700	"
d) an Branntweinsteuer zu	9,492,010	"
e) an Braumalzsteuer zu	2,963,810	"
f) an Tabakssteuer zu	209,500	"
sind zusammen . .	47,192,110	Thlr.

Dieser Einnahme treten hinzu die Aversa, welche von Bundesgebieten und Bundesstaaten, die nicht dem Zollvereine angehören, zu entrichten sind, und zwar von:

Preußen	37,100	Thlr.
Lauenburg	86,500	"
Mecklenburg-Schwerin	956,000	"
Mecklenburg-Strelitz	168,080	"
Oldenburg	4,180	"
Lübeck	85,950	"
Bremen	248,600	"
Hamburg	710,160	"
Summe . .	49,488,680	Thlr.

Die Ueberschüsse an Zöllen und Verbrauchssteuern sind gemeinsame Einnahmen des Bundes, welche auf die Ausgaben vorweg in Anrechnung kommen.

Kapitel 2. Post- und Zeitungs-Verwaltung.

Die Gesammt-Einnahme dieser Verwaltung ist nach den einzelnen Etatstiteln vor der Linie nachgewiesen, mit dem Betrage von . . . . . 22,965,560 Thlr.

Digitized by Google

	Transport	22,965,560 Thlr.
Die ebenfalls vor der Linie spezifizirte Gesammt-Ausgabe beträgt dagegen .	20,541,667 Thlr.	
Dazu kommen die unter den Ausgaben besonders aufgeführten außerordentlichen Ausgaben zu Bauten mit	150,000 =	
	sind . .	20,691,667 =
Der Ueberschuß ist daher veranschlagt zu . . .		2,273,893 Thlr.

Nach Artikel 52 der Bundes-Verfassung soll dieser Ueberschuß unter die einzelnen Staaten dergestalt vertheilt werden, daß aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt, nach Prozenten festgestellt werden soll. Die hiernach zugelegte Prozentberechnung und den danach sich ergebenden Antheil der einzelnen Bundesstaaten an den Postüberschüssen des Jahres 1868 ist dem Etat der Post-Verwaltung (Anlage VII.) beigefügt und mit ihrem Resultate in den Bundeshaushalts-Etat übernommen worden. In dem letzteren ist zugleich ersichtlich gemacht, welcher Betrag von der Quote des Post-Ueberschusses der Hansestädte dem Bundes-Präsidium zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in denselben zur Disposition gestellt worden ist (Artikel 52 der Bundes-Verfassung). Diese Meliorationsfonds, in der Hälfte der auf die Hansestädte fallenden Quote bestehend, belaufen sich

für Lübeck auf	7,918 Thlr.
für Bremen auf	13,145 =
für Hamburg auf	27,620 =
zusammen auf . .	48,683 Thlr.

und sind mit diesen Summen in dem Bundeshaushalts-Etat unter den extraordinairen Ausgaben, Abschnitt II. Kapitel 2 Titel 3, aufgeführt worden.

Die sonstigen Antheile der Bundesstaaten, excl. des Sachsen-Koburg-Gothaischen Antheils, im Betrage von 2,223,079 Thlr. sind denselben bei Feststellung der Matrikular-Beiträge (Anlage X.) zu Gute gerechnet worden.

Digitized by Google

Kapitel 3. Telegraphen-Verwaltung.

Die Brutto-Einnahme dieser Verwaltung beträgt nach Ausweis des Etats . . . . . 2,280,947 Thlr.
Die Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 2,005,947 „
Der Ueberschuß von . . . . . 275,000 Thlr.
ist zur Bestreitung der extraordinairen Ausgaben der Verwaltung erforderlich und zu diesem Zwecke unter Abschnitt II. Kapitel 3 in Ausgabe gestellt.

Kapitel 4. Verschiedene Einnahmen.

Diese Einnahmen, welche in der Anlage IX. zusammengestellt sind, bestehen in den eigenen Einnahmen der Militair- und Marine-Verwaltung, in Konsulats-Intraden, Pensionsbeiträgen u. s. w. Sie sind im Ganzen zu 135,234 Thlrn. veranschlagt worden.

Kapitel 5. Matrikular-Beiträge.

Nach dem vorliegenden Etat beträgt die Gesammt-Ausgabe . . . . . 72,158,243 Thlr.
Sie würde sich um . . . . . 1,082,427 „
höher stellen, wenn sämmtliche Bundesstaaten den vollen Beitrag von 225 Thlr. zu den Militair-Ausgaben zu entrichten hätten, und demnach im Ganzen . . . . . 73,240,670 Thlr.
betragen.

Davon werden durch die gemeinschaftlichen Einnahmen des Bundes gedeckt, und zwar:

1. durch die Zölle und Verbrauchssteuern	49,488,680 Thlr.	
2. durch die verschiedenen Einnahmen	135,234 „	
3. aus dem Ueberschusse der Post-Verwaltung der Betrag der extraordinairen Ausgaben	198,683 „	
4. der Ueberschuß der Telegraphen-Verwaltung zur		
Latus . .	49,822,597 Thlr.	73,240,670 Thlr.

Digitized by Google

Transport . .	49,822,597 Thlr.	73,240,670 Thlr.
Deckung der extraordinairen Ausgaben	275,000 =	
sind . .		50,097,597 Thlr.
Es bleiben demnach durch Matrikular-Beiträge zu decken		23,143,073 Thlr.

Darauf kommen jedoch in Anrechnung:

1. die Antheile der einzelnen Bundesstaaten excl. Sachsen-Koburg-Gotha's an dem Post-Ueberschusse mit . .	2,271,762 Thlr.	
abzüglich der Meliorations-Fonds für die Hansestädte von	48,683 =	
also noch mit	2,223,079 Thlr.	
2. der einzelnen Staaten an dem Beitrage zu den Militair-Ausgaben vertragsmäßig gewährte Nachlaß, im Gesammtbetrage von .	1,082,427 =	
zusammen . .		3,305,506 =
Es bleiben demnach zu zahlen		19,837,567 Thlr.

wovon entfallen:

auf Preußen	16,873,305 Thlr.
auf Sachsen	1,541,490 =
auf die übrigen Bundes-Staaten	1,422,772 =
sind wie vor . .	19,837,567 Thlr.

Die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten und die Feststellung derselben sind aus dem Etat und der Anlage X. ersichtlich.

Es muß auch hier die anderweite Feststellung der Beiträge nach Maaßgabe der Bevölkerung, welche die bevorstehende Zählung ergeben wird, vorbehalten bleiben.

Berlin, im September 1867.

Der Bundes-Kanzler.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

VIII.

Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung,*) vom 9. Nov. 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben während der nächsten Jahre nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 70. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ihre Deckung nicht finden, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von zehn Millionen Thalern durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche nach Maaßgabe des Bedarfs allmälig zu realisiren und der Marine-, resp. Militair-Verwaltung zu überweisen ist.

§. 2.

Die Zinsen dieser Anleihe und die Termine, in welchen dieselben zu zahlen sind, werden von dem Bundespräsidium fest-

---

*) Die „Motive" dieses Gesetzes, welche zugleich die allgemeinen Umrisse für die künftige Entwickelung der Bundes-Marine enthalten, sind abgedruckt in den A.-St. des Reichstages, 1. Legislatur-, 1. Sessionsperiode (1867) sub Nr. 106.

Digitized by Google

gesetzt. Nach dessen besonderer Anordnung werden über die Anleihe Schuldverschreibungen, versehen mit Coupons über die Zinsen für vier Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zinscoupons, von der Bundes-Schuldenverwaltung ausgefertigt. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.

§. 3.

Die Anleihe ist vom Jahre 1873 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent des Schuldkapitals zu tilgen. Außerdem werden zur Tilgung der Anleihe die durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Unerhoben gebliebene Zinsen verjähren binnen vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, und fallen demnächst dem Tilgungs-Fonds zu.

Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht kein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund zu.

§. 4.

Die zur Tilgung und Verzinsung dieser Anleihe erforderlichen Mittel müssen der Bundes-Schuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§. 3.) zum Ankauf eines entsprechenden

Digitized by Google

Betrages von Schuldverschreibungen verwendet werden. Insoweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuld-Verschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten März und September öffentlich ausgelooset und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooseten Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset. Die letzteren verjähren in dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit zu Gunsten der Bundeskasse.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 6.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinscoupons finden die auf die Preußischen Staatsschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden §§. 1. bis 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staats-Papiere (Preußische Gesetzsammlung de 1819, S. 157) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Bundes-Schuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

c) Die in den §§. 6., 9. und 12. vorgeschriebenen Bekannt-

Digitized by Google

machungen sollen durch den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Bundes-Schuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.

§. 7.

An Stelle der Anleihe von zehn Millionen Thalern (§. 1.) können vorübergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, ausgegeben werden. Dieselben sind aus dem Ertrage der Anleihe, je nachdem dieselbe realisirt wird, wieder einzulösen, inzwischen aber aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zu verzinsen, beziehungsweise einzulösen.

§. 8.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Bundes-Kasse zu bewirken.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen. Für das Jahr 1868 werden der Marine-Verwaltung 3,100,000 Thaler und der Militair-Verwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

§. 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bundeskanzler übertragen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 157.)

Digitized by Google

IX.

Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Nov. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen.[1])

§. 1.

Wer gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit[2]) und mit unterweges gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke

[1]) Aus §. 58 folgt, daß alle gesetzlichen Beschränkungen, welche bisher zu Gunsten des Postregals rücksichtlich der Beförderung von Personen und Sachen bestanden haben, aufgehoben sind, so weit sie nicht der Abschnitt I. des gegenwärtigen Gesetzes aufrecht erhält. Vergl. Motive (A.-St. Nr. 7, S. 29, 30, 31) u. Komm.-Ber. (A.-St. Nr. 102) zu §. 1.

[2]) Die Worte „mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit" fehlten im Entwurfe. Die Kommission beantragte die Einschaltung, um den Sinn des §. 1 dahin völlig klar zu stellen, „daß die Konzessionspflichtigkeit sich nur auf Anstalten zu regelmäßiger Personenbeförderung bezieht. (Komm.-Ber. zu §. 1.)

Digitized by Google

eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht.[3]) Fuhrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht.

§. 2.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,[4])

---

[3]) Die Bundes-Kommissarien bestätigten, daß, wenn auf einer Strecke eine Privatfuhrgelegenheit besteht, und demnächst eine Post auf der nämlichen Strecke etablirt wird, die Fuhrgelegenheit, ohne einer Konzession zu bedürfen, fortbestehen kann. Es wurde noch die Frage aufgeworfen, welcher Natur die Konzession einer konzessionirten oder das entsprechende Existenzrecht einer durch die Ausnahmebestimmungen dieses Artikels zugelassenen Fuhrgelegenheit sei, ob es an die Person des Unternehmers geknüpft sei, oder ob es vererbt und übertragen werden könne. Die Bundes-Kommissarien erklärten, daß für die Uebertragung der Konzessionen, von denen §. 1 rede, lediglich die allgemeinen bezüglich der Cession von Rechten geltenden Bestimmungen maaßgebend seien, so daß eine Uebertragung der Konzession nur mit Zustimmung der Postanstalt zulässig sein würde. (Komm.-Ber. zu §. 1.)

Von einer Verpflichtung der Privat-Unternehmungen zu Mitnahme von Postsendungen ist keine Rede mehr. Im Uebrigen versteht es sich aber von selbst, daß denjenigen Unternehmungen, welche auch ferner besonderer Genehmigung der Postverwaltung bedürfen, die im Interesse der Postverwaltung nöthigen Bedingungen auferlegt werden können, worüber im Instruktionswege das Weitere zu bestimmen ist. (Motive, Abschn. I.)

[4]) Kreuzbandsendungen sind nicht postpflichtig (unbeschadet der reglementären Bestimmung, daß zur Beförderung unter Kreuzband nur Sendungen angenommen werden, welche keinerlei schriftlichen Zusatz enthalten). (Motive zu §. 2.)

Die Bundes-Kommissarien gaben die Erklärung ab, daß, da der Strafparagraph des gegenwärtigen Entwurfs eine entsprechende Verbotsbestimmung nicht enthalte, es Jedermann unbenommen sei, ver-

Digitized by Google

2) aller Zeitungen politischen Inhalts [5])
gegen Bezahlung von Orten mit einer Post-Anstalt nach anderen Orten mit einer Post-Anstalt des In- oder Auslandes [6]) ist verboten. [7])

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Post-Anstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Post-Anstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. [8])

---

schlossene oder unverschlossene Briefe in durch die Post zu befördernde Packete oder Briefe einzulegen. (Komm.-Ber. zu §. 2.)

[5]) Die Errichtung von Filial-Expeditionen außerhalb des Wohnsitzes einer Zeitung ist *nicht* ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß die an die Filial-Expeditionen abgehenden Zeitungspackete jedes Mal durch die Post befördert werden. (Komm.-Ber. zu §. 2.) Ferner ist nach der Erklärung des B.-K. *Dambach* die „Landbestellung" auch bei politischen Zeitungen vollständig frei. „Es ist durchaus zulässig, daß eine politische Zeitung von Berlin nach einem Orte bei Potsdam, der keine Postanstalt hat, durch jede beliebige Gelegenheit befördert wird". (Sitz. v. 19. Okt. 1867. St. B. S. 510.)

[6]) Unentgeltliche Beförderung von Briefen, Briefbeförderung zwischen Orten, von denen nur der eine eine Postanstalt besitzt, sowie innerhalb der Orte und Postbestellbezirke ist unbedingt *frei*.

Wenn dagegen das Königlich Sächsische Gesetz die Beförderung auch zwischen Postorten an solchen Tagen, wo keine Post geht, frei giebt, so ist diese Bestimmung allerdings aufgehoben.

Zu bemerken ist noch, daß unter Postanstalt jede Posteinrichtung zu verstehen ist, welche mindestens Briefe *sammelt* und *vertheilt*. Bloße Briefkästen und Briefsammlungen fallen nicht hierunter. (Motive, Abschn. I.)

[7]) Für *Sachen* (worunter auch *Gelder* ꝛc. gehören) fällt *jeder* Postzwang weg. (Motive, Abschn. I.)

[8]) Ein Mitglied der Kommission stellte zu diesem zweiten Alinea den Antrag, übereinstimmend mit dem ersten Alinea, auch hier hinter den Worten „so müssen sie" die Klausel einzufügen:

„sofern die Beförderung gegen Bezahlung stattfindet".

Digitized by Google

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden,[9]) solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preis-Kurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 3.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.[10])

§. 4.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) darf von der Post, sofern die Vorschriften

---

Von Seiten der Bundes-Kommissarien wurde erklärt, daß die Einfügung dieser Klausel nicht nothwendig sei, da schon durch die Parenthese „(Nr. 1 und 2)" in der ersten Zeile dieses Absatzes hinreichend angedeutet sei, daß der Postzwang auch hier nur unter der Voraussetzung einer Beförderung gegen Bezahlung eintrete. (Komm.-Ber. zu §. 2.) Vergl. auch Anmerkung 5 sowie die St. B. über die Reichstags-Sitzung v. 19. Okt. 1867, S. 502—508.

[9]) cf. oben Anmerkung 4. Alinea 2.

[10]) Das Königlich Sächsische und das Braunschweigische Gesetz enthalten zwar den Zusatz, daß der Expresse Briefe vom Absender und seiner „Familie" oder seinen „Angehörigen" mitnehmen könne. Dieser Zusatz ist jedoch weggelassen. Man überzeugte sich, daß die Worte „Familie" oder „Angehörige" mannigfache Deutung zulassen und daß die Praxis der Behörden das Richtige ohne solchen Zusatz besser treffen werde. (Motive zu §. 3.) — Unter einem solchen „Expressen" ist ein bezahlter zu verstehen. (St. B. S. 510.)

Digitized by Google

über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.[11])

§. 5.

Hinsichts der Eisenbahnunternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maaßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der

---

[11]) Die Bundes-Kommissarien erklärten, die Vertheilung von Probenummern sei eine Leistung, welche über die Verpflichtungen der Postverwaltung hinausgehe. Es würden indeß in dieser Beziehung an sie oft Zumuthungen gestellt, die über das Maß dessen, was sie ohne Beeinträchtigung ihrer Pflichten leisten könne, hinausgingen. Auch führe die Vertheilung von Probenummern für die Postbeamten mancherlei Unannehmlichkeiten und Konflikte herbei. Man habe sich daher entschlossen, von dem Zeitpunkte ab, wo die intendirte allgemeine Herabsetzung des Porto's für Kreuzbandsendungen in Kraft trete, die Vertheilung von Probenummern seitens der Post ganz einzustellen. (Komm.-Ber.)

Digitized by Google

bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Bei neu zu konzessionirenden Eisenbahnunternehmungen wird das Bundes-Präsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen. Jedoch sollen diese Verpflichtungen nicht über das Maaß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.[12])

---

[12]) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf Staatseisenbahnen. Das Verhältniß derselben zu der Postanstalt ist durch besondere Verabredungen mit den betreffenden Staatsverwaltungen zu regeln.

Zu näherer Erläuterung des dritten Absatzes ist Folgendes zu bemerken:

Die hier in Frage kommenden Preußischen Gesetze sind folgende:

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung, S. 505) §. 36;

Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung, S. 345) §. 9;

Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehender Vorschriften, vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung, S. 209) §. 1 und §. 5.

Das erstgenannte Gesetz schreibt im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Eisenbahnen haben ihren Betrieb in thunlichste Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Sie haben Briefe, Gelder und alle dem Postzwange unterworfenen Güter unentgeltlich zu transportiren, nicht minder die zur Beförderung der Postgüter nöthigen Wagen. Auch Personen mit Post-Freipässen, sobald dieselben nur einen Theil ihrer Reise mit der Eisenbahn zurücklegen.

Findet die Postverwaltung für nöthig, Reisende einer Eisenbahn zur Beförderung zu überweisen, so sind dieselben vorzugsweise vor

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten [13]) Gegenstände:

---

anderen Personen in der bestimmten Wagenklasse gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes für diese Klasse zu befördern.

Sollte durch Schuld der Eisenbahnverwaltung der Postbetrieb auf einer Eisenbahnstrecke dergestalt unterbrochen werden, daß die Postverwaltung den Betrieb einstweilen durch andere Anstalten besorgen lassen muß, so ist die betreffende Eisenbahnverwaltung zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

Das Gesetz von 1852 schreibt vor, daß es bei diesen Vorschriften bewende und bei den bereits konzessionirten Eisenbahnen die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maaßgebend bleiben.

Das Gesetz von 1860 endlich hebt zwar im §. 1 den Postzwang für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, sowie für Packete bis zu zwanzig Pfund auf, sagt aber in §. 5, daß für die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen hinsichtlich aller nach dem 5. Juni 1852 konzessionirten und noch zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über den Umfang des Postzwanges maaßgebend bleiben, während es rücksichtlich der vor dem 5. Juni 1852 konzessionirten bei §. 9 des Gesetzes von 1852 bleibt.

Da §. 5 der Wassertransport-Unternehmungen keine Erwähnung thut, so ergiebt sich, daß rücksichtlich dieser die Postverwaltung ferner Rechte auf Grund gegenwärtigen Gesetzes nicht in Anspruch nimmt. (Motive zu §. 5).

[13]) Ein Mitglied der Kommission wollte der Postanstalt die Pflicht auferlegt wissen, die Reglementsmäßigkeit der Sendung bei der Uebernahme zu prüfen. Um dies zu erreichen, sollte im ersten Alinea

Digitized by Google

1) der Geldsendungen,
2) der Packete mit oder ohne Werthsdeklaration,
3) der Briefe mit deklarirtem Werthe,

und für den Verlust

4) der reglementsmäßig eingelieferten rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen [14]).

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung

---

statt „ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten" gesagt werden: „von ihr zur Beförderung angenommenen"; die Bundes-Kommissarien machten indeß darauf aufmerksam, daß einem Packete von Außen gar nicht anzusehen sei, ob es reglementsmäßig sei, da das Reglement gewisse Gegenstände von der Postbeförderung ganz ausschließe, für andere eine besondere Art der Verpackung vorschreibe. Erkläre man die Postverwaltung durch die bloße Annahme für verantwortlich, so würde bei der Annahme oft eine Prüfung des Inhalts der Packete eintreten müssen. Dies aber würde für die Postanstalt, wie für das Publikum eine schwere Belästigung sein. (Komm.-Ber. zu Abschn. II.) Die unbeanstandete Annahme legt auch nicht der Post-Verwaltung die Pflicht auf, ihrerseits den Beweis anzutreten, daß die Einlieferung nicht reglementsmäßig gewesen sei. (Erkl. des B.-K. Dambach in der Sitz. v. 19. Oct. 1867. St. B. S. 513.)

[14]) Das zweite Alinea beschränkt die Haftungspflicht auf den an der Sache selbst entstandenen Schaden, während Art. 397. A. D. Hand.-Ges.-B. den Frachtführer für allen Schaden haftungspflichtig macht. (Komm.-Ber. zu Abschn. II.)

Digitized by Google

bleibt ausgeschlossen, wenn [15]) der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes [16]) herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Post-Anstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Norddeutschen Post-Anstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden [17]). Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung be-

---

[15]) Die Beweislast regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften. (Komm.-Ber. zu §. 6).

[16]) Ein anderer Zufall liberirt die Postverwaltung nicht. (Komm.-Ber. zu §. 6).

[17]) Bei Gewichtsverlusten, welche durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden, tritt auch bei äußerlich verletzter Emballage ꝛc. keine Ersatzleistung ein. (Komm.-Ber. zu §. 7).

Digitized by Google

gründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung [18]). Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden

---

[18]) Der Komm.-Ber. faßt den §. 9 offenbar unrichtig auf, wenn er sagt: „Der §. 9 verändert die Haftungspflicht der Post gegen das bisher in Preußen geltende Postgesetz dahin, daß früher im Falle des Verlustes undeklarirter Packete, ohne daß die Höhe des erlittenen Schadens nachgewiesen zu werden brauchte, 10 Silbergroschen für jedes Pfund vergütet wurden, während jetzt die Vergütung bis zu Einem Thaler gehen soll, jedoch den Nachweis der Höhe des Schadens, soweit derselbe nicht Einen Thaler pro Pfund übersteigt, voraussetzt. Das Publikum kann also höheren Schadenersatz erlangen, ist jedoch genöthigt, den Schaden zu liquidiren und, im Falle die Post-Verwaltung die Liquidation nicht anerkennt, nachzuweisen".

Die Motive bemerken dagegen: „In §. 9 wird jetzt bestimmt, daß für undeklarirte Packete der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als Ein Thaler für das Pfund vergütet werden soll. Die bisherigen Gesetze pflegten ohne Rücksicht auf den wirk-

Digitized by Google

den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 6. Nr. 4.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von Vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Post-Verwaltung

1) für den Verlust oder bei Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maaßgabe der §§. 8. und 9.[19]) und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten[20])

Ersatz.

---

lichen Werth nur einen festen Satz für das Pfund, welcher meist 10 Sgr. betrug, als Vergütung in Aussicht zu stellen. Es liegt also eine erhebliche Erhöhung des Maximal-Vergütungssatzes für undeklarirte Packete vor, welcher gegenüber die Bestimmung, daß jedenfalls nur der wirkliche Schaden zu vergüten sei, nothwendig wurde".

[19]) Der §. 11 unter Nr. 1 gewährt durch die Bezugnahme auf §. 8 auch die Füglichkeit, Reisegepäck künftig mit Werths-Deklaration aufzugeben. (Motive zu §. 11.)

[20]) Wegen des anderweiten Schadens kann der Reisende den Postillon ꝛc. in Anspruch nehmen, sofern diesen die Schuld trifft. (Komm.-Ber. zu §. 11.)

Digitized by Google

Bei der Extrapostbeförderung findet weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung seitens der Postverwaltung statt[21]).

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8., 9., 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung[22]) muß in allen Fällen gegen die Ober-Post-Direktion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Post-Behörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

---

[21]) Hierdurch sind Ansprüche gegen Personen, welche eine besondere Verschuldung trifft, nicht ausgeschlossen; sie können aber nur im Rechtswege gegen dieselben geltend gemacht werden. (Motive zu §. 11.)

[22]) Nämlich im Reklamations- oder Rechtswege. (Motive zu §. 13.)

Digitized by Google

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Post-Anstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. jeder anderen Transport-Gelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten[23]).

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Post-Fuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Post-Boten, sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Kommunikations-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Kuriere, Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

---

[23]) Ganz weggelassen sind hier die in den meisten Gesetzen sich findende Verpflichtung der Pferdebesitzer in der Nähe der Poststation zu Gestellung von Aushülfegespannen bei starker Frequenz gegen taxmäßige Bezahlung und die im Sächsischen Gesetze ausgesprochene Konzessionsfreiheit der Postwirthschaften. (Motive zu Abschn. III.)

Digitized by Google

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Kuriere, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Sgr. bis zu zwanzig Thalern bestraft.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Sgr. bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Kurieren, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunal-Bedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barriere-Beamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Sgr. bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und

Digitized by Google

Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen [24]).

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer gewerbemäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1. erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Konzession abweicht;
2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung (§§. 2., 3.) befördert [25]).

---

[24]) Die Beschreitung des Rechtsweges hindert die Vollstreckung der Exekution nicht. (Vergl. Komm.-Ber. zu §. 24 des Entw.)

[25]) Vergl. oben Anmerk. 4 Alin. 2.

Digitized by Google

Wenn die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.

§. 28.

Wird das in §. 1. ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen[26]), so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 27. verwirkt.

§. 29.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§§. 27., 28.) verdoppelt, und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27. und 28. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen

---

[26]) Die Bundes-Kommissarien erklärten, daß die Voraussetzung der Umgehung sich namentlich danach bestimme, ob der Ort, wo die beiden Fuhrgelegenheiten aufeinander treffen, von solcher Verkehrs-Bedeutung sei, daß von ihm aus nach beiden Seiten Fuhrgelegenheiten selbstständig entstehen könnten; wo dies nicht zutreffe, sei die Absicht der Umgehung unzweifelhaft vorhanden, wo dagegen eine solche Verkehrsbedeutung des Ortes vorliege, könne durch die einfache Thatsache, daß die eine Fuhrgelegenheit abgehe, nachdem die andere angekommen sei, die Absicht der Umgehung nicht erwiesen werden. (Komm.-Ber. zu §. 27 des Entw.)

Digitized by Google

des §. 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung verschickt;

2) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;

3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in eine Sendung verpackt, welche bestimmungsmäßig unter einer portofreien Rubrik befördert wird;

4) wer Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. In wie fern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;

5) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Porto-Gefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 30.) verdoppelt und bei ferneren Rückfallen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 30. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, bestraft.

Digitized by Google

§. 33.

In den, §. 30. unter Nr. 2. bis 4. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 30. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 32. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem §. 27. unter Nr. 2. und §. 30. unter Nr. 1. bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden[27]), so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter[28]) so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheits-Strafe beträgt mindestens Einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 36.

Hat Jemand mehrere Post- oder Porto-Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

---

[27]) Die hier ausgesprochene Voraussetzung für die Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe tritt in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung eine Beitreibung von Geldstrafen im Wege der Exekution überhaupt nicht zuläßt, überall da ein, wo die Geldstrafe nicht freiwillig bezahlt wird. (Motive zu §. 34 des Entw.)

[28]) Bei Annahme dieses Paragraphen bemerkte die Kommission, daß durch die Worte

„Die Dauer derselben soll von dem Richter"

klar gestellt ist, daß die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß-Strafe nur durch den ordentlichen Richter, nicht im Wege des Administrativverfahrens erfolgen kann. (Komm.-Ber. zu §. 34 des Entw.)

Digitized by Google

Der Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung und die Theilnahme an derselben bleiben straflos.

§. 37.

Post- und Porto-Uebertretungen (§§. 27. bis 32.) verjähren in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

§. 38.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 27. bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 39.

Die in den §§. 27. bis 32. bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 40.

Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationssachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Post-Direktionen, beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden, entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei

Digitized by Google

der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 41.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 42.

Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unter-Beamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 43.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Post-Behörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.[29])

---

[29]) In der Kommission wurde gegen diesen Paragraphen das Bedenken laut, daß es scheine, als würde darin der Postbehörde das Recht gegeben, von den Zeugen eine Aussage zu erzwingen, ein Recht, welches unter allen Umständen dem ordentlichen Richter vorzubehalten sei. Die Bundes-Kommissarien führten dagegen aus, daß der §. 42 der Postanstalt nur das Recht gebe, die Zeugen zu fistiren. Wenn der Zeuge die Aussage verweigere, so stehe der Post-Behörde keine weitere Zwangsbefugniß zu. (Komm.-Ber. zu §. 42 des Entw.)

Digitized by Google

§. 44.

In Sachen, wo die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 45.

Findet die Ober-Post-Direktion, beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 46.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straf-Erhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Uebertretung zu erwarten hat, bekannt zu machen. [30])

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschul-

---

[30]) Diese Fassung rührt von der Kommission her, welche von folgenden Erwägungen ausging:

„Die Wirkungen der unterlassenen Belehrung des Angeschuldigten über die ihm zustehenden Rechtsmittel, so wie über die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle festzustellen, sei nicht Sache des Gesetzes (??), sondern des Richters im Falle der Anrufung desselben. Sei die Belehrung des Angeschuldigten über die ihm zustehenden Rechtsmittel nicht erfolgt, so könne — wurde unter Zustimmung der Mehrheit ausgeführt — das Urtheil gegen den Willen des Angeschuldigten nicht rechtskräftig werden, und sei, um dasselbe rechtskräftig zu machen, die Belehrung nachzuholen. Allseitig war man der Meinung, daß es selbstverständlich sei, daß das Unterlassen der Bekanntmachung mit den Rückfallsstrafen die Anwendung der im Rückfall angedrohten Strafen nicht ausschließe."

(Komm.-Ber. zu §. 45 des Entw.)

Digitized by Google

digten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 47.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die oberste Post-Behörde des Norddeutschen Bundes ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.[31])

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 48.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 49.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

---

[31]) Der Rekurs kann offenbar auch direkt bei der obersten Post-Behörde des Bundes angemeldet werden. (Vergl. Komm.-Ber. zu §. 46 des Entw.)

Digitized by Google

§. 50.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 51.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 52.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 55.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 56.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und beziehungsweise unterfiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung der Begleitadresse, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 57.

Das Bundes-Präsidium ist ermächtigt, durch ein von demselben zu erlassendes und mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegan-

Digitized by Google

genen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, so wie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen;
3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Post-Anweisungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, offene Karten und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellungen der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, so wie für die Landbrief-Bestellung zu bestimmen;
4) die Estafetten-Beförderung zu ordnen;
5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kursen an Personengeld zu entrichten ist;

   auch

6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagier-Stuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 58.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 61.)

Digitized by Google

X.

Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von einem Loth Zollgewicht einschließlich . . . . . 1 Sgr.,

bei größerem Gewicht [1]) . . . . . 2 „

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagsporto [2]) alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienst-Sache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

---

[1]) Die Feststellung des Maximal-Gewichts erfolgt durch das Bundes-Präsidium im Wege des Reglements. (Erkl. des B.-K. v. Philipsborn in der Sitz. vom 24. Okt. 1867. St. B. S. 628.)

[2]) Zuschlagsporto für unfrankirte Briefe. (St. B. a. a. O.)

Digitized by Google

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maaßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt:

	pro Zollpfund:
bis 5 Meilen	— Sgr. 2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen . . .	— " 4 "
" 10 " 15 " . . .	— " 6 "
" 15 " 20 " . . .	— " 8 "
" 20 " 25 " . . .	— " 10 "
" 25 " 30 " . . .	1 " — "
" 30 " 40 " . . .	1 " 2 "
" 40 " 50 " . . .	1 " 4 "
" 50 " 60 " . . .	1 " 6 "
" 60 " 70 " . . .	1 " 8 "
" 70 " 80 " . . .	1 " 10 "
" 80 " 90 " . . .	2 " — "
" 90 " 100 " . . .	2 " 2 "
" 100 " 120 " . . .	2 " 4 "
" 120 " 140 " . . .	2 " 6 "
" 140 " 160 " . . .	2 " 8 "
" 160 Meilen	2 " 10 "

Digitized by Google

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Der Päckereisendung muß eine, den reglementarisch zu erlassenden Vorschriften entsprechende Begleitadresse beigefügt sein, für welche besonderes Porto nicht in Ansatz kommt[3]).

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Assekuranzgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe.

Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen:

bis 5 Meilen	. . .	1½ Sgr.,	
über 5 bis 15	"	. . .	2 "
" 15 " 25	"	. . .	3 "
" 25 " 50	"	. . .	4 "
" 50 Meilen		. . .	5 "

2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b) Assekuranzgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maaßgabe des deklarirten Werths:

---

[3]) Vergl. Anmerk. 4. Alin. 2 zu dem Ges. über das Postwesen (oben Seite 245).

Digitized by Google

	bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.	bei größeren Summen pro 100 Thlr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 " 50 "	1 "	2 "	2 "
" 50 Meilen	2 "	3 "	3 "

Ueberſteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thlrn., ſo wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Aſſekuranzgebühr-Sätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadreſſe gehören, wird für jedes Packet die Aſſekuranzgebühr ſelbſtſtändig berechnet.

§. 4.
Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Porto ſich ergebenden Bruch-Theile eines Silbergroſchens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroſchen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorſtehenden Tarifſätzen zum Grunde liegt, ſind die aus obigem Tarif ſich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichſt genau umzurechnen. Stellen ſich hierbei Bruchtheile heraus, ſo erfolgt die Erhebung mit dem nächſt höheren darſtellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Portoſatze von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergeſtellt [4]).

---

[4]) Die „Motive" (A.-St. Nr. 107) bemerken:

„Wenn im §. 4. im Allgemeinen vorzuſehen war, nach welchen Grundſätzen die Umrechnung der Portobeträge in die landesübliche Münzwährung zu erfolgen hat, ſo bedurfte es noch der beſonderen Beſtimmung, daß in den Gebieten mit Guldenwährung bei einfachen frankirten Briefen dem Portoſatze von 1 Sgr. nur der Betrag von 3 Kreuzern gegenüberzuſtellen ſei. Fehlte eine ſolche Beſtimmung, ſo würde, da 1 Kreuzer dem Werthe von 3 3/7 Pfennigen entſpricht,

Digitized by Google

§. 5.
Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.
Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

---

gegenüber dem Satze von 1 Sgr. der Betrag von 3½ Kreuzern zur Anwendung gelangen müssen. Indeß ist bisher nicht nur der Satz von 3 Kreuzern einem Silbergroschen, sondern sogar der Satz von 6 Kreuzern bei den Briefpost-Gegenständen dem Satze von 2 Sgr. gegenübergestellt worden, obwohl 7 Kreuzer genau dem Betrage von 2 Sgr. entsprechen. Es erschien nicht angemessen, bei dem künftigen Briefportotarife das bisherige Verhältniß in jenem vollen Umfange beizubehalten, vielmehr ausreichend, wenn bei dem uniformen Einheits-Satze für den einfachen Brief zwar der Satz von 3 Kreuzern festgehalten, im Uebrigen aber die richtige Umrechnung von 2 Sgr. in 7 Kreuzer für die Folge zur Regel wird. Uebrigens waltet die Voraussetzung ob, daß die Bestimmung im §. 4. nicht im Wege steht, wenn ein Staat, in welchem eine andere landesübliche Münzwährung gilt, es vorziehen sollte, für den Postverkehr die Preußische Währung einzuführen."

Ferner vermochte der B.-K. v. Philipsborn „kein Bedenken abzusehen, weshalb nicht in denjenigen Gebieten, in welchen die Guldenwährung üblich ist, die Frankirung für 3 Kreuzer = durch Einsilbergroschen-Marken und für 7 Kreuzer = durch Zweisilbergroschen-Marken erfolgen sollte." (Sitz. vom 24. Oct. 1867. St. B. S. 635.)

Digitized by Google

§. 7.
Nachforderung von Porto.

Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

§. 8.
Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne deklarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld werden aufgehoben.

§. 9.
Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts Seitens der Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Post-Sendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Franko-Stempel bezeichnet ist[5]). Die Post-Anstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Couverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Franko-Stempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungs-Kosten der Couverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

---

[5]) cf. die vorige Anmerk.

Digitized by Google

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises [6]) mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Anfangstermine.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Ges.-Bl. S. 75.)

---

[6]) Nach der Erklärung des B.-K. v. Philipsborn wird „die Provision auch künftig berechnet werden von dem Einkaufspreise nach Abzug der Zeitungsstempelsteuer." (St. B. S. 637.)

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Glossen

zur

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Publikation der Bundes-Verfassung.

Die Publikation der Bundes-Verfassung geschah in Nr. 1. des Bundes-Gesetz-Blattes (ausgeg. zu Berlin den 2. Aug. 1867) mittelst folgenden Publikandum vom 26. Juni 1867:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, dem Senate der freien und Hansestadt Bremen, dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes, wie folgt:

Digitized by Google

(Es folgt der Inhalt der Bundes-Verfassung)
unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen [1]) Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen.

Wir befehlen, dieses Publikandum durch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zu Art. 2.

1. [Bundes-Gesetzblatt.] Die Gründung desselben geschah zufolge Verordn. v. 26. Juli 1867, welche in Nr. 1. des Bundes-Gesetzblattes (ausgegeben zu Berlin den 2. August 1867) publizirt wurde und wie folgt lautet:

(Nr. 3.) Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetz-Blattes für den Norddeutschen Bund, vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Artikel 2 und 17 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird in Berlin ein

„Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes"

erscheinen, durch welches sämmtliche Bundesgesetze (Artikel 2 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Artikel 17) verkündet werden sollen.

---

[1]) Die Uebernahme des Bundes-Präsidiums muß auf den 1. Juli, den Tag, an welchem die Bundes-Verfassung Gesetzeskraft erlangt hat, zurückbezogen werden. Am 14. Juli war auch bereits Graf von Bismarck zum Bundes-Kanzler ernannt worden.

Digitized by Google

§. 2. Der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Berlin (Artikel 2 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) ist auf dem Blatte anzugeben.

§. 3. Die Herausgabe des Bundesgesetzblattes erfolgt im Büreau des Bundeskanzlers.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. Ueber den Zeitpunkt, an welchem Bundes-Gesetze in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken verbindliche Kraft erlangen, siehe §. 24. des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., v. J. 1867 (S. 196).

3. Ueber die Verkündung der Zollvereins-Gesetze siehe Art. 7. des Zoll- und Handels-Vereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (S. 34).

4. [Wirkung der Bundes-Gesetze.] „Als ein Mangel des Entwurfes (der Bundes-Verfassung) wurde vielfach das Fehlen der sog. Grundrechte hervorgehoben; vom praktischen Standpunkte gewiß mit Unrecht. Waren doch dieselben für fünf Sechstel der Bundes-Bevölkerung durch die Preußische Verfassung hinreichend festgestellt und genossen doch auch die Angehörigen der meisten übrigen Staaten in ihren Verfassungen ähnlicher Garantien, welche durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund unberührt blieben." So Professor Dr. Schulze in seiner „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht", Seite 436.

Dieser Ausspruch ist nur dann nicht widersinnig, wenn er zugleich die Behauptung enthält, daß die Bundes-Gesetze nicht auch den Landes-Verfassungsgesetzen derogiren und daß die Bundes-Gesetzgebung sich nicht bloß nach der Bundes-Verfassung, sondern auch nach zwei und zwanzig Staats-Verfassungen zu richten habe. Denn gelten die sog. Grundrechte

Digitized by Google

der einzelnen Staats-Verfaſſungen nicht auch für die Bundes-Geſetzgebung als Richtſchnur, ſo iſt es logiſch unmöglich, von denſelben zu behaupten, daß ſie „durch den Eintritt in den Norddeutſchen Bund unberührt geblieben" ſeien. Es muß abgewartet werden, ob Dr. Schulze ſich ausdrücklich zu jener ſeltſamen Theorie über die Wirkung und Schranken der Bundes-Geſetzgebung bekennen und wie er eventuell dieſelbe rechtfertigen wird.

5. [Prüfung der Rechtsgültigkeit der Landes-Geſetze gegenüber der Bundes-Verfaſſung und den Bundes-Geſetzen.] Daß eine von dem Bunde (Bundesrath und Reichstag) über dieſe Rechtsgültigkeit getroffene Entſcheidung ſowohl von den Landes-Regierungen und Landes-Vertretungen, als auch von den Behörden reſpektirt werden muß, erſcheint nicht fraglich, da ſonſt das Geſetzgebungsrecht des Bundes durch den Erlaß von Landesgeſetzen illuſoriſch gemacht werden könnte. Ebenſo unzweifelhaft iſt es aber auch, daß, ſo lange eine ſolche Bundes-Entſcheidung nicht vorliegt, die Gerichte frei zu prüfen berechtigt ſind: ob ein Landesgeſetz durch die Bundes-Verfaſſung oder ein Bundesgeſetz aufgehoben, reſp. ob es, als im Widerſpruch gegen die Bundes-Verfaſſung oder Bundes-Geſetzgebung erlaſſen, von Hauſe aus rechtsungültig ſei. Dieſem Prüfungsrecht ſteht in Preußen der Art. 106. der Preuß. Verf.-Urk. nicht entgegen, da derſelbe den Behörden nur verbietet und nur verbieten kann, nach der Preußiſchen Verfaſſung die Rechtsgültigkeit zu unterſuchen; hier aber von einer Prüfung nach Bundesrecht die Rede iſt.

Zu Art. 3.

1. [Literatur.] Zur Erläuterung und Kritik dieſes Artikels dienen:

1) Th. v. Flottwell: Was bedeutet das deutſche Heimathweſen? Ein Votum zu Art. 3. und 4. der Nordd. B.-Verf. ꝛc. Potsdam, Riegel, 1867. 50 S. 8.

Digitized by Google

2) Rudolf Brückner: Ueber das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Gotha, Thienemann, 1867. 26 S. 8.

Der zweiten Schrift werden folgende Ausführungen entnommen:

„A. Ebenso wenig, als der lokale Heimathsverband, wird auch das Verhältniß der einzelnen Staatsangehörigen zur Bundesgewalt durch den Art. 3 direkt berührt. Derselbe begründet kein Bundesindigenat im Gegensatz zum Landesindigenat; er überträgt nicht Bestandtheile des dem Letzteren gegenüberstehenden Hoheitsrechts der Spezial-Regierungen auf die Bundes-Gewalt, sondern er läßt das Landesindigenat in seinem Gehalte unberührt. Eine Beziehung zur Bundesgewalt kann in dem Art. 3 nur insofern gefunden werden, als auf Grund seines Inhalts, insbesondere des zweiten Absatzes und des Art. 19 der Bundesverfassung, eine Beschwerde bei der Bundesgewalt dann begründet sein würde, wenn ein Bundesangehöriger in der Ausübung der ihm durch Art. 3 gewährleisteten Befugnisse durch die Regierung eines der verbündeten Staaten beschränkt werden sollte.

B. Nach staatsrechtlichen Grundsätzen gehören zu den Landesunterthanen nicht blos die physischen, sondern auch die juristischen Personen, deren Domizil im Lande begründet ist. Es fragt sich, ob der Art. 3 auch auf juristische Personen zu beziehen ist, ob also den in dem einen Bundesstaat domizilirten juristischen Personen die Rechte der Staatsangehörigkeit auch in den übrigen verbündeten Staaten zustehen sollen. Ausdrücklich ist dies im Art. 3 nicht bestimmt, und mehrere der in der Exemplifikation desselben aufgeführten Befugnisse können als Attribute juristischer Personen nicht vorkommen. Andere dagegen, wie die Befugniß zum Gewerbebetrieb, zum Erwerb von Grundstücken, sowie der Anspruch auf gleichen Rechtsschutz und gleiche Zulassung zur Rechtsverfolgung, sind vollkommen geeignet, auch von

Digitized by Google

juriſtiſchen Perſonen ausgeübt, bezüglich geltend gemacht zu werden. Es wird daher nicht zu bezweifeln ſein, daß der Art. 3 auch auf juriſtiſche Perſonen anzuwenden iſt, dieſen alſo im verbündeten Ausland die nämlichen Rechte einzuräumen ſind, welche den in demſelben domizilirten juriſtiſchen Perſonen zukommen. Von Wichtigkeit iſt dies namentlich für den Gewerbebetrieb.

C. Weiter kann die Frage aufgeworfen werden, ob unter den „ſonſtigen bürgerlichen Rechten" auch der Anſpruch auf Zulaſſung der Bundesangehörigen zu allen öffentlichen Anſtalten der verbündeten Staaten zu verſtehen iſt. Es iſt hierbei namentlich an die Anſtalten für Unterricht, Erziehung, Krankenpflege u. dgl. gedacht. Die Antwort dürfte weſentlich von der juriſtiſchen Natur und Zweckbeſtimmung ſolcher Anſtalten abhängen.

D. Die Schluß-Beſtimmung des Art. 3 Alinea 1: „auch in Betreff der Rechtsverfolgung" ꝛc. giebt zu den verſchiedenſten Zweifeln Veranlaſſung.

Zuvörderſt fragt es ſich, ob ſie lediglich für das Gebiet des Privatrechts oder auch für das des Strafrechts beſtimmt iſt. Nimmt man das Letztere an, ſo wird zunächſt kein Zweifel darüber gehegt werden können, daß, wenn im Inland gegen einen Bundesangehörigen ein Verbrechen begangen worden iſt, die ſtrafrechtliche Verfolgung dieſes Verbrechens reſp. die Beſtrafung deſſelben ganz ſo zu bewirken iſt, als ob das Verbrechen gegen einen Inländer verübt worden wäre. Allein über dieſen Punkt konnte ſchon nach dem bisherigen Stand der Strafgeſetzgebung in den verbündeten Staaten wohl kein Zweifel gehegt werden; es würde alſo kein Grund vorgelegen haben, hierüber von Bundeswegen eine Beſtimmung zu treffen. Anders geſtaltet ſich ſchon das Verhältniß, wenn das Verbrechen im Inland von einem Bundesangehörigen begangen war. In dieſem Fall war bei dem Strafverfahren die Behandlung des Bundesangehörigen dem Inländer gegenüber bisher eine verſchiedene und zwar eine ungünſtigere; namentlich war ſeine Vorführung vor Gericht

Digitized by Google

und seine Verhaftung an geringere Voraussetzungen geknüpft, als wenn es sich um diese Maßregeln gegen einen Inländer handelte. In Bezug auf die Bestrafung fanden zwar im Wesentlichen die nämlichen Normen wie gegen den Inländer Anwendung; nur war da, wo gegen den letzteren auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen war, gegen den Bundes-Angehörigen die Ausweisung in sein Heimathland auszusprechen. — In Bezug auf die Verbrechen, welche im Inland von Bundesangehörigen verübt werden, lag also allerdings Stoff zu einer bundesgesetzlichen Norm vor, und es würde daraus, daß diese Norm auf eine Gleichstellung des Bundesangehörigen mit dem Einheimischen gerichtet wurde, an sich kein Bedenken hervortreten.

Wie aber würde die Sache sich herausstellen, wenn der Bundesangehörige in seinem Heimathlande ein Verbrechen begangen und dann sich in das verbündete Ausland begeben hat? — Soll er hier als Inländer behandelt werden, so wird er der Auslieferung nicht unterliegen; eine hierauf gerichtete Requisition des heimathlichen Gerichts wird zurückzuweisen, sein Verbrechen wird in dem Lande, in welches er sich begeben hat, nach dem Strafgesetz des letztern ausnahmslos zu erfolgen haben, sofern nur nach diesem die im Heimathland verübte Handlung ebenfalls mit Strafe bedroht ist, obschon der Ausländer bisher und bei Verübung der Handlung jenem Straf-Gesetz in keiner Beziehung unterworfen, ja gar nicht in der Lage war, dasselbe zu kennen oder kennen zu müssen. Umgekehrt würde er, wenn die im Heimathland begangene Handlung im verbündeten Ausland nicht mit Strafe bedroht ist, durch seinen faktischen Uebertritt in das letztere sich der strafrechtlichen Verfolgung ohne Weiteres und so lange er nicht in sein Heimathland zurückkehrt, entziehen, da eben keine Auslieferung erfolgen dürfte. — Durch diese Konsequenzen, denen sich bei näherer Betrachtung der einzelnen Strafgesetzbücher noch

Digitized by Google

manche ähnliche anreihen lassen dürften, würden nicht allein gemeinrechtliche, sondern auch auf Staatsverträgen*) beruhende Sätze durchbrochen werden, ohne daß man behaupten könnte, daß dadurch die Rechtspflege im Ganzen oder auch die rechtlichen Interessen der Einzelnen gefördert würden. Gerade deshalb muß aber der Zweifel rege werden, ob überhaupt die zu jenen Konsequenzen führende Interpretation des Art. 3 der Bundesverfassung die richtige und ob nicht vielmehr die Tendenz des letztern lediglich darauf gerichtet sei, den Bundesangehörigen in Bezug auf die Verfolgung und den Schutz seiner Privatrechte im verbündeten Ausland dem Angehörigen des letztern gleichzustellen. Eine solche engere Auslegung des Art. 3 würde dem Wortlaute nach zulässig sein und der Art. 3 würde auch in der hiernach beschränkten Ausdehnung immer noch von erheblicher Bedeutung sein. Es würde z. B., um nur einiger prozessualischer Folgen zu gedenken, die Arrestanlegung gegen den Bundesangehörigen nur unter denselben Voraussetzungen wie gegen den Inländer gerechtfertigt sein, ferner die Nothwendigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung von Vollmachten, der Kautionsleistung bei der Theilnahme an gerichtlichen Verkäufen, die Bestellung von Insinuationsmandataren zur Annahme von Ladungen u. dergl. für den Bundesangehörigen überall wegfallen, wo zu solchen Maßnahmen nicht auch der Inländer verpflichtet ist.

Allein auch bei einer solchen engern Interpretation des Art. 3 bleiben noch mannichfache Zweifel zu lösen. Nach welchem Rechte sollen — um nur Einiges zu erwähnen — die sogenannten Status-Fragen beurtheilt werden? nach den Gesetzen des Staates, dem die Person vermöge des ursprünglichen —

*) Vergl. den Staatsvertrag des Herzogthums Coburg-Gotha mit Preußen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse, vom 12. Juli 1858, §. 38.

Digitized by Google

oder dessen, dem sie vermöge des gemeinsamen Indigenats angehört? — Wie soll es bezüglich der Bevormundung gehalten werden? — Liegt in dem gemeinsamen Indigenat die Befugniß, zu verlangen, daß das in dem einen Bundesstaat ergangene und nach dessen Gesetzen vollstreckbare Erkenntniß auch in dem andern Bundesstaate an dem dasigen Vermögen des Sachfälligen ohne Weiteres vollstreckt werde? Begründet das von dem zuständigen Gericht des einen Staates gefällte rechtskräftige Erkenntniß vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre? — Kann sich der Bundesangehörige durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Bundesstaates, dem er nicht ursprünglich angehörte, rechtsbeständig unterwerfen? — Welche Wirkung übt der Art. 3 der Bundesverfassung auf die Bestimmungen des Art. 84 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung über die Wechselfähigkeit des Ausländers? —

Es ist nicht zu leugnen, daß alle diese und noch manche andere Fragen einer verschiedenen Beantwortung unterliegen können und daß dadurch eine Rechtsunsicherheit veranlaßt wird, deren Beseitigung um so dringlicher erscheint, je weniger bezweifelt werden kann, daß die jene Fragen hervorrufende Bestimmung des Art. 3 der Bundesverfassung gleichzeitig mit dem sonstigen Inhalt desselben, also am 1. Juli d. J. bereits in Kraft getreten ist. Es ist zu wünschen und zu erwarten, daß die zur Beseitigung jener Zweifel nöthigen Normen baldigst von der Bundes-Gewalt erlassen werden mögen; denn nur sie, nicht die gesetzgebende Gewalt in den einzelnen Staaten, ist hierzu ebenso berechtigt wie verpflichtet."

2. [Ausbildung des Indigenats.] Siehe

a. Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 (cf. Abschn. 1 Nr. VI. S. 156 fl.);

Digitized by Google

b. Geſ., betr. das Paßweſen, v. 12. Oktober 1867 (cf. Abſchn. 2 Nr. IV. S. 212 fl.);
c. Geſ., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, v. 9. Nov. 1867, §. 17 (cf. Abſchn. 1 Nr. V. S. 151 fl.);
d. Geſ., betr. die Organiſ. der B.-Konſulate, v. J. 1867, §§. 1 u. 12 (cf. Abſchn. 2 Nr. III. S. 189 u. 193);

Zu Art. 4.

1. [Ausſchließliche und konkurrirende Bundes-Geſetzgebung.] „— — Um ſo eher kann man es ſich gefallen laſſen, daß die Verfaſſung den Einzelſtaaten nicht, wie die Reichs-Verfaſſung von 1849, die konkurrirende Geſetzgebung auf denjenigen Gebieten abſpricht, welche in den Bereich der Bundes-Legislative fallen." So ſagt Prof. Dr. Schulze in ſeiner „Einleitung in das Deutſche Staatsrecht" Seite 448. — Seite 473 bemerkt er jedoch: „In einzelnen hochwichtigen Gebieten iſt von nun an die Landes-Geſetzgebung ganz außer Thätigkeit geſetzt; dahin gehört die Heer- und Marine-, die Zoll- und Handels-, die Poſt- und Telegraphen-Geſetzgebung. Hier iſt die Kompetenz des Bundes ausſchließlich."

Profeſſor Schulze unterſcheidet alſo ebenfalls zwiſchen „ausſchließlicher" und „konkurrirender" Bundesgeſetzgebung. Mit Unrecht aber weiſt er der Erſteren die „Handelsgeſetzgebung" zu. In dem vom „Zoll- und Handelsweſen" handelnden VI. Abſchnitt der Verf. vindizirt der Art. 35 nur der Geſetzgebung über das Zollweſen und gewiſſe Steuern den Charakter der Ausſchließlichkeit.

Geſtützt auf jene Unterſcheidung und ſpeziell auf Art. 35, erklärte in der Sitzung v. 30. Sept. 1867 der Abg. Duncker es für „äußerſt zweifelhaft", ob das die Abgabe von Salz betreffende Preußiſche Geſetz vom 9. Auguſt 1867, weil es erſt zu einer Zeit publizirt worden, wo bereits die Bundesverfaſſung in Kraft getreten war, vor dieſer Verfaſſung Stich halte" (St. B. Seite 168). Ihm erwiderte indeß der Abgeordnete Lasker wörtlich:

Digitized by Google

„Wir alle wissen, daß, so lange ein Bundesgesetz über eine bestimmte Materie nicht zu Stande gekommen ist und soweit einzelne Länder sich mit Materien beschäftigen, die den Bundesgesetzen nicht widersprechen, haben sie ihre vollständige Legislation nach, wie vor, behalten. Dies ist ein allgemeiner Satz. — Zum ersten Male unter allen Lehrern und Kennern des Staatsrechtes tritt der Abg. Duncker mit seiner Theorie über das Gesetz v. 9. Aug. 1867 auf." (St. B. S. 168.)

Diese Worte lassen es unklar, ob der Abg. Lasker überhaupt das Vorhandensein einer ausschließlichen legislatorischen Kompetenz des Bundes oder nur die Ausdehnung derselben auf die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Salz leugnen wollte. In dem einen wie in dem anderen Falle dürfte er unter „allen Lehrern und Kennern des Staatsrechtes" ganz allein stehen. Selbst der Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 10. September 1867 sagt: „Es bedarf jetzt, nachdem die einzelnen Landesvertretungen zu einer Mitwirkung bei dieser verfassungsmäßig dem Bunde angehörigen Angelegenheit nicht mehr kompetent sind, ganz unzweifelhaft eines Thätigwerdens der Bundesgesetzgebung. (A.-St. S. 39.)

Es kann aber auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß das Preußische Gesetz v. 9. August 1867 rechtsungültig erlassen worden. (Vergl. das Anerkenntniß des Abg. Twesten, St. B. S. 169.) Denn nicht, wie der Abg. Wagener behauptet (St. B. S. 172), der Zeitpunkt, wo ein Gesetz-Entwurf von der Landesvertretung genehmigt worden, sondern der Moment der Publikation ist für die Frage nach der Rechtsgültigkeit entscheidend, da die Publikation allerdings „ein integrirender Bestandtheil der Gesetzgebung" ist. — Mit dem in Kraft treten der Bundes-Verf. haben die Bundes-Fürsten auf den zur ausschließlichen Kompetenz des Bundes gehörigen Gebieten das Recht, Gesetze zu publiziren, verloren.

2. Die Kompetenz des Norddeutschen Bundes

Digitized by Google

bezüglich der Geſetzgebung über Erfindungs-Patente wird durch Art. 21 des Zoll- und Handelsvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 nicht berührt. (Cf. „Geſchichtliche Vorbemerk." zu dieſem Vertrage S. 14.)

Vergl. Art. 3 u. 7 jenes Vertrages (S. 18, 33).

Zu Art. 5.

Vergl. den Zoll- und Handelsvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 7 (cf. Abſchn. 1. Nr. I. S. 33).

Zu Art. 6—10.

Vergl. Zoll- und Handelsvereins-Vertrag v. 8. Juli 1867, Art. 8 §§. 1—5 (cf. Abſchn. 1 Nr. I. S. 34).

Zu Art. 11—16.

Vergl. Zoll- und Handelsvereins-Vertrag v. 8. Juli 1867, Art. 8 §§. 6—11 (cf. Abſchn. 1 Nr. I. S. 36).

Zu Art. 11.

Die Uebernahme des Präſidiums Seitens der Krone Preußens iſt ausgeſprochen in dem Publikandum v. 26. Juli 1867 (abgedruckt S. 279 dieſes Bandes).

Zu Art. 12 u. 13.

Die Berufung des Bundesrathes auf Grund des Art. 12 geſchah zum erſten Male durch Verordn. v. 3. Auguſt 1867 für den 15ten jenes Monats, die des Reichstages durch Verordn. v. 31. Auguſt 1867 für den 10. Sept. ejusd. a. Der Reichstag wurde am 26. Oktbr. 1867, nachdem er 30 Sitzungen gehalten, „im Namen der verbündeten Regierungen" geſchloſſen. (A.-St. Nr. 174.) Die Thronrede lautete:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutſchen Bundes!

Die Hoffnungen, mit welchen Ich Sie bei dem Beginn Ihrer Thätigkeit hier willkommen hieß, ſind im vollſten Maaße in Erfüllung gegangen.

Derſelbe patriotiſche Ernſt, mit welchem, in klarer Erkenntniß der gemeinſamen Ziele, die Bundesverfaſſung begründet wurde, hat

Digitized by Google

Ihre Berathungen über die ersten Schritte zum Ausbau derselben geleitet. In einer kurzen, aber an Ergebnissen reichen Session haben Sie auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung Einrichtungen festgestellt, welche nicht bloß in sich selbst eine hohe Bedeutung haben, sondern auch die leitenden Gesichtspunkte für ferner zu schaffende Einrichtungen deutlich vorzeichnen. Für die anstrengende Thätigkeit, deren es zur Erreichung dieser Ergebnisse bedurfte, danke Ich Ihnen in Meinem und Meiner Hohen Verbündeten Namen.

Die von Ihnen berathenen Gesetze über den Bundeshaushalts-Etat, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, über die Freizügigkeit, das Postwesen, den Portotarif, das Paßwesen, die Besteuerung des Salzes, die Nationalität der Kauffahrteischiffe, die Ausbildung der Kriegs-Marine und der Küsten-Vertheidigung, über die vertragsmäßigen Zinsen und die Bundeskonsulate, haben in der Form, welche sie durch Ihre Beschlüsse erhielten, die Zustimmung des Bundesrathes gefunden. In der Thatsache, daß alle diese wichtigen Gesetze, wenn auch einzelne ihrer Bestimmungen einen lebhaften Kampf der Meinungen hervorriefen, doch im Ganzen stets die große Mehrheit Ihrer Stimmen vereinigten, erblicke Ich mit lebhafter Befriedigung einen Beweis des gegenseitigen Verständnisses, in welchem die Volksvertretung Hand in Hand mit den verbündeten Regierungen ihre gemeinsamen Ziele erstrebt.

Der von Ihnen genehmigte Vertrag über die Fortdauer des Zoll-Vereins ist im Verhältniß zu allen Süddeutschen Staaten noch nicht gesichert. Die verbündeten Regierungen würden es mit Ihnen beklagen, wenn eine Einrichtung, deren segensreiche Wirkungen allen dazu gehörenden Ländern zu Gute gekommen sind, sich fortan nicht mehr auf alle diese Länder erstrecken sollte. Sie sind sich aber mit Ihnen bewußt, daß die unentbehrlichen Reformen der Verfassung des Zollvereins vorübergehenden Schwierigkeiten nicht geopfert werden dürfen, und daß die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen die nationale Verpflichtung zum gemeinsamen Schutze derselben zur vertragsmäßigen Voraussetzung hat.

Der Schifffahrts-Vertrag mit Italien, welchem Sie Ihre Genehmigung ertheilt haben, wird dazu beitragen, die Beziehungen zu einem Lande zu befestigen, mit welchem uns große gemeinsame Interessen verbinden.

Digitized by Google

So kehren Sie denn, geehrte Herren, zurück in Ihre Heimath mit dem Bewußtſein, unſer nationales Werk thatkräftig gefördert zu haben. Ich hoffe, Sie in nicht langer Zeit hier wieder verſammelt zu ſehen, und zwar in Gemeinſchaft mit Abgeordneten aus Süd-Deutſchland zum Zoll-Parlament."

In Bezug auf die in der Thronrede bezeichneten Geſetze iſt eben durch die Thronrede konſtatirt, daß ihnen die Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages während der nämlichen Sitzungs-Periode ertheilt worden, von einer Verletzung des „Grundſatzes der Diskontinuität" alſo nicht die Rede ſein kann.

Zu Art. 15.

1. [Ernennung des Bundes-Kanzlers.] Durch Allerhöchſten Erlaß v. 14. Juli 1867 (publizirt in Nr. 1 des Bundes-Geſetz-Blattes) wurde der Präſident des Staats-Miniſt. und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Bismarck-Schönhauſen, zum „Bundes-Kanzler des Norddeutſchen Bundes" ernannt.

Der Erlaß iſt nur von den Preußiſchen Staats-Miniſtern v. Mühler und Graf zur Lippe, nicht auch von dem neu ernannten Bundes-Kanzler (gerade deſſen Kontraſignatur wohl nach Art. 17 zur Gültigkeit des Aktes erforderlich war) gegengezeichnet.

2. [Subſtitutions-Befugniß des Bundes-Kanzlers.] Daß der Bundes-Kanzler auch die Subſtitution eines nichtpreußiſchen Bundesraths-Mitgliedes und die Ausdehnung derſelben auf den Verkehr mit dem Reichstage für zuläſſig erachtet, erhellt aus einem Schreiben, welches der Königl. Sächſiſche Miniſter v. Frieſen unterm 7. Oktbr. 1867 ausdrücklich „in Vertretung des Herrn Vorſitzenden" an den Reichstags-Präſidenten gerichtet. (A.-St. Nr. 71.)

3. [Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers und der Landes-Miniſter.] Vergl. Bemerk. 1—3 zu Art. 17.

Digitized by Google

Zu Art. 17.

1. [Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers.] Prof. Dr. Schulze sagt in seiner „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht" S. 451: „Sachlich steht übrigens in Betreff der Minister-Verantwortlichkeit die Bundes-Verfassung mit der Preußischen auf einer Linie; denn wenn Letztere auch eine juristische Verantwortlichkeit prinzipiell ausspricht, so ist diese doch, in Ermangelung eines speziellen Gesetzes, praktisch unausführbar; im Norddeutschen Bunde wie im Preußischen Staate giebt es somit in der That bis jetzt nur eine politisch-moralische Verantwortlichkeit." — Diese Bemerkung ist nicht richtig. Bei der juristischen Verantwortlichkeit — so weit sie civilrechtlicher Natur ist — wirkt ein späteres Ausführungs-Gesetz auch rückwärts (ex tunc); bei der politisch-moralischen Verantwortlichkeit dagegen kann ein Ausführungsgesetz, welches dieselbe in eine juristische verwandelt, in keiner Beziehung rückwirkende Kraft haben.

2. [Verhältniß der Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers zur Verantwortlichkeit der Preußischen ꝛc. Staats-Minister.] Dieser wichtige Gegenstand wurde in den Sitzungen des Reichstages vom 27. u. 28. Sept. 1867 nochmals erörtert und zwar von den Abg. v. Kirchmann, Twesten, Waldeck, Lasker, Planck, Duncker, sowie dem B.-K. Grafen v. Bismarck.

Eine vollständige „Theorie" der Verantwortlichkeits-Vertheilung suchte der Abg. Lasker zu entwickeln. Er sagte:

„Prinzipiell ist mir die Frage von der Verantwortlichkeit und wie das staatsrechtliche Verhältniß zwischen den einzelnen Ministern des Bundesrathes und dem Bundeskanzler sich ordnet, durchaus nicht schwierig, weil ich meine, daß die Verfassung genügenden Anhalt nach allen Seiten hin giebt, und daß man bloß zum Theil die Worte der Verfassung, zum Theil die Natur der Dinge ins Auge zu fassen braucht, um die Frage von der prinzipiellen Seite angemessen zu beantworten. Richtig ist, daß dem Könige von Preußen dreierlei Funktionen bei-

Digitized by Google

gelegt sind: die Funktionen des Bundesfeldherrn, und die Funktionen des Bundespräsidiums, und zugleich sind ihm gewisse Wahrnehmungen in seiner Eigenschaft als König von Preußen übertragen. Aber ein Satz steht mir fest: nichts kann im Namen der Exekutive geschehen, ohne daß der That gewissermaßen wie ihr Schatten die Verantwortlichkeit folge. Es ist bloß festzustellen, in welchen Personen die Verantwortlichkeit ruht, und auch hierfür ist der Leitfaden zu finden.

In Betracht kommen im Ganzen der Bundesrath, der Bundes-Kanzler und die Minister der einzelnen Staaten. Der Bundesrath ist zum Theil ein legislativer, zum Theil ein exekutiver Faktor. Soweit er mit der Gesetzgebung sich zu beschäftigen hat, in seiner Eigenschaft also als legislativer Faktor, würde es jedem Herkommen widersprechen, ihn der Verantwortlichkeit zu unterwerfen. Man kann einem gesetzgebenden Faktor eine bloß bedingte Mitwirkung zuertheilen, sagen, wenn von einem anderen gesetzgebenden Faktor ein Gesetz zwei oder mehrere Male angenommen sei, dann stehe ihm eine Mitwirkung nicht mehr zu. Man hat dies mißverständlich ein bedingtes Veto genannt. Man kann umgekehrt, wie es in monarchischen Staaten zu sein pflegt, feststellen: es müssen unter allen Umständen die berufenen Faktoren übereinstimmen und so lange diese Uebereinstimmung nicht herbeigeführt ist, ist kein Gesetz zu Stande gekommen. Man hat dies in der Schulsprache mißverständlich ein absolutes Veto genannt. Giltig aber bleibt stets die Regel: Wo die freie Mitwirkung eines gesetzgebenden Körpers gefordert wird, da kann die Verantwortlichkeit nicht statthaben. In diesem Zweige seiner Thätigkeit ist also der Bundesrath eben so unverantwortlich wie jeder Souverän im Bunde. Selbst ein Ministerium kann sich zwar mehr oder minder populär machen, indem es gute Gesetze verschafft oder verhindert, aber von einer direkten Verantwortlichkeit wird es nicht getroffen, weil es in Bezug auf die Legislative sich so oder anders verhalten hat.

Andere Grundsätze passen für den exekutiven Theil des Bundesraths und ich meine, daß mein sehr verehrter Freund, der Herr Abgeordnete für Reichenbach, ein wenig zu eng die exekutive Thätigkeit des Bundesrathes auffaßt, wenn er sie lediglich in den Gegenständen sucht und in der Weise zuläßt, wie sie wörtlich in der Verfassung vorgetragen sind. Es war nicht möglich, den Antheil der Exekutive

Digitized by Google

mit den Buchstaben des Gesetzes genau zu begrenzen; auch hierin wird die Praxis nachholen müssen, erst im Laufe der Zeit wird sich herausstellen, wie weit die Körperschaft geeignet ist, daß ihr ein Antheil an der Exekutive anvertraut werde, ob sie die ihr zugedachte Aufgabe vollständig erfüllen kann, ohne die Aufgaben des Bundesstaates zu hindern, und worin sie förderlich sein möchte. Ich will nur als ein Beispiel erwähnen, daß jetzt schon dem Bundesrathe ein Antrag unterbreitet ist, eine Kommission für den Entwurf einer Civilprozeßordnung einzuberufen, — unzweifelhaft ein Akt der Exekutive, nicht zu finden in der Verfassung, und doch wird Niemand tadeln, daß dieser Antrag im Bundesrathe verhandelt und entschieden wird. Wenn demnach ein größerer oder geringerer Antheil an der Exekutive, sei es im Bundesrathe, sei es in den Ausschüssen, anzutreffen ist, so muß man ins Klare kommen, wer für den Akt dieser Exekutive verantwortlich ist; und auch diese Frage beantwortet sich leicht.

Alle Mitglieder des Bundesrathes empfangen Instruktionen von ihren Regierungen, und die mehrfachen Vertreter desselben Staates dürfen nur einheitlich ihre Stimmen abgeben. Die Verfassung ordnet an, daß eine Abstimmung im Bundesrathe durch den Mangel einer Instruktion nicht aufgehalten wird, aber als res interna ist es unzweifelhaft, daß die Mitglieder des Bundesrathes ihre Instruktionen von den Ministern ihres Landes erhalten, und daß sämmtliche Mitglieder desselben Staates in dem Sinne stimmen müssen, in welchem sie instruirt werden.

Da ist es denn kein Zweifel, daß für solche Abstimmung die Minister der Einzelstaaten verantwortlich sind; sie sind die Potenzen, sie sind die maßgebenden Personen, welche die Abstimmung und den Beschluß herbeiführen, folglich bleiben und sind sie verantwortlich. Der Bundes-Kanzler hat nicht den Einfluß auf die einzelnen Mitglieder des Bundesrathes, daß er ihre Stimmen dirigiren könnte, folglich kann er die Verantwortlichkeit auch nicht tragen. Nun haben Einige dagegen eingewendet, es sei mit einer solchen Abstimmung, da sowohl die Ausschüsse, wie der Bundesrath eine Mehrheit von Personen bilden und nach Stimmenmehrheit entscheiden, eine Verantwortlichkeit nicht wohl vereinbar. Dieser Satz ist nicht richtig und widerspricht den täglichen Erfahrungen. Das Staatsministerium ist für seine

Digitized by Google

Beſchlüſſe gleichfalls als eine Geſammtheit verantwortlich und entſcheidet doch durch Stimmenmehrheit; dieſe Art der Verantwortlichkeit geht durch alle Kollegien, niedere und höhere. Jeder, der an den Arbeiten des Kollegiums Theil nimmt, iſt verantwortlich, ſo lange, bis er dargethan hat, daß er der Verantwortlichkeit ſich entledigt habe, und es geſchieht dies im politiſchen Leben, indem er ſein Amt niederlegt, im ſtreng juriſtiſchen Sinne, indem er nachweiſt, daß er ſeinerſeits gegen den Beſchluß geſtimmt und genügend gewirkt habe.

Nun komme ich aber zur Stellung des Bundes-Kanzlers. Unter welchem Namen der König von Preußen ſeine Funktionen ausübt, ſobald er nur im Namen des Bundes irgend eine Verordnung erläßt oder irgend einen Akt vollzieht, iſt der Regel nach der Bundes-Kanzler verantwortlich. Einzig und allein wo dem König von Preußen als ſolchem gewiſſe Funktionen aufgetragen ſind, inſofern er hierbei einen ſeiner Miniſter für dieſen Theil ſeiner Thätigkeit als verantwortliche Perſon hingeſtellt hat, bleibt die Verantwortlichkeit bei dem betreffenden Preußiſchen Miniſter. Wenn alſo in unſerm Etat für das Militär-Departement der Kriegsminiſter aufgeführt und mit ſeinem Gehalte bedacht iſt, ſo erſehe ich daraus, daß der Bundesfeldherr verantwortliche Akte durch dieſen Miniſter vollziehen läßt, und ſoweit er dies thut, bleibt dieſer Miniſter verantwortlich. Dagegen für alle übrigen Akte iſt der Bundes-Kanzler verantwortlich, gleichviel, welche Hilfs-Perſon er ſich nimmt, um die techniſchen Theile ſeiner Geſchäfte ausführen zu laſſen.

Nach alledem wird in der Theorie ganz leicht die Verantwortlichkeit ſich vertheilen laſſen, in der Praxis aber wird ſich eine beſtimmte Antwort darauf, welche einzelnen Funktionen dieſem oder jenem Departement untergeſtellt ſind, aus den Erfahrungen der wenigen Monate noch nicht ertheilen laſſen, ſondern es werden die im Allgemeinen gegebenen Andeutungen für heute genügen und wir werden uns gedulden müſſen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem auch thatſächlich die Auseinanderſetzung der Departements ſtattgefunden haben wird. Das Prinzip aber iſt vollſtändig gewahrt, und es iſt nicht möglich, daß irgend ein Regierungsakt zu Stande komme, für welchen nicht die Verantwortlichkeit zugleich gegeben wäre.“ (St. B. S. 135.)

Digitized by Google

Dem Abg. Lasker erwiderte juristisch scharf und treffend der Abg. Duncker:

„Der Abgeordnete Lasker hat bemerkt: ja, der Kriegsminister bleibt für die Anordnungen und für die Ausgaben, die er in dem Bundeskriegs-Departement macht, verantwortlich! Er hat uns aber nicht nachgewiesen, wem er verantwortlich bleibt. Daß er uns nicht verantwortlich zu sein braucht, geht einmal aus der Verfassung hervor und sodann aus den Erklärungen des Herrn Bundes-Kanzlers, welcher gestern und heut ausdrücklich betont hat, daß er der einzige verantwortliche Beamte des Bundes sei. Daß aber der Kriegsminister dem Preußischen Abgeordnetenhause noch ferner verantwortlich sein könne, ist eben so wenig anzunehmen: denn wenn der ganze Etat des Bundeskriegswesens aus dem Preußischen Etat hinwegschwindet, so fehlt dem Preußischen Abgeordnetenhause die Gelegenheit, Fragen und Interpellationen an den Kriegsminister zu stellen, und es tritt die Möglichkeit ein, daß er dort gar nicht mehr erscheint oder die Fragenden an den Reichstag verweist." (St. B. S. 139.)

Der Abg. Duncker hätte noch folgende Fragen an den Abg. Lasker richten können: Sollen auf Grund und nach Maßgabe der Landes-Verfassungen und Landes-Gesetze oder der Bundes-Verfassung und Bundes-Gesetze die Landes-Minister für die von ihnen den Bundesraths-Mitgliedern ertheilten Instruktionen den resp. Landesvertretungen verantwortlich sein? Wie ist das Erstere möglich, da ja in Bundes-Angelegenheiten die Bundes-Verfassung und Bundes-Gesetze als alleinige Richtschnur und Schranke für die Instruktions-Ertheilung in Betracht kommen? Und wie kann das Letztere geschehen, da doch durch die Bundes-Verfassung für die Beobachtung und Ausführung derselben sowie der Bundes-Gesetze ausdrücklich nur eine einzige Person — der Bundes-Kanzler — der Volks-Vertretung gegenüber verantwortlich gemacht ist, überdies die Beobachtung des Bundesrechtes unmöglich von zweiundzwanzig Landesvertretungen controllirt werden kann, welche vielleicht ganz anders, wie Bundesrath und Reichstag, das Bundes-Recht auffassen und auslegen? — Soll der Art. 61 der Preuß.

Digitized by Google

Verf.-Urk. auch auf die Verletzung der Bundes-Verfaſſung zu beziehen ſein?! Schreibt denn die Preuß. Verf.-Urk. oder die Bundes-Verfaſſung überhaupt irgendwo vor, daß die Inſtruktionen für die Preußiſchen Bundesraths-Mitglieder bei dem Preuß. Miniſterium und nicht direkt bei dem Bundes-Präſidium einzuholen ſind? Geſchieht aber die Einholung der Inſtruktion direkt bei dem Bundes-Präſidium (der Krone), ſo können für den Inhalt die Preuß. Miniſter in keiner Weiſe verantwortlich ſein. Wo bleibt dann die Verantwortlichkeit, die „gewiſſermaßen" einem „Schatten" gleich jede Handlung begleitet? Sie iſt gewißlich ein Schatten geworden!

Der B.-K. Graf v. Bismarck entwickelte im Weſentlichen die von ihm im verfaſſungberathenden Reichstage aufgeſtellte Theorie von Neuem. Er ſprach:

„Ich glaube, auf dieſe Frage einiges Licht wenigſtens zu werfen, wenn ich Ihnen ſage, daß ich als Kanzler keine irgendwie prinzipiell wichtige Sache in den Bundesrath einbringe, ohne mich vorher mit meinen Preußiſchen Herren Kollegen darüber verſtändigt zu haben. Ebenſo ſetze ich voraus, daß meine Kollegen im Bundesrathe, ſoweit ſie ſelbſt Staatsminiſter ſind, ihrerſeits ihr Votum nicht abgeben und zu den eingebrachten Sachen nicht Stellung nehmen, und daß ſie keine Anträge einbringen werden, über welche ſie nicht mit ihren zu Hauſe die Verantwortlichkeit tragenden Kollegen einig ſind. Ich habe ſchon in den Diskuſſionen des verfaſſunggebenden Reichstages erwähnt, es werde die Aufgabe des Bundes-Kanzlers ſein, mit ſeinen Preußiſchen Kollegen Fühlung zu halten. Dieſe Fühlung wird dadurch genommen und bewahrt, daß ich für Preußen keine Vorlage in den Bundesrath einbringe und keine weſentliche und durchſchlagende Erklärung abgebe, ohne mich vorher des Einverſtändniſſes der übrigen Preußiſchen Kollegen verſichert zu haben. Jede Preußiſche Vorlage, die in den Bundesrath gebracht werden ſoll, erſcheint vorher auf dem amtlichen Vortragsregiſter des Preußiſchen Staatsminiſteriums und wird dort diskutirt, gerade als ob ſie in den Preußiſchen Landtag eingebracht werden ſollte, und der Unterſchied iſt äußerſten Falles der, daß, wenn beiſpielsweiſe der Miniſterpräſident mit dem Votum eines ſeiner Kollegen in Bezug auf eine rein Preußiſche Sache kein Einverſtändniß

Digitized by Google

erlangen könnte, er genöthigt sein würde, Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu sagen: mit diesen Kollegen kann ich gemeinschaftlich das Geschäft nicht fortsetzen, Einer muß ausscheiden. In den Bundes-Angelegenheiten dagegen ist der Bundes-Kanzler und Ministerpräsident in der günstigeren Stellung, daß er, auch wenn seine Kollegen nicht einverstanden wären, immer formell berechtigt bleiben würde, mit den Anträgen im Bundesrathe dennoch vorzugehen; er muß aber dann die Verlegenheit gewärtigen, daß seine Kollegen die Initiative bei Sr. Majestät dem Könige ergreifen und daß diese dann sagen: diesen Bundes-Kanzler können wir als Kollegen, als Vorsitzenden nicht weiter brauchen, wir wollen mit ihm nicht weiter gehen. Dann würde die Sache auf irgend eine Weise regulirt werden, um dem neuen, allerdings komplizirten System von Verantwortlichkeit zu entsprechen.

Diese Verantwortlichkeit hat, ich gebe das zu, einen Januskopf, aber die Gesichter sind nach beiden Seiten hin vollständig dieselben, wenn auch das eine dem Preußischen Landtage und das andere dem Reichstage gezeigt wird, und mir scheint es sehr wohl denkbar, daß ebenso gut, wie die Verantwortung in rein Preußischen Sachen eine achtfache ist, sie sehr wohl in Bundessachen eine zweifache sein kann, einmal dem Reichstage gegenüber die von dem Bundes-Kanzler getragene, und zweitens dem Preußischen Landtage, resp. dem Sächsischen gegenüber die von dem betreffenden Ressort-Minister getragene. Beide müssen eben einig werden, wenn die Maschine funktioniren soll. So wie sie nicht einig bleiben, so wird der eine oder der andere aus seiner Stellung auszuscheiden das Bedürfniß haben. Ich glaube deshalb, daß der Herr Vorredner (Lasker) vollkommen Recht hatte, wenn er sagte, daß die Verantwortung für Alles, was in dem Staatsleben des Bundes, wie in dem Staatsleben der verbündeten Staaten vorkommen kann (wie auch ich mir schon vor Monaten auf dieser Stelle zu bemerken erlaubte), vollständig ebenso gedeckt bleibt, wie sie früher war. Es giebt keine Handlung, für die Niemand verantwortlich wäre." (St. B. S. 137.)

Das Fortbestehen der Preußischen Minister-Verantwortlichkeit in ihrem ganzen bisherigen Umfange, welches Graf v. Bismarck im verfassungberathenden Reichstage (mit den Worten: „darin bin ich einverstanden, daß die Verantwortlichkeit

Digitized by Google

der Preußischen Ministerien genau dieselbe, wie vorher," Kommentar Bd. 1 S. 60) behauptete und auch jetzt noch zu behaupten scheint, ist ohne Zweifel eine irrige Annahme. Für diejenigen Theile der Verwaltung, welche als Bundessache von den Preußischen Fachministern auf das Bundes-Kanzler-Amt übergehen (vergl. die Erklärungen des B.-K. und des B.-K.-A.-Präs. zu Art. 18), kann kein Preußischer Minister fortan dem Preußischen Landtage verantwortlich sein, da keinem Preußischen Minister als solchem eine Einwirkung auf diese Verwaltungstheile mehr zusteht. Der Umfang der Preußischen Minister-Verantwortlichkeit ist somit thatsächlich kleiner geworden; dieselbe ist theilweise von der Bundes-Kanzler-Verantwortlichkeit absorbirt.

Zu erwähnen ist endlich noch folgende Aeußerung des B.-K. Grafen v. Bismarck in der Sitzung v. 28. Sept. 1867:

„Ich gebe hiermit die von dem Herrn Vorredner (dem Abg. Duncker) vermißte Erklärung ab, daß ich den Bundes-Kanzler auch für die Kriegs- und Marine-Verwaltung des Bundes dem Reichstage sowie dem Bunde gegenüber für verantwortlich ansehe, so lange die jetzige Verfassung besteht." (St. B. S. 139.)

3. [Versuch zur Begründung einer civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers.] Bei Gelegenheit der Feststellung des Bundeshaushalts-Etats für 1868 wurde von den Abg. Oehmichen und Gen. der Versuch gemacht, die moralische Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers theilweise in eine civilrechtliche zu verwandeln, indem sie den Antrag einbrachten, dem Entwurfe des Etats-Gesetzes folgenden Zusatz beizufügen:

„§. 2. Für die diesem Bundeshaushalts-Etat entsprechende Verwendung des Einnahme-Betrages ist der Bundes-Kanzler civilrechtlich verantwortlich.

Der Reichstag ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine Kommission von 5 Mitgliedern vor dem Oberappellations-Gericht zu Lübeck geltend zu machen.

Digitized by Google

Dieser Gerichtshof hat bis zur Erlassung eines besondern Gesetzes hinsichtlich der Formen und Fristen des Verfahrens das Geeignete in jedem einzelnen Falle zu normiren und in letzter Instanz zu erkennen.

Die Kommission hat beim Ausscheiden einzelner Mitglieder sich durch Kooptation zu ergänzen, und der Auftrag derselben kann nur durch einen Beschluß des Reichstages zurückgenommen werden." (A.-St. Nr. 68.)

Der Abg. Twesten, welcher u. A. diesen Antrag bekämpfte, erklärte die „civilrechtliche Verantwortlichkeit für die Finanzverwaltung" als „selbstverständlich". Dieselbe bestehe „ohne Zweifel nicht bloß für den Bundes-Kanzler, sondern für jeden Beamten, der mit der Verwaltung der Bundes-Finanzen zu thun habe". Sie folge aus dem Rechte des Reichstages, „über die Entlastung der Regierung zu befinden", und bestehe übrigens auch in „absoluten Staaten". (Sitz. v. 8. Okt. 1867. St. B. S. 299 u. 300.)

Offenbar verwechselte jedoch der Abg. Twesten sehr verschiedene Dinge mit einander.

Allerdings ist jeder Finanz-Beamte — der Regierung gegenüber — dafür, daß er die ihm anvertrauten Staatsgelder nicht nur nicht in den eigenen Nutzen oder in den Nutzen dritter Privat-Personen, sondern auch überhaupt gesetzmäßig verwendet, civilrechtlich verantwortlich, ohne daß erst diese civilrechtliche Verantwortlichkeit besonders sanktionirt zu werden braucht. Und ebenso verhält es sich, der Volksvertretung gegenüber, mit der civilrechtlichen Verantwortlichkeit dafür, daß keine rechtswidrige Verwendung in eigenen oder fremden Privatnutzen stattfindet. Diese civilrechtliche Verantwortlichkeit besteht, auch wenn es zur Zeit an einem Gesetze fehlt, wonach sie von der Volksvertretung selbst geltend gemacht werden könnte. Wenn später ein solches Gesetz ergeht, besitzt es rückwirkende Kraft.

Eine andere Bewandtniß aber hat es, der Volksvertretung gegenüber, mit der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Regie-

Digitized by Google

rung ſelber dafür, daß Staatsgelder nicht zu anderen Staatszwecken als den gerade von der Volksvertretung feſtgeſtellten, reſp. nicht in einem größeren Umfange, als dem bewilligten, zu den von der Volksvertretung bezeichneten Staats-Zwecken verwendet werden. Dieſe Art der Verantwortlichkeit, von welcher im abſoluten Staatsweſen gar nicht die Rede ſein kann, verſteht ſich in dem mit einer konſtitutionellen Volksvertretung ausgeſtatteten Staate keineswegs von ſelbſt. So lange ſie nicht unzweideutig durch das Geſetz (Verfaſſung ꝛc.) ausgeſprochen iſt, exiſtirt für die Regierung nur eine moraliſche Pflicht (die niemals in eine juriſtiſche ex tunc verwandelt werden kann), die Vorſchriften des Etatgeſetzes zu beobachten, und daraus folgt, daß ſo lange auch die Verweigerung der Decharge Seitens der Volksvertretung lediglich eine moraliſche Bedeutung, die einer bloßen Rüge, haben kann. Der Abg. Tweſten hat ſomit die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber — von der Verantwortlichkeit gegen die Volksvertretung, ſowie die Verantwortlichkeit für die Verwendung von Staatsgeldern in eigenen oder fremden Privatnutzen — von der Verantwortlichkeit für die etatswidrige Verwendung von Staatsgeldern zu Staatszwecken nicht gehörig geſchieden.

Der Antrag der Abg. Oehmichen u. Gen. wurde verworfen.

4. Vergl. Zoll- und Handelsvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 7 a. E. (cf. Abſchn. 1 Nr. I. S. 34).

Zu Art. 18.

1. [Errichtung des Bundes-Kanzler-Amtes.] Der Präſidial-Erlaß, welcher dieſelbe anordnete, wurde in Nr. 3 des Bundes-Geſetz-Blattes (ausgegeben zu Berlin den 17. Aug. 1867) publizirt und lautet wie folgt:

Allerhöchſter Präſidial-Erlaß vom 12. Auguſt 1867, betreffend die Errichtung des Bundes-Kanzler-Amtes.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich die Errichtung einer Behörde für die dem Bundes-Kanzler obliegende Verwaltung und

Digitized by Google

Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die Ihnen, als Bundes-Kanzler, zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten. Diese Behörde soll den Namen „Bundes-Kanzler-Amt" führen und unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehen. Zum Präsidenten derselben will Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Delbrück ernennen.

Bad Ems, den 12. August 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2. [Organisation der Bundes-Verwaltung.] Ueber diesen wichtigen Punkt wurden während der ersten Sessions-Periode des Reichstages folgende Aufschlüsse gegeben.

1. Von dem B.-K. Grafen v. Bismarck:

„Die Verwaltung für Post und Telegraphen wird in nächster Zeit bereits von dem (Preuß.) Handelsministerium getrennt werden und insofern sie Bundessache ist — und darin macht die Verfassung einen abgrenzenden Strich — wird sie an das Bundes-Kanzler-Amt übergehen; und um die Einheit der Preußischen Verwaltung nicht zu zerreißen, wird es dann nothwendig werden, denjenigen Theil der Post- und Telegraphen-Verwaltung, welcher nach der Verfassung Preußisch bleibt, demselben Preußischen Beamten zu unterstellen, welcher zugleich Bundes-Kanzler ist, nämlich dem Minister-Präsidenten, und die Sachen werden thatsächlich durch das Bundes-Kanzler-Amt bearbeitet werden." (Sitz. v. 27. Sept. 1867. St. B. S. 120.)

2. Vom B.-K.-A.-Präs. Delbrück:

„Die Behörde, welche diesen Titel bildet (das Bundes-Kanzler-Amt), ist eine neue, und es wird deshalb erforderlich sein, in einigen allgemeinen Umrissen den Wirkungskreis zu bezeichnen, der ihr zugetheilt ist. Sie soll in sich zusammenfassen diejenigen Zweige der Verwaltung, welche durch die Bundes-Verfassung dem Bundes-Präsidium überwiesen sind. Dahin gehört zuerst, wie der Herr Bundes-Kanzler gestern schon erwähnt hat, die Post-Verwaltung und Telegraphen-Verwaltung. Diese beiden Verwaltungen werden in Zukunft,

Digitized by Google

wenn ich mich ſo ausdrücken ſoll, Abtheilungen des Bundes-Kanzler-Amtes bilden. Hier auf dem Etat des Bundes-Kanzler-Amtes erſcheinen ſie nicht, ſie erſcheinen, und zwar als Central-Verwaltung, in den beſonderen Etats der Poſt und des Telegraphenweſens, ſie werden aber in eine organiſche Verbindung mit dem Bundes-Kanzler-Amte gebracht werden, und ich hatte ſie hier zu erwähnen, um den Wirkungs-Kreis dieſer Behörde von vorn herein zu bezeichnen. Es wird ſodann dieſer Behörde zufallen die Konſulat-Verwaltung, ſo weit ſie ſich auf die Bundes-Konſulate bezieht, alſo je nachdem, den Beſtimmungen der Verfaſſung entſprechend, die Landes-Konſulate in die Bundes-Konſulate übergeführt werden. In dieſem Maaße wird denn auch die Konſulats-Verwaltung, wie ſie bisher bei dem Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten geführt worden iſt, auf das Bundes-Kanzler-Amt übergehen, d. h. eben in dem Maaße, als die Preußiſchen Konſuln, wie die Konſuln der übrigen Bundesſtaaten, in Bundes-Konſuln verwandelt werden.

Der Behörde wird ferner diejenige Funktion zufallen, welche der Bund in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung auszuüben hat. Es iſt das lediglich eine *aufſehende*, und ich betone dieſes Wort im Hinblick auf einige Bemerkungen, die in der geſtrigen allgemeinen Debatte gerade über dieſen Punkt gefallen ſind. Die eigentliche Verwaltung der Zölle und Steuern iſt durch die Bundes-Verfaſſung bei den einzelnen Landes-Verwaltungen geblieben. Eine eigentliche Verwaltung der Zölle und Steuern ſteht dem Bunde nicht zu; das, was dem Bunde und dem Präſidium zuſteht, iſt die Aufſicht. Dieſe Aufſicht wird ausgeübt durch die in der Verfaſſung ſelbſt bezeichneten Organe, durch aufſehende Beamte, die in dem Sprachgebrauch des Zollvereins Vereins-Bevollmächtigte und Stations-Kontroleure heißen. Dieſe Beamten werden in Zukunft von dem Bundes-Präſidium und in Ausübung dieſer Funktion von dem Bundes-Kanzler-Amt reſſortiren.

Das Bundes-Kanzler-Amt hat ferner die Aufgabe, die legislativen Angelegenheiten des Bundes in lebendiger Wechſelwirkung ſowohl mit den Preußiſchen Miniſterien, als mit den Central-Verwaltungsſtellen der übrigen Bundesſtaaten vorzubereiten und zu bearbeiten.

Es wird ihm ferner, je nach der weiteren Entwickelung der Verhältniſſe, ein mehr oder weniger erheblicher Theil der handelspolitiſchen Angelegenheiten zufallen. In beſtimmterer Weiſe läßt ſich nach dieſer

Digitized by Google

Seite hin der Rahmen nicht ziehen." (Sitz. v. 28. Sept. 1867. Sten.-B. S. 131—132.)

3. [Kreirung von Beamten-Stellen und Gehalts-Erhöhungen.] Der Reichstag hat in seinen Sitzungen vom 27. Sept. und 12. Oktbr. 1867 (St. B. S. 128, 385) auf den Antrag der Abg. v. Forckenbeck u. Gen. die „Erklärung" beschlossen:

„Die Errichtung neuer Behörden oder Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamtengehalten darf nicht ohne vorgängige Bewilligung des Reichstags durch den Staatshaushalts-Etat oder durch ein besonderes Kredit-Gesetz erfolgen."

4. [Bundes-Offizianten-Gesetz.] Der B.-K.-A.-Präs. Delbrück erklärte in der Sitzung des Reichstages vom 4. Oktbr. 1867:

„M. H.! es ist die Absicht, dem nächsten Reichstage ein Gesetz über die Verhältnisse der Bundes-Beamten vorzulegen. — Ein solches Gesetz wird die Stelle sein, an der zu entscheiden sein wird, ob den Bundes-Beamten Pensionsabzüge gemacht werden sollen und von welchem Betrage." (St. B. S. 243.)

Zu Art. 19.

Ueber die Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers für die Militair-Verwaltung des Bundes siehe die Erklärung desselben zu Art. 17 Bemerk. 2 a. E.

Zu Art. 20—32.

Vergl. Zoll- und Handelsvereins-Vertrag v. 8. Juli 1867 Art. 9 (cf. Abschn. 1 Nr. I. S. 39 fl.).

Zu Art. 20.

Aus der Wortfassung des Art. 20 scheint hervorzugehen, daß er die bisherigen Wahlgesetze nur soweit aufrecht erhalten will, als ihre Bestimmungen der Bundes-Verfassung nicht widersprechen. Man gelangt zu dieser Meinung namentlich dann, wenn man die Fassung des Art. 20 der Bundes-Verf. mit der des Art. 115 der Preuß. Verf.-Urk. vergleicht. Hier wird in

Digitized by Google

einem ſelbſtſtändigen Satze geſagt: „Bis zum Erlaſſe des in Art. 72 vorgeſehenen Wahlgeſetzes bleibt die Verordnung v. 30. Mai 1849 in Kraft," alſo unverkennbar die Suspenſion der dieſer Verordnung widerſprechenden Verfaſſungs-Beſtimmungen ausgeſprochen. Im Art. 20 der Bundes-Verf. dagegen werden die bisherigen Wahlgeſetze in einem Relativ-Satze aufrecht erhalten, welcher nicht die Wahlen ſchlechthin, ſondern gerade die „allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abſtimmung" nach den bisherigen Wahlgeſetzen erfolgen läßt, anſcheinend alſo die der Allgemeinheit und Direktheit der Wahlen, ſowie der Heimlichkeit der Abſtimmung entgegenſtehenden Vorſchriften der bisherigen Wahlgeſetze als aufgehoben behandelt. Indeß erweiſen ſich denn doch wenigſtens die Begriffe „allgemein" und „geheim" als ſo unbeſtimmt, daß man nicht einfach mit ihrer Hilfe die bisherigen Wahlgeſetze zu korrigiren vermag. Die Letzteren ſchließen z. B. gewiſſe Kategorien (Beſcholtene, Almoſenempfänger ꝛc.) von der Wahlberechtigung aus und weichen zum Theil in den desfallſigen Beſtimmungen von einander ab. Sollen nun etwa alle dieſe Ausnahmen als aufgehoben gelten, oder welche von ihnen? Es bleibt ſomit nichts übrig, als den Art. 20 der B.-Verf. genau ſo zu verſtehen, wie den Art. 115 der Preuß. Verf.-Urk.

In der That hat auch bisher kein Abgeordneter der entgegengeſetzten Auffaſſung Worte verliehen; wohl aber haben u. A. die Abg. Frh. zur Rabenau, v. Bennigſen, Miquel die fortdauernde Gültigkeit auch des §. 12 der Großherzogl. Heſſiſchen Miniſterial-Bekanntmachung v. 18. Dezbr. 1866:

> „Wer des Schreibens unkundig iſt, oder einen Stimmzettel nicht ſelbſt ſchreiben will, kann ſich dazu nur eines Mitgliedes der Wahlkommiſſion oder des Protokollführers oder einer andern von der Wahlkommiſſion dazu ausdrücklich beſtimmten Perſon bedienen. — — Solche (Stimmzettel), welche von anderen als den dazu berechtigten Perſonen geſchrieben ſind, ſollen nicht zugelaſſen werden;"

Digitized by Google

als selbstverständlich angenommen. (Sitz. v. 13. u. 18. Sept. 1867. St. B. S. 17, 50.)

Auf dem Wege der Territorial-Gesetzgebung ist eine Modifikation der bisherigen Wahlgesetze, auch in den Punkten, wo sie der Bundes-Verfassung widersprechen, nicht mehr zulässig. Denn durch Art. 20 sind die verschiedenen Reichswahlgesetze interimistisch zu Bundes-Gesetzen erhoben und diese können nicht durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden.

Zu Art. 23.

1. [Petitionsrecht.] Schon der erste ordentliche Reichstag hat in seiner ersten Sessions-Periode häufig von dem Rechte, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundes-Kanzler zu überweisen, Gebrauch gemacht. So z. B. wurde in der Sitzung v. 16. Oktbr. 1867 (St. B. S. 437) in Bezug auf eine Petition wegen Pensionirung der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee beschlossen:

> „die Petition dem Herrn Bundes-Kanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und dabei auszusprechen, daß die aus dem Pensions-Gesetz v. 15. Febr. 1850 abgeleiteten Ansprüche der Mitglieder der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee als wohlerworbene Rechte zu schützen seien und somit die Pensionirung der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee durch die Bundes-Verfassung für die Zeit v. 1. Juli 1867 an Sache des Bundes ist."

2. [Recht der Adresse.] Der erste ordentliche Reichstag beschloß in seiner Sitzung vom 24. Sept. 1867 mit 157 gegen 58 Stimmen (St. B. S. 91) eine an den König von Preußen gerichtete Adresse, welche wie folgt lautete:

> „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
> Allergnädigster König und Herr!
>
> Eurer Königlichen Majestät und Allerhöchstdero erhabenen Bundesgenossen bezeugt der erste Reichstag des nunmehr verfassungsmäßig konstituirten Norddeutschen Bundes den Dank und die Befriedigung der Nation über die bisher errungenen Erfolge einer wahrhaft Deutschen Politik.

Digitized by Google

Das öffentliche Leben Deutschlands hat nach Jahrhunderten schwerer Prüfung endlich die sichere Grundlage gewonnen. Diese Grundlage einer großen nationalen Zukunft zu befestigen und im Sinne bürgerlicher Freiheit und volkswirthschaftlicher Wohlfahrt auszubauen, wird fortan das Ziel aller Bestrebungen des Reichstags sein.

Seit der staatlichen Einigung Norddeutschlands sind wir uns im erhöheten Maaße der Pflicht bewußt, jedem Wunsch und Bedürfniß der Süddeutschen Staaten nach Herbeiführung der den Süden und Norden umfassenden nationalen Verbindung entgegenzukommen. Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Bund auf Grund des Artikels 79. der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird.

Mit Freuden begrüßen wir deshalb jede Maßregel Eurer Majestät, welche, wie die Vorlage wegen der Wiederherstellung des Zoll-Vereines, uns diesem ersehnten Ziel in freier Vereinbarung aller Theile näher führt.

Die unwiderstehliche Macht nationaler Zusammengehörigkeit und die Harmonie aller materiellen und geistigen Interessen schließt jeden Rückschritt auf dem betretenen Wege aus. Wir sind überzeugt, daß die hohen verbündeten Regierungen, ihres Weges und Zieles unbeirrt gewiß, nicht befürchten, daß andere Nationen uns das Recht auf nationale Existenz mit Erfolg streitig machen könnten.

Das Deutsche Volk, von dem Wunsche beseelt, mit allen Völkern in Frieden zu leben, hat nur das Verlangen, seine eigenen Angelegenheiten in voller Unabhängigkeit zu ordnen. Entschlossen, jeden Versuch fremder Einmischung in ruhigem Selbstvertrauen zurückzuweisen, wird Deutschland dies unbestreitbare Recht unter allen Umständen zur thatsächlichen Geltung bringen.

So gehen wir in froher Zuversicht an das Werk des Friedens, welches jetzt und künftig dem Reichstag obliegt. Durch sorgfältige Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Volkes, durch weise Sparsamkeit in den Ausgaben und gerechte Vertheilung der Lasten, durch gleiches Recht für Alle und gleiche Pflicht eines Jeden, durch treue Hingabe an das Vaterland wird das von der Nation unter der glorreichen Führung des Königlichen Hauses der Hohenzollern begründete Gemeinwesen unerschütterlich sein.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir Eurer Königlichen Majestät

Digitized by Google

Allerunterthänigste treugehorsamste: Der Reichstag des Norddeutschen Bundes." (A.-St. Nr. 13.)

Der König von Preußen erklärte sich bereit, diese Adresse entgegen zu nehmen. (Sitz. v. 1. Oktbr. 1867. St. B. S. 191.)

3. [Interpellationen.] Während der ersten Sessions-Periode der ersten Legislatur-Periode des Reichstages wurden zwei Interpellationen an den Bundes-Kanzler resp. den Bundes-Rath gerichtet und ohne Verwahrung gegen das Interpellations-Recht von dem B.-K.-A.-Präs. Delbrück beantwortet.

Die erste (die des Abg. Schulze) betraf die Mecklenburgischen und Lauenburgischen Transitzölle (A.-St. Nr. 60); die Antwort (ertheilt in der Sitz. v. 8. Oktbr. 1867. St. B. S. 296) siehe zu Art. 33 u. 38.

Die zweite (die des Abg. Schreck) bezog sich auf die Ausarbeitung einer Konkurs-Ordnung (A.-St. Nr. 121); die Antwort erfolgte in der Sitz. v. 19. Oktbr. 1867 (St. B. S. 498).

Zu Art. 33—40.

Vergl.

a. Zoll- und Handelsvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867 (Abschn. 1. Nr. I. S. 3 fl.);
b. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz v. 8. Mai 1867 nebst Ges., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktbr. 1867 (Abschn. 1 Nr. II. S. 80 fl.);
c. Ges., betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln, v. 23. Okt. 1867 (Abschn. 1 Nr. III. S. 97).

Ueber das Fortbestehen der Verfassungs-Artikel 33—40 neben dem Zoll- und Handelsvereins-Vertrage v. 8. Juli 1867 vergl. die „geschichtliche Vorbemerkung" zu diesem Vertrage Seite 9.

Zu Art. 33 und 38.

1. Ueber die Mecklenburgischen und Lauenburgischen Transitzölle und die Einverleibung Mecklenburgs

Digitized by Google

und Lauenburgs in die Zollgrenze bemerkte in Folge einer Interpellation des Abg. Schulze in der Sitz. des Reichstages v. 8. Oktbr. 1867 der B.-K.-A.-Präs. Delbrück:

„Ich werde mich bemühen, die Antwort so vollständig zu geben, wie dies nach Lage der Sache möglich ist. Ich gehe zunächst auf die verfassungsmäßige Lage ein.

Im Artikel 33 der Verfassung ist, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, bestimmt, daß der Bund ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-Gebiet bilden soll. Es ist ihm vollkommen zuzugeben, daß in allen denjenigen Staaten, auf welche diese Bestimmung der Bundesverfassung Anwendung findet, von dem Augenblicke an, wo sie Anwendung findet, die Erhebung von Durchgangszöllen nicht mehr zulässig sein wird. Nun ist aber, was zunächst die Stellung von Mecklenburg anlangt, bereits in dem dem Verfassungs-Reichstag vorgelegten Schlußprotokoll vom 7. Februar d. J. die Erklärung der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung niedergelegt, welche darauf hinweist, daß in Folge des zwischen Frankreich und Mecklenburg unterm 9. Juni 1865 zu Paris geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages ein Hinderniß dem Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein, wie es hier ausgedrückt ist, mit andern Worten: ein Hinderniß gegen die Einziehung Mecklenburgs in die Zolllinie besteht, und daß dieses zunächst in befriedigender Weise zu beseitigen sein wird. Es hat hiernach die Thatsache, daß Mecklenburg nicht im Stande ist, sofort in das gemeinschaftliche Zollgebiet des Norddeutschen Bundes einzutreten, und weßhalb es dazu nicht im Stande ist, bereits bei der Feststellung der Verfassung vorgelegen. Aus diesem Verhältniß folgt zunächst, daß die weiteren Bestimmungen der Verfassung, die sich auf die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen beziehen, auf Mecklenburg überall keine Anwendung finden, daß also namentlich der Betrag des Transitzolles nicht in die Bundeskasse fließt. Es ist, wie den Herren aus der Diskussion des Bundes-Etats und den Erläuterungen, die zu demselben gegeben sind, bekannt ist, gerade deßhalb, weil Mecklenburg nicht in der Zolllinie ist, unter den Bundes-Einnahmen ein sogenanntes Aversum für Mecklenburg ausgeworfen, welches demjenigen Betrage entsprechen soll, der in den übrigen in der Zolllinie begriffenen Theilen des Bundesgebiets an den gemeinschaftlichen Zöllen und Verbrauchsabgaben aufkommt. Durch dieses Aversum ist, so lange das Verhältniß, auf

Digitized by Google

welchem es beruht, besteht, der Verpflichtung, welche Mecklenburg finanziell gegen den Bund rücksichtlich dieser Abgaben hat, genügt. Ich sage, so lange das Verhältniß besteht. Daß dieses Verhältniß möglichst bald seinem Ende entgegen zu führen sei, darüber ist das Präsidium mit sämmtlichen Bundesstaaten und insbesondere mit den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen vollkommen einig. Es ist aus naheliegenden Gründen für die beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen selbst erwünscht, das Verhältniß beseitigt zu sehen, welches jetzt besteht.

Es ist aber, wie — was ich glaube voraussetzen zu dürfen — dem Reichstag bekannt ist, ein Hinderniß vorhanden in dem vorhin von mir erwähnten Vertrag zwischen Mecklenburg und Frankreich. Zur Beseitigung dieses Hindernisses sind noch in neuester Zeit in Folge eines von dem Bundesrath im Einverständniß mit den übrigen Zoll-Vereins-Regierungen gefaßten Beschlusses Schritte in Paris geschehen. Ueber das Ergebniß dieser Schritte kann ich zur Zeit noch nichts mittheilen, weil darüber noch nichts vorliegt. Sobald ein Ergebniß befriedigender Art vorliegt, werden die Einleitungen zur Einziehung Mecklenburgs in die Zollinie und zwar, wie gesagt, im vollen Einverständniß mit den beiden Großherzoglichen Regierungen geschehen und es wird sich alsdann, aber auch erst alsdann, der Zeitpunkt bestimmen lassen, an welchem der Transitzoll in Wegfall kommen soll.

Was Lauenburg anlangt, so walten allerdings gleiche Verhältnisse nicht ob, gleiche Verhältnisse nicht in dem Sinne, daß in Beziehung auf Lauenburg irgend ein internationales Hinderniß zur Einziehung in die Zollinie vorliege, wohl aber liegt ein Hinderniß anderer Art vor, welches es im eigenen Interesse des Norddeutschen Bundes nicht rathsam macht, die Einziehung Lauenburgs in die Zollinie früher stattfinden zu lassen, als die Einziehung Mecklenburgs erfolgt. Dieses Hinderniß liegt einfach in der geographischen Lage. Es würde, wenn Lauenburg jetzt gleich in die Zollinie eingezogen werden sollte, nöthig werden, mit erheblichem Kostenaufwand eine Grenzbewachung zwischen Lauenburg und Mecklenburg zu organisiren, eine Bewachung, für welche es bis zur Zeit an allen Elementen fehlt; denn in Lauenburg besteht bekanntlich zur Zeit kein auf einer Grenzbewachung beruhendes Zollsystem. Diese nicht unerheblichen Kosten würde man aufzuwenden haben für eine hoffentlich ganz kurze Zeit. Man würde also in der

Digitized by Google

That Geld wegwerfen. Denn von dem Augenblicke an, wo Mecklenburg in die Zolllinie eintritt, würde, wie ſich von ſelbſt verſteht, die neu errichtete Zolllinie Lauenburgs gegen Mecklenburg in Wegfall kommen und das Geld, das darauf verwendet iſt, die ganzen Organiſationskoſten würden nutzlos verwendet ſein. Dieſe nutzloſen Ausgaben hat man ſparen wollen und deßhalb iſt man zu der Anſicht gelangt, daß vorläufig Lauenburg aus der Zolllinie auszuſchließen ſei. Ich weiß nun nicht, ob der Herr Interpellant der Anſicht iſt, daß auch während dieſes hoffentlich nicht lange mehr dauernden Zwiſchen-Zuſtandes darauf gedrungen werden ſoll, daß die Tranſitzölle, welche in beiden Staaten erhoben werden, wegfallen. Wäre dies ſeine Anſicht, ſo würde derſelbe allerdings von Seiten des Präſidiums keine Folge gegeben werden können. Dieſe Tranſitzölle unterſcheiden ſich in dem Verhältniß, namentlich der Königlich Preußiſchen Regierung, von anderen Tranſitzöllen, welche früher hier und da erhoben wurden, weſentlich dadurch, daß ſie auf Staatsverträgen beruhen, welche ſeiner Zeit die Preußiſche Regierung mit den Regierungen von Lauenburg und Mecklenburg abgeſchloſſen hat. Sie ſtehen alſo auf einer anderen Linie als die Tranſitzölle, die man anders wo findet und fand, und auch in Bezug auf die Frage der Billigkeit wird nicht verkannt werden dürfen, daß, ſo lange die beiden Staaten von den Vortheilen des freien Verkehrs mit den übrigen Bundesgebieten nichts genießen — denn zur Zeit werden ja von allen Mecklenburgiſchen und Lauenburgiſchen Produkten Eingangszölle erhoben, ſoweit ſolche überhaupt beſtehen — man ihnen nicht wohl anſinnen kann, auf Einnahmen zu verzichten, die lediglich die Konſequenz davon ſind, daß ſie noch nicht im freien Verkehr mit dem übrigen Zollgebiet ſtehen. (St. B. S. 296, 297.)

2. Ueber die Aufnahme der Herzogthümer Schleswig-Holſtein in den Geſammt-Zollverein vergl.

Bekanntmachung v. 4. Nov. 1867.

Nachdem in den Herzogthümern Holſtein und Schleswig, welche durch das Geſetz vom 24. Dezember 1866 (Geſetz-Sammlung S. 875) mit der Preußiſchen Monarchie vereinigt worden ſind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes vom 24. Juni 1867 (Geſetz-Sammlung S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieſes Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll-

Digitized by Google

und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maaßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Baierische und Würtembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt: 1) die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maaßgaben ein. 2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich: a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sogenannten Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel; b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne; c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf. 3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile. 4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein. 5) Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände —

Digitized by Google

Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maaßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kürfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 sein Bewandet. Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrot — nach Maaßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, 4. November 1867.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Zu Art. 48—52.

Vergl.

a. das Ges. über das Postwesen, v. 2. Nov. 1867.

b. das Ges. über das Posttaxwesen, v. 4. Nov. 1867. (Abschn. 2. Nr. IX u. X. S. 244 fl. u. 270 fl.).

Zu Art. 54 u. 55.

Die Regelung der Ausstellung der Schiffs-Certifikate (Nationalitäts-Urkunden) ist durch Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe, v. 25. Oktbr. 1867 (Abschn. 2 Nr. II. S. 180 fl.), erfolgt, welches zugleich den Begriff „Kauffahrtei-Schiffe" definirt und die Führung der Bundesflagge regelt.

Vergl. auch die diesem Gesetze beigefügte Bundes-Präsidial-Verordn. betr. die Bundesflagge für Kauffahrtei-Schiffe, vom 25. Oktober 1867.

Zu Art. 56.

Siehe Ges., betr. die Organisation der Bundes-Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, v. 8. Novbr. 1867 (Abschn. 2 Nr. III. S. 189).

Digitized by Google

Zu Art. 57—68.

Vergl.

a. Militair-Konventionen mit Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc. (Abschn. 1 Nr. IV. S. 98—135);

b. Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867 (Abschn. 1 Nr. V. S. 136 fl.).

Zu Art. 61.

1. Die Bestimmung des Art. 61,

daß nach Publikation der B.-Verfassung in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militair-Gesetzgebung ungesäumt einzuführen,

und

daß erst nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegs-Organisation ein umfassendes Bundes-Militair-Gesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen,

hat sich als unausführbar erwiesen. Bereits vor Verkündung der Preuß. Militair-Gesetze durch das Bundesgesetzblatt hat die Bundesgesetzgebung ihre Thätigkeit beginnen müssen und zwar zur Abänderung jener Militair-Gesetze.

Dem ersten ordentlichen Reichstage wurde mittelst Botschaft v. 23. Sept. 1867 der vom Bundesrathe beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vorgelegt, dessen „Motive" mit den Worten beginnen:

> „Die Grundlage der Preußischen Wehrverfassung bildet das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814. Dieses Gesetz steht in seinen wesentlichsten Bestimmungen mit den Festsetzungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes so entschieden im Widerspruch, daß es nicht mehr die gesetzliche Grundlage für die Wehrverfassung des Bundes bilden kann."

(Vergl. das neue Bundes-Gesetz sub Nr. IV. Abschn. I. dieses Bandes.)

Ferner wurde von dem ersten ordentlichen Reichstage in den

Digitized by Google

Sitzungen v. 7. u. 12 Oktbr. 1867 (St. B. S. 289 u. 385) beſchloſſen,

den Bundeskanzler aufzufordern, in der nächſten Seſſion des Reichstages einen Geſetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen einheitliche Beſtimmungen über das Militair-Servisweſen und wegen der Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht und deren Vergütung in Friedenszeiten für den Norddeutſchen Bund feſtgeſtellt werden. (A.-St. Nr. 58 u. 61.)

Demnächſt erging die

Verordnung, betreffend die Einführung Preußiſcher Militairgeſetze im ganzen Bundes-Gebiete, vom 7. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 61 der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Die nachſtehend genannten Preußiſchen Militairgeſetze und Verordnungen werden im ganzen Bundesgebiete, ſoweit ſie in demſelben noch nicht in Geltung ſind, hiermit eingeführt: *)

1) das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungsweſen vom 17. März 1810 (Nov. Corp. Const. March. S. 949), nebſt den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, nämlich:
   a. dem §. 10 zu a. und b. des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820 (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 134),
   b. der Kabinets-Order vom 21. Auguſt 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garniſonorten verſetzt werdenden Offiziere (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 185),
   c. der Kabinets-Order vom 18.**) Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorſchriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungsweſen vom 17. März 1810 (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 147),

*) Sie ſind abgedruckt sub Nr. I. des „Anhanges" in dieſem Bande.
**) Die Zahl „18" beruht auf einem Druck- oder Schreibfehler. Es muß heißen: „28".

Digitized by Google

d) dem in der Beilage A. abgedruckten Erlasse vom 7. Mai 1857;

2) das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810 (Preußische Ges.-Samml. S. 77), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich:
   a. dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816 (Preußische Ges.-Samml. S. 201),
   b. der Kabinets-Order vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (Preußische Ges.-Samml. S. 32),
   c. der Kabinets-Order vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde (Preußische Ges.-Samml. S. 170),
   d. der Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (Preußische Ges.-Samml. S. 147);

3) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810 (Preußische Ges.-Samml. S. 78), nebst den in der Beilage B. abgedruckten §§. 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82 und 164 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858;

4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828 (Preußische Ges.-Samml. S. 120);

5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar 1850 (Preußische Ges.-Samml. S. 70);

6) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Preußische Ges.-Samml. S. 362); nebst
   a. der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Preußische Ges.-Samml. S. 56) und

Digitized by Google

b) dem Geſetze vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 609);

7) das Geſetz über die Verſorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, ſowie die Unterſtützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairperſonen deſſelben Ranges vom 6. Juli 1865 (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 777);

8) das Geſetz, betreffend 1) die Penſionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, ſowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienſt verſtümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterſtützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairperſonen deſſelben Ranges, vom 16. Oktober 1866 (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 647);

9) das Geſetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Beſtimmungen der Geſetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867 (Preußiſche Geſ.-Samml. S. 217).

§. 2. Soweit zur Ausführung der im §. 1 erwähnten Geſetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesſtaaten beſondere Vorſchriften erforderlich ſind, werden dieſelben von dieſen Staaten erlaſſen werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. (B.-Geſ.-Bl. S. 125.)

2. Vergl. die Militair-Konventionen sub Nr. III. Abſchn. I. dieſes Bandes.

Zu Art. 62.

„Der erſte Satz (des Amend. Ujeſt-Bennigſen, jetzt Alinea 3 des Art. 62: „Nach dem 31. Dezbr. 1871 müſſen“ ꝛc.) ſichert den Bundes-Feldherrn gegen eine nach Ablauf der Uebergangsperiode eintretende etwaige Renitenz der Partikulargewalten und ſtellt das Budgetrecht des Reichstages in Betreff der Einnahme ganz auf gleiche Linie mit dem Rechte des Preußiſchen Landtages, indem auch nach Art. 109 der Preuß. Verfaſſung ebenfalls die beſtehenden Steuern und Abgaben fort-

Digitized by Google

erhoben werden und in die Staatskasse fließen, ohne daß es dazu der Bewilligung des Landtages bedarf." Diesen Schlüssel zum Verständniß des Art. 62 Alinea 3 bietet Prof. Dr. Schulze in seiner „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht" Seite 464. Warum aber, muß man fragen, befürchtet Professor Schulze gerade nach Ablauf der Uebergangsperiode eine Renitenz der Partikulargewalten, und wie kann diese Renitenz dadurch verhindert resp. beseitigt werden, daß man den Partikulargewalten mehr einzuzahlen vorschreibt, als vielleicht gebraucht wird? Sind die Partikulargewalten renitent, so werden sie die größere Summe noch weniger, als die geringere zahlen wollen. Auch dieser Schlüssel schließt nicht.

Zu Art. 63.

Vergl.

Reskr. v. 5. November 1867 (Pr. Staats-Anz. Nr. 266):

In allen den Fällen, wo nach den mit Staaten des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen Konventionen von den Offizieren und Mannschaften an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde anzulegen ist, wird

a. am Helm die Preußische Kokarde an der rechten, die Landes-Kokarde an der linken Seite,

b. an der Mütze die Landeskokarde über der Preußischen getragen.

Wird die Landeskokarde allein angelegt, so kommen die für das Tragen der Preußischen Kokarde bestehenden Vorschriften in Anwendung. Selbige ist demnach sowohl am Helm, als auch am Czapka und am Czakot an der rechten Seite zu tragen. Die an den letzteren beiden Kopfbedeckungen befindlichen Preußischen Abzeichen werden hierbei nicht abgelegt.

Berlin, den 5. November 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage: v. Stosch.

Zu Art. 69.

1. [Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben.] In der ersten ordentlichen Sitzungs-Periode des Reichstages ward von den Abg. v. Forckenbeck u. Gen. eine Resolution dahin vorgeschlagen:

„Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben sind

Digitized by Google

im Laufe des Jahres nach dem Etatsjahre, in welchem sie erfolgt sind, mit einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben dem Reichstag zur Beschlußfassung vorzulegen."

Hierzu wurden zwei Amendements gestellt:

1. von dem Abg. Stavenhagen dahin:

„Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben sind nach Abschluß der Rechnungen des Etats-Jahres, in welchem sie erfolgt sind, dem dann versammelten oder dem zunächst folgenden Reichstage mit einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben zur Beschlußfassung, vorbehaltlich der Rechnungslegung, vorzulegen."

2. von den Abg. Runge und M. Wiggers dahin:

die Worte „und außeretatsmäßige Ausgaben" zu streichen.

Prinzipiell hielt der Abg. Wiggers „Etatsüberschreitungen" ebenso wenig für verfassungsmäßig statthaft, wie „außeretatsmäßige Ausgaben", deren Vorkommen man gar nicht als möglich hinstellen dürfe.

In der Sitz. v. 27. Sept. 1867 wurde die v. Forckenbeck'sche Resolution zu Gunsten des Amend. Stavenhagen zurückgezogen, jedoch vom Abg. Runge wieder aufgenommen. Demnächst ward zuerst das Amend. Stavenhagen, sodann das Amend. Runge-Wiggers und schließlich die Resolution selbst abgelehnt (St. B. S. 127).

2. Vergl.

a. Ges., betr. den Bundeshaushalt für das Jahr 1867, v. 4. November (Abschn. 2 Nr. VI. S. 220);

b. Ges., betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, v. 30. Okt. 1867 (Abschn. 2 Nr. VII. S. 221).

Zu Art. 73.

Vergl. Ges., betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, v. 9. November 1867 (Abschn. 2 Nr. VIII. S. 240).

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Preußischen Militair-Gesetze,

welche auf Grund des Art. 61 der Bundes-Verfassung durch Verordnung vom 7. Nov. 1867 im ganzen Bundesgebiete eingeführt worden.

Nr. I.

Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungswesens stattfindenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb Folgendes:

I. **Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.**

1) In der Anlage A. ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstaabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.

2) Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkührliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

Digitized by Google

3) Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht. (Beilage A. Abschnitt I. und II. No. 1 bis 11. inkl.)

4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein; auch, so weit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergleichen mehr, sind unstatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in dem Maaße, daß für die sechs Wintermonate vom Oktober bis März inkl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu I. beigefügten Tableaux für jede Abtheilung die Quantität des Brennmaterials in den gewöhnlichen Holzmaaßen zu berechnen und von den Resultaten sowohl den Militairbehörden in ihren resp. Geschäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den Kommunen der Garnisonstädte bleibt es überlassen, den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beschaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die einquartierten Offiziere ꝛc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderm Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit ⅙ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

Digitized by Google

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Staabsoffiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feldquartiere in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartierempfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stubengeräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;

4 Stühle;

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem I. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureaugelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Ansehung der Bedientenstuben finden die Bestimmungen zu 7 Anwendung.

6) Den Unteroffizieren, imgleichen den Regimentstambouren bei der Infanterie und Staabstrompetern bei der Kavallerie, so wie den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und den denselben im Range gleich und nachstehenden anderen wirklichen Militairpersonen, dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im

Digitized by Google

Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl ist nach Maaßgabe des Raumes zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen. Bei den beweibten Soldaten ꝛc. (Beilage A. Abschnitt II. No. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Person gleich geachtet. Diese Quartierberechtigung der Soldatenfamilien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahr und überhaupt in Ansehung derjenigen Individuen statt, die vor dem 1. Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militairpersonen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinderservis Anspruch.

7) An Geräth ist für 1 Kammer erforderlich:

1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Mondirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich sein und aus 1 Bettgestelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.*)

8) Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Kavallerist bedarf im Winter bei der Abfutterung seines

*) Vergl. unten sub D. den Allerh. Erlaß vom 7. Mai 1857.

Digitized by Google

Dienstpferdes Licht, und dieses hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11) Im Vorstehenden (zu 6 bis 10) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren, den Regimentstambouren und Staabstrompetern, den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militair-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Kompagnie oder Eskadron ist ein zusammenhängendes Quartierrevier zu bestimmen.

14) Den Kavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in diesen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

1 Eimer,
1 Futterschwinge,
1 Schaufel,
1 Handlaterne,
1 Halfterkette für jedes Pferd,
1 Mistgabel,
1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Raufen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II. **Ueber die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes.**

15) Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.*)

*) Vergl. unten sub A. das Gesetz vom 30. Mai 1820.

Digitized by Google

16) Von dieser Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militairpersonen bis zum gefreiten Korporal und Regiments-Schreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstaabsoffizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend seyn, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmtliche Quartierbedürfnisse zu bestreiten, so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungswesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartierbedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

18) Bei Garnisonveränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Naturalquartier anzuweisen.*)

19) Vom Unteroffizier inkl. des Regimentstambours bei der Infanterie und Staabstrompeters bei der Kavallerie, auch der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen abwärts, findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servisempfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen, so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Kompagnierevier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmiethen der Quartierberechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere ꝛc. zu befördern, mit diesen besondere Uebereinkommen, wegen Servizuschüsse, abschließen.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14 Genüge geleistet wird.**) Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung

*) Vergl. unten sub B. die Allerh. Kab.-Ord. v. 21. Aug. 1821.
**) Vergl. unten sub C. die Allerh. Kab.-Ord. v. 28. Juli 1834.

Digitized by Google

des Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servisbehörde getroffen werden.

III. Ueber Garnison-Einrichtungen.

21) Hierher gehören:
   a) Lazarethe,
   b) Wachen nebst Arreststuben,
   c) offene Reitbahnen in den Kavallerie-Garnisonen,
   d) Pulverbehältnisse,
   e) Schuppen zur Unterbringung des Heergeräths,
   f) Militair-Handwerksstuben,
   g) Mondirungskammer,
   h) Proviant- und Fouragebehältnisse,
   i) Stallgebäude,
   k) besondere Ordonnanzhäuser in den großen, Ordonnanz-Stuben in den mittleren und kleinen Städten.

22) Die in bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien, werden der Kommune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlassen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, so wie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Komplettirung, hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24) Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medizinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungsbehörden in den Garnisonsstädten besorgt werden.

   Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und spezielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

25) Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz, rücksichtlich der Wachen.

26) Den Stadtgemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeldlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

Digitized by Google

27) Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts.

28) Bei den Kasernenwirthschaften vertreten die Servisbehörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Kompagnie-Chefs überlassen.

29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage D. verzeichnet.

30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31) Die zu 29. erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stall-Gebäude.

IV. Wegen des Quartier- und Stallservises, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stallservis überall nicht mit den Wohnungsmiethen und Holzpreisen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen die in der Anlage A. (§. 1.) mit Unterscheidung der Infanterie und Kavallerie für

a) große
b) mittlere und kleine } Städte

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommermonaten April bis September inkl. wird ein Viertel des angenommenen Servisbetrages einbehalten, und dieses ist, damit die Heizungskosten gedeckt werden, auf die 6 Wintermonate Oktober bis März inkl. gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garnisonstädten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Beilagen A. B. und C. (§§. 1. 24. und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der andern

Digitized by Google

Vergütungen für einzelne Garnisonstädte nicht zureichend sein, so haben die Kommunen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17. und. 19 gegeben werden, geschehen muß.

V. Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36) Nach den im vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahr 1805—1806 aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden. Ebenso geschieht die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten kann, das Servisbedürfniß allein befriedigen müssen.

37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servisanlagen benutzt oder andere Vertheilungsgrundsätze angenommen werden.

38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servisbetrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Servis-kassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfsberechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu anderen Provinzen minder beträchtlichen Militairbesatzung, nicht des ganzen einkommenden Servisbetrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Serviseinnahme nicht ausreichen, das Defizit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungsabschluß von der Hauptserviskasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzialübertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40) Sollten im Ganzen von der Serviseinnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben, so werden den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

Digitized by Google

VI. Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Diese soll bestehen:
   a) in großen Städten aus 2 Magistratsmitgliedern und 6 bis 10 Bürgerdeputirten;
   b) in mittleren und kleinen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürgerdeputirten.

43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirksvorsteher oder besondere Servisverordnete zugeordnet.

   In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servisverordneten ist eben so zu verfahren, wie bei den Bezirksvorstehern (§. 163. der Städteordnung).

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungswesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servisfonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militairdeputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habenden Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartirten Städten, darf die Errichtung einer eigenen Servisdeputation nicht eintreten. Die Magistrate, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Serviskasse.

Digitized by Google

VII. Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens und am wenigsten darf irgend eine Militairbehörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personenwertauschungen aus Quartieren, welche die Servisdeputation angewiesen hat, können die Kompagniechefs einseitig vornehmen; sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servisdeputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnisonchef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungsangelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistratsmitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Konferenz treten und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammen kommen.

49) Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Kompagnie- und Eskadron-Reviere betreffen.

b) Alle Beschwerdesachen zwischen Militairpersonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungswesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind, so wird der Gegenstand zur weitern Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison und Seitens der Servisdeputation an den Magistrat, oder falls eine besondere Polizeibehörde am Orte ist, an diese, von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Allgemeinen Kriegsdepartements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnisonrepräsentant auf

Digitized by Google

Verlangen der Servisdeputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des erstern Antrag einleiten. Jeder — der Garnisonrepräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII. Im Allgemeinen.

50) Die besonderen Serviseinrichtungen einzelner Städte zessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servissozietät sämmtlicher Städte.

51) Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servisabgabe berücksichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städteordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarschällen, welche in Aktivität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig möblirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Serviseinkünften.

53) Kommandirte Offiziere und andere Militairpersonen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Naturalquartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Kommando befinden, Natural-Quartier, jedoch bei 2 und mehrern Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen, gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Serviskasse.

54) Wenn einzelne Militairpersonen Dienstwohnung erhalten: so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartierbedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den nähern Bestimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnison-Städten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den

Digitized by Google

Zweck erforderlich ist, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungswesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnisonchefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnisonbedürfnisse der 3. Division des Allgemeinen Kriegsdepartements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57) Die auf halben Sold stehenden Offiziere und Unterstaabs-Offizianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Naturalquartier, sondern nur in sofern sie sich an einem ihnen von dem Generalgouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In Ansehung derjenigen Offiziere, welche, ohne feste Dienstanstellung, ganzes Traktament beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57. wegen des Naturalquartiers, enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bei Garnisonveränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Staabs-Kapitain und Staabsrittmeister abwärts, den Unterstaabsofficianten und allen wirklichen Militairpersonen, bis zum Regimentsschreiber mit Einschluß desselben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militair-Personen behalten bis zur nächsten Miethszeit Naturalquartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinderservis. Außerdem ist in den Garnisonstädten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Mondirungsstücke, Registraturen und anderer

Digitized by Google

Effekten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweisen und nach Maaßgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet gewesenen Militairpersonen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedensgarnisonen bezogen werden.

60) Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servisoffizianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der, bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemeinwesens ausgeschiedenen Magistratspersonen bestimmten Grundsätze in Anwendung und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Serviskasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servisreglements aufgehoben werden, ist vom 1. April d. J. überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem Allgemeinen Kriegsdepartement, das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17. März 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. G. z. Dohna. v. Scharnhorst.

Digitized by Google

A. Nachweisung

des den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstaabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses, imgleichen der Vergütung oder Entschädigung dafür, mit Einschluß aller Quartierbedürfnisse, so wie auch für Garnison-Einrichtungen.

	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- u. sonstiger Gelaß, der in Fällen der Naturaleinquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben. Monatlich.					
								Infanterie.				Kavallerie.	
								In den Städten					
		Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß f. Bursche.	Holzgelaß.	Pferdestallung.	1ster Klasse.		2. u. 3. Klasse.		1ster Klasse.		2. u. 3. Klasse.	
								Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl	gr.	Rtl.	gr.
	I. Generalität.						[zu I. u. II. Nr. 1. bis 9. incl.]								
1	General der Infanterie oder Kavallerie . . .	6	2	1	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.		30	—	22	12	30	—	22	12
2	General-Lieutenant u. Generalmajor, der eine Brigade kommandirt	5	1	1	—			25	—	18	18	25	—	18	18
3	Generalmajor, Obrister, der Brigadier ist, Festungskommandant	4	1	1	—			17	—	12	18	17	—	12	18
	II. Bei den Regimentern ꝛc. ꝛc.														
1	Kommandeur eines Regiments	3	1	1	—			14	—	10	12	15	—	11	6
2	Jedemfolgend. Staabs-Offizier	2	1	1	1			9	—	6	18	10	12	7	21
3	Kompagnie- oder Eskadron-Chef	2	1	1	—			8	—	6	—	10	—	7	12
	Staabskapitain und Staabsrittmeister . .	1	—	—	1			6	—	4	12	7	—	5	6
5	Lieutenant	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
6	Adjutanten	1	—	—	1			5	12	4	6	6	—	4	12
7	Regiments-Chirurgus .	2	1	1	—			8	—	6	—	8	—	6	—
8	Andere Unterstaabsbedienten, mit Einschluß d. Bataill.-Chirurgus	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12

Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräthe statt.

Digitized by Google

	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- u. sonstiger Gelaß, der in Fällen der Naturaleinquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben.			
								Monatlich.			
								Infanterie.		Kavallerie.	
								In den Städten.			
		Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß f. Bursche.	Holzgelaß.	Pferdestallung.	1ster Klasse.	2. u. 3. Klasse.	1ster Klasse	2. u. 3. Klasse.
								Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.
9	Bataillons-Quartiermeister	1	—	—	1	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	[zu I. u. II. Nr 1. bis 9. incl.] Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräthe statt.	5 —	3 18	— —	— —
10	Feldwebel, Wachtmeister und wirkl. Oberfeuerwerker	1	—	—	—			3 —	2 6	3 —	2 6
11	Portepee-Fähnrich, gefreiter Korporal und Regimentsschreiber . .	1	—	—	—			2 —	1 12	2 —	1 12
12	Unteroffiz., Regimentstambour, Staabstrompeter, Pauker, Quartiermstr., Kompagnie- u. Eskadron-Chirurgus, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Kurschmidt und Sattler .	vide die Bestimmungen des Reglements.						1 8	1 —	1 8	1 —
13	Bataillons-Tambour, Eskadron-Trompeter u. Hautboisten	—	—	—	—			1 —	— 18	1 —	— 18
14	Bombardier	—	—	—	—			— 16	— 12	— 16	— 12
15	Gemeine, Tambour, Hornisten u. Pfeifer .	—	—	—	—			— 12	— 9	— 12	— 9
16	Frauen der Unteroffiziere u. von Nr. 12 ab weiter folgende Militairpersonen, jedoch mit Ausschluß der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen zu .	—	—	—	—			— 12	— 9	— 12	— 9
17	Kinder derselben . . .	—	—	—	—			— 6	— 4½	— 6	— 4½
18	Jedes Pferd v. Wachtmeister an bis zum Gemeinen ꝛc. abwärts. .	—	—	—	—			— —	— —	— 8	— 6

Digitized by Google

Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- u. sonstiger Gelaß, der in Fällen der Naturaleinquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben.					
							Monatlich.					
							Infanterie.		Kavallerie.			
							In den Städten.					
	Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß f. Bursche.	Holzgelaß.	Pferdestallung.	1ster Klasse.	2. u. 3. Klasse.	1ster Klasse.	2. u. 3. Klasse.		
							Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.		
III. Reitendes Jäger-Corps.						[zu I. u. II. Nr. 1. bis 9. incl.]						
1 Kommandeur, nachsein. Range in d. Kavallerie	—	—	—	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.		— —	— —	— —	— —		
2 Rittmeister	2	1	1	—			— —	— —	10 —	7 12		
3 Oberjäger	1	—	—	1			— —	— —	6 —	4 12		
4 Feldjäger	1	—	—	—			— —	— —	3 —	2 6		
IV. Gefolge der Armee.												
1 Kriegskommissair incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9 —	7 —	— —	— —		
2 Sekretair bei d. Kriegskommissair	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
3 Div.-General-Chirurg. incl. 1 Thlr. f. 2 Pferde	2	1	1	—			9 —	7 —	— —	— —		
4 Feuerwerksmeister . . .	2	1	1	—			8 —	6 —	— —	— —		
5 Feldprediger	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
Bei den Trains.												
1 Inspektor	1	—	—	—			3 —	2 6	— —	— —		
2 Wage- u. Schirrmeister	wie die Unteroffiziers.						1 8	1 —	— —	— —		
V. Für die Festungs-Offizianten.												
1 Zeugkapitain	2	1	1	—			8 —	6 —	— —	— —		
2 Zeuglieutenant	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
3 Auditeur, Prediger und Chirurgus	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
4 Schlüsselmajor, Bau- und Zeugschreiber . .	1	—	—	—			3 —	2 6	— —	— —		
5 Wallmeister u. Büchsenmacher	wie die Unter-Offiziers.						1 8	1 —	— —	— —		
6 Wallplacker							1 —	— 18	— —	— —		

Anmerk. ad II. Jeder Kompagnie- oder Eskadrons-Chef muß außer dem vermerkten Gelaß noch eine Kammer oder sonst einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Rondirungsstücke erhalten.

Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräthe statt.

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen wegen der Serviszahlung und anderer Vergütung.

1) Den Servis der Kavallerie erhalten: die Generalität, die Offiziers der Königlichen Suite, der Generalstaab, die Adjutanten der Generalität, Divisionen und Brigaden, die Kavallerie, die reitende Artillerie, das Corps Feldjäger, auch die Offiziers von der Armee, in sofern sie aus einem dieser Verhältnisse zu Offiziers der Armee ernannt worden.
2) Den Servis der Infanterie erhalten: die Infanterie, Fuß-Artillerie, Mineurs, Garnison- und Invaliden-Kompagnien, das Corps de Genie, die Festungs-Gouverneurs, Kommandanten und die übrigen Offiziers und die Offizianten der Festungen, ferner die Offiziers von der Armee aus der Infanterie, die Offiziers bei den Trains und das übrige Gefolge der Armee.
3) In dem Regimente erfolgt der Servis allemal nur nach der etatsmäßigen Charge in demselben, und die bestimmten Sätze gelten auch für die Offiziere, welche nicht zu einem Regiment gehören; wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß von diesen einem Obersten der Servis eines Regiments-Kommandeurs gewährt werden muß.
4) Wenn Jemand bei mehreren Posten angestellt ist, so erhält er den Servis für die höhere Charge allein.
5) In Fällen, wo die Bequartierung nicht einen ganzen Monat dauert, werden

8	Tage	für	1/4	Monat,
10	"	"	1/3	"
15	"	"	1/2	"
20	"	"	2/3	"
24	"	"	3/4	"

gerechnet, und darnach die Wirthe bei der Serviszahlung abgefunden.
6) Bei den Offizieren und Unterstaabsbedienten, mit Einschluß der Bataillons-Chirurgen und Bataillons-Quartiermeister, ist der Stall-Servis für die Dienstpferde in den ausgeworfenen Servissätzen mit begriffen. Wenn aber andere Servisberechtigte sich Dienstpferde halten sollen, oder damit versehen werden, so werden
   a) für ein Pferd vom Wachtmeister abwärts monatlich . . . . . 8 oder 6 Gr.

Digitized by Google

b) für Militairpersonen höhern Ranges . 12 oder 9 Gr. nämlich der höhere Servis in den Städten erster, der niedrigere in den Städten zweiter und dritter Klasse gewährt.

7) Was die Garnison-Einrichtungen betrifft, so sind die Vergütungen und Entschädigungen für Lazarethe und Wachen in besonderen Beilagen angegeben, rücksichtlich der übrigen Erfordernisse aber wird bestimmt, daß an Unterhaltungskosten oder Miethe des Gelasses, mit Einschluß aller Bedürfnisse jährlich:

a) für ein Pulverbehältniß nebst den Pulverkasten . . . . . 10 Thlr. — Gr.

b) für einen Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes . . . . . 4 „ — „

pro Wagen,

c) für eine Militairhandwerksstube nebst 2 ordinairen Tischen und 8 hölzernen Schemeln . . . . . 36 „ — „

die Hälfte davon als Holzgeld gerechnet (confer. die Bestimmung zu 32. des Reglements wegen der Zahlungen im Sommer und Winter)

d) für eine offene Reitbahn . . . . . 6 „ — „

e) für eine Mondirungskammer, die mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Mondirungsstücke versehen seyn muß 12 „ — „

f) für Proviant- und Fouragebehältnisse

pro Wspl. Roggen . . . . . — „ 12 „

„ „ Hafer . . . . . — „ 8 „

„ Ctr. Heu . . . . . — „ 4 „

„ Schck. Stroh . . . . . 1 „ — „

g) für Stallgebäude der Betrag des Servises, nach Maaßgabe der Pferdezahl, die darin untergebracht wird.

h) für den Ordonnnazgelaß pro Stube . 18 „ — „

excl. des Holzgeldes,

welches mit Rücksicht auf die bei den Wachen angenommenen Sätze nach dem wirklichen Bedürfniß besonders zu liquidiren ist, den Garnisonstädten aus den Provinzial-Serviskassen vergütet werden sollen.

Digitized by Google

B. Uebersicht

der aus den Servis-Fonds zu bestreitenden jährlichen Kosten eines Lazareths für 50 Kranke.

Anmerkung. Zur näheren Erläuterung dient der nachfolgende spezielle Anschlag.

Angabe der Bedürfnisse.	Neuanschaffung pro Stck. thlr.	gGr.	pf.	Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten pro Stück. thlr.	gGr	pf.	Bedarf für 50 Kranke. St.	10 Stuben. St	1 Lazareth. St	Summa der jährlichen Kosten. thlr.	gGr.	pf.
I. An Miethszins, oder zur Unterhaltung des Lazareth-Gebäudes	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—
II. Lagerstätte.													
Laut Anschlag	21	13	3	20 / 10	2	3	5 1/10	50	—	—	107	3	3
III. Handtücher.													
Laut Anschlag	1	12	9	5	1	—	8 1/5	—	10	—	10	6	10
IV. Stubengeräthe.													
a) von Holz.													
Tische	1	12	—	20	—	1	9 3/5	—	10	—	—	18	—
Schemel	—	8	—	10	—	—	9 3/5	50	—	—	1	16	—
Nachtstühle	1	6	—	10	—	3	—	—	10	—	1	6	—
Nachteimer dazu	1	2	—	5	—	5	2 2/5	—	10	—	2	4	—
Urineimer	1	2	—	5	—	5	2 2/5	—	10	—	2	4	—
Wasserkannen für das Trinkwasser	—	18	—	1	—	18	—	—	10	—	7	12	—
b) von Blech und Zinn.													
Spucknäpfe von geöltem Blech	—	14	—	10	—	1	4 4/5	50	—	—	2	22	—
Nachtlampen	—	4	—	5	—	—	9 3/5	—	10	—	—	8	—
Stubenlampen	—	6	—	5	—	1	2 2/5	—	10	—	—	12	—
Eßlöffel	—	2	—	5	—	—	4 4/5	50	—	—	—	20	—
Trinkbecher	—	12	—	10	—	1	2 2/5	50	—	—	2	12	—
Theekannen von Zinn	1	—	—	10	—	2	4 4/5	—	10	—	1	—	—
V. Wasch- und Küchengeräth.													
Waschfässer	1	12	—	10	—	3	7 1/5	—	—	1	—	3	7 1/5
Waschzober	—	20	—	10	—	2	—	—	—	1	—	2	—

*) In dem Anschlage hat „St." die Bedeutung von „Stück."

Digitized by Google

Angabe der Bedürfnisse.	Neuanschaffung pro Stck. thlr. gGr. pf.	Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten pro Stück. thlr. gGr. pf.	Bedarf für 50 Kranke. St.	Bedarf für 10 Stuben St.	Bedarf für 1 Bazareth. St.	Summa der jährlichen Kosten. thlr. gGr. pf.
Waſcheimer	— 12 —	1	— 12 —	—	—	1	— 12 —
Waſchböcke	— 12 —	10	— 2 —	—	—	1	— 2 —
Zeugrollen	12 — —	30	— 9 7 1/5	—	—	1	— 9 7 1/5
Küchenſchränke m. Verſchluß	3 — —	20	— 3 7 1/5	—	—	1	— 3 7 1/5
Größ. Keſſel v. Kupfer	6 — —	20	— 7 2 2/5	—	—	1	— 7 2 2/5
Klein. Keſſel do.	4 — —	20	— 4 9 3/5	—	—	1	— 4 9 3/5
Theekeſſel	3 — —	10	— 7 2 2/5	—	—	1	— 7 2 2/5
Füllkellen	1 — —	10	— 2 4 4/5	—	—	1	— 2 4 4/5
Portionskell. zu 1 Ort.	1 — —	10	— 2 4 4/5	—	—	1	— 2 4 4/5
Portionskell. zu ½ Ort.	— 16 —	10	— 1 7 1/5	—	—	1	— 1 7 1/5
Durchſchläge von Blech	— 6 —	5	— 1 2 2/5	—	—	1	— 1 2 2/5
Größ. Töpfe v. Kupfer	4 — —	20	— 4 9 3/5	—	—	1	— 4 9 3/5
Kleinere Töpfe	2 — —	20	— 2 4 4/5	—	—	1	— 2 4 4/5
Küchentiſche mit Verſchluß	2 — —	20	— 2 4 4/5	—	—	1	— 2 4 4/5
Schaumkellen v. Blech. 2 Stück	— 6 —	5	— 1 2 2/5	—	—	1	— 2 4 4/5
Dreifüße von Eiſen, 2 Stück	— 18 —	10	— 1 9 1/5	—	—	1	— 3 7 1/5
Küchenbeile	— 12 —	2	— 6 —	—	—	1	— 6 —
Küchenmeſſer	— 6 —	2	— 3 —	—	—	1	— 3 —
Fleiſchgabeln	— 6 —	5	— 1 2 2/5	—	—	1	— 1 2 2/5
Kohlenbecken	— 8 —	5	— 1 7 1/5	—	—	1	— 1 7 1/5
Feuerzangen	— 6 —	5	— 1 2 2/5	—	—	1	— 1 2 2/5
Feuerſchaufeln	— 12 —	5	— 2 4 4/5	—	—	1	— 2 4 4/5
Irdene Teller, Näpfe, Töpfe, Taſſen, Nachttöpfe für jede Stube	1 12 —	2	— 18 —	—	10	—	7 12 —
VI. Hausgeräthe.							
Große Badewannen	5 — —	10	— 12 —	—	10	—	5 — —
Fuß-Badewannen	— 18 —	10	— 1 9 3/5	—	10	—	— 18 —
Holzſägen	1 12 —	2	— 18 —	—	—	1	— 18 —
Holzarten	1 10 —	2	— 17 —	—	—	1	— 17 —
Sägeböcke	— 18 —	4	— 4 6	—	—	1	— 4 6
Ofengabeln	— 10 —	10	— 1 —	—	—	1	— 1 —
Trockenleinen	1 8 —	10	— 3 2 2/5	—	—	1	— 3 2 2/5

Digitized by Google

Angabe der Bedürfnisse.	Neuanschaffung pro Stck. Thlr.	gGr.	pf.	Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten pro Stück. Thlr.	gGr.	pf	Bedarf für 50 Kranke. St	10 Stuben. St	1 Lazareth St	Summa der jährlichen Kosten. Thlr.	gGr.	pf.
Flur-Laternen . . .	1	20	—	20	—	2	$2^2/_5$	—	—	—	—	2	$2^2/_5$
Hand-Laternen . . .	—	16	—	5	—	3	$2^2/_5$	—	—	—	—	3	$2^2/_5$
VII. Brennmaterial.													
Laut Anschl. à 18 Thlr. pro Stube . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	180	—	—
Zu Kiehn u. Schwefel à 2 gGr. pro Stube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
VIII. Erleuchtungsmaterial.													
Auf 1 Stube u. 1 Nachtlampe, laut Anschlag	—	—	—	—	5	11	6	—	10	—	54	19	—
Auf 1 Flur- u. 1 Handlaterne, laut Anschl.	—	—	—	—	2	5	$4^1/_2$	—	—	1	2	5	$4^1/_2$
Für Talglichte, laut Anschlag	—	—	—	—	1	4	6	—	10	—	11	21	—
IX. Für verschiedene Bedürfnisse.													
Für schwarze Tafeln .	—	8	—	20	—	—	$4^1/_5$	50	—	—	—	20	—
Für Besen auf jede Stube 26, à 6 Pf. .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	10	—
Für 1 Fuder Sand à 12 Gr. auf jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—
Für Porte-Chaisen .	10	—	—	20	—	12	—	—	—	1	—	12	—
X. Den Lazarethwärtern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—
XI. Insgemein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	10	$10^1/_{10}$
Summa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	925	—	—

In der vorstehenden Uebersicht sind die Bedürfnisse für ein Lazareth auf 50 Kranke, sowie auch die Unterhaltungskosten, welche aus dem Provinzial-Servisfonds vergütet werden, bestimmt angegeben. Sie soll bei Berechnung der Ausgabe für größere und kleinere Lazarethe überall zur Norm dienen. Sollten indeß die Kostensätze bei einzelnen

Digitized by Google

Gegenständen nicht zureichend sein, so können die Militair-Deputationen der Regierungen angemessene Zulagen aus dem Servisfonds bewilligen.

Die nachgewiesenen Bedürfnisse und Vergütungen werden, soweit es erforderlich ist, durch den nachfolgenden Anschlag erläutert, und zu dem Letztern bleibt nur noch anzuführen, daß auf 4 bis 5 Stuben 1 Lazarethwärter mit einem jährlichen Gehalte von 96 bis 120 Thlr. angestellt werden muß.

Der Betrag des Quartiergeldes für die Kranken wird zu den Lazarethkosten verwendet, so daß nur die alsdann noch fehlende Summe aus den Provinzial-Servискassen erfolgt.

Zu einer vollständigen Lazaretheinrichtung gehört, außer den Krankenstuben, besonders noch

a) Wohnungsgelaß für die Lazarethwärter,
b) eine Wachtstube für den Unteroffizier und Chirurgus,
c) Küche,
d) Vorrathskammer,
e) Keller,
f) Holzgelaß,
g) eine Badstube und
h) eine Todtenkammer.

Ferner ist bei jedem Lazarethgebäude ein Hofraum unentbehrlich.

Digitized by Google

Anschlag
von einigen Lazareth-Bedürfnissen.

		Neuanschaffung. Rtl.	gGr.	pf.	Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl.	gGr.	pf.
	Zu II. der vorstehenden Uebersicht, Lagerstätte und Reinigung.							
1.	Eine einschläfr. Bettstelle von eichnem Holz mit Boden und eingefalzten Seitenbrettern, innerhalb 6 F. lang, 2½ Fuß breit, der Boden der Bettstelle nicht über 1¼ Fuß über den Fußboden hoch	2	4	—	20	—	2	7 1/5
2.	Eine große Matratze zum Unterbette, 3 Ellen lang, 3 Blätter breit, 9 Ellen Drillich, 1 Elle breit zu 4 Gr. . . . . 1 Rtlr. 12 gr. 15 Pfund gesottene Pferdeh. à 9 Gr. 5 = 15 = Macherlohn und gut zu durchnähen . — = 12 =	7	15	—	20			
	Jährliche Unterhaltung	—	—	—	—	—	9	1 4/5
3.	Eine kleine Matratze z. Kopfkissen, 1¼ E. lang, 2 Blätter br., 2½ Elle Drillich, wie oben zu 4 Gr . — Rtlr. 10 gr. 4 Pfund gesottene Pferdeh. à 9 Gr. 1 = 12 = Macherlohn und gut zu durchnähen . — = 4 =	2	2	—	20			
	Jährliche Unterhaltung	—	—	—	—	—	2	6
4.	Ein großer Strohsack, 3 Ellen lang, 3 Blätt. br., 9 Ell. Leinwand, 1 Ell. br., zu 3 Gr. 6 Pf. 1 Rtlr. 7 gr. 6 pf. Macherlohn und das Stroh einzustopfen . . — = 2 = — =	1	9	6	10			
	Jährl. Unterhaltung . 3 gr. 3 3/5 pf. An Stroh, 1½ Bund oder 30 Pfund . . 3 = — =	—	—	—	—	—	6	3 3/5

Digitized by Google

		Neuanschaffung. Rtl.	gGr.	pf.	Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl.	gGr.	pf.
5.	Ein kleiner Strohsack, 1¼ Elle lang, 2 Blätter breit, 2½ Elle Leinwand, 1 Elle br., zu 3 Gr. 6 Pf. 8 gr. 9 pf.							
	Zu nähen und das Stroh einzustopfen . . . 1 = — =	—	9	9	10			
	Jährl. Unterhalt. . — gr. $11^{7}/_{10}$ pf.							
	An Stroh, ½ Bund oder 10 Pfund . 1 = — =	—	—	—	—	—	1	$11^{7}/_{10}$
6.	Betttuch, 3½ Elle lang, 2 Blätter breit, 7 Ellen weiße Leinw., 1 Elle breit, zu 4 Gr. 6 Pf. . 1 Rtlr. 7 gr. 6 pf.							
	Macherlohn . — = 1 = — =							
	1 Rtlr. 8 gr. 6 pf.							
	Zu einer Lagerstelle gehören 2 Betttücher 1 = 8 = 6 =	2	17	—	10			
	Jährl. Unterhalt. derselb. 6 gr. 6 pf.							
	Ein Betttuch jährl. 8mal, oder 2 Betttücher jährl. 4mal zu waschen, à 6 Pf. 4 = — =	—	—	—	—	—	10	6
7.	Ueberzüge der Kopfkissen 1½ Elle gewürfelte Leinwand, 1 Elle breit zu 5 Gr. 6 Pf. 8 gr. 3 pf.							
	1 Elle weiße Leinwand 4 = 6 =							
	Macherlohn . . . . 1 = 3 =							
	14 gr. — pf.							
	Zu einer Bettstelle gehören 2 Ueberzüge . 14 = — =	1	4	—	10			
	Jährl. Unterhaltung . 2 gr. $9^{3}/_{5}$ pf.							
	Einen Ueberzug jährl. 8mal, oder 2 Ueberzüge 4mal zu waschen, à 3 Pf. . . . . 2 = — =	—	—	—	—	—	4	$9^{3}/_{5}$

Digitized by Google

		Neuanschaffung. Rtl.	gGr.	pf.	Dauer. Jahr.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl.	gGr.	pf.
8.	Eine Friesdecke, 3 Ellen lang, 2 Ellen breit, à 16 Gr. . . . 2 Rtlr.	4	—	—	10			
	Auf eine Bettstelle sind 2 Decken erforderlich . 2 =							
	Jährliche Kosten . . 9 gr. $7\frac{1}{5}$ pf.							
	Eine Friesdecke jährl. 8mal, od. zwei 4mal zu walken, à 6 Pf. 4 = — =	—	—	—	—	—	13	$7\frac{1}{5}$
	Summa . .	21	13	3	—	2	3	$5\frac{1}{10}$
	Zu III. Handtücher-Unterhaltung und Reinigung.							
	Ein Handtuch von weiß. Drillich, 2 Ell. lang, 1 Elle breit, à 6 Gr. 12 gr.							
	Auf jede Stube sind 3 erforderlich . . . . 1 Rtlr. 12 gr. — pf.							
	Jedes zu nähen à 3 Pf. . . — = — = 9 =	1	12	9	5			
	Jährl. Unterhaltung . 7 gr. $4\frac{1}{5}$ pf.							
	Zwei davon wöchentlich zu waschen à 2 Pf., sind wöchentl. 4 Pf., in 52 Wochen . . 17 = 4 =	—	—	—	—	1	—	$8\frac{1}{5}$
	Summa . .	1	12	9	—	1	—	$8\frac{1}{5}$
	Zu VII. Brennholz.							
	Eine Stube 7 Monate lang zu heizen $3\frac{1}{2}$ Klafter							
	Zum Kochen für jede Stube von 5 Mann . . . $\frac{1}{2}$ =							
	An kiehnen Holz zu 108 K.-F. 4 = à 4 Rtlr. 12 Gr.	18	—	—	1			
	Summa per se							

		Neuanschaffung. Rtl. gGr. pf.			Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl. gGr. pf.		
	Zu VIII. Erleuchtungsmaterial.							
1.	Für die Lampen							
	a) eine Stubenlampe monatl. 1, in 7 Monaten . . 7 Ort. Oel							
	b) eine Nachtlampe monatlich ½. in 12 Monaten . 6 " "							
	13 Ort. à 8½ Gr.	4	14	6	1			
	Auf beide Lampen 24 Loth Dachtgarn . . à Pfund 1 Rtlr. 4 Gr.	—	21	—				
	Summa . .	5	11	6				
2.	Für die Laternen							
	a) eine Flurlaterne monatl. ½ Ort., in 7 Monaten 3½ Ort. Oel							
	b) eine Handlat. monatl. ¼ Ort., in 7 Monaten 1¾ " "							
	5¼ Ort. à 8½ Gr.	1	20	7½				
	Auf beide 10 Loth Dachtgarn à Pfd. 1 Rtlr. 4 Gr.	—	8	9				
	Summa . .	2	5	4½				
3.	Talglichte zum Anzünden der Lampen und Laternen ꝛc.							
	Auf jede Stube in den 7 Wint.-Mon. monatl. ½ Pfd. . 3½ Pfd.							
	Auf jede Stube in d. 5 Somm.-Mon. monatl. ¼ Pfd. . 1¼ Pfd.							
	4¾ Pfd. à 6 Gr.	1	4	6				
	Das Pfund zu 16 Stück gerechnet.							
	Summa per se							

Digitized by Google

C. Uebersicht

der Bedürfnisse und Ausgaben für eine Hauptwache von 1 Offizier und 20 Mann.

Stücke.		a. Neuanschaffung. Rthr.	gr.	pf.	b. Dauer. Jahre.	c. Jährl. Unterhaltung. Rthr.	gr.	pf.
	A. Allgemeine Kosten.							
	Ein Wachthaus	2200	—	—				
	Von dieser Summe 3 pCt. zur jährl. Unterhalt. gerechnet	—	—	—	—	66	—	—
1	Feuerzeug	—	5	—	5	—	1	—
1	Feuerhaken	—	20	—	10	—	2	—
1	Feuerschippe	2	—	—	5	—	9	7 1/5
1	Hölzerne Schippe	—	5	—	1/2	—	10	—
1	Torfkasten	5	12	—	15	—	8	9 3/5
1	Holztrage	3	—	—	5	—	14	4 1/5
1	Sageblock	—	18	—	4	—	4	6
1	Holzsäge	1	12	—	2	—	18	—
1	Holzart	1	10	—	2	—	17	—
1	Wasserkanne	—	18	—	1	—	18	—
1	Trommelbock	2	—	—	20	—	2	4 4/5
20	Gewehrmügken à 8 Gr.	6	16	—	20	—	8	—
1	Unteroffizier-Mügkenring	—	3	—	20	—	—	1 4/5
7	Schilderhäuser, als: a. vor der Wache 1 b. auf 2 Thore 2 c. 4 Posten i. der Stadt . . . 4 — 7 St. à 12 Thl.	84	—	—	20	4	4	9 3/5
1	Handlaterne	—	16	—	5	—	3	2 2/5
1	Pfahl-Laterne vor der Wache nebst Pfahl	4	—	—	10	—	9	7 1/5
	10 Pfd. Lichte f. die Handlaterne, das Pfd. zu 14 Stck., à 6 Gr.	—	—	—	—	2	12	—
	Zur Speisung der Pfahl-Laterne 29 Pfd. Oel à 8½ Gr.	10	6	6				
	24 Loth Dachtgarn à Pfd. 1 Thl. 4 Gr.	—	21	—				
						11	3	6
	Summa der allgem. Kosten	—	—	—	—	89	2	11 2/5

Digitized by Google

Stücke.		a. Neuanschaffung. Rthr.	gr.	pf.	b. Dauer. Jahre.	c. Jährl. Unterhaltung. Rthr.	gr.	pf.
	B. Für die Offizier-Stuben.							
	a. Für eine Wachtstube.							
1	Pritsche, 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4	3
1	Tisch, 3 = = 3 = =	4	—	—	20	—	4	$9^3/_5$
2	Schemel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2	$9^3/_5$
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1	$7^1/_5$
1	Lichtscheere	—	3	—	2	—	1	6
1	Tintenfaß nebst Sandbüchse .	1	—	—	5	—	4	$9^3/_5$
1	Lineal	—	8	—	5	—	1	$7^1/_5$
1	Papierscheere	—	12	—	5	—	2	$4^4/_5$
1	Wandspinde, 2½ Fuß hoch 2 Fuß breit, mit Fächer u. Schloß .	5	—	—	20	—	6	—
944	Stück Lichte, 10 St. auf 1 Pfd. gerechnet, sind $94^2/_5$ Pfd. à 6 Gr.	—	—	—	—	23	14	$4^4/_5$
8	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—	—
24	Besen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12	—
	b. Für eine Arrest-Stube.							
1	Pritsche	3	13	—	20	—	4	3
1	Schemel	—	14	—	10	—	1	$4^4/_5$
365	Stück Lichte à 10 Stck. pro Pfd., thut 36½ Pfd. à 6 Gr. . .	—	—	—	—	9	3	—
2	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—	—
	Summa für Offizier-Stuben	—	—	—	—	34	16	$9^3/_5$
	C. Für Gemeine-Wachtstuben.							
	a. Für die Wachtstube selbst.							
1	Pritsche, 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4	3
1	Tisch, 3 = = 3 = =	4	—	—	20	—	4	$9^3/_5$
2	Schemel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2	$9^3/_5$
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1	$7^1/_5$
1	Lichtscheere	—	3	—	2	—	1	6
1	Pritsche, 7 Fuß lang 20 Fuß breit	23	8	—	20	1	4	—
1	Banke, 24 = = 1 = =	1	4	—	10	—	2	$9^3/_5$
1	Tisch, 12 = = 2½ = =	6	—	—	20	—	7	$2^2/_5$
24	Besen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12	—

Digitized by Google

Stücke.		a. Neuanschaffung. Rtlr.	gr.	pf.	b. Dauer Jahre.	c. Jährl. Unterhaltung. Rtlr.	gr.	pf.
472	Lichte, p. Pf. 14 St., $33^{5}/_{7}$ Pfd., für die Unteroffiz.							
944	Lichte, p. Pf. 14 St., $67^{3}/_{7}$ Pfd., für d. Gemeine							
	$101^{1}/_{7}$ Pf. à 6 gr.	—	—	—	—	25	6	$10^{2}/_{7}$
10	Klaftern Holz	—	—	—	—	—	—	—
	b. **Für eine Arrest-Stube.**							
1	Pritsche, 7 Fuß lang 12 Fuß breit	14	—	—	20	—	16	$9^{3}/_{5}$
3	= Latten	10	—	—	10	1	—	—
3	Klaftern Holz	—	—	—	—	—	—	—
	Summa f. Gemeine-Wachtstuben	—	—	—	—	29	16	$7^{2}/_{7}$
	Wiederholung.							
	A. Allgemeine Kosten . . .	—	—	—	—	89	2	$11^{2}/_{5}$
	B. Für Offizier-Stuben . . .	—	—	—	—	34	16	$9^{3}/_{5}$
	C. Für Gemeine-Stuben . .	—	—	—	—	29	16	$7^{2}/_{7}$
	Summa Summarum	—	—	—	—	153	12	$4^{2}/_{7}$

Anmerkungen.

1) In der vorstehenden Berechnung ist angenommen, das Brennholz werde aus den, an den Thoren abzuwerfenden Kloben erfolgen. Sollte dies irgendwo nicht der Fall sein, so kommen noch

8 Klftr. für die Offizierwachtstube,
2 „ „ „ Arreststube,
10 „ „ „ Gemeinewachtstube,
3 „ „ „ Arreststube,

Summa 23 Klftr. à $4^{1}/_{2}$ Rtlr. mit 103 Rtlr. 12 Gr. jährlicher Unterhaltung in Ansatz.

2) Die Geräthe zur Erleuchtung, und die Erleuchtungskosten überhaupt fallen bei allen Tagewachten weg, so wie für diese auch die übrigen Bedürfnisse, besonders rücksichtlich des Feuerungsmaterials, eine angemessene Verminderung erleiden. Die Regierungs-Militair-Deputationen haben nach vorhergegangener Rücksprache mit den Militairbehörden das Nähere darüber zu bestimmen.

Digitized by Google

3) Da die Gewehr-Mügken der ganzen Armee von einer Form sein müssen, so giebt diese überall, jedoch nur erst bei Neuanschaffungen derselben, der Kommandeur an.

4) In Ansehung des Feuerungsmaterials:
   a) Es ist weich Holz angenommen worden. Bei Lieferungen von hartem Holze, Kohlen oder Torf, wird der Bedarf nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum weichen Holz berechnet.
   b) Die Klafter enthält 108 Kubikfuß.

5) Wegen der Lichte.
   a) Es sind solche Lichte anzuschaffen, wovon das Stück 4 Stunden brennt, und für die Offiziere 10 Stück, für die Unteroffiziere und Gemeine 14 Stück auf ein Pfund gehen.
   b) Für einen Offizier wird 1 Licht gegeben; wenn aber zwei und mehrere Offiziere die Wachen beziehen, so müssen für die Offizierstube 2 Lichte verabreicht werden.
   c) In der Burschenstube brennt nur ein Licht, wenn die Besatzung aus 12 Mann bestehet, 13 bis 24 Mann erhalten 2 Lichte, und auf den Wachen über 24 Mann kommt noch dem Unteroffizier ein besonderes Licht zu.
   d) Wenn die Wache zugleich Runde geben muß, so wird für die Laterne der Runde auf 20 Tage des Monats in den sieben Monaten vom 1. Oktober bis Ende April täglich noch ein Licht, 14 Stück auf ein Pfund gerechnet, verabreicht.
   e) In den Städten, die keine Straßenerleuchtung haben, ist eben so viel Licht zum Behuf der Ablösung und für die Ordonnanzen zu geben.

6) Allenthalben, wo eine Straßenerleuchtung statt findet, gehört die Unterhaltung der Laterne vor den Wachen dieser Anstalt an, ohne daß die Serviskasse zu den Kosten zutreten darf. Die Erleuchtung vor der Wache muß so beschaffen sein, daß die Schildwacht von jedem Punkt der erlaubten Entfernung die Gegenstände bis zum Wachthause gehörig wahrnehmen kann.

Digitized by Google

D. Nachweisung

I. der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, so wie auch auf den Korridors. Bei jedem Brunnen eine große Wasserkuffe mit eisernen Bändern.

Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken.

In jeder Etage 1 auch 2 Handspritzen, 2 bis 4 lederne Feuereimer.

Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird.

2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen in der untersten Etage. Ferner auf 8 Kameradschaften

1 Axt,
1 Waschfaß,
1 Säge mit Gestell,
1 Wasch- oder Zeugleine,
1 Sageblock,
1 Klapptisch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

auf 10 Pferde einen Eimer mit Eisen beschlagen,
„ 10 „ eine Futterschwinge,
„ 10 „ eine Baare,
„ 10 „ eine Schaufel,
„ 15 „ einen Mistkarren,
„ 5 „ einen Besen,
„ 130 „ vier Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
„ 130 „ vier große Futterkasten mit Vorhängeschlössern,
„ 130 „ ein großer Futterkasten für kranke Pferde,
130 Stück Halfterketten,
2 „ Heugabeln,
8 „ Mistgabeln,
1 Stallleiter,
2 große Hexelladen mit starken Schneidemessern,
4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,

Digitized by Google

2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöls,
1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisern übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, so wie die Stall-Erleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelöset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann sich die Kommune wegen eines angemessenen Geldzuschusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison einigen.

An Stall-Einrichtungen sind erforderlich:

2 Ständer zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht,

2 Ständer zum Lehmstand, um den Pferden den Huf zu erweichen.

Einen abgesonderten Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stallgebäude ein Verschlag angelegt werden.

A. Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820.

§. 10. Es hören ferner auf:

a. das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaßde er vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b. vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis.

B. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 10. d. M. will Ich, um die Bestimmungen des §. 18 des Servis-Regulativs vom 17. März

Digitized by Google

1810 mit denen des §. 10 des Steuergesetzes vom 30. Mai v. J. gegen einander auszugleichen, die letzteren dahin deklariren: daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere diesen auf vierzehn Tage, Naturalquartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnisonkommunen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militairfonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

C. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810.

Nach Ihrem Antrage vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie, Behufs des Ausmiethens der den Garnison-Mannschaften zu gewährenden Quartiere in sämmtlichen Garnisonstädten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Kompagnie- oder Eskadron-Chefs und den Orts-Servisbehörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20 des Servisregulativs vom 17. März 1810 erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemietheten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen. Die Vorschriften in Nr. 20 des Servisregulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6 bis 14 genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7, in Beziehung auf die Betten, modifizirt. Sie haben übrigens Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung einschläfriger Bettstellen in den Natural-Quartieren der Garnison-Mannschaften beschleunigt werden.

D. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1857.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten

Digitized by Google

je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Nr. II.

Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns, vom 28. Oktober 1810.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende Militair-Personen hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maaßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Militairvorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maaßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle früheren Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuersätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Januar 1811 an wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen

Digitized by Google

Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

A. Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung, vom 29. Maj 1816.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civiloffizianten und einzelne reisende Militairpersonen gänzlich aufhören, und der Militairvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen stattfinden soll; so wie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit sein sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. Oktober 1810 angeordnet:

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königlichen Familie gehören;

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;

c) Pferde, welche von Königlichen Offizianten und Aerzten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2. Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann

Digitized by Google

befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnortes.

§. 3. Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben ꝛc.

B. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1820; betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. angemessen, den §. 1. des Regulativs vom 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königlichen Offizianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehroffiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr-Friedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und
3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehrkavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält,

erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Digitized by Google

C. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29. Mai 1816 §. 3., wornach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effekt haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

D. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden, vom 10. Mai 1844.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militair-Vorspanns auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,

daß die zur Gestellung des Militair-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der

Digitized by Google

Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich ꝛc.

Nr. III.

Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung, vom 30. Oktober 1810.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanzverwaltung setzen wir fest:

1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brod hört vom 1. Januar 1811 auf.
2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staatskassen.
4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig, oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten; so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
5) Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Auszug aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.

§. 23. Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein,

Digitized by Google

welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und

das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfd. 26 Lth.) festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Kantonnement ꝛc., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25. Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt;

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden.

§. 30. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§. 32. Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhält-

Digitized by Google

nissen bei größeren Transporten unterbleiben, und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§. 33. Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

§. 77. Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80.), die

schwere Ration 10½ Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh,
mittlere „ 9¾ „ „ 3 „ „ 3½ „ „
leichte „ 9 „ „ 3 „ „ 3½ „ „

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81.), so kann die Haferration in Maaß gewährt werden, und zwar

die schwere zu 3½ Metzen,
die mittlere „ 3¼ „
die leichte „ 3 „

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§. 80. Die Rationen werden durch Königliche Magazinverwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

§. 81. An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 ad 5. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit dem Martini- oder kurrenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütigung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht.

§. 82. Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes (resp. der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§. 80.) holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den

Digitized by Google

Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspannquittung bei der Intendantur liquidirt.

§. 164. Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

Nr. IV.

Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, vom 10. September 1828.

[I. Allgemeine Bestimmungen.] Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken, und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsorders vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. Oktober 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

§. 1. [Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.] Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (einhundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

Digitized by Google

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respektive 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem oberen Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

§. 3. [Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.] Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Orts-Polizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum

Digitized by Google

wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

§. 5. [Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.] Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neu-Anlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

Digitized by Google

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

§. 8. [II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke. Erster Bezirk.] Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmfakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungs-Bauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen stattfinden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

§. 10. [Zweiter Bezirk.] Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude in ausgemauertem

Digitized by Google

oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militairbehörde näher bestimmt.

§. 11. [Dritter Bezirk.] Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern und den im §. 4 gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungs-Mauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

§. 12. [Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.] Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Kommunikations-

Digitized by Google

Dämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöht werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen, und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspecteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage,

Digitized by Google

in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des Generalinspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2. Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

§. 18. [Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.] Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sand-Gruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in so weit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- 2c. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspekteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt ein-

Digitized by Google

geschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

§. 19. [Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holz-Märkten, Zimmerplätzen.] Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegsministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden,

Digitized by Google

sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

§. 20. [III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.] Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besonderen Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

§. 24. [IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.] Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

Digitized by Google

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlage ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

§. 25. [V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lager- und Städte-Befestigungen.] Bei den in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausge-

Digitized by Google

sprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungsfähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

§. 26. [Ausnahmen nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.] Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmung gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militairbehörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Civilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

§. 28. [VI. Schlußbestimmungen.] Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und

Digitized by Google

Platz-Ingenieure, andrerseits die Magistrate und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städte-Befestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letzteren Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung

Digitized by Google

kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Nr. V.

Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, vom 27. Februar 1850.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1. 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese

Digitized by Google

wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a. für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a. sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und

c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel wer-

Digitized by Google

den von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a. der Desertion sich schuldig machen, oder
b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

Digitized by Google

§. 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Nr. VI.

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.] Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2. [Entschädigungspflicht des Staats.] Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3. [Unentgeltliche Leistungen.] Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift der §§. 10. und 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

Digitized by Google

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4. [Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.] Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen

Digitized by Google

jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8. [b. Sonstige Fourage-Lieferungen.] Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9. [c. Naturalverpflegung.] Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10. [d. Vorspann.] Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

Digitized by Google

§. 11. [e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten ꝛc.] Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12. [f. Grundstücke und Gebäude.] Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13. Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14. [g. Mobilmachungspferde und deren Ersatz.] Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834, Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Ab-

Digitized by Google

gangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15. [h. Sonstige Kriegsleistungen.] Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16. [Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.] Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu

Digitized by Google

hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20. Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3., 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21. [Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergüti-

Digitized by Google

gungs-Ansprüche.] Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22. [Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.] Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24. Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

A. Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Pro-

Digitized by Google

vinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienst-Pferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

Digitized by Google

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäft eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillonsbezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17. Septem-

Digitized by Google

der 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich ꝛc.

B. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834, vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

> Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kurant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Ka-

Digitized by Google

vallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3. Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Nr. VII.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 6. Juli 1865.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militairdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

a. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder

b. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3. Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder

Digitized by Google

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde,
   b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
   c. eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihre Charge (§. 17.) entweder mit der Pension der 4. Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen.

§. 4. Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5. Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidenkompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen. (§. 16.)

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militairpersonen. (§§. 7. ff.)

§. 6. Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr. Sgr.	4. Klasse. Thlr. Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen .	10	7	5 15	3 —

Digitized by Google

	in der 1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr. Sgr.	4. Klasse. Thlr. Sgr.
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillons-Tambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen und für Lazareth-Gehülfen	8	6	4 15	2 15
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unteroffiziere . . .	7	5	3 15	2 —
4) für die übrigen Soldaten	6	4	2 15	1 —.

§. 7. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
   3) durch
      a. Verwundung vor dem Feinde,
      b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

   völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
   3) durch
      a. Verwundung vor dem Feinde,
      b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,

Digitized by Google

c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch

a. Verwundung vor dem Feinde,

b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,

c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10. Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch eine der im §. 7. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen Ganz-Invalide geworden sind.

§. 11. Invalide, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13.), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12. Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thaler monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13. ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13. Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage, und zwar von 5 Thalern monatlich:

bei Erblindung,

bei dem Verluste beider Arme oder Hände,

bei dem Verluste beider Füße,

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

Digitized by Google

von 3 Thalern monatlich:

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,

bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungszulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16. in Invalidenhäuser oder Invalidenkompagnien eintreten.

§. 14. Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13.), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen, verhindert sind.

§. 15. Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20sten Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12. 13. und 14. ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 16. In die Invalidenhäuser und Invalidenkompagnien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13. verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganz-Invalide.

§. 17. Wenn die im §. 6. unter 1. 2. 3. bezeichneten Militair-Personen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen gewesen sein.

§. 18. Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigungen bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganz-Invalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3. bis einschließlich 17.

Digitized by Google

ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7. und 8.), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20. Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 19.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militairdienste ganzinvalide und zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder
2) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,

Digitized by Google

b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,

c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

invalide geworden sind.

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehenden unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvalide in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2. a.) empfangen neben der Pension die im §. 12. festgesetzte Zulage von 1 Rthlr. monatlich, und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen eine Verstümmelung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13.) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22. Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf Ganz-Invalide Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militairdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der im §. 21. unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23. Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21. Nr. 2.), müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24. Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vize-Feldwebeln und Vize-Wachtmeistern,
2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unteroffizieren,
4) mit den übrigen Soldaten

Digitized by Google

im gleichen Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungs-Ansprüche, welche den Militairpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13. finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26. Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13. bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27. Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4. 5. und 24.) darf solchen Halb- oder Ganz-Invaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14. ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militair-Personen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 29. Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden In-

Digitized by Google

validen erhalten nach Maaßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Nr. VIII.

Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Offizier oder obere Militairbeamte (Klassifikation vom 17. Juli 1862), welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsäßigen Pension um 100 Thaler jährlich, sofern er aber unter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse steht, um 200 Thaler jährlich.

§. 2. Offiziere und obere Militairbeamte, wenn sie durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der reglementsmäßigen Pension und der nach §. 1. bestimmten Erhöhung derselben eine fernere Erhöhung,

um 200 Thaler jährlich
bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand, sowie bei dem Verluste eines Fußes,

um 400 Thaler jährlich
bei Erblindung, sowie bei dem Verluste von zwei der erwähnten Gliedmaßen.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauch derselben wird dem Verluste gleich geachtet.

Digitized by Google

§. 3. Die in den §§. 1. und 2. ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den des bezogenen Gehalts erreicht oder übersteigt, und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst, neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension u. s. w.

Diese Pensionserhöhungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 4. Die in den §§. 1. und 2. ausgeworfenen Pensionserhöhungen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 5. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Offiziere der Feldarmee, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der bei der Militair-Wittwenkasse versicherten Pension eine Beihülfe aus Staatsmitteln, und zwar:

die Wittwen der Generale im Betrage von . . 400 Rthlr.,
die Wittwen der Stabsoffiziere ꝛc. . . . . 300 =
die Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere ꝛc. . . . . 200 =

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der oberen Militair-Beamten nach Maaßgabe deren Ranges. War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Beihülfe der von diesen geleistete Pensionsbeitrag, dergestalt, daß die Wittwen der qu. Beamten, wenn der Pensionsbeitrag die Summe von 25 Thalern jährlich nicht überstieg, den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere, bei einem Mehrbetrage aber denen der Stabsoffiziere gleichstehen sollen.

§. 6. Für die Kinder der im §. 5. bezeichneten Offiziere und Militairbeamten wird, im Falle des Bedürfnisses, bis zum vollendeten 17ten Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe

für jeden Sohn im Betrage von 50 Rthlr. jährlich,
für jede Tochter im Betrage von 40 Rthlr. jährlich

gewährt.

Digitized by Google

§. 7. Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine und auf die bereits pensionirten Offiziere und oberen Militairbeamten, sowie auch auf die Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 5. und 6.) in Anwendung gebracht.

§. 8. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Nr. IX.

Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 ausgeworfenen Verwundungs- resp. Verstümmelungszulagen werden:

a) die Verwundungszulage von 1 Thaler auf 2 Thaler,

b) die Verstümmelungszulagen von resp. 3 Thalern und 5 Thalern auf resp. 5 Thaler und 10 Thaler erhöht.

Diese Zulagen werden fortan nicht allein den Militairinvaliden vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, sondern auch den unteren Militair-Beamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862) nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrirenden Theil der Pension.

§. 2. Diese Pensionszulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension ꝛc.

§. 3. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militairpersonen der Feldarmee vom Ober-

Digitized by Google

feuerwerker ꝛc. abwärts, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

a) die Wittwen der Oberfeuerwerker ꝛc. (§. 6. Pos. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 100 Thaler,
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6. Pos. 2. und 3. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 75 Thaler, und
c) die Wittwen der übrigen Soldaten (§. 6. Pos. 4. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 50 Thaler

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militair-Beamten.

War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Diensteinkommen, dergestalt, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Beihülfe (ad c.) von 50 Thalern,
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thalern bis zu 215 Thalern jährlich auf die Beihülfe (ad b.) von 75 Thalern, und
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Beihülfe (ad a.) von 100 Thalern

jährlich Anspruch haben sollen.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten, und bedingte der von ihnen bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihülfe gewährt.

§. 4. Für die Kinder der im §. 3. bezeichneten Militairpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe, für jedes Kind im Betrage von 30 Thalern jährlich, gewährt. Insofern diese Beihülfe nicht aus den Einkünften des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses geleistet werden sollte, erfolgt dieselbe aus den allgemeinen Staatsmitteln.

§. 5. Die nach §. 3. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee

Digitized by Google

wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkorps bei.

Bei allen anderen Truppenkorps und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 3. gleichzuachten: Diejenigen, vom Tage der Mobilmachung resp. der Kriegsformation ab im Dienste befindlich gewesenen resp. dazu eingezogenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, und die unteren Militairbeamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppentheile, als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen.

Für die Begrenzung des Anspruches gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung resp. Auflösung der Kriegsformation eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden die gleiche Anwendung bei Beurtheilung der Ansprüche der Wittwen und Kinder gestorbener Offiziere und oberen Militairbeamten (Gesetz vom 16. Oktober 1866).

§. 6. Dies Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine und auf die bereits pensionirten Militairinvaliden und unteren Militairbeamten, sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 3—5.) in Anwendung gebracht.

§. 7. Durch die Bestimmungen der §§. 3. und 4. wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 8. Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

II.

Gesetz-Entwürfe.

A.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes.

[Diesem vom Reichstage in der Sitzung vom 26. Oktober 1867, St. B. S. 669, beschlossenen Gesetz-Entwurfe war nach der Thronrede vom 26. Oktober 1867 die Zustimmung des Bundesrathes noch nicht zu Theil geworden.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der vom Norddeutschen Bunde aufgenommenen Anleihen erfolgt durch eine besondere Behörde, welche die Benennung

„Bundes-Schuldenverwaltung"

führt.

§. 2. Die Bundes-Schuldenverwaltung steht unter der oberen Leitung des Bundes-Kanzlers, so weit dies mit der ihr durch §. 7. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Die fortlaufende Aufsicht über dieselbe wird durch die Bundes-Schuldenkommission (§. 9.) geführt.

§. 3. Die Bundes-Schuldenverwaltung besteht aus dem Direktor der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden und aus drei Mitgliedern, welche vom Bundes-Präsidium ernannt werden.

§. 4. Dem Direktor liegt die Leitung der Geschäfte der Bundes-Schuldenverwaltung, die Anstellung aller derselben untergeordneten Beamten und die Disziplin über diese ob.

Digitized by Google

Im Uebrigen haben die Mitglieder (§. 3.) mit dem Direktor gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Der Letztere wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 5. Der Bundes-Schuldenverwaltung werden eine Schulden-Tilgungskasse und eine Kontrole der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes untergeordnet.

§. 6. Der Bundes-Schuldenverwaltung liegt ob:

1) die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der in Gemäßheit des Artikels 73. der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem letzteren aufgenommenen Anleihen;
2) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs- und Tilgungsfonds;
3) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Schuldverschreibungen über die Anleihen des Bundes;
4) die Regiſtrirung der in Gemäßheit des Artikels 73. der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Lasten des letzteren übernommenen Garantieen.

§. 7. Die Bundes-Schuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Bundes-Schuldverschreibungen und der zu ersteren gehörigen Coupons und Talons nach Maaßgabe der hierüber ergehenden Gesetze;
2) für die regelmäßige Verzinsung der Bundesanleihen und für die unverkürzte Verwendung der der Schulden-Tilgungs-Kasse überwiesenen Tilgungsfonds nach ihrem gesetzlich festgestellten Betrage, sowie dafür, daß Konvertirungen von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselben anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen werden;
3) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen bis zu deren gänzlicher Vernichtung.

Digitized by Google

In allen übrigen Beziehungen hat die Bundes-Schuldenverwaltung den Anordnungen und Anweisungen des Bundes-Kanzlers Folge zu leisten, welchem die Verantwortlichkeit für dieselben obliegt.

Der Direktor und die Mitglieder der Bundes-Schuldenverwaltung leisten vor Antritt ihres Amtes neben dem im Artikel 18. der Bundes-Verfassung vorgeschriebenen allgemeinen Diensteide, nachstehenden besonderen Eid:

> daß sie keine Bundes-Schuldverschreibung über den in den Bundesgesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, desgleichen eine Konvertirung von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vornehmen, auch mit allem Fleiße und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Bundesschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

Die Protokolle über die von den Mitgliedern der Bundes-Schulden-Verwaltung geleisteten Eide sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§. 8. Der zur Verzinsung und Tilgung der Bundesanleihen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderliche Geldbedarf der Bundes-Schuldenverwaltung wird durch den Bundes-Haushaltsetat bereit gestellt.

§. 9. Die fortlaufende Kontrole über alle der Bundes-Schulden-Verwaltung unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 7.) wird durch die Bundes-Schuldenkommission ausgeübt. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, aus drei Mitgliedern des Reichstages und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes.

Bis zur Errichtung dieser Rechnungsbehörde tritt an die Stelle des Präsidenten derselben der Chefpräsident der Preußischen Ober-

Digitized by Google

Rechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist.

§. 10. Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundes-Schuldenkommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Bundes-Schuldenkommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion.

§. 11. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rechnungswesen, welcher in Behinderungsfällen durch ein anderes dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission vertreten wird. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 12. Die Bundes-Schuldenkommission erhält von der Bundes-Schuldenverwaltung die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Schulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Bundesanleihen bestimmten Fonds, als auch der Kontrole der Schuldverschreibungen, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal jährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrole der Schuldverschreibungen vorzunehmen. Sie ist befugt, Einsicht von den Akten der Bundes-Schuldenverwaltung und den Rechnungsbelegen zu nehmen, und über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Bundesanleihen, sowie die Verwaltung der der Bundes-Schuldenverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 13. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Bundesrathes und des Reichstages erstattet die Bundes-Schulden-Kommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens im verflossenen Jahre.

Digitized by Google

§. 14. Die Rechnungen der Bundes-Schuldenverwaltung werden, nachdem sie von dem Rechnungs-Revisionshofe des Bundes revidirt und festgestellt worden sind, der Bundes-Schuldenkommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte dem Bundes-Präsidium zur Vorlegung an den Bundesrath und den Reichstag einzureichen hat.

§. 15. Die eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß von der Bundes-Schulden-Kommission und von der Bundes-Schuldenverwaltung in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 16. Sobald die Rechnungen der Schulden-Tilgungskasse von dem Bundesrathe und dem Reichstage dechargirt sind, werden die eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen von Kommissarien der Bundes-Schuldenkommission und der Bundes-Schuldenverwaltung durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

§. 17. Ergeben sich gegen die Dechargirung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als dem Bundesrathe selbstständig gegen die nach §. 7. dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundes-Schuldenkommission beauftragen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

B.

Entwurf eines Gesetzes über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern, sowie über die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwerthung der Arbeitskräfte.

[Diesem vom Reichstage in der Sitzung vom 19. Oktober 1867, St. B. S. 529, beschlossenen Gesetz-Entwurfe war nach der Thronrede vom 26. Oktober 1867 die Zustimmung des Bundesrathes noch nicht zu Theil geworden.]

§. 1. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeiter sämmtlicher Gewerbszweige, mit Ausnahme der Seeschifffahrt und des Gesindedienstes, einschließlich jedoch der Landwirthschaft, des Berg- und Hüttenbetriebs, der Stromschifffahrt, des Tagelohn-Dienstes, wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 2. Jeder Gewerbtreibende und Arbeitgeber darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber unbeschränkt. Hierdurch werden jedoch die wegen Beschränkung und Ueberwachung der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken ergangenen Gesetze nicht berührt.

§. 3. Die Strafbestimmungen gegen die in §. 1 bezeichneten Personen wegen Verletzung der Dienst- und Arbeitsverträge werden aufgehoben.

Unberührt hiervon bleiben diejenigen Landesgesetze, welche den Gerichten oder anderen Behörden die Befugniß ertheilen, über die

Digitized by Google

aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrag entstandenen Streitigkeiten vorläufig zu entscheiden und ihre Entscheidungen zu vollstrecken.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz gilt für den ganzen Umfang des Norddeutschen Bundesgebiets. Alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen und Gesetzesbestimmungen in den einzelnen Bundes-Staaten treten 14 Tage nach Publikation desselben außer Kraft.

Digitized by Google

III.

Geschäfts-Ordnung

für den

Reichstag des Norddeutschen Bundes. [1])

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§. 1. Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen. (§. 9.)

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort.

Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen beim jedesmaligen Zusammentritt des Reichstages nach Eröffnung einer neuen Session die Schriftführung.

Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im

---

[1]) In den Anmerkungen sind die von der Geschäfts-Ord.-Kommission des Reichstages unterm 19. Okt. 1867 gemachten, noch nicht zur Beschlußfassung des Plenum gelangten Abänderungs-Vorschläge beigefügt.

Digitized by Google

Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Bildung der Abtheilungen.

§. 2. Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Prüfung der Wahlen.

§. 3. Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Reichstage das Gutachten der Abtheilung vorzutragen.

§. 5. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Reichstage zu. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in dem Reichstage.

§. 6. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Reichstages.

Wahl des Präsidenten.

§. 7. Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages als gültig anerkannt sind, wählt der Reichstag den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter

Digitized by Google

Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engern Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Wahl der Schriftführer.

§. 8. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§. 9. Der Präsident und die Vice-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

§. 10. Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Bundes-Präsidium angezeigt.

Der Präsident.

§. 11. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des

Digitized by Google

Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§. 13. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, führen die Rednerliste, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

Die Quästoren.

§. 14. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Vorberathung in den Kommissionen und im Plenum des Reichstages.

§. 15.[2]) Die Gesetzes-Vorlagen des Bundes-Präsidiums, sowie die Anträge der Mitglieder des Reichstages werden für die Schlußberathung in Kommissionen vorbereitet. Der Reichs-

[2]) Statt der §§. 15—17 und 25 folgende Bestimmungen zu setzen:

§. 15. Ueber Gesetz-Entwürfe findet die Berathung und Abstimmung nach folgenden Vorschriften statt.

§. 16. Die erste Berathung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder

Digitized by Google

tag kann auch beschließen, die Vorberathung, anstatt in einer Kommission, im Plenum des Reichstages vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten.

---

gekommen ist und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze dieses Entwurfes zu beschränken.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob der Gesetz-Entwurf abzulehnen, oder ob in die weitere Berathung desselben einzutreten, und in dem zweiten Falle, ob zunächst eine Kommission mit der Vorberathung zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfes gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden. Die Abstimmung erfolgt jedoch immer erst beim Abschlusse der gesammten Berathungen.

§. 17. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am dritten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Mitgliedes kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise kann auch die Diskussion über mehrere Artikel verbunden werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Als Grundlage der Berathung und der Abstimmung dient immer die ursprüngliche Fassung des Gesetz-Entwurfes.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer den unverändert gebliebenen Theil des Entwurfs mit den gefaßten Beschlüssen zusammen.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung.

§. 18. Die dritte Berathung erfolgt frühestens am dritten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Ent-

Digitized by Google

Vorberathung im Plenum des Reichstages.

§. 16. Die Vorberathung im Plenum des Reichstages darf früheſtens am vierten Tage, nachdem die Geſetzes-Vorlage

---

wurfes nach Maaßgabe des §. —. (16), und wenn Abänderungs-Vorſchläge eingebracht ſind, ſchließt ſich unmittelbar an dieſelbe die Diskuſſion über die einzelnen Artikel nach Maaßgabe des §. —. (17) an.

Am Schluſſe der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Geſetz-Entwurfes abgeſtimmt.

§. 19. Eine Abkürzung der Friſten kann auf Vorſchlag des Präſidenten oder Antrag eines Mitgliedes bei Feſtſtellung der Tages-Ordnung (§. 30) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung ſelbſt, beſchloſſen werden, wenn ihr nicht mehr als 50 anweſende Mitglieder widerſprechen.

Am Schluſſe der erſten, ſowie in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginne der Frageſtellung kann der Reichstag auf Antrag eines Mitgliedes den Geſetz-Entwurf oder einen Theil deſſelben zur Berichterſtattung an eine Kommiſſion verweiſen, welche ſich nur mit dem ihr überwieſenen Gegenſtande zu beſchäftigen hat.

§. 20. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müſſen von mindeſtens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Der Reichstag wolle beſchließen“,

verſehen ſein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch früheſtens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen iſt, erhält der Antragſteller das Wort zur Begründung. Hieran ſchließt ſich, wenn der Antrag einen Geſetz-Entwurf umfaßt, ſofort die erſte Berathung.

§. 21. Anträge, welche keine Geſetz-Entwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abſtimmung. Uebrigens finden alle Beſtimmungen über die Behandlung von Geſetzes-Vorlagen auf ſie Anwendung.

Die Berathung und Abſtimmung über einen Antrag in derſelben Sitzung, in welcher er eingebracht iſt, kann unter Zuſtimmung des Antragſtellers auf Vorſchlag des Präſidenten, oder Antrag eines Mitgliedes ſtattfinden, wenn nicht mehr als 50 Mitglieder widerſprechen.

Digitized by Google

oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Der Reichstag hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung, noch einer wiederholten Abstimmung (§. 45).

Im Uebrigen gelten für diese Vorberathungen des Reichstages, so wie für die Befugnisse des Vorsitzenden alle für die definitiven Berathungen im Plenum und für den Präsidenten desselben weiter unten zu gebenden Bestimmungen (§§. 32—64). Auch kann in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Kommission und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht.

§. 17. Tritt der Reichstag in die Schlußberathung ohne besondere Vorberathung ein, so erfolgt diese auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten oder Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen im §. 16 Alinea 1 bis 3 Anwendung.

Kommissionen.

§. 18.[3]) Die Kommissionen werden entweder im Allgemeinen und fachweise (§. 19) oder für einzelne Gesetzes-Vorlagen

§. 22. Anträge der Bundesregierung sind, auch wenn sie Gesetz-Entwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 19 ff. (s. oben) zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im §. 21 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

[3]) A. Statt des §. 18 Alinea 1 und §. 19 zu setzen folgenden §. —. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche:

1) die Geschäfts-Ordnung,

Digitized by Google

oder Anträge nach dem von dem Reichstage gefaßten Beschluß, und zwar der Regel nach und insofern von dem Reichstage nicht eine größere Anzahl von Mitgliedern beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen zu erwählenden Mitgliedern zusammengesetzt.

Sie konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht

---

2) die eingehenden Petitionen,
3) den Handel und die Gewerbe,
4) die Finanzen und Zölle,
5) das Justizwesen,
6) den Staatshaushalt-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maaßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Die Zahl der zu wählenden Kommissions-Mitglieder muß immer durch die Zahl der gebildeten Abtheilungen theilbar sein.

Jede Abtheilung wählt die auf ihren Antheil fallende Zahl der Kommissions-Mitglieder durch Stimmzettel, nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen dasselbe Mitglied, so geht die ihrer Nummer nach frühere Abtheilung vor und die andere Abtheilung hat von neuem zu wählen.

Es bleibt jeder Kommission überlassen, sich durch einzelne, namentlich zu bezeichnende Mitglieder mit Genehmigung des Reichstages zu verstärken.

B. Bezüglich des §. 18:

a) die Absätze 2—6 als besonderen Paragraphen bestehen zu lassen;

Digitized by Google

wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§. 19. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) die Geschäfts-Ordnung,
2) die eingehenden Petitionen (§. 20),
3) die Agrar-Verhältnisse,
4) den Handel und die Gewerbe,
5) die Finanzen und Zölle,
6) das Justizwesen,
7) das Gemeindewesen,
8) das Unterrichtswesen,
9) den Staatshaushalt-Etat (§. 21)

betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maaßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

---

b) im Absatz 5 statt der Worte: „das zuerst unterzeichnete" zu setzen: „das von ihnen gemeinsam bezeichnete, und in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, das zuerst unterzeichnete".

Digitized by Google

§. 20.[4]) Zur Behandlung der bei dem Reichstage eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen oder speziellen Kommissionen gehören, wird durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von 28 Mitgliedern ernannt.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, und ist weder eine Vorberathung im Reichstage noch Schlußberathung ohne Vorberathung beschlossen, so wird derselbe der Petitions-Kommission zur Berichterstattung über die bezeichnete Petition überwiesen.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

---

[4]) In §. 20 den ersten Absatz zu streichen und statt desselben zu setzen:

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten und, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, auf Antrag derselben überwiesen werden.

Digitized by Google

§. 21.[5]) Die Kommission zur Prüfung des Norddeutschen Bundes-Etats (§. 19 Nr. 9) wird durch fünf Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet.

Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Bundes-Etat sich gründet und die dem Reichstage vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben gruppenweise vertheilt.

Von dem Vorsitzenden der Kommission werden für jede Gruppe in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kommission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum des Reichstages sind von der Kommission durch Stimmenmehrheit zu wählen.

Geschäftsgang.

§. 22. Die Bundes-Kommissarien oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Vorsitzenden der Bundes-Kommissarien Kenntniß gegeben werden.

§. 23. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt, und den Tag der Verhandlung feststellt.

Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

IV. Verhandlungen im Reichstage.

§. 24. Die von dem Bundes-Präsidium ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden durch die Bundes-Kommissarien in

[5]) Den §. 21 zu streichen.

Digitized by Google

den Reichstag eingebracht und gedruckt an alle Mitglieder vertheilt.

A. Anträge.

§. 25.*) Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„der Reichstag wolle beschließen, u. s. w."

versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§. 26. Jeder förmlich (§. 25) eingebrachte Antrag wird durch den Präsidenten des Reichstages zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der §§. 15 bis 21 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

§. 27. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weitern Unterstützung.

Interpellationen.

§. 28. Interpellationen an die Bundes-Kommissarien müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Vorsitzenden der Bundes-Kommissarien abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Sitzung denselben in dem Reichstage zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Vorsitzende der Bundes-Kommissarien sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 29. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Be-

*) Cf. Anmerk. 2.

Digitized by Google

sprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

B. Tages-Ordnung.

§. 30. Die Tages-Ordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tages-Ordnung wird sodann den Mitgliedern und den Bundes-Kommissarien durch den Druck mitgetheilt.

Die Berichte der Kommissionen haben in der Regel den Vorrang in der Tages-Ordnung.

§. 31. Die Kommissionen regeln ihre Tages-Ordnung selbst. Die Tages-Ordnung der Abtheilungen setzt der Präsident fest. Bei dem Widerspruche auch nur einer Abtheilung gegen dieselbe entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß.

§. 32. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 33. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

Sitzungs-Protokolle.

§. 34. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 35. Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

Digitized by Google

§. 36. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 37. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

C. Rede-Ordnung.

§. 38. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 39. Die Bundes-Kommissarien und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Bundes-Kommissarien oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 40. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Fall der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 41. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Befugniß des Präsidenten.

§. 42. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal

Digitized by Google

ohne Erfolg geschehen und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

Anmeldung der Redner.

§. 43.[7]) Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schrift-

---

[7]) Statt der §§. 43, 46 bis 49 zu setzen:

§. 43. In der allgemeinen Diskussion kann jedes Mitglied nur einmal zum Worte gelangen. Die Anmeldung zum Worte erfolgt nach Eröffnung der Diskussion schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat und als solcher vom Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen die Vorlage gesprochen werden soll. Wenn sich mehrere Redner vor der Eröffnung der Diskussion zum Worte gemeldet haben, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt.

Die Mitglieder und Kommissarien des Bundesraths müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit über den Gegenstand der Berathung gehört werden.

§. 46. In den anderen Stadien der Berathung eines Gesetz-Entwurfs, sowie über alle Gegenstände der Berathung, welche keinen Gesetz-Entwurf betreffen, ertheilt der Präsident nach der Eröffnung der Diskussion demjenigen Mitgliede das Wort, welches zuerst darum nachsucht. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder zur allgemeinen Diskussion eines Gesetz-Entwurfes nach der Feststellung der Rednerliste sich zum Worte melden.

Bei gleichzeitiger Meldung zum Wort haben die Mitglieder und Kommissarien des Bundesraths den Vorzug.

§. 47. Die Mitglieder und Kommissarien des Bundesraths müssen bis zum Beginn der Fragestellung auf ihr Verlangen auch nach

Digitized by Google

lich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

Amendements.

§. 44. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tages-Ordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Alle Verbesserungs-Anträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt werden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von den Bundes-Kommissarien gestellten Anträge, bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Reichstag hat das Recht, einen Verbesserungs-Antrag an die Abtheilungen oder Kommissionen zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung auszusetzen.

§. 45. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tages-Ordnung, welche dem Reichstag nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichs-

---

dem Schlusse der Diskussion gehört werden. Die Diskussion gilt alsdann auf's Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlan-

Digitized by Google

tage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung (§. 59), so bedarf es eines besonderen Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle muß jedoch der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

Reihenfolge.

§. 46. Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

§. 47. Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder eine Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden.

§. 48. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge.

Schluß der Debatte.

§. 49. Nach geschlossener Diskussion müssen die Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden, und haben dieselben jedenfalls das letzte Wort. Rücksichtlich der Gesetzes-Vorlagen haben die Bundes-Kommissarien die Rechte des Antragstellers.

§. 50. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein

gen, das Wort sowohl am Beginn, wie nach dem Schlusse der Diskussion.

Digitized by Google

beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 51. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§. 52. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tages-Ordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tages-Ordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tages-Ordnung (§. 44) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundes-Präsidiums kann nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden.

D. Abstimmung.

§. 53. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 54.[8]) Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehr-

[8]) §. 54. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird, wenn nicht die namentliche Abstimmung beantragt und dieser Antrag von 30 Mitgliedern unterstützt wird, die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler ꝛc. (wie in §. 54 der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung).

Digitized by Google

heit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Reichstages ernannt. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen, so muß, wenn ein Mitglied es beantragt, namentliche Abstimmung erfolgen.

§. 55. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen.

§. 56. Auch außer dem Fall des §. 54 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 57. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 58. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage zu verlangen.

§. 59. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage, wenn die Berathung von einer Kommission vorbereitet ist, an diese, sonst an das Büreau des Reichstages zur Zusammenstellung.

Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf über das Ganze abgestimmt wird.

Digitized by Google

V. Ordnungs-Bestimmungen.

§. 60. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§. 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§. 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung und den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VI. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§. 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines

Digitized by Google

Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident des Reichstages dem Vorsitzenden der Bundes-Kommissarien davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§. 67. Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen andern Anträgen statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vice-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§. 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

VIII. Mittheilungen an das Bundes-Präsidium.

§. 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Bundes-Präsidium eingereicht.

Digitized by Google

IV.

Preußisches Wahl-Reglement vom 1. Juli 1867.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. Dezbr. 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktbr. 1866 auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staates die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

§§. 1 u. 2 gleichlautend mit §§. 1 u. 2 des vorigen Regl. v. 30. Dezbr. 1866 (Th. 1. S. 224).

§. 3 gleichlautend mit §. 3 des vorigen Regl. bis auf den Umstand, daß statt: „bisher Bayerischen", „bisher Großherzoglich", „Frankfurt a. M. nebst Gebiet" gesagt wird: „vormals Bayerischen", „vormals Großherzoglich", „Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet".

§§. 4 u. 5 gleichlautend mit den §§. 4 u. 5 des vorigen Reglements.

§. 6 gleichlautend mit §. 6 des vorigen Regl. bis auf den Umstand, daß die Worte:

„Hannover, wo den Landdrosteien, beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und"

wegfallen.

§§. 7—37 gleichlautend mit den §§. 7—37 des vorigen Reglements.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 u. 37 des Regl.) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neuerworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Kassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 162 v. 11. Juli 1867. Beilage.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

1. Zu §. 4. W.-R.

Wenn die Bescheinigung des Abschlusses der Listen fehlt oder wenn der Abschluß früher oder später als am 22. Tage nach der Auslegung erfolgt ist, so ist dies doch kein Nichtigkeitsgrund. (Sitz. v. 13. Sept. 1867; St. B. S. 16, 19, 20.)

2. Zu §. 8. W.-R.

a. Die nicht gehörig erfolgte Bekanntmachung, wenn sie der Wahrscheinlichkeit nach ohne Einfluß auf das Resultat der Abstimmung gewesen, begründet keine Nichtigkeit. (Sitzung vom 18. Sept. 1867; St. B. S. 49.)

b. Ein an die Regierung zu Arnsberg gerichtetes Reskript des Königl. Preuß. Min. des Innern vom 6. August 1867 lautete:

„Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. v. M. unter Rückgabe der Anlagen, daß ich zwar keine Veranlassung habe, Ihrer ressortmäßigen Entscheidung darüber vorzugreifen, ob der Bürgermeister (in N. N.) zur Ernennung der Wahlvorsteher für die bevorstehenden Reichstagswahlen befugt sei. Ich nehme indessen keinen Anstand, der königlichen Regierung zu eröffnen, daß ich mich in einem dem vorgetragenen analogen Falle, welcher bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Jahre 1863 zur Sprache gekommen war, dahin ausgesprochen habe, daß der Bürgermeister das Recht der Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für sich in Anspruch nehmen könne, ohne an die Mitwirkung des Magistrats-Kollegiums gebunden zu sein. Ich habe dabei in Uebereinstimmung mit dem Herrn Präsidenten und einem Theile des dortigen Kollegiums die Vorschrift im §. 62 Nr. 2 der Städteordnung für maaßgebend erachtet, nach welcher der Bürgermeister alle Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung, zu denen unbedenklich auch die in Rede stehenden geschäftlichen Vorbereitungen für die Wahlen gehören, zu besorgen hat. Unter den anderen Behörden, welche nach jenem §. 62 die Kompetenz des Bürgermeisters ausschließen können, sind nicht die Gemeindeverwaltungsbehörden beziehungsweise der Gemeindevorstand (Magistrat) zu verstehen, zu denen der Bürgermeister selbst gehört, resp. an deren

Digitized by Google

Spitze er steht. Die Bedeutung der Vorschrift in dem citirten §. 62 Nr. 2 ist vielmehr dahin aufzufassen, daß örtliche Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung, sofern sie dem Magistrat zufallen, speziell von dem Bürgermeister wahrzunehmen sind."

Der Reichstag hat jedoch die in diesem Reskript ausgesprochene Ansicht reprobirt. (Sitz. v. 16. Sept. 1867; St. B. S. 28.)

3. Zu §. 10. W.-R.

Die stattgehabte Bildung von Militair-Wahlbezirken in Verbindung mit dem Umstande, daß zum Wahlvorstande in jenen Bezirken aktive Militairs als Beisitzer zugezogen worden, hat zur Vernichtung der in Königsberg i. Pr. erfolgten Wahl des Generals Vogel von Falckenstein geführt. (Sitz. v. 18. Sept. 1867; St. B. S. 51 ff.)

4. Zu §. 16. W.-R.

Wer in die Wähler-Liste eingetragen ist, kann nicht von dem Wahlvorstand als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen werden. (Sitz. v. 13. Sept. 1867; St. B. S. 20.)

5. Zu §. 20. W.-R.

Wenn die Wähler-Liste nicht am Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorstande unterschrieben worden, so macht diese Unterlassung die Wahlhandlung nicht ungültig. (Sitz. v. 13. Sept. 1867; St. B. S. 16.)

6. Zu §. 29. W.-R.

Die Feststellungs-Kommission hat nicht die Befugniß, den Ausspruch des Wahlvorstandes über die Gültigkeit eines Stimm-Zettels abzuändern. (Sitz.-v. 16. Sept. 1867; St. B. S. 27.)

Der nämliche Grundsatz gilt auch nach dem Kgl. Sächsischen Wahl-Reglement. (Sitz. v. 25. Sept. 1867; St. B. S. 108.)

7. Zu §. 35. W.-R.

Der Umstand, daß der Gewählte von der Wahl noch nicht in Kenntniß gesetzt ist und eine Annahme-Erklärung noch nicht abgegeben hat, hindert die Gültigkeits-Erklärung nicht. (Sitz. v. 13. Sept. 1867; St. B. S. 16.)

Digitized by Google

V.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe.*)

A. Königreich Preußen.

1. General-Major, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements von Podbielski.
* 2. General-Lieutenant v. Rieben, Direktor des Marine-Min.
3. Contre-Admiral Jachmann.
4. Wirklicher Geheimer Rath und General-Steuer-Direktor von Pommer Esche.
5. Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Ministerial-Direktor Guenther.
6. Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts Delbrück.
7. General-Post-Direktor von Philipsborn.
8. Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape.

B. Königreich Sachsen.

1. Staats-Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen.
2. Geheimer Rath und Ministerial-Direktor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig.
3. Geheimer Finanzrath v. Thümmel.
4. Oberst und Militair-Bevollmächtigter in Berlin v. Brandenstein.

---

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten sind bereits wieder ausgeschieden.

Digitized by Google

C. Andere Bundesstaaten.

Geheimer Legations-Rath Hofmann (Großherz. Hessen).
Staatsrath v. Müller (Großherz. Meckl.-Schwerin).
General-Major v. Bilgner (Großherz. Meckl.-Schwerin).
Wirklicher Geheimer Rath und Staats-Minister Dr. v. Watzdorf (Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach).
* Staats-Minister v. Bülow (Großherz. Meckl.-Strelitz).
Kammerherr und Drost v. Oertzen (Großherz. Meckl.-Strelitz).
Staatsrath Buchholtz (Großherz. Oldenburg).
Staats-Minister v. Campe (Herzogth. Braunschweig).
Geheimer Legations-Rath v. Liebe (Herzogth. Braunschweig).
* Wirklicher Geheimer Rath Graf v. Beust (Herzogth. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen).
Staats-Minister Freiherr v. Krosigk (Herzogth. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen).
Staats-Minister Gerstenberg v. Zech (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
Wirklicher Geheimer Rath und Staats-Minister Freiherr v. Seebach (Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha).
Regierungsrath Dr. Sintenis (Herzogth. Anhalt).
Staats-Minister v. Bertrab (Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt).
Staatsrath v. Wolffersdorff (Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen).
Geheimer Regierungs-Rath Klapp (Fürstenth. Waldeck-Pyrmont).
Regierungs-Präsident Dr. Herrmann (Fürstenth. Reuß ä. L.).
Staats-Minister v. Harbou (Fürstenth. Reuß j. L.).
Geheimer Regierungs-Rath Höcker (Fürstenth. Schaumburg-Lippe).
Kabinets-Minister v. Oheimb (Fürstenth. Lippe-Detmold).
Senator Dr. Curtius (Freie u. Hansestadt Lübeck).
Senator Gildemeister (Freie Hansestadt Bremen).
Senator Dr. jur. Kirchenpauer (Freie Hansestadt Hamburg).

Digitized by Google

VI.

Mitglieder des Reichstages während der ersten Legislatur-Periode.*)

1. Dr. Aegidi, Professor, Hamburg. (Wanzleben.)
2. Mosig von Aehrenfeld, Advokat, Löbau. (Stadt Löbau 2c.)
3. Albrecht, Prinz von Preußen, Königl. Hoheit, Berlin. (Gumbinnen-Insterburg.)
4. Albrecht, Stadt-Syndikus, Hannover. (Einbeck, Northeim 2c.)
5. Graf v. Arnim, Reg.-Assessor und Landrathsamts-Verweser, Boytzenburg. (Ruppin-Templin.)
6. v. Arnim-Heinrichsdorf, Rittergutsbesitzer, Heinrichsdorf bei Tempelburg. (Belgard-Schivelbein-Dramburg.)
7. v. Arnim-Kröchlendorff, Kammerherr, Kröchlendorff bei Boytzenburg. (Prenzlau-Angermünde.)
8. Aßmann, Kreisger.-Rath a. D., Berlin. (Haynau-Goldberg-Liegnitz.)
9. v. Auerswald, Ober-Reg.-Rath, Danzig. (Landkreis Danzig.)
10. Ausfeld, Justizamtmann, Waltershausen. (Herzogthum Gotha.)
11. Dr. Bähr, Ob.-App.-Rath, Berlin. (Kassel-Melsungen.)
12. Baik, Eisenbahn-Betriebs-Direktor, Glogau. (Glogau.)
13. Dr. Baldamus, Kommerzien-Rath, Gerlebogk. (Köthen, Bernburg 2c.)
14. Graf v. Bassewitz, Landrath, Schwiesel, Amt Güstrow. (Ritterschaftl. Aemter: Gnoien, Goldberg 2c.)

---

*) Die eingeklammerten Orts-Namen bezeichnen den Wahl-Bezirk; die nicht eingeklammerten den Wohnort.

Digitized by Google

15. Graf Baudissin, Friedrichshof in Schleswig. (A. Gottorf, Schleswig ꝛc.)
16. Bebel, Drechsler, Leipzig. (St. Glauchau ꝛc.)
17. Dr. Becker, Redakteur, Dortmund. (Dortmund.)
18. Becker, Ober-Appell.-Ger.-Rath, Oldenburg. (Oldenburg, Fürstenth. Lübeck, Birkenfeld ꝛc.)
19. v. Below, Rittergutsbesitzer, Hohendorf bei Reichenbach in Ostpr. (Pr. Holland-Mohrungen.)
20. v. Bennigsen, Rittergutsbesitzer, Bennigsen bei Hannover. (Amt Dorum ꝛc.)
21. Dr. Bernhardi, Bibliothekar, Kassel. (Fritzlar-Homburg-Ziegenhain.)
22. v. Bernuth, Staats-Minister a. D., Berlin. (Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode.)
23. v. Bethmann-Hollweg, Rittergutsbesitzer, Runowo i. Kr. Wirsitz. (Samter-Birnbaum-Obornick.)
24. Graf v. Bethusy-Huc, Rittergutsbesitzer, Bankau bei Kreuzburg. (Kreuzburg-Rosenberg.)
25. Prinz Biron von Curland, Standesherr, Oberst-Schenk, Poln. Wartenberg. (Wartenberg-Oels.)
26. v. Bismarck-Briest, Rittergutsbesitzer und Deichhauptm., Briest bei Bäthen. (Osterburg-Stendal.)
27. v. Blanckenburg, Gen.-Landschaftsrath, Zimmerhausen bei Plathe. (Naugard-Regenwalde.)
28. Blum, Licent., Reg.- und Schulrath, Cöln. (Bergheim-Euskirchen.)
29. Blum, Dr. jur., Leipzig. (Stadt Mittweida ꝛc.)
30. Graf v. Blumenthal-Suckow, Jannewitz bei Schlawe. (Bütow-Rummelsburg-Schlawe.)
31. v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer, Böllinghausen b. Soest. (Hamm-Soest.)
32. v. Bodelschwingh, Staats-Minister a. D., Haus Heyde bei Unna. (Herford-Halle.)
33. Dr. Böckel, Gymnasiallehrer, Frauenfeld. (Stadt u. Amt Barel.)
34. v. Brauchitsch, Geh. Regierungsrath, Kl.-Klatz, Kr. Neustadt in Westpr. (Elbing-Marienburg.)
35. v. Brauchitsch, Landrath, Genthin. (Jerichow, I. u. II.)
36. Braun, Kommerzienrath, Hersfeld in Kurhessen. (Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld.)

Digitized by Google

37. Dr. Braun, O.-A.-G.-Anwalt, Berlin. (Rüdesheim, Eltville, Wiesbaden ꝛc.)
38. Graf v. Bredow, Landrath, Rathenow. (West-Havelland.)
39. Frhr. von und zu Brenken, Kammerh. u. Landrath. (Holthausen bei Büren. (Paderborn-Büren.)
40. Bruch, Brauereibesitzer, St. Johann bei Saarbrücken. (Saarbrücken.)
41. v. Buchowski, Rittergutsbesitzer, Pomarzanki. (Gnesen-Wongrowitz.)
42. Buddenberg, Hofbesitzer, Bippen bei Osnabrück. (Amt Grünenberg, Melle ꝛc.)
43. v. Bülow, Erb-Land-Marschall, Gadow bei Büchen. (Herzogth. Lauenburg.)
44. Dr. v. Bunsen, Bonn und Berlin. (Solingen.)
45. Dr. Camphausen, Wirkl. Geh. Rath, Cöln. (Kreuznach-Simmern.)
46. Camphausen, Seehandlungs-Präs., Berlin. (Neuß-Grevenbroich.)
47. v. Carlowitz, Staats-Minister a. D., Löwenstein bei Frankenstein. (Lauban-Görlitz.)
48. v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer, Szoldry, Kr. Schrimm. (Buck-Kosten.)
49. v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer, Turew bei Kosten. (Kröben.)
50. Conrad, Rittergutsbesitzer, Fronza bei Neuenburg i. Westpr. (Stuhm-Marienwerder.)
51. Cornely, Notar, Trier. (Adenau-Cochem-Zell.)
52. v. Cottenet, Geh. Reg.-Rath, Landr. und Landes-Aeltester, Braunau bei Löwenberg. (Löwenberg.)
53. v. Cranach, Landrath, Soldin. (Landsberg-Soldin.)
54. v. Czarlinski, Rittergutsbesitzer, Bruchnowko bei Culmsee. (Neustadt-Carthaus.)
55. v. Davier, Landrath, Nordhausen. (Nordhausen.)
56. v. Denzin, Rittergutsbesitzer, Lauenburg in Pommern. (Stolp-Lauenburg.)
57. Arnold Deutz, Rentner, Aachen. (Stadt Aachen.)
58. Devens, Landrath, Essen. (Essen.)
59. v. Diest, Regierungs-Präsident, Wiesbaden. (Goarshausen, Nassau ꝛc.)
60. Dietze, Amtsrath, Barby. (Aschersleben-Calbe.)
61. Freiherr v. Dörnberg, Landrath, Siegen. (Wittgenstein-Siegen-Biedenkopf.)

Digitized by Google

62. Graf zu Dohna-Finckenstein, Landrath a. D., Finckenstein bei Rosenberg in Westpr. (Rosenberg-Löbau.)
63. Graf zu Dohna, Kotzenau bei Hainau. (Lüben-Bunzlau.)
64. Duncker, Buchhändler, Berlin. (Stadt Berlin, V.)
65. Baron v. Eckardstein, Kreisdeputirter, Prötzel bei Werneuchen. (Ober-Barnim.)
66. Dr. Eichmann, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident, Königsberg i. Pr. (Labiau-Wehlau.)
67. v. Eicke, Rittergutsbesitzer, Poppelwitz bei Ohlau. (Ohlau-Nimptsch-Strehlen.)
68. v. Einsiedel, Amts-Hauptmann, Annaberg. (Ehrenfriedersdorff ꝛc.)
69. Dr. Endemann, Ober-Apell.-Ger.-Rath, Prof., Jena. (Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.)
70. Dr. Engel, Geh. O.-Reg.-Rath u. Dir. des stat. Bür., Berlin. (Schleiden-Malmedy-Montjoie.)
71. Graf zu Eulenburg, Ober-Burggraf, Reg.-Präsident, Marienwerder. (Schlochau-Flatow.)
72. Evelt, Staatsanwalt, Hechingen. (Reg.-Bez. Sigmaringen.)
73. Försterling, Kupferschmiedemeister, Dresden. (Chemnitz.)
74. v. Forckenbeck, Rechtsanwalt, Elbing. (Neuhaldensleben-Wolmirstedt.)
75. Forkel, Justizrath u. Rechtsanwalt, Coburg. (Herzogth. Coburg.)
76. Dr. Francke, Geheimer Staats-Rath a. D., Kiel. (Stadt Plön, Neustadt ꝛc.)
77. Graf v. Frankenberg, Tillowitz bei Falkenberg. (Falkenberg-Grottkau.)
78. v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirkl. Geh. Rath u. Ober-Appellations-Gerichts-Chef-Präsident z. D., Nieder-Schüttlau bei Schlichtingsheim. (Guhrau-Steinau-Wohlau.)
79. Frantz, Landrath, Worbis. (Heiligenstadt-Worbis.)
80. Dr. Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer, Gießmannsdorf bei Neiße. (Neiße.)
81. Fries, Rechtsanwalt, Weimar. (Weimar ꝛc.)
82. Fromme, Ober-Bürgermeister, Lüneburg. (Lüneburg ꝛc.)
83. Dr. Fühling, Redakteur, Cöln. (Stadt Cöln.)
84. Gebert, Geh. Justiz-Rath, vortr. Rath im Just.-Min., Dresden. (Borna ꝛc.)
85. Genast, Staatsanwalt, Weimar. (Auma, Jena ꝛc.)
86. Dr. Gitzler, Prof. d. R., Breslau. (Frankenstein-Münsterberg.)

Digitized by Google

87. Göddertz, Rentner, Honnef. (Sieg-Waldbröl.)
88. Goetz, Dr. med., Lindenau. (Ger.-Amts-Bez. Leipzig I. u. II. 2c.)
89. Freiherr von der Goltz, Oberst, Minden. (Minde-Jade-Gebiet-Lübbecke.)
90. Gommelshausen, Pfarrer, Nieder-Breißig, Kr. Ahrweiler. (Mayen-Ahrweiler.)
91. v. Gräve, Landschaftsrath, Karlshof bei Borek. (Krotoschin.)
92. v. Grävenitz, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer, Ochel-Hermsdorf bei Grünberg. (Grünberg-Freistadt.)
93. v. Grävenitz, Landrath, Hirschberg. (Schönau-Hirschberg.)
94. Graf Grote, Kammerherr, Breese bei Dannenberg. (Dannenberg 2c.)
95. Grumbrecht, Bürgermeister, Harburg. (Harburg, Buxtehude 2c.)
96. Günther, Rittergutsbesitzer und Kreisdep., Marzdorf bei Märk. Friedland. (Deutsch-Krone.)
97. Günther, Rittergutsbesitzer, Saalhausen. (Oschatz, Grimma 2c.)
98. Dr. Hänel, Professor, Kiel. (Kiel 2c.)
99. v. Hagemeister, Ober-Reg.-Rath, Stralsund. (Rügen-Franzburg.)
100. Hagen, Kämmerer, Berlin. (Stadt Berlin, I.)
101. Freiherr v. Hagke, Landrath, Weißensee. (Mühlhausen-Langensalza-Weißensee.)
102. Freiherr v. Hammerstein, Minister a. D., Osnabrück. (Verden 2c.)
103. Hantelmann, Bürgermeister, Emden. (Leer, Emden 2c.)
104. Harkort, Hauptmann a. D., Wetter. (Hagen.)
105. Dr. jur. R. Harnier, Rechtsanwalt, Kassel. (Kr. Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen.)
106. Hausmann, Syndikus, Horn. (Fürstenth. Lippe-Detmold.)
107. v. Heinemann, Oberlehrer, Helmstedt. (Wolfenbüttel 2c.)
108. v. Helldorff, Rittergutsbesitzer, St. Ulrich bei Mücheln. (Querfurt-Merseburg.)
109. Graf Henckel von Donnersmark, Neudeck bei Tarnowitz. (Beuthen, nördlicher Theil.)
110. v. Hennig, Stadtrath, Berlin. (Graudenz-Straßburg.)
111. Heubner, Pastor, Mylau im Vogtlande. (Kirchberg, Reichenbach 2c.)
112. Freiherr v. d. Heydt, Staats- und Finanz-Minister, Berlin. (Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück.)

Digitized by Google

113. Heyl, Justiz-Rath, Saarlouis. (Saarburg-Merzig-Saarlouis.)
114. Freiherr v. Hilgers, Landrath z. D., Berlin. (Düren-Jülich.)
115. Hoffmann, Bergrath, Eisfeld. (Salzungen, Meiningen, Hildburghausen ꝛc.)
116. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, General-Lieut., Slawentzitz bei Ujest. (Lublinitz-Tost-Gleiwitz.)
117. Dr. Holzer, Dompropst, Trier. (Daun-Prüm-Bitburg.)
118. Graf v. Hompesch, Kreis-Dep., Kammerherr, Schloß Rurich im Kr. Erkelenz. (Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz.)
119. Hosius, Kreisgerichts-Rath, Neuwied. (Neuwied.)
120. Freiherr v. Hoverbeck, Rittergutsbesitzer, Nickelsdorf bei Wartenburg. (Stadt Berlin, II.)
121. Dr. Hüffer, Professor d. Rechte, Bonn. (Kempen.)
122. Freiherr v. Hülleſſem, Landrath, Kuggen bei Königsberg i. Pr. (Königsberg i. Pr.-Fischhausen.)
123. v. Jackowski, Landschaftsrath, Gr. Jablau bei Pr. Stargardt. (Berent-Pr. Stargard.)
124. Dr. Jäger, Bürgermeister, Hirschberg an der Saale. (Fürstenth. Reuß j. L.)
125. v. Jagow, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präs., Potsdam. (Westpriegnitz.)
126. Jenſen, O.-G.-Rath a. D., Glückstadt. (Glückstadt ꝛc.)
127. Jordan, Königlicher Amtmann a. D., Frankfurt a. M. (Göttingen, Münden ꝛc.)
128. Graf v. Itzenplitz, Staats-Minister für Handel ꝛc., Berlin. (Stallupönen-Goldap-Darkehmen.)
129. Jüngken, Rittergutsbesitzer, Reinsdorf bei Artern. (Sangerhausen-Eckartsberga.)
130. v. Kalckſtein, Landrath, Wogau, Kr. Pr. Eylau. (Heiligenbeil-Pr. Eylau.)
131. Kanngießer, Ober-Staats-Anwalt z. D., Greifswald. (Crefeld.)
132. Kantak, Rittergutsbesitzer, Posen. (Inowraclaw-Mogilno.)
133. v. Karſtedt, Rittergutsbesitzer, Fretzdorf bei Wittstock. (Ost-Priegnitz.)
134. Keller, Bürgermeister, Duisburg. (Duisburg.)
135. Keyſer, Staatsanwalt, Sondershausen. (Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.)
136. Graf Keyſerling, Rautenburg bei Lappienen. (Tilsit-Niederung.)

Digitized by Google

137. v. Kirchmann, Appell.-Ger.-Vice-Präs. a. D., Berlin. (Stadt Breslau, östl. Theil.)
138. Graf v. Kleist, Landrath a. D., Tschernowitz bei Guben. (Guben-Lübben.)
139. Knapp, Gutsbesitzer, Dauborn. (Diez, Limburg, Weilburg 2c.)
140. Köppe, Ministerialrath a. D., Rechtsanwalt, Dessau. (Dessau, Zerbst 2c.)
141. Dr. Köster, Rittergutsbesitzer, Bagenz bei Sternberg. (Cottbus-Spremberg)
142. Kratz, Kammer-Präsident, Köln. (Gladbach.)
143. Kraus, Reg.-Rath a. D., Kiel. (Sonderburg, Flensburg, Glücksburg 2c.)
144. Kreutz, Hüttenbesitzer, Olperhütte bei Olpe. (Altena-Iserlohn.)
145. Krieger, Reg.-Rath, Posen. (Posen.)
146. Kryger, Hofbesitzer, Hadersleben. (Hadersleben, Apenrade 2c.)
147. Dr. Künzer, Kanonikus, Breslau. (Glatz-Habelschwerdt.)
148. Graf v. Kwilecki, Rittergutsbesitzer, Oporowo bei Wronke. (Schrimm-Schroda.)
149. Lasker, Gerichts-Assessor, Berlin. (Eisfeld, Sonneberg 2c.)
150. Lautz, Banquier, Trier. (Trier.)
151. Graf v. Lehndorff, Legations-Rath z. D., Steinort bei Rosengarten. (Angerburg-Lötzen.)
152. Dr. phil. Leistner, Schönhaida. (Annaberg, Eibenstock 2c.)
153. Lesse, Kreisrichter, Thorn. (Stadt Danzig.)
154. Dr. Lette, Präs. des Revisions-Colleg. für Landes-Culturs., Berlin. (Fürstenth. Waldeck.)
155. v. Levetzow, Rittmeister u. Regierungs-Ass. a. D., Kreis-Dep., Gossow bei Bärwalde. (Königsberg i. N.)
156. Fürst v. Lichnowsky, Major, Kuchelna, Kr. Ratibor. (Ratibor.)
157. Liebknecht, Schriftsteller, Leipzig. (Stolberg, Lösnitz, Schneeberg 2c.)
158. Freiherr v. Loë, Landrath z. D., Hassum. (Cleve-Geldern.)
159. Löwe, Dr. med., Berlin. (Bochum.)
160. Dr. Lorentzen, Berlin. (Wilster, Itzehoe 2c.)
161. v. Luck, Staatsanwalt, Potsdam. (Stadt Potsdam u. Ost-Havelland.)
162. Lucke, Amtsrath, Bleesern, Kr. Wittenberg. (Schweinitz-Wittenberg.)
163. v. Mallinckrodt, Reg.-Rath, Düsseldorf. (Lüdinghausen-Beckum-Warendorf.)

Digitized by Google

164. Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer von Schlesien, Militsch. Militsch-Trebnitz.)
165. Mammen, Kaufmann, Plauen. (Stadt Plauen 2c.)
166. zur Megede, Königl. Preuß. Landrath z. D., Sagan. (Sagan-Sprottau.)
167. Meier, Konsul, Bremen. (Freie Stadt Bremen.)
168. v. Melle, Kaufmann, Hamburg. (Freie Stadt Hamburg, I.)
169. Meulenbergh, Friedensrichter, Geilenkirchen. (Borken-Recklinghausen.)
170. Dr. Meyer, Justizrath u. Rechtsanwalt, Thorn. (Thorn-Culm.)
171. Dr. Michaelis, Redakteur, Berlin. (Ueckermünde-Usedom-Wollin.)
172. Miquél, Bürgermeister, Osnabrück. (Osnabrück 2c.)
173. Freiherr v. Moltke, General der Infanterie, Chef des Generalstabes der Armee, Berlin. (Memel-Heydekrug.)
174. v. Mühler, Staats-Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Berlin. (Oppeln.)
175. Müller, Banquier, Konsul a. D., Berlin. (Stadt Stettin.)
176. v. Münchhausen, Königl. Hannoverscher Staats-Minister a. D., Hannover. (Amt u. Stadt Hannover 2c.)
177. Graf zu Münster, Erblandmarschall, Derneburg bei Hildesheim. (Stadt Goslar 2c.)
178. Nebelthau, Ober-Bürgermeister, Kassel. (Marburg-Frankenberg 2c.)
179. Neubronner, Apotheker, Kronberg. (Hochheim, Homburg 2c.)
180. v. Niegolewski, Dr. jur., Murownika bei Schmiegel. (Wreschen-Pleschen.)
181. Oehmichen, Rittergutsbesitzer, Choren bei Nossen. (Nossen, Waldheim, Leißnig 2c.)
182. v. Oertzen, Kammerherr, Cotelow. (Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.)
183. Oesterreich, Land-Syndikus, Braunschweig. (Braunschweig-Blankenburg.)
184. Dr. Oetker, Schriftsteller, Kassel. (Schaumburg, Hofgeismar und Wolfhagen.)
185. Ohm, Kaufmann, Lippstadt. (Lippstadt-Brilon.)
186. Graf v. Oppersdorff, Majoratsherr, Kreis-Dep., Schloß Ober-Glogau. (Neustadt O./S.)
187. Pauli, Reg.-Ass. a. D., Köln. (Landkreis Köln.)

Digitized by Google

188. Pilaski, Rittergutsbesitzer, Zielenice bei Wreschen. (Adelnau-Schildberg.)
189. Planck, Oberger.-Rath, Meppen. (Aurich 2c.)
190. Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Pleß in Ober-Schlesien. (Waldenburg.)
191. Graf v. Pleſſen, Ivenack. (Domanialämter Buckow, Gadebusch 2c., Schwerin 2c.)
192. Dr. jur. Pleſſing, Advokat, Lübeck. (Freie Stadt Lübeck.)
193. Dr. Pohlmann, Professor, Braunsberg. (Braunsberg-Heilsberg.)
194. Freih. Dr. v. Proff-Irnich, Landger.-Rath, Bonn. (Rheinbach-Bonn.)
195. Dr. Prosch, Reg.-Rath u. Geh. Legat.-Rath a. D., Schwerin. (Städte Boizenburg, Crivitz, Parchim, Schwerin 2c.)
196. Graf v. Pückler, Kammerherr, Ceremonienm., Landr., Ober-Weistritz bei Schweidnitz. (Striegau-Schweidnitz.)
197. v. Puttkamer, Kreisrichter, Fraustadt. (Fraustadt.)
198. v. Puttkamer, Kreisrichter, Sorau. (Sorau i. d. Lauf.)
199. Freiherr Nordeck zur Rabenau, Friedelhaußen bei Gießen. (Gießen-Grünberg-Nidda.)
200. v. Radkiewicz, Rittergutsbesitzer, Briesen, Reg.-Bez. Marienwerder. (Conitz.)
201. Rang, Ober-Bürgermeister, Fulda. (Fulda-Schüchtern-Gersfeld.)
202. Herzog von Ratibor, General-Lieutenant, Schloß Rauden bei Ratibor. (Pleß-Rybnik.)
203. Redeker, Hofbesitzer, Groß-Berkel bei Hameln. (Stadt Minden, Lauenstein, Amt u. Stadt Hameln 2c.)
204. Reeder, Oekonom, Büllsbüll. (Stadt Tondern, Husum 2c.)
205. Reichensperger, O.-Trib.-Rath, Berlin. (Arnsberg-Meschede-Olpe.)
206. Dr. Reincke, prakt. Arzt, Hagen. (Lennep-Mettmann.)
207. Graf Johannes Renard, Groß-Strehlitz. (Groß-Strehlitz-Cosel.)
208. Richter, Tischlermeister, Hamburg. (Freie Stadt Hamburg, II.)
209. Riedel, Gutsbesitzer, Kleinschönau bei Zittau. (Stadt Zittau 2c.)
210. Römer, Senator, Hildesheim. (Amt u. Stadt Hildesheim 2c.)
211. Rohland, Rittergutsbesitzer, Etzoldshayn bei Zeitz. (Naumburg-Weißenfels-Zeitz.)
212. Frhr. v. Romberg, Rittergutsbesitzer, Prem.-Lieut. a. D., Schloß Gerdauen bei Gerdauen i. Ostpr. (Rastenburg-Gerdauen-Friedland.)
213. v. Roon, Staats- u. Kriegs-Min., Berlin. (Teltow-Beeskow-Storkow.)

Digitized by Google

214. Roß, Kaufmann, Hamburg. (Freie Stadt Hamburg, III.)
215. Frhr. v. Rothschild, Banquier, Frankfurt a. M. (Stadt Frankfurt a. M.)
216. Runge, Stadtrath, Berlin. (Stadt Berlin, IV.)
217. Russell, Justizrath, Damme. (Aemter Berne, Vechta 2c.)
218. Sachße, Stadrath, Adv., Freiberg, Kreisdir. Dresden. (Stadt Freiberg 2c.)
219. v. Sänger, Rittergutsbesitzer, Grabowo bei Miasteczko. (Wirsitz-Schubin.)
220. v. Saltzwedell, Reg.-Präsident z. D., Pötschendorf bei Rastenburg. (Sensburg-Ortelsburg.)
221. von Salza und Lichtenau, Amtshauptm., Rittergutsbesitzer, Bautzen im Königr.-Sachsen. (Stadt Bautzen 2c.)
222. Salzmann, Rechtsanwalt, Weida, Großherzogth. Sachsen-Weimar. (Fürstenth. Reuß ä. L.)
223. v. Saucken, Rittergutsbes., Georgenfeld b. Gerdauen. (Bromberg.)
224. v. Savigny, Wirkl. Geh. Rath, Kammerherr, Berlin. (Coblenz-St. Goar und Garnison von Mainz.)
225. Dr. Schaffrath, Rechtsanwalt, Dresden. (Gerichtsamts-Bez. Dresden links der Elbe, Tharand 2c.)
226. v. Schaper, Landrath, Falkenberg bei Liebenwerda. (Liebenwerda-Torgau.)
227. Dr. Schlaeger, Senator, Hannover. (Amt u. Stadt Nienburg 2c.)
228. Dr. Schleiden, Minister-Res. a. D., Freiburg in Baden. (Stadt Altona 2c.)
229. Schnuse, Staatsanwalt, Gandersheim. (Kr. Holzminden, Gandersheim 2c.)
230. von Schöning, Landrath u. Rittergutsbesitzer, Pyritz. (Pyritz-Saatzig.)
231. Schraps, Advokat, Dresden. (Stadt Zwickau 2c.)
232. Schreck, Rechtsanwalt, Pirna. (Stadt Pirna 2c.)
233. v. Schröder, Rittergutsbesitzer, Lübchow bei Cörlin. (Fürstenthum.)
234. Graf von der Schulenburg, Rittmeister u. Rittergutsbesitzer Beetzendorf bei Magdeburg. (Salzwedel-Gardelegen.)
235. Graf von der Schulenburg, Rittergutsbesitzer, Filehne. (Czarnikau-Chodziesen.)
236. Schulze, Kreisrichter a. D., Potsdam. (Stadt Berlin, VI.)
237. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen-Rottorf, Wiesbaden. (Amt Dillenburg 2c.)

Digitized by Google

238. Dr. Schwarze, Gen.-Staatsanwalt, Dresden. (Stadt Dresden rechts der Elbe 2c.)
239. Dr. v. Schweitzer, Redakteur, Berlin. (Elberfeld-Barmen.)
240. v. Schwendler, Geh. Staatsrath, Koburg. (Bezirke des Stadtger. Eisenach 2c.)
241 Dr. Graf Schwerin-Putzar, Staats-Min. a. D., Rittergutsbesitzer, Berlin. (Demmin-Anclam.)
242. v. Seeckt, Geh. Reg.- u. Landrath a. D., Nepzin bei Greifswald. (Grimmen-Greifswald.)
243. von Seydewitz, Stadtgerichtsrath, Berlin. (Bitterfeld-Delitzsch.)
244. v. Seydewitz, Landes-Aeltester, Reichenbach. (Rothenburg-Hoyerswerda.)
245. von Simpson, Rittergutsbesitzer, Georgenburg, Kr. Insterburg. (Oletzko-Lyk-Johannisburg.)
246. Dr. Simson, App.-Vice-Präsident, Frankfurt a. d. O. (Stadt Frankfurt a. d. O. und Kr. Lebus.)
247. Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, Lich im Großherzogth. Hessen. (Wetzlar-Altenkirchen 2c.)
248. Graf zu Solms-Baruth, Rittergutsbesitzer, Golßen in der N.-Lausitz. (Kalau-Luckau.)
249. Graf zu Solms-Laubach, Laubach bei Gießen. (Kreise Alsfeld, Lauterbach u. Schotten.)
250. Sombart, Rittergutsbesitzer, Ermsleben. (Mannsfelder See- und Gebirgskreis.)
251. Sperber, Rittergutsbesitzer, Gerskullen bei Ragnit. (Ragnit-Pillkallen.)
252. Stavenhagen, Generalmajor a. D., Berlin. (Saal-Kreis nud Stadt Halle.)
253. Stavenhagen, Landrath, Randow. (Randow-Greiffenhagen.)
254. von Steinmetz, General der Infanterie und komm. General, Posen. (Züllichau-Krossen.)
255. Dr. Stephani, Vice-Bürgermeister, Leipzig. (Stadt Leipzig.)
256. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Wirkl. Geh. Rath, Zweiter Ober-Jägerm., Kanzler d. Joh.-Ordens, General-Major, Kreppelhof bei Landshut. (Landshut-Jauer-Bolkenhayn.)
257. Stumm, Kommerzienrath, Neunkirchen, Kr. Ottweiler. (Ottweiler-St. Wendel-Oberamt Meisenheim.)
258. Techow, Rittergutsbesitzer, Morsk bei Schwetz. (Schwetz.)

Digitized by Google

259. von Thadden, Rittmeister a. D., Bahnerow bei Greiffenberg. (Greiffenberg-Cammin.)
260. von Thünen, Rittergutsbesitzer, Tellow bei Teterow in Mecklenburg-Schwerin. (Domanialämter Bützow, Doberan 2c.)
261. Tobias, Reg.-Assessor, Trier. (Wittlich-Bernkastel.)
262. v. Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreis-Dep., Friedrichsfelde bei Berlin. (Nieder-Barnim.)
263. Twesten, Stadtgerichtsrath, Berlin. (Reichenbach-Neurode.)
264. Ulrich, Geh. Ober-Reg.-Rath, Berlin. (Beuthen, südlicher Theil.)
265. von Unruh, Regierungs- und Bau-Rath a. D., Berlin. (Stadt Magdeburg.)
266. Freiherr von Unruhe-Bomst, Landrath und Rittergutsbesitzer, Bomst. (Meseritz-Bomst.)
267. Freiherr v. Vincke, Oberst-Lieutenant a. D. und Rittergutsbes., Olbendorf bei Grottkau. (Namslau-Brieg.)
268. Wachenhusen, Advokat, Boitzenburg a. E. (Domanialämter Boitzenburg, Criviz, Schwerin 2c.)
269. Wachler, Kreisger.-Direktor, Breslau. (Breslau-Neumarkt.)
270. Wagener, Geh. Reg.-Rath und vortr. Rath im Staats-Min., Berlin. (Neustettin.)
271. Wagner, App.-Vice-Präs., Altenburg. (Herzogth. Sachsen-Altenburg.)
272. von Waldaw und Reitzenstein, Rittergutsbesitzer, Reitzenstein bei Waldowstrenk. (Sternberg.)
273. Dr. Waldeck, Geh. Ober-Trib.-Rath, Berlin. (Bielefeld-Wiedenbrück.)
274. v. Watzdorf, Rittergutsbesitzrr, Wiesenburg bei Belzig. (Zauch-Belzig, Jüterbock-Luckenwalde.)
275. Weber, Oberger.-Anwalt, Stade. (Stadt Stade 2c.)
276. v. Wedemeyer, Rittergutsbesitzer, Schönrade bei Friedeberg i. d. Neumark. (Arnswalde-Friedeberg.)
277. Dr. Weigel, Oberger.-Anwalt, Kassel. (Hanau 2c.)
278. Weissich, Amts-Assessor, Stadthagen. (Fürstenth. Schaumburg-Lippe.)
279. v. Weitzel, Rittergutsbesitzer, Osterwein bei Osterode. (Osterode-Neidenburg.)
280. Wendel, Rentier, Butzbach. (Kr. Friedeberg, Bilbel 2c.)

Digitized by Google

281. Dr. Wigard, Prof. und prakt. Arzt, Dresden. (Stadt Dresden links der Elbe.)
282. Julius Wiggers, Dr. phil. et theol., Professor a. D., Rostock. (Städte Gnoien, Goldberg, Malchin, Malchow 2c.)
283. Moritz Wiggers, Rostock. (Stadt Berlin, III.)
284. Windthorst, Staats-Minister a. D., Celle. (Amt Meppen 2c.)
285. v. Zehmen, Kammerherr, Regierungsrath a. D., Stauchitz bei Riesa. (Stadt Meißen 2c.)
286. Ziegler, Ober-Bürgermeister a. D., Berlin. (Stadt Breslau, westlicher Theil.)
287. Zurmühlen, Kreisrichter, Ahaus. (Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus.)

(Nachtrag im nächsten Bande.)

Digitized by Google

Chronologisches Register.

Seite.

1810. Allg. Regulativ vom 17. März, über das Servis- und Einquartierungswesen 323
— Edikt vom 28. Oktober, wegen Aufhebung des Vorspanns 357
— Edikt vom 30. Oktober, über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung 361
1816. Regulativ vom 29. Mai, wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung 358
1820. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen 359
— Gesetz vom 30. Mai, über die Einrichtung des Abgabenwesens 355
1821. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. August, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere 355
1828. Regulativ vom 10. September, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen 364
1831. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli, betreffend die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde 360
1834. Verordnung vom 24. Februar, über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung 385

Digitized by Google

Seite.

1834. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810 356

1844. Verordnung vom 10. Mai, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reit-Pferden 360

1850. Gesetz vom 27. Februar, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften 376

1851. Gesetz vom 11. Mai, wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung 379

— Vertrag vom 15. Juli, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden 161

1855. Gesetz vom 12. September, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 389

1857. Allerhöchster Erlaß v. 7. Mai 356

1858. Auszug aus dem Reglement vom 13. Mai, über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden 361

— Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember, §. 21 . . . 152

1865. Gesetz vom 29. Juni, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln 200

— Gesetz vom 6. Juli, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges 390

1866. Gesetz vom 16. Oktober, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militair-Personen desselben Ranges 398

1867. Konvention vom 4. Februar zwischen Preußen und Sachsen-

Digitized by Google

Seite.

Weimar-Eisenach, resp. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. u. j. L., Lippe und Schaumburg-Lippe 101
1867. Protokoll v. (?) Februar (betr. die vorbezeichnete Konvention) 103
— Militair-Vertrag vom 7. Februar zwischen Preußen und Königreich Sachsen 121
— Protokoll vom 7. Februar (auf den vorbezeichneten Militair-Vertrag bezüglich) 126
— Gesetz vom 9. Februar, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866 400
— Protokoll vom 22. Februar (zur Militair-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach) . . . 105
— Besondere Verabredung vom 22. Februar (auf den nämlichen Gegenstand bezüglich) 106
— Militair-Konvention vom 7. April zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen 128
— Konvention vom 3. Mai zwischen Preußen und Lübeck . 106
— Uebereinkunft vom 8. Mai, wegen Erhebung einer Abgabe von Salz 78
— Erlaß vom 21. Mai, betreffend die Beurlaubung Militair-Dienstpflichtiger nach außereuropäischen Ländern . . . 150
— Konvention vom 6. Juni zwischen Preußen und Koburg-Gotha 108
— Protokoll vom 6. Juni (auf vorbezeichnete Konvention bezüglich) 110
— Publikandum vom 26. Juni 279
— Vertrag vom 8. Juli zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend 3
— Schluß-Protokoll vom 8. Juli (zum Vertrage de eod.) . 16
— Konvention vom 15. Juli zwischen Preußen und Oldenburg 111
— Verordnung vom 26. Juli, betreffend die Einführung des Bundesgesetz-Blattes für den Norddeutschen Bund . . . 280
— Konvention vom 6. August zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont 112

Digitized by Google

		Seite.
1867.	Protokoll vom 6. August (auf die vorbezeichnete Konvention bezüglich)	119
—	Präsidial-Erlaß vom 12. August, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes	302
—	Reichstags-Adresse vom 24. September	307
—	Gesetz vom 12. Oktober, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz	81
—	Gesetz vom 12. Oktober, über das Paßwesen	212
—	Schifffahrts-Vertrag vom 14. Oktober zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	171
—	Protokoll vom 14. Oktober (zu dem vorbezeichneten Schifffahrts-Vertrage)	179
—	Gesetz vom 23. Oktober 1867, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Höxbro in Schleswig	95
—	Gesetz vom 25. Oktober, betreffend die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge	180
—	Verordnung vom 25. Oktober, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrtei-Schiffe	180
—	Thronrede vom 26. Oktober	290
—	Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868	221
—	Gesetz vom 1. November, über die Freizügigkeit	156
—	Verordnung vom 2. November, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober 1867.	97
—	Gesetz vom 2. November, über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	244
—	Gesetz vom 4. November, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867	220
—	Gesetz vom 4. November, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes	270
—	Bekanntmachung vom 4. November, betreffend die Aufnahme der Herzogthümer Schleswig-Holstein in den Gesammt-Zollverein	312
—	Reskript vom 5. November, betreffend die Kokarde	319

Digitized by Google

Seite.

1867. Verordnung vom 7. November, betreffend die Einführung der Preußischen Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete 316
— Gesetz vom 8. November, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln 189
— Gesetz vom 9. November, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung 240
— Gesetz vom 9. November, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst 136
— Gesetz vom 14. November, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen 217

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abgaben (Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-Abgaben) 17, 18, 20, 21; von ausländischen Erzeugnissen 23; von inländischen 24 fl.; Gemeinschaft und Vertheilung des Ertrages 42 fl., 50 fl.
S. auch „Erhebungs- und Verwaltungskosten"; „Schiffs-Abgaben"; „Anzugsabgaben".

Abgabenfreiheit der Posten 256.
S. auch „Steuerfreiheit".

Abweisungsgründe bei neu Anziehenden 159 fl.

Adjutantur der Kontingentsherren 104, 116.

Adressen-Recht 307 fl.

Amortisation verlorner ꝛc. Bundes-Schuldverschreibungen 242.

Anhalt. Mil.-Konv. 101 fl.

Anlagen, bauliche ꝛc. innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen 364 fl.

Anleihe des Bundes 240 fl.

Anwälte bei den Konsular-Gerichten 202.

Anzugsabgaben 165.

Appellationsgericht für Konsulargerichtssachen 204, 209.

Arbeitskräfte. Deren freie Verwerthung 408.

Armenpflege der Auszuweisenden 163 fl.; der neu Anziehenden 167.

Armenpflegelasten. Heranziehung neu Anziehender zu denselben 166.

Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen 159.

Aufenthaltskarten 216.

Aufenthaltsrecht 156 fl.

Aufgebot verlorener ꝛc. Bundes-Schuldverschreibungen 242.

Ausfuhr-Verbote 21.

Ausgaben, außeretatsmäßige 320.

Aushülfegespanne für die Post 256.

Auslieferung der Seeleute ꝛc. — zwischen Italien und dem Bunde 175 fl.

Auswanderungs-Befugniß der Landwehr-Männer, Reservisten ꝛc. 151.

Ausweisung. Gründe derselben 159 fl., 168; Vollziehung derselben 160 fl. — Vergl. auch S. 215. Uebernahme der Ausgewiesenen 161 fl.

Digitized by Google

Aversen gewisser Bundesstaaten pro 1868 226, 236.

B.

Backwaaren. Besteuerung derselben 23, 25, 30.
Beamte des Zollvereins 7, 48, 49, 53, 94.
Beerdigung armer Bundesangehöriger durch die Bundes-Konsuln 197.
Beförderung, gewerbmäßige, von Personen und Sachen 244 fl.
Begnadigungsrecht in Steuer-Straffachen 51; in Militair-Straffachen 104, 116, 129.
Bergungsmaaßregeln der Bundes-Konsuln 199.
Bestätigung kriegsrechtlicher und ehrengerichtlicher Erkenntnisse 104, 115, 129.
Besteuerung. Siehe „Backwaaren", „Bier", „Branntwein", „Brennmaterialien", „Cider.", „Erzeugnisse (ausländische, inländische)", „Essig", „Fett", „Fleisch", „Fourage", „Getreide", „Kommunalsteuern", „Konsumtionssteuern", „Korporationssteuern", „Malz", „Marktviktualien", „Mehl", „Most", „Mühlenfabrikate", „Salz", „Tabak", „Vieh", „Wein", „Zucker".
Bestrafte Personen. Aufenthaltsbeschränkungen derselben 159.
Beurlaubung Militairpflichtiger nach außereuropäischen Ländern 150, 151.
Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Namensverzeichniß 434.
Bevollmächtigte des Zollvereins 53 fl., 94.
Beweiskraft der dienstheidlichen Bestellungsanzeigen der Briefträger und Postboten 267.
Bier. Besteuerung desselben 23, 24, 25, 29, 30, 31, 67 fl.
Bodmerei-Geschäfte. Mitwirkung der Bundes-Konsuln bei denselben 199.
Branntwein. Besteuerung desselben 23, 24, 25, 28, 30, 31, 71 fl.
Brennmaterialien. Besteuerung derselben 30.
Briefe. Deren Postpflichtigkeit 245 fl.; Zurückweisung 247, 248; Garantie für dieselben 250 fl.; Portobeträge 270 fl.
Briefgeheimniß 269.
Briefträger. Beweiskraft ihrer dienstheidlichen Bestellungs-Anzeigen 267.
Brodlieferung 361.
Brucheisen. Zollfreiheit desselben 21, 61.
Brückengelder 43, 56 fl., 58 fl.
Budgetrecht 318.
Bundesangehörigkeit. Begriff derselben 156. Nachweis ders. 158 fl.
Bundes-Anleihe 240 fl.
Bundes-Beamtenstellen. Deren Kreirung 305.
Bundes-Einnahmen. Deren Vertheilung 105, 107, 109, 111.
Bundes-Gesetz-Blatt 280 fl.
Bundesgesetze. Deren Wirkung 281 fl.
S. auch „Gesetzeskraft" und „Verkündung",
Bundesgesetzgebung, ausschließliche und konkurrirende 288 fl.
Bundes-Flagge. Form derselben 180 fl.; Berechtigung resp. Verpflichtung zur Führung derselben 180 fl.; Strafe für unbefugte Führung 185.

Digitized by Google

Bundeshaushalts-Etat — pro 1867 220; pro 1868 221 fl.
Bundes-Indigenat. Wirkungen desselben 151, 152, 156 fl., 192, 193, 284 fl.
Begriff desselben 156. Verhältniß zum Landes-Indigenat 283. B.-Indig. der juristischen Personen 283 fl.
Bundes-Kanzler. Dessen Ernennung 292; Substitutions-Befugniß 292; Verantwortlichkeit 293 fl., civilrechtliche 300 fl.; für die Militair-Verwaltung 300. Er erläßt die Bestimmungen über das Konsul-Examen 191; übt eine Anzahl Befugnisse über die Bundes-Konsuln 189, 192, 195, 196, 199, 200; Ausführung des Anleihe-Gesetzes 243.
Bundes-Kanzler-Amt 302 fl.
Bundes-Konsuln. Deren Pflichten im Allgemeinen 189, 190; Beaufsichtigung 189; Vereidigung 190; Beurlaubung und Vertretung 191; Ernennung 191; Besoldung, Gebühren 191, 192, 199, 200; Entlassung, Pensionirung, Suspension 192; Befugniß zur Bestellung von Konsular-Agenten 192; Pflicht zur Matrikelführung 193; Befugniß zu Eheschließungen, Beurkundungen und Legalisirungen 193 fl.; zur Sicherstellung von Verlassenschaften, zu Insinuationen, Zeugen-Vernehmungen, Eidesabnahmen 195; zu Vergleichen und Schiedsrichter-Sprüchen 195, 196; zur Ausübung einer vollen Gerichtsbarkeit; Formen der Letzteren 196, 200 fl.; zur Ausstellung von Pässen 197, 213 fl.; zur Ausstellung von Nationalitätsattesten für Kauffahrteischiffe 187, 199; zur Ergreifung von Deserteuren ꝛc. 197; zur Ueberwachung der Flaggenführung, zur Entgegennahme der Schiffsführer-Meldungen 198; zur Einsetzung neuer Schiffsführer 198; zur Aufnahme von Verklarungen, Vornahme von Rettungsmaaßregeln und Aufmachung der Dispache 199; zur Mitwirkung bei Schiffs-Verkäufen und Bodmerei-Geschäften 199; zur Unterstützung und Beerdigung armer Bundes-Angehöriger 197; zur Gewährung von Beistand an die Bundes-Kriegsmarine 197; zur Entscheid. von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft 199.
In Italien 175, 177, 179.
S. auch „Examen", „Geschäfte", „Geschenke", „Nebenämter", „Orden."
Bundes-Offizianten-Gesetz 305.
Bundes-Präsidium 33, 36—38, 40, 41, 53, 190, 240, 280.
Bundesrath des Norddeutschen Bundes; erste Berufung 290; Mitwirkung desselben bei der Rekruten-Aushebung 145; Befugnisse rücksichtlich der Bundes-Konsuln 192, 200.
Bevollmächtigte zu demselben 434.
Bundesrath des Zollvereins 6, 28, 31, 32, 33—36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 55.
Bundes-Schulden-Verwaltung 241, 403 fl.
Bundes-Verfassung. Deren Publikation 279 fl.
Bundesverwaltung. Deren Organisation 303 fl.

C.

Chaussee-Abgaben 43, 56 fl.

Digitized by Google

Cider. Besteuerung desselben 25, 30.

D.

Dammgelder 43, 56 fl.
Dienstbücher 216.
Disciplinarstrafgewalt der Kontingentsherren 104, 115.
Diskontinuität, Grundsatz der, 292.
Dislokationsrecht des Bundes-Feldherrn in Waldeck-Pyrmont 113; im Kgr. Sachsen 124; in Hessen 131.
Dispache. Aufmachung derselben durch die Bundes-Konsuln 199.

E.

Eidesabnahme durch die Bundes-Konsuln 195.
Eigenthumserwerb an Grundstücken. Freiheit desselben 156 fl.
Einberufung der Reserve, Landwehr, Seewehr 145; des Landsturmes 151.
Einheimische. Begriff 157.
Einquartierungswesen — 323 fl.
Eisenbahn-Gesellschaften. Deren Verhältniß zur Postverwaltung 248 fl.
Erfindungs-Patente 14, 56.
Erhebungs- und Verwaltungskosten der gemeinsamen Steuern 44, 48, 54.
Erkenntnisse, kriegsrechtliche u. ehrengerichtliche. Bestätigung u. Milderung derf. 104, 115, 129.
Ernennungsrecht, militairisches 125, 133.
Erzeugnisse. Besteuerung der ausländischen 23; der inländischen 24 fl., 43. Steuersätze, welche in benj. Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden 64—74.
Essig. Besteuerung desselben 23, 25, 30.
Etatsüberschreitungen 320.
Examen der Berufs-Konsuln 191.
Exekutionsrecht der Postanstalten 258, 266.
Exemtion von der Wehrpflicht 136.
Expreß-Beförderung von Briefen und Zeitungen unbedingt gestattet 247.

F.

Fährgelder 43, 56 fl., 58 fl.
Fahneneid 103, 113, 124, 125, 134.
Festungen im Kgr. Sachsen 125, 127.
S. auch „Anlagen, bauliche".
Fett. Besteuerung desselben 25.
Fleisch (und Fleischwaaren). Besteuerung derselben 23, 25, 30.
Formation der Hessischen Division im Frieden und im Kriege. 135.
Fourage. Besteuerung derselben 30; Lieferung derselben 380 fl.
Franko-Couverts 275.
Freimarken 275.
Freipässe 47.
Freiwilliger Militairdienst.
S. „Militair-Dienst".
Freizügigkeit 156 fl.
Fuhrgelegenheiten. Deren Konzessionirung 244 fl.

G.

Garantie der Postverwaltung 250 fl., 267.
Gemeinde-Angehörigkeit 167.
Gemeinde-Bürgerrecht 167.

Digitized by Google

Gemeinde-Lasten. Heranziehung neu Anziehender zu denselben 165.
Gemeinde-Nutzungen 167.
Gerichtsbarkeit der Bundes-Konsuln 196, 200 fl.
Gesandte. Steuerfreiheit derselben 47.
Geschäfte, kaufmännische der Bundes-Konsuln 192.
Geschäftsordnung des Reichstages 410 fl.
Geschenke. Deren Annahme Seitens der Bundes-Konsuln 190.
Gesetz-Entwürfe v. J. 1867 403 fl.
Gesetzeskraft. Deren Eintritt in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken 196.
Getreide. Besteuerung desselben 23, 25, 30.
Getreide-Lieferung 361.
Gewerbe-Abgaben 59.
Gewerbe-Betrieb. Beschränkungen desselben 156 fl.
Gewerbe-Legitimations-Karten der Handelsreisenden (Formular) 77.

H.

Hafengelder 43, 58 fl.
Haftung der Vereinsstaaten für ihre Steuer-Beamten 49.
Hammel. „S. Vieh".
Handels-Reisende 59 fl.; deren Gewerbe-Legitimations-Karten 77.
Haushalts-Etat. S. „Bundeshaushalts-Etat".
Heer, stehendes, 141, 142 fl.
Hessen-Darmstadt. Militair-Konvention mit demselben 128 fl.
Hilfsbedürftige. Deren Unterstützung durch die Bundes-Konsuln 197.

I.

Indigenat. S. „Bundes-Indigenat".
Insinuationen. Deren Bewirkung durch die Bundes-Konsuln 195.
Insinuations-Dokumente der Post. Deren Beweiskraft 267; der Bundes-Konsuln 195.
Inspizirungen des Bundesfeldherrn 123, 132.
Interpellationsrecht 309.
Invaliden. S. „Militair-Invaliden".
Italien. Schifffahrts-Vertrag mit demselben 171 fl.
Juden. Persönliche und gewerbliche Freizügigkeit und Grundeigenthum-Erwerbsfähigkeit derselben 157.
Jurisdiktions-Bezirke der Bundes-Konsuln 196.
Juristische Personen. Bundes-Indigenat derselben 156, (181), 283 fl.

K.

Kanalgelder 43, 58 fl.
Kasernen-Utensilien 354.
Kauffahrtei-Schiffe. Deren Nationalität 180 fl.; Flagge ibid.
Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber 408 fl.
Kokarde 319.
Kommunal-Steuern 23, 24, 30 fl., 81.
Konfiskate 43 (nicht gemeinsam).
Konsular-Agenten 192 fl.
Konsular-Gericht. Dessen Zusammensetzung 201; Stimmrecht der Beisitzer ibid.; Rechtsnormen, nach welchen zu urtheilen 202 fl.; Verfahren 203 fl.
Konsuln der Zollvereinsstaaten 60.

Digitized by Google

S. auch „Bundes-Konsuln."
Konsumtionssteuern 26, 27, 30.
Kontingentsherren. Disciplinarstrafgew. derf. 104, 115; Adjutanten, Ordonnanz-Offiziere derselben 104, 106, 116; militairisches Ernennungsrecht 125, 133.
Kontofähigkeit 14, 47.
Kontroleure des Zollvereins 53 fl., 94.
Korporations-Steuern 23, 24, 30, 31, 81.
Krahnengebühren 58 fl.
Kreuzbandsendungen — nicht postpflichtig 245.
Kriegsleistungen und deren Vergütung 379.
Kriegs-Marine 147 fl., 197.
Kündigungsbefugniß bei Darlehnen ꝛc. 218, 219.

L.

Landesgesetze. Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit gegenüber der B.-Verfassung und den B.-Gesetzen 282 fl.
Landes-Minister. Deren Verantwortlichkeit 293 fl.
Landsturm 138, 141, 151.
Landwehr 139, 141, 144 fl. Rechtsverhältnisse der beurlaubten Mannschaften 150; Auswanderungsbefugniß 151; Unterstützung ihrer Familien 376 fl., ihrer Wittwen und Waisen 397, 398 fl.; Landwehr in Waldeck-Pyrmont 114.
Lazareth-Bedürfnisse 346 fl.
Lazarethkosten 312 fl.
Legitimationspflicht 212.
Lippe. Mil.-Konv. 101 fl.
Lübeck. Mil.-Konv. 106 fl.

M.

Mahlsteuer 23, 25, 30.
Malz. Besteuerung desselben 23, 25, 30, 74.
Marine. S. „Kriegs-Marine".
Markt- und Meß-Besuch 59.
Marktviktualien. Besteuerung derselben 30.
Maschinen. S. „Zollvergünstigungen".
Matrikel der Bundes-Konsuln 193.
Matrikular-Beiträge pro 1868 230, 238, 239.
Mecklenburg-Schwerin. Dessen Landesflagge 188.
Mediatisirte Häuser. Deren Befreiung von der Wehrpflicht 136 fl.
Mehl. Besteuerung desselben 23, 25, 30.
Mennoniten sind nicht mehr von der Wehrpflicht befreit 136 fl.
Milderung kriegsrechtlicher u. ehrengerichtlicher Erkenntnisse 104.
Militairdienst. Freiwilliger 146; einjähriger ibid., 148.
Militairgesetze in Waldeck-Pyrmont 115, im Kgr. Sachsen 122, im Großh. Hessen 128, 129. Preußische 137, 316 fl.
Militair-Invaliden. Deren Versorgung 390 fl., 398 fl., 400 fl.
Militair-Konventionen mit Sachsen-W.-E., Meiningen, Altenburg, Anhalt, Schwarzb.-Rud., Sondershausen, Reuß ä. u. j. L., Lippe, Schaumburg-Lippe 101 fl.; mit Lübeck 106 fl.; mit Oldenburg 111; mit Waldeck-Pyrmont 112 fl.; mit Kgr. Sachsen 121 fl.; mit dem Großherzogthum Hessen 128 fl.
Militairkosten-Beiträge. 102, 105, 107, 108, 110, 111, 118, 123, 134, 318 fl.
Militairpflicht in Waldeck-

Digitized by Google

Pyrmont 113, 114, 119; in Hessen (Stellvertretung) 129; Befreiung von derselben 136; Dauer derselben 142 fl.; freiwillige Erfüllung 146, 147; Ort der Erfüllung 151 fl.; Allmälige Herabsetzung der Dauer 153 fl.
Most. Besteuerung desselben 25, 27.
Mühlenfabrikate. Besteuerung derselben 23, 25, 30.
Münzen. Werth derselben bei den Zollhebestellen 44 fl.

N.

Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe 180 fl.
Natural-Einquartierung 323 fl., 337 fl., 355, 379 fl.
Natural-Fourage-Lieferung 361, 380 fl.
Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden 361 fl.; bei Mobilmachungen 381 fl.
Neben-Aemter der Bundes-Konsuln 190.
Niederlage-Gebühren 43, 58 fl.
Niederlassungsrecht 156 fl.

O.

Offiziere der Kontingente, welche die B.-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben 103; Schärpen ders. 106; Ernennung ders. 125, 133; Offiziere der Landwehr und Reserve 146, 147.
Oldenburg. Pauschsumme für dessen Grenzbewachung 49; Direktiv-Behörde 53; Chausseegelder 57; Mil.-Konv. 111 fl.
Orden, fremde. Deren Annahme Seitens der Bundes-Konsuln 190.

P.

Packete nicht postpflichtig 247; Garantie für dieselben 251 fl.; Portobeträge 271 fl.
Passagiergut 254, 258.
Paßwesen 212 fl.; Aufhebung der Paßpflicht 212, 213; Berechtigung zur Paß-Ertheilung 213; Paß-Gebühren 214; zeitweise Wiedereinführung der Paßpflicht 215.
Petitionsrecht 307.
Pfändung der Posten ꝛc. unzulässig 257.
Pferde-Lieferung bei Mobilmachungen 385 fl.
Pflastergelder 43, 56 fl.
Porto 270 fl.
Porto-Defraudationen. Begriff und Strafen 258 fl.; Strafverfahren 262 fl.
Portofreiheit in Zollangelegenheiten 49.
Postanstalt. Begriff derselben 246; Exekutionsrecht 258; Pflicht zur Legitimationsprüfung der Abholenden 267.
Post-Assekuranzgebühr 272 fl.
Postbote. Beweiskraft seiner dienstleidlichen Bestellungsanzeige 267.
Post-Defraudationen. Begriff und Strafen 258 fl.; Strafverfahren 262 fl.
Postgut, unbestellbares 258.
Posthaltereien. Deren Vorrechte 257.
Postpflichtige Gegenstände 245 fl.
Postwesen 244 fl.
Postwirthschaften 256.
Präzipuen. Wegfall derselben im Zollverein 13.
Prüfung. S. „Examen“.

Digitized by Google

Q.

Quäker sind nicht mehr von der Wehrpflicht befreit 136 fl.
Quartal-Extrakte ꝛc. der Erhebungs-Behörden 50.
Quartiergeld 327 fl.
Quartier-Servis 330 fl.

R.

Rabattprivilegien 46.
Rayon-Bezirke 364 fl.
Rayon-Linien 364 fl.
Rechtsgültigkeit der Landes-Gesetze. Deren Prüfung 282 fl.
Rechtsnormen für die Konsular-Jurisdiktions-Bezirke 202 fl.
Regentenhäuser. Steuerfreiheit derselben 47. Militairfreiheit 136.
Reichstag. Erste Berufung 290. Dauer der ersten Sessions-Periode 290. Schluß derselben (Thronrede) 290 fl.
Reichstags-Mitglieder 436 fl.
Rekognitionsgebühren 57 fl.
Rekruten-Aushebung 145 fl.
Reserve 144 fl. Rechtsverhältnisse der beurlaubten Mannschaften 150. Auswanderungs-Befugniß 151. Unterstützung ihrer Familien 376 fl., ihrer Wittwen und Waisen 398 fl.
Reuß ä. u. j. L. Milit.-Konv. 101 fl.
Rheder. Verpflichtungen derselben 185.
Rindvieh. S. „Vieh."
Roheisen. Zollfreiheit desselben 21, 61.
Rübenzucker. Besteuerung desselben 19, 44, 50.

S.

Sachsen, Königreich. Militair-Konvention 121 fl.
Sachsen-Altenburg. Milit.-Konv. 101 fl.
Sachsen-Koburg-Gotha. Mil.-Konv. 108 fl.
Sachsen-Meiningen. Mil.-Konv. 101 fl.
Sachsen-Weimar-Eisenach. Mil.-Konv. 101 fl.
Salz. Besteuerung desselben 19, 44, 50, 81—82 (Zwei Thlr. pro Centner); 82 (Gemeinschaftlichkeit der Abgabe); 83—87 u. 91 (Erhebung und Verwaltung der Abgabe); 88—91 (Strafe für die Defraudationen); 91 bis 94 (Befreiungen von der Salzabgabe.)
Salzmonopol. Aufhebung desselben 78, 81.
Schatzanweisungen 243.
Schaumburg-Lippe. Militair-Konvention 101 fl.
Schiffer. S. „Schiffsführer."
Schiffsabgaben 171 fl.
Schiffs-Certifikate 184 fl., 187.
Schiffsführer. Deren Meldungspflicht 198; Einsetzung durch die Bundes-Konsuln 198.
Schiffs-Register. Führung, Oeffentlichkeit derselben 182; Eintragungen in dieselben 182 fl., 187 fl.; Austragung 182.
Schiffsverkäufe. Mitwirkung der Bundes-Konsuln bei denselben 199.
Schlachtsteuer. 23, 25, 30.
Schleichhandel 20.
Schleswig-Holstein. Zollorganisation 18; Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg bis Hörbro 95; Aufnahme in den Gesammt-Zollverein 312 fl.
Schleusengelder 43, 58 fl.

Digitized by Google

Schulden-Verwaltung des Nordd. Bundes 241, 403 fl.
Schwarzburg-Rudolstadt. Mil.-Konv. 101 fl.
Schwarzb.-Sondershausen. Mil.-Konv. 101 fl.
Seefahrtsbücher 216.
Seehäfen der Zollvereinsstaaten 60.
See-Offiziere 148.
Seewehr 140, 141, 144 fl., 149; Rechtsverhältnisse der beurlaubten Mannschaften 150; Auswanderungsbefugniß 151.
Servisweſen 323 fl.
Serviszahlung 340 fl.
Spielkarten 22.
Staatssteuern, persönliche von Bundesangehörigen, welche nicht in ihrem Heimathsstaate wohnen 166.
Stallservis 331.
Stapelrechte 58.
Stellvertretung bei Genügung der Militairpflicht in Hessen 129; im sonstigen Bundes-Gebiet 136.
Steuer-Beamte. S. „Beamte."
Steuer-Erhebung und Verwaltung 29, 52 fl., 83—87 u. 91 (bei der Salzsteuer).
Steuer-Erstattung im Falle der Ausfuhr 27, 28, 31, 64 bis 74 (bei Taback, Bier, Branntwein, Malz); 75, 76 (bei See-Schiffen).
Steuerfreiheit der Regentenhäuser, Gesandten 2c. 47, Preuß. Militairpersonen in Waldeck-Pyrmont 116; der Waaren auf Italienischen Schiffen 173.
Steuergemeinschaft 42 fl., 50 fl., 82.
Steuerstrafen 43 (nicht gemeinsam); bei Salzsteuer-Defraudationen 88—91.
Strafumwandlungsrecht bei Steuervergehen 51.
Syrup 19.

T.

Taback. Besteuerung deſſelben 19, 25, 43. 64 f.
Transitzölle, Mecklenburgiſche und Lauenburgiſche 309 fl.

U.

Uebungen, militairiſche 144, 145, 147, 149.
Umſchlagsrechte 58.
Unbeſtellbares Postgut. Verfahren mit demſelben 258.
Uniformen 104, 113.
Unteroffiziere in Waldeck-Pyrmont 120.
Unterſtützung der bedürftigen Familien zum Dienſte einberufener Reserve- und Landwehrmannſchaften 376 fl., der Wittwen und Waiſen der im Kriege gebliebenen Militairperſonen vom Oberfeuerwerker 2c. abwärts 390 fl., 400 fl.; der Wittwen und Waiſen der Offiziere 2c. 398 fl., 400 fl.
Unterſtützungswohnſitz 167.
Urkunden der Bundes-Konſuln 193, 194.

V.

Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers und der Staats-Miniſter 293 fl.; Civilrechtliche des Erſteren 300 fl., für die Militair-Verwaltung 300.
Verklarungen. Deren Aufnahme durch die Bundes-Konſuln 199.
Verkündung der Zoll- u. Handelsvereins-Geſetze 34.
Verwaltung des Servis- und Einquartierungsweſens 332 fl., des Bundesſchuldenweſens 403 fl.
Vieh. Beſteuerung deſſelben 23,

Digitized by Google

25, 30. — Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenz-Linie von Burg bis Hörbro in Schleswig 95 fl.
Vorrechte der Posten 256 fl.
Vorspannleistung 357 fl.

W.

Waage-Gebühren 43, 58 fl.
Wahlgesetz zum Zollparlament 39; zum Reichstage 305 fl.
Wahlreglement, Preußisches, für die Reichstagswahlen 431 fl.
Waldeck-Pyrmont. Militair-Konvention 112 fl.
Wanderbücher 216.
Wasserzölle 43, 57 fl.
Wegegelder 57 fl., 173.
Wehrpflicht in Waldeck-Pyrmont 113, 114, 119, in Hessen 129; Befreiung von derselben 136; Dauer derselben 142 fl.; Freiwillige Genügung 146, 147; Ort der Erfüllung 151 fl.; Allmälige Herabsetzung der Dauer 153 fl.
Wein. Besteuerung desselben 25, 27, 30, 31.

Z.

Zeitungen, politische. Deren Postpflichtigkeit 246; Zurückweisung 247, 248.
Zeitungs-Filial-Expedition 246.
Zeitungs-Provision 248, 276.
Zeugenverhöre der Bundes-Konsuln 195.
Zeugnißzwang der Postbehörden (nicht statthaft) 263.
Zinsbeschränkungen 217 fl.
Zinseszinsen 218.
Zögerungszinsen 218.
Zoll. Siehe „Abgaben".
Zoll-Ausschlüsse 32.
Zoll-Gewicht 19, 60.
Zoll-Parlament 7, 39—42.
Zoll-Strafen 43 (nicht gemeinsam).
Zoll-Strafgesetz 20.
Zoll-Tarif 18, 20.
Zoll- und Handels-Verein. Geschichte desselben 3—5, 15, 16. Kontrahenten (Theilnehmer) 16; 17; Gesetzgeberische Kompetenz 18, 19, 33; Organe seiner Gesetzgebung 33 fl.; Verkündung der Vereinsgesetze 34; Vereins-Präsidium 36—38, 40, 41, 53. S. auch „Vereinsbeamte", „Kontroleure", „Bevollmächtigte". Dauer des Vereins 60.
Zollvereins-Beamte 7, 48, 49, 53 fl., 62.
Zollvereins-Bevollmächtigte 53 fl., 94.
Zollvereins-Kontroleure 53 fl., 94.
Zollvereins-Korrespondenz ist portofrei 49.
Zollvergünstigen für Gewerbetreibende 46, Fabrikanten 61 fl., für Maschinen u. Maschinentheile 46, für die Eisenbestandtheile beim Neubau eines Seeschiffes 46, 61, 75—76, für einzelne Meßplätze 46, für Tabak, Bier, Branntwein, Malz 64—74; in Betreff der Salzabgabe 91 bis 94; in Bezug auf Italien 173
Zucker. Besteuerung desselben 19.

Druck von Jansen und Gebr. Grunert.

Ki 67 s
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google